



Das Lebensministerium



Sächsisches Wassergesetz und Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung

Materialien für Wasserbehörden
Stand: 1. August 2008

Freistaat  Sachsen

Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Einleitung

Am 1. August 2008 ist im Freistaat Sachsen die Verwaltungsreform in Kraft getreten. Auch für die Wasserwirtschaftsverwaltung ergeben sich daraus wichtige Veränderungen. Zahlreiche Aufgaben wurden von den bisherigen Regierungspräsidien auf die neu gebildeten zehn Landkreise und drei kreisfreien Städte übertragen. Die unteren Wasserbehörden wurden personell verstärkt, insbesondere nehmen sie jetzt für ihre Vollzugsaufgaben auch die Funktion der technischen Fachbehörde wahr. Neue kommunale Aufgaben ergeben sich künftig unter anderem im Bereich der Abwasserbeseitigung.

Bei den neuen Mittelbehörden, den drei Landesdirektionen, verbleiben die Aufgaben von überregional beziehungsweise landesweiter Bedeutung. Außerdem wurden die beiden bisherigen Fachbehörden, das Landesamt für Umwelt und Geologie und die Landesanstalt für Landwirtschaft, zu der neuen technischen Fachbehörde Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zusammengefasst.

Diese Broschüre enthält die seit dem 1. August 2008 geltende Fassung des Sächsischen Wassergesetzes, das seit der letzten Neubekanntmachung im Oktober 2004 Änderungen durch fünf Gesetze erfahren hat. Im Text sind sowohl die aktuellen Neuerungen aufgrund des Sächsischen Verwaltungsneordnungsgesetzes als auch die übrigen Änderungen seit 2004 markiert. Außerdem beinhaltet sie die Neufassung der Zuständigkeitsverordnung, die ebenfalls mit der Verwaltungsreform am 1. August 2008 in Kraft getreten ist.

Wie bereits in der Voraufgabe dieser Broschüre anlässlich der Novelle des Sächsischen Wassergesetzes 2004 ist ein ausführlicher Erläuterungsteil angeschlossen. Darin sind die Begründungen zu den wesentlichen Neuregelungen enthalten. Diese basieren weitestgehend auf den amtlichen Begründungen zu den Gesetzentwürfen der Sächsischen Staatsregierung sowie den im parlamentarischen Verfahren erfolgten Änderungen. Sie können somit eine Hilfestellung bei der Auslegung der Vorschriften bieten. Zudem wurden auch die Begründungen zu den wichtigsten Änderungen in der Vergangenheit aufgenommen.

Dieser Band richtet sich in erster Linie an diejenigen, die mit dem Vollzug des Wassergesetzes befasst sind. Darüber hinaus soll diese Broschüre auch interessierten Bürgerinnen und Bürgern zum besseren Verständnis des Wasserrechts dienen.

**Das Sächsische Wassergesetz
und die
Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung
(Stand: 1. August 2008)**

- Materialien für Wasserbehörden -

Lesefassung des Gesetzes

mit hervorgehobenen Änderungen durch Artikel 65 des Gesetzes zur Neuordnung
der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz –
SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 183)

und

Gemeinsame Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft
(Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung – SächsWasserZuVO)
vom 17. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 440)

mit Erläuterungen zu den Änderungen

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482),
zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 29. Januar 2008
(SächsGVBl. S. 138, 183)¹

Lesefassung mit hervorgehobenen Änderungen
durch Artikel 65 des Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetz

Hervorhebungen:

Änderungen durch Art. 65 des Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetzes
neuer Wortlaut: **Fettdruck**, bei geänderten Überschriften **fett unterstrichen**
Streichungen bisheriger Regelungen: ~~Streichung~~

Die übrigen Änderungen gegenüber der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (vgl. Fußnote 1)
sind durch Unterstreichungen kenntlich gemacht.

Die Verordnungsermächtigungen zugunsten der obersten Landesbehörden, von denen Gebrauch gemacht wurde, sind durch Unterstreichungen markiert und in der Fußnote wird die entsprechende Rechtsverordnung benannt.

(Nichtamtliche) **Inhaltsübersicht**
(mit redaktioneller Ergänzung der Seitenangaben)

Erster Teil

Einleitende Bestimmungen

§ 1	Sachlicher Geltungsbereich	(S. 15)
§ 2	Begriffsbestimmungen für die Gewässer	(S. 15)
§ 3	Grundsätze	(S. 16)
§ 4	Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und internationale Vereinbarungen	(S. 16)

Zweiter Teil

Grundlagen der Bewirtschaftung und des Schutzes der Gewässer

§ 5	Bewirtschaftung der Gewässer in Flussgebietseinheiten und Koordinierung der Bewirtschaftung	(S. 18)
§ 6	Aufstellung der Bewirtschaftungspläne	(S. 19)

¹ Seit der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 erfolgten folgende Änderungen durch:

- Artikel 3 des Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen für den Freistaat Sachsen vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146, 149)
- Artikel 4 des Gesetzes zur Einführung der Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG im Freistaat Sachsen vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 102, 108)
- Artikel 2 des Gesetzes zur Neufassung des Sächsischen Fischereigesetzes vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310, 319)
- Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 11. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 66)
- Artikel 65 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 183)

§ 6a	Information und Anhörung der Öffentlichkeit	(S. 19)
§ 6b	Teilbewirtschaftungspläne für oberirdische Gewässer und Grundwasser	(S. 20)
§ 7	Aufstellung der Maßnahmenprogramme	(S. 20)
§ 7a	Zusätzliche Maßnahmen	(S. 21)
§ 7b	Fristen, Ausnahmen	(S. 21)
§ 8	Grundsätze der öffentlichen Wasserversorgung	(S. 22)
§ 9	Grundsätze der Abwasserbeseitigung	(S. 22)
§ 10	Gewässerkundliches Messnetz	(S. 22)

Dritter Teil

Gewässerbenutzung

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 11	Benutzung	(S. 23)
§ 12	Auflagen und Benutzungsbedingungen	(S. 23)
§ 13	Erlaubnis	(S. 24)
§ 14	Bewilligung	(S. 25)
§ 15	Einwendungen im Bewilligungsverfahren	(S. 25)
§ 16	Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- und Bewilligungsanträge	(S. 26)
§ 17	Versagen und Beschränkung von Erlaubnis und Bewilligung	(S. 26)
§ 18	Widerruf der Bewilligung	(S. 26)
§ 19	Ausgleich von Rechten und Befugnissen	(S. 26)
§ 20	Verzicht	(S. 26)
§ 21	Maßnahmen beim Erlöschen einer Erlaubnis oder einer Bewilligung	(S. 27)
§ 22	Vorübergehende Beschränkungen von Benutzungen	(S. 27)
§ 22a	Alte Rechte und alte Befugnisse	(S. 27)
§ 23	Abgabe für Wasserentnahme	(S. 27)

2. Abschnitt

Bestimmungen über oberirdische Gewässer

1. Unterabschnitt

Einteilung der oberirdischen Gewässer, Eigentum

§ 24	Einteilung der oberirdischen Gewässer	(S. 30)
§ 25	Eigentumsverhältnisse	(S. 30)

§ 26	Eigentumsgrenzen	(S. 31)
§ 27	Uferlinie	(S. 32)
§ 28	(aufgehoben)	
§ 29	(aufgehoben)	
§ 30	(aufgehoben)	
§ 31	(aufgehoben)	
§ 32	Neues Gewässerbett	(S. 32)
§ 33	Duldungspflichten	(S. 33)

**2. Unterabschnitt
Erlaubnisfreie Benutzung**

§ 34	Gemeingebrauch	(S. 33)
§ 35	Eigentümer- und Anliegergebrauch	(S. 34)
§ 36	Schiff- und Floßfahrt	(S. 34)
§ 37	Besondere Pflichten im Interesse der Schiff- und Floßfahrt	(S. 35)
§ 37a	Benutzung zu Zwecken der Fischerei	(S. 35)

**3. Unterabschnitt
Aufstauen und Absenken**

§ 38	Stauanlagen und Staumarken	(S. 36)
§ 39	(aufgehoben)	
§ 40	(aufgehoben)	
§ 41	Außerbetriebsetzen einer Stauanlage	(S. 36)
§ 42	Ablassen von Wasser	(S. 36)
§ 42a	Mindestwasserführung	(S. 37)

**3. Abschnitt
Bestimmungen für das Grundwasser**

§ 43	Grundsätze	(S. 37)
§ 44	Erweiterung und Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung	(S. 37)
§ 45	Erdaufschlüsse	(S. 38)
§ 46	Heilquellen	(S. 39)

**4. Abschnitt
Sonstige Gewässerbenutzungen**

§ 46a	Sonstige Gewässerbenutzungen	(S. 39)
-------	------------------------------	---------

5. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für bestimmte Industrieanlagen

§ 46b	Anwendungsbereich, Koordinierung und Verfahren	(S. 39)
§ 46c	Antragsunterlagen	(S. 40)
§ 46d	Mindestinhalt der Erlaubnis oder Genehmigung	(S. 40)
§ 46e	Überwachung und Überprüfung der Erlaubnis und Genehmigung	(S. 41)
§ 46f	Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Informationen	(S. 41)
§ 46g	Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	(S. 42)
§ 46h	Vorhandene Benutzungen und Indirekteinleitungen	(S. 43)

Vierter Teil

Besondere Bestimmungen zum Schutz der Gewässer

§ 47	Vorbeugender Gewässerschutz	(S. 44)
§ 48	Wasserschutzgebiete	(S. 44)
§ 49	(aufgehoben)	
§ 50	Uferbereiche, Gewässerrandstreifen	(S. 46)
§ 51	(aufgehoben)	
§ 52	Anlagen zum Befördern von und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	(S. 48)
§ 53	Anzeigepflicht für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	(S. 49)
§ 54	(aufgehoben)	
§ 55	Anzeigepflicht für Schadensfälle und Betriebsstörungen	(S. 50)
§ 56	Gewässerschutzbeauftragter	(S. 50)

Fünfter Teil

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

1. Abschnitt

Wasserversorgung

§ 57	Öffentliche Wasserversorgung	(S. 50)
§ 58	Sparsamer Umgang mit Wasser	(S. 51)
§ 59	Nutzung der Wasservorkommen, Fernwasser	(S. 52)
§ 60	Schutz der Wasservorkommen, Eigenkontrolle	(S. 52)
§ 61	Unterrichtung	(S. 53)

2. Abschnitt
Abwasserbeseitigung

§ 62	Abwasser	(S. 53)
§ 63	Abwasserbeseitigungspflicht	(S. 54)
§ 64	Besondere Vorschriften zur Abwasserbeseitigung	(S. 57)
§ 65	Eigenkontrolle	(S. 59)

3. Abschnitt
Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

§ 66	Grundsatz	(S. 59)
§ 67	Wasserrechtliche Genehmigung, Planfeststellung	(S. 59)

4. Abschnitt
Die am Bau Beteiligten

§ 67a	Grundsatz	(S. 62)
§ 67b	Bauherr	(S. 62)
§ 67c	Entwurfsverfasser	(S. 62)
§ 67d	Unternehmer	(S. 63)
§ 67e	Bauleiter	(S. 63)

Sechster Teil
Unterhaltung und Ausbau von oberirdischen Gewässern, Anlagen
und wild abfließendes Wasser

1. Abschnitt
Gewässerunterhaltung

§ 68	Unterhaltungslast	(S. 64)
§ 69	Umfang der Unterhaltung	(S. 64)
§ 70	Träger der Unterhaltungslast	(S. 65)
§ 71	Übertragung der Unterhaltungslast	(S. 66)
§ 72	Aufteilung der Unterhaltung	(S. 66)
§ 73	(aufgehoben)	
§ 74	Beseitigung rechts- und ordnungswidriger Zustände	(S. 66)
§ 75	Entscheidung in Streitfällen	(S. 67)
§ 76	Beitragspflicht zum Unterhaltungsaufwand	(S. 67)
§ 77	Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung	(S. 67)

2. Abschnitt
Ausbau und Renaturierung

§ 78	Grundsatz	(S. 68)
§ 79	Ausbaulast, Ausbaupflicht	(S. 68)
§ 80	Planfeststellung und Plangenehmigung	(S. 69)
§ 81	Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus	(S. 69)
§ 82	Vorteilsausgleich	(S. 70)
§ 83	Aufwendungsersatz	(S. 70)

3. Abschnitt
Talsperren, Wasserspeicher und Rückhaltebecken

§ 84	Begriffsbestimmung	(S. 70)
§ 85	Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung	(S. 71)
§ 86	Bau- und Unterhaltungslast	(S. 71)
§ 87	(aufgehoben)	
§ 87a	(aufgehoben)	
§ 88	(aufgehoben)	
§ 89	(aufgehoben)	
§ 90	(aufgehoben)	
§ 90a	(aufgehoben)	

4. Abschnitt
**Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern
und sonstige Benutzungen**

§ 91	Wasserrechtliche Genehmigung	(S. 72)
§ 91a	Wasserkraftanlagen	(S. 74)
§ 91b	Durchgängigkeit	(S. 75)
§ 92	Unterhaltung von Anlagen	(S. 75)

5. Abschnitt
Wild abfließendes Wasser

§ 93	Regelungen für den Wasserabfluss	(S. 76)
------	----------------------------------	---------

Siebenter Teil

Gewässeraufsicht und Gefahrenabwehr

§ 94	Gewässeraufsicht, Bauüberwachung und Bauabnahme	(S. 76)
§ 95	Besondere Pflichten und Befugnisse im Interesse der Gewässeraufsicht	(S. 77)
§ 96	Kosten der Gewässeraufsicht	(S. 78)
§ 97	Gewässerverunreinigung	(S. 78)
§ 98	Gewässerschau	(S. 78)
§ 98a	Messnetzbeobachter	(S. 79)
§ 98b	Wassergefährdende Vorfälle	(S. 79)

Achter Teil

Besondere Bestimmungen für den Hochwasserschutz

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen, Grundsätze

§ 99	Hochwasserschutz	(S. 80)
§ 99a	Hochwasserschutz-Aktionsplan	(S. 81)
§ 99b	Hochwasserschutzkonzepte	(S. 81)
§ 100	Überschwemmungsgebiete	(S. 82)
§ 100a	Weitergehende Anforderungen an bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten	(S. 84)
§ 100b	Hochwasserentstehungsgebiete	(S. 85)

2. Abschnitt

Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen

§ 100c	Grundsätze	(S. 86)
§ 100d	Schutz der Deiche	(S. 86)
§ 100e	Unterhaltungs- und Ausbaulast	(S. 87)
§ 100f	Träger der Unterhaltungs- und Ausbaulast	(S. 87)
§ 100g	Entscheidungen in Streitfällen	(S. 87)
§ 100h	Sonstige Hochwasserschutzanlagen	(S. 88)

3. Abschnitt

Hochwasserabwehr

§ 101	Wasser- und Eisefahr, Deichverteidigung	(S. 88)
§ 102	Wasserwehr	(S. 88)
§ 103	(aufgehoben)	
§ 104	Warn- und Alarmordnungen	(S. 89)

Neunter Teil

Wasserbuch

- § 105 Eintragung in das Wasserbuch (S. 89)
- § 105a ~~Anmeldung alter Rechte und Befugnisse (aufgehoben)~~
- § 106 Einsicht (S. 90)

Zehnter Teil

Zwangsrechte, Enteignung und Entschädigung

1. Abschnitt

Zwangsrechte

- § 107 Duldung gewässerkundlicher Maßnahmen (S. 91)
- § 108 Verändern oberirdischer Gewässer (S. 91)
- § 109 Durchleiten von Wasser und Abwasser (S. 91)
- § 110 Mitbenutzung von Anlagen (S. 91)
- § 111 Einschränkende Vorschriften (S. 92)
- § 112 Duldung vorbereitender Maßnahmen (S. 92)
- § 113 Frist bei Inanspruchnahme (S. 92)
- § 114 Vorzeitige Besitzeinweisung (S. 93)

2. Abschnitt

Enteignung und Entschädigung

- § 115 Enteignung (S. 93)
- § 116 Entschädigungspflicht (S. 93)
- § 117 Besondere Entschädigungsansprüche (S. 94)

Elfter Teil

Zuständigkeit und Verfahren

1. Abschnitt

Zuständigkeit

- § 118 Wasserbehörden ~~und technische Fachbehörden~~ (S. 95)
- § 119 Zuständigkeit, **Aufsicht und Befugnisse** (S. 96)
- § 120 Sachverständige (S. 96)
- § 120a Anerkennung von Sachverständigen und Prüflaboren (S. 97)

2. Abschnitt

Verfahren

§ 121	Nachträgliche Antragstellung	(S. 97)
§ 122	Einwendungen aufgrund von Privatrechtsverhältnissen	(S. 97)
§ 123	Wasserrechtliche Entscheidungen	(S. 98)
§ 124	Sicherheitsleistung	(S. 98)
§ 125	Vorläufige Anordnungen, Beweissicherung	(S. 99)
§ 126	Erfassung und Schutz personen- und betriebsbezogener Daten, Datenaustausch	(S. 99)
§ 127	Verfahrenskosten	(S. 100)
§ 128	Verfahren für die Planfeststellung	(S. 100)
§ 128a	Erleichterungen für auditierte Standorte	(S. 101)
§ 129	Einhaltung baurechtlicher Vorschriften	(S. 101)
§ 130	Verfahren zur Festsetzung von Schutzgebieten	(S. 102)
§ 131	Entschädigungsverfahren, Enteignungsverfahren	(S. 103)
§ 132	Ausgleichszahlung	(S. 104)
§ 133	Vollstreckung	(S. 104)
§ 134	Klage wegen Ausgleich oder Entschädigung	(S. 105)

Zwölfter Teil

Bußgeldbestimmungen

§ 135	Ordnungswidrigkeiten	(S. 105)
-------	----------------------	----------

Dreizehnter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 136	Alte wasserrechtliche Entscheidungen	(S. 107)
§ 137	(aufgehoben)	
§ 138	Anpassungspflichten	(S. 108)
§ 139	Schutzgebiete, Schutzstreifen und Planungsgebiete	(S. 108)
§ 139a	Landwirtschaftliche Brauchwasserspeicher	(S. 108)
§ 140	Einschränkung von Grundrechten	(S. 109)
§ 141	Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften	(S. 109)
§ 142	(In-Kraft-Treten)	(S. 109)
Anlage 1 (zu § 24 Abs. 1)		(S. 110)
Anlage 2 (zu § 23 Abs. 5)		(S. 118)

Anlage 3 (zu § 36 Abs. 2)	(S. 119)
Anlage 4 (zu § 5 Abs. 1)	(S. 120)
Anlage 5 (zu § 6 Abs. 3)	(S. 121)
Anlage 6 (zu § 99 Abs. 4 Satz 3)	(S. 124)

Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung – SächsWasserZuVO) vom 17. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 440)	(S. 126)
Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen im Sächsischen Wassergesetz durch die Gesetze von 2002, 2004 und 2008	(S. 134)
Erläuterungen zu der SächsWasserZuVO vom 17. Juni 2008	(S. 200)

Erster Teil
Einleitende Bestimmungen

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt

1. für folgende Gewässer:

- a) das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (oberirdische Gewässer),
- b) das Grundwasser,

2. für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

(2) Die für Gewässer geltenden Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 15), in der jeweils geltenden Fassung, sowie dieses Gesetz sind nicht anzuwenden auf

- 1. Gräben, die ausschließlich ein Grundstück eines einzigen Eigentümers bewässern oder entwässern,
- 2. Straßenentwässerungsgräben als Bestandteile von Straßen,
- 3. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem Gewässer nicht oder nur künstlich verbunden sind.

Das gilt nur für Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. § 22 WHG bleibt unberührt.

§ 2
Begriffsbestimmungen für die Gewässer

(1) Fließende Gewässer sind natürliche Gewässer, wenn sie in natürlichen Betten fließen. Sie sind künstliche Gewässer, wenn sie in künstlichen Betten fließen. Ein natürliches Gewässer verliert diese Eigenschaft nicht durch eine künstliche Veränderung. Zu den fließenden Gewässern gehören auch ihre Quellen sowie die unterirdischen und die aufgestauten Strecken.

(2) Wild abfließendes Wasser ist das auf einem Grundstück entspringende oder sich natürlich sammelnde Wasser, das außerhalb eines Bettes dem natürlichen Gefälle folgend abfließt.

(3) Stehende Gewässer sind oberirdische Wasseransammlungen, in denen sich das Wasser, das oberirdisch oder unterirdisch zufließt, angesammelt hat und keine Fließbewegung erkennen lässt. Zu den stehenden Gewässern gehören auch Tagebaurestgewässer.

(4) Quelle ist der natürliche, an einer bestimmten, örtlich begrenzten Stelle nicht nur vorübergehend erfolgende Austritt von Grundwasser.

§ 3

Grundsätze

(1) Im Interesse der Allgemeinheit und zum Wohle des Einzelnen ist die Lebensgrundlage Wasser nach dem Grundsatz der Vorsorge zu schützen, insbesondere in seinen natürlichen Eigenschaften zu erhalten und zu sichern. Die Erhaltung und die Wiederherstellung der ökologischen Funktionen der Gewässer sind vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Das Wohl der Allgemeinheit verlangt insbesondere, dass

1. nutzbares Wasser in ausreichender Menge und erforderlicher Beschaffenheit zur Verfügung gestellt und die öffentliche Wasserversorgung nicht gefährdet wird,
2. die Gewässer vor Verunreinigungen geschützt werden,
3. ein naturnaher Zustand der Gewässer gesichert und nach Möglichkeit wiederhergestellt wird,
4. das Selbstreinigungsvermögen der Gewässer gesichert und das Wasserrückhaltevermögen nach Möglichkeit wiederhergestellt und verbessert werden,
5. Hochwasserschäden und schädliches Abschwemmen von Boden verhütet werden,
6. die Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, ihre Vernetzungsfunktion und ihre Bedeutung für das Bild der Landschaft berücksichtigt werden,
7. landwirtschaftlich und anders genutzte Flächen unter Beachtung des Naturschutzes und der Landschaftspflege be- und entwässert werden können,
8. der freie Zugang zu fließenden und stehenden Gewässern sowie Quellen zur Erholung ermöglicht wird, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Beschränkungen des Zugangs geregelt sind.

(3) Jeder ist verpflichtet, mit Wasser haushälterisch umzugehen und wassersparende Verfahren anzuwenden.

(4) Bei der Bewirtschaftung der Gewässer soll auf die nachhaltige Entwicklung sowie die sparsame Verwendung von Wasser auch durch ökonomisch wirkende Instrumente hingewirkt werden.

§ 4

Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und Internationale Vereinbarungen

Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, zur Durchführung von bindenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften und zur Umsetzung von internationalen Vereinbarungen durch

Rechtsverordnung² die erforderlichen Vorschriften zu erlassen, um die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts so schützen und bewirtschaften zu können, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässer unterbleibt. Dies betrifft insbesondere Vorschriften über

1. qualitative und quantitative Anforderungen an die Gewässer,
 - 1a. die Anforderungen an die Beschreibung, Festlegung und Einstufung, Darstellung in Karten sowie die Überwachung des Zustandes der Gewässer,
2. Anforderungen an das Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Gewässer und in Abwasseranlagen,
3. den Schutz der Gewässer gegen Beeinträchtigungen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
4. die Festsetzung von Gebieten, in denen bestimmte Anforderungen, Gebote und Verbote zu beachten sind,
5. die durchzuführenden behördlichen Verfahren für die Zulassung bestimmter Maßnahmen und Vorhaben sowie Festsetzungen,

² Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Sächsische Kommunalabwasserverordnung – SächsKomAbwVO) vom 3. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 448)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Qualitätsanforderungen an Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung in Umsetzung der Richtlinien 75/440/EWG und 79/869/EWG (Trinkwassergewinnungsverordnung – SächsTWGewVO) vom 22. April 1997 (SächsGVBl. S. 400), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2001 (SächsGVBl. S. 736)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Umsetzung der Richtlinie 78/659/EWG über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (Sächsische Fischgewässerverordnung – SächsFischgewV) vom 3. Juli 1997 (SächsGVBl. S. 494), geändert durch Verordnung vom 23. November 2001 (SächsGVBl. S. 736, 737)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Qualitätsziele und Programme (Gewässerverschmutzungsverringerungsverordnung – SächsGewVVO) vom 1. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 202), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 610, 623)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Erhebung von Daten über Abwasseremissionen (Sächsische Emissionserklärungsverordnung – Abwasser – SächsAbwEmErkIVO) vom 10. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 371)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen hinsichtlich der Einleitung von Abwasser (Sächsische Abwasserverordnung für Abfallverbrennungsanlagen – SächsAbwAbfVerbrVO) vom 11. August 2003 (SächsGVBl. S. 310)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bestandsaufnahme, Einstufung und Überwachung der Gewässer (Sächsische Wasserrahmenrichtlinienverordnung – SächsWRRLVO) vom 7. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 610), geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 456)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung (Sächsische Badegewässer-Verordnung – SächsBadegewVO) vom 15. April 2008 (SächsGVBl. S. 279)

6. die Einhaltung der Anforderungen zum Schutze der Gewässer und zu ihrer Benutzung, ihre Kontrolle und Überwachung einschließlich der Erhebung von Daten zu Emissionen und ihren Quellen mit Auswirkungen auf den Wasserhaushalt,
7. Messmethoden und Messverfahren,
8. den Austausch der Informationen und den Zugang zu ihnen.

Zweiter Teil

Grundlagen der Bewirtschaftung und des Schutzes der Gewässer

§ 5

Bewirtschaftung der Gewässer in Flussgebietseinheiten und Koordinierung der Bewirtschaftung

(1) Für die Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten nach § 1b WHG werden:

1. der Flussgebietseinheit Elbe die im Einzugsgebiet Elbe liegenden oberirdischen Gewässer im Freistaat Sachsen sowie das Grundwasser zugeordnet,
2. der Flussgebietseinheit Oder die im Einzugsgebiet Oder liegenden oberirdischen Gewässer im Freistaat Sachsen sowie das Grundwasser zugeordnet.

Das Grundwasser kann durch Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde abweichend von Satz 1 Nr. 1 und 2 zugeordnet werden. Die im Freistaat Sachsen liegenden Teile der Flussgebietseinheiten sind in der Anlage 4 in Kartenform dargestellt.

(2) Zur Koordinierung der Bewirtschaftung in den Flussgebietseinheiten und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 25a bis 25d, 33a WHG werden für jede Flussgebietseinheit ein gemeinsamer Bewirtschaftungsplan nach § 36b WHG und ein gemeinsames Maßnahmenprogramm nach § 36 WHG aufgestellt. Die Aufstellung ist mit den betroffenen Ländern und Staaten nach Maßgabe der Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes sowie der dazu abgeschlossenen Vereinbarungen nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit abzustimmen. Das erfolgt, soweit diese betroffen sind, im Benehmen mit den zuständigen Bundesbehörden und, soweit auch Verwaltungskompetenzen des Bundes oder gesamtstaatliche Belange bei der Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten berührt sind, im Einvernehmen mit diesen. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit den übrigen in der Flussgebietseinheit liegenden Ländern und, mit Zustimmung der Bundesregierung nach Artikel 32 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, mit den beteiligten Staaten die Einzelheiten des Aufstellungsverfahrens und der Koordinierung nach § 1b Abs. 2 WHG zu regeln.

§ 6

Aufstellung der Bewirtschaftungspläne

- (1) Für die Erstellung des Entwurfes für den Bewirtschaftungsplan nach § 36b WHG ~~erarbeiten die zuständigen technischen Fachbehörden~~ **erarbeitet die technische Fachbehörde** unter Beteiligung der betroffenen Behörden Beiträge für den im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Teil der Flussgebietseinheit und stimmen diese mit den zuständigen Behörden der benachbarten in der Flussgebietseinheit liegenden Länder ab.
- (2) Die oberste Wasserbehörde legt die Grundsätze für die Beiträge fest, koordiniert die Zusammenarbeit nach Absatz 1 und führt die Abstimmung des Bewirtschaftungsplans mit den an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern und Staaten herbei. Soweit die beteiligten Staaten nicht Mitglied der Europäischen Union sind, bemüht sich die oberste Wasserbehörde, dass ein gemeinsamer internationaler Bewirtschaftungsplan erstellt wird.
- (3) Der Bewirtschaftungsplan enthält die in Anlage 5 genannten Informationen und Angaben.
- (4) Der von den betroffenen Ländern und Staaten beschlossene Bewirtschaftungsplan wird, soweit er sich auf die im Freistaat Sachsen liegenden Gebiete der Flussgebietseinheit bezieht, von der obersten Wasserbehörde für verbindlich erklärt und spätestens bis zum 22. Dezember 2009 im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht. Der Bewirtschaftungsplan ist mit der Veröffentlichung für die Behörden verbindlich.
- (5) Die Bewirtschaftungspläne sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 und anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.
- (6) Kann innerhalb der durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes vorgegebenen Fristen kein gemeinsamer Bewirtschaftungsplan nach Absatz 1 erstellt werden, erstellt die oberste Wasserbehörde aus den Beiträgen nach Absatz 1 Satz 1 einen vorläufigen Bewirtschaftungsplan für das sächsische Teileinzugsgebiet der Flussgebietseinheit. Die Vorschriften für den Bewirtschaftungsplan gelten entsprechend. Mit der Veröffentlichung des gemeinsamen Bewirtschaftungsplans nach Absatz 4 Satz 1 tritt der vorläufige Bewirtschaftungsplan außer Kraft.

§ 6a

Information und Anhörung der Öffentlichkeit

- (1) Der Freistaat Sachsen fördert die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), insbesondere an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne. Dazu sollen insbesondere die betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände und Körperschaften über die Vorarbeiten und die Entwürfe regelmäßig unterrichtet werden.
- (2) Bei der Aufstellung eines Bewirtschaftungsplans werden zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit, einschließlich der Verbände, sowie der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange

von der obersten Wasserbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle folgende Angaben veröffentlicht:

1. spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, der Zeitplan und das Arbeitsprogramm für die Aufstellung des Plans, einschließlich einer Erklärung über die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen,
2. spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, einen vorläufigen Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen,
3. spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, der Entwurf des Bewirtschaftungsplans.

Die Form sowie Ort und Zeit der Veröffentlichung werden von der obersten Wasserbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt gegeben. Auf Antrag wird von der jeweils zuständigen Behörde auch Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden, gewährt; Kosten hierfür werden nicht erhoben.

(3) Innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung kann zu den veröffentlichten Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 schriftlich ~~oder zur Niederschrift~~ bei der zuständigen Wasserbehörde Stellung genommen werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für die Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne nach § 6 Abs. 5.

§ 6b

Teilbewirtschaftungspläne für oberirdische Gewässer und Grundwasser

(1) Die oberste Wasserbehörde kann Teileinzugsgebiete, Gewässertypen, bestimmte Sektoren oder Aspekte der Gewässerbewirtschaftung festlegen, für die von der zuständigen Wasserbehörde ergänzend zu dem Bewirtschaftungsplan Teilbewirtschaftungspläne nach § 36b Abs. 4 WHG aufzustellen sind. Die oberste Wasserbehörde legt die Grundsätze für die Aufstellung fest.

(2) Bei der Aufstellung von Teilbewirtschaftungsplänen nach Absatz 1 sind diejenigen Träger öffentlicher Belange und Verbände zu hören, deren Aufgabenbereich oder Interessen von den Plänen berührt werden können.

§ 7

Aufstellung der Maßnahmenprogramme

(1) Für die Erstellung des Entwurfes des Maßnahmenprogramms nach § 36 WHG ~~erarbeiten die zuständigen technischen Fachbehörden~~ **erarbeitet die technische Fachbehörde** unter Beteiligung der betroffenen Behörden Beiträge für den im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Teil der Flussgebietseinheit und stimmen diese mit den zuständigen Behörden der benachbarten in der Flussgebietseinheit liegenden Länder ab. Die oberste Wasserbehörde legt die Grundsätze für die Beiträge fest, koordiniert diese Zusammenarbeit und führt die Abstimmung mit den an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern herbei.

(2) Die Maßnahmenprogramme sind bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Die Teile der von den betroffenen Ländern beschlossenen Maßnahmenprogramme, die den Freistaat Sachsen betreffen, werden von der obersten Wasserbehörde für die Behörden für verbindlich erklärt.

(3) Kann innerhalb der Frist nach Absatz 2 kein gemeinsames Maßnahmenprogramm nach Absatz 1 erstellt werden, erstellt die oberste Wasserbehörde aus den Beiträgen nach Absatz 1 ein vorläufiges Maßnahmenprogramm für das sächsische Teileinzugsgebiet der Flussgebietseinheit. Die Vorschriften über das Maßnahmenprogramm gelten entsprechend. Mit dem Beschluss der Länder über das gemeinsame Maßnahmenprogramm tritt das vorläufige Maßnahmenprogramm außer Kraft.

(4) Die in den Maßnahmenprogrammen aufgeführten Maßnahmen sind bis zum 22. Dezember 2012 umzusetzen. Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Maßnahmenprogramms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie beschlossen wurden, umzusetzen.

(5) Die Maßnahmenprogramme sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 und anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

§ 7a

Zusätzliche Maßnahmen

(1) Die oberste Wasserbehörde kann den sächsischen Teil des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms, soweit erforderlich, ganz oder in Teilen als Rechtsverordnung erlassen.

(2) Erfordert das Wohl der Allgemeinheit im Hinblick auf die Benutzung eines Gewässers oder den Schutz vor Hochwasser zusätzlich zu den Maßnahmenprogrammen nach § 7 weitere Maßnahmen, kann die oberste Wasserbehörde entsprechend den Regelungen des § 36 WHG Maßnahmen durch Rechtsverordnung festlegen, soweit diese dem jeweiligen Maßnahmenprogramm oder dem Bewirtschaftungsplan nicht widersprechen.

§ 7b

Fristen, Ausnahmen

(1) Die Gewässer einer Flussgebietseinheit sind entsprechend dem jeweiligen Maßnahmenprogramm nach § 36 WHG und dem Bewirtschaftungsplan nach § 36b WHG so zu bewirtschaften, dass nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 4 Satz 2 Nr. 1a zur Umsetzung der Anhänge II und V der Richtlinie 2000/60/EG³ bis zum 22. Dezember 2015

1. bei oberirdischen Gewässern ein guter ökologischer und chemischer Zustand im Sinne von § 25a Abs. 1 Nr. 2 WHG,
2. bei künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand im Sinne von § 25b Abs. 1 Nr. 2 WHG,

³ SächsWRRLVO, s. o. FN 2

3. beim Grundwasser ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand im Sinne von § 33a Abs. 1 Nr. 3 und 4 WHG erreicht wird. § 25d und § 33a Abs. 4 WHG bleiben unberührt.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann

1. Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 25d Abs. 1 und 33a Abs. 4 WHG zulassen sowie
2. die in Absatz 1 festgelegte Frist unter den in § 25 c Abs. 2 und 3 und § 33a Abs. 4 WHG genannten Voraussetzungen höchstens zweimal um sechs Jahre verlängern; lassen sich die Ziele aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb des verlängerten Zeitraums erreichen, sind weitere Verlängerungen möglich.

§ 8

Grundsätze der öffentlichen Wasserversorgung

Die oberste Wasserbehörde kann im Benehmen mit der obersten Landesgesundheitsbehörde Grundsätze für die Entwicklung der öffentlichen Wasserversorgung nach überörtlichen und regionalen Gesichtspunkten festlegen.

§ 9

Grundsätze der Abwasserbeseitigung

Die oberste Wasserbehörde kann Grundsätze für die Abwasserbeseitigung nach überörtlichen Gesichtspunkten festlegen. Für die Errichtung und Inbetriebnahme der Abwasseranlagen können Termine festgelegt werden.

§ 10

Gewässerkundliches Messnetz

Die ~~zuständige~~ **technische** Fachbehörde hat die Aufgabe, gewässerkundliche und wasserwirtschaftliche Daten zu ermitteln, zu sammeln und aufzubereiten, soweit dies für die Erfassung des natürlichen oder menschlich beeinflussten Wasserdargebots oder für die wasserwirtschaftlichen oder sich auf den Wasserhaushalt auswirkenden Planungen, Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen sowie für Zwecke der Wirtschaft, Wissenschaft oder Rechtspflege erforderlich ist.

Dritter Teil
Gewässerbenutzung

1. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

§ 11
Benutzung

(1) Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes über die Benutzungen der Gewässer gelten auch für

1. das Errichten und Betreiben von Häfen, Lade- und Löschplätzen,
2. das Errichten und Betreiben von Fähren und
3. das Versickern, Verregnen und Verrieseln oder sonstige Aufbringen von Abwasser und anderen Stoffen, welche die Eigenschaften von Wasser nachteilig verändern können, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, wenn dabei eine Beeinträchtigung der Gewässer nicht zu besorgen ist. Eine Beeinträchtigung ist in der Regel nicht zu besorgen, wenn die Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft nach den Regeln der guten fachlichen Praxis erfolgt.

(2) Eine Erlaubnis oder Bewilligung für eine Benutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 6 WHG soll nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er den Gebrauch und Verlust von Wasser, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist, so gering wie möglich hält.

(3) Erlaubnisse oder Bewilligungen müssen sich an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 25a bis 25d und 33a WHG ausrichten und dürfen der fristgemäßen Erreichung dieser Ziele nicht entgegenstehen. Sie müssen den im jeweiligen Maßnahmenprogramm nach § 36 WHG gestellten Anforderungen entsprechen.

(4) Für Gewässerbenutzungen, die mit der Errichtung, dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung einer Anlage, die nach Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S.504), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Mai 2002 (BGBl. I S. 1566, 1569) geändert worden ist, verbunden sind, gelten zusätzlich die §§ 46b bis 46h.

§ 12
Auflagen und Benutzungsbedingungen

(1) Auflagen und Benutzungsbedingungen sind insbesondere zulässig, um nachteilige Wirkungen für die Gewässer, die Gesundheit der Bevölkerung, die gewerbliche Wirtschaft, den Bergbau, die Fischerei, die Land- und Forstwirtschaft, den Boden, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Verkehr und das Wohnungs- und Siedlungswesen zu verhüten, zu mindern oder auszugleichen und um Maßnahmen aus Maßnahmenprogrammen nach § 36 WHG umzusetzen. Sie sollen sicherstellen,

dass die fristgemäße Erreichung der nach §§ 25a bis 25d und 33a WHG maßgebenden Bewirtschaftungsziele nicht gefährdet wird und die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen mindestens nach den für sie geltenden Anforderungen gestaltet und betrieben werden.

(2) Durch Auflagen oder Benutzungsbedingungen können insbesondere geregelt werden:

1. Art und Umfang der dem Gewässerbenutzer obliegenden Überwachungsmaßnahmen einschließlich dem Betrieb von Messeinrichtungen, die Pflicht zur Aufzeichnung und Aufbewahrung sowie die zeitlich bestimmte Übergabe der Daten an die zuständigen Wasserbehörden ~~und die höheren Wasserbehörden, soweit diese nicht zuständige Wasserbehörde sind,~~
2. Fristen für die Inbetriebnahme von Benutzungsanlagen und für die Außerbetriebnahme von Anlagen, die nicht den für sie geltenden Anforderungen entsprechen,
3. Art der Abwasserbehandlung und Überwachungswerte,
4. Maßnahmen zur sparsamen Verwendung des Wassers,
5. Verpflichtungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Instandhaltung, einschließlich der Kontrolle und regelmäßigen Wartung, wasserwirtschaftlicher und wasserbaulicher Anlagen,
6. Maßnahmen zur Vermeidung von Störfällen sowie Belange des Brandschutzes und des Immissionsschutzes,
7. Festlegung von einzuhaltenden Emissionswerten für bestimmte Stoffe.

§ 13

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis für die Gewässerbenutzung wird ohne förmliches Verfahren erteilt. Jedoch findet ein förmliches Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 statt, wenn

1. die Benutzung mit einem Vorhaben verbunden ist, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914, 1921) geändert worden ist, oder dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVP) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418) in den jeweils geltenden Fassungen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, oder
2. die zuständige Wasserbehörde ein förmliches Verfahren für geboten hält, weil das Vorhaben wasserwirtschaftlich bedeutsam ist und Einwendungen zu erwarten sind.

(2) Geht die Erlaubnis für die Gewässerbenutzung mit den Wasserbenutzungsanlagen oder dem Grundstück auf einen Rechtsnachfolger über, hat der bisherige Inhaber der Erlaubnis den Übergang der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen, soweit bei der Erteilung nichts anderes bestimmt wurde.

(3) Die zuständige Wasserbehörde hat die erteilten Erlaubnisse nach Maßgabe der Maßnahmenprogramme regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls innerhalb angemessener Fristen anzupassen.

§ 14

Bewilligung

(1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung sind die §§ 63, 65, 66, 69, 70 und 71a bis e Verwaltungsverfahrgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, über das förmliche Verwaltungsverfahren anzuwenden; § 73 VwVfG gilt entsprechend. § 73 Abs. 5 VwVfG gilt mit der Maßgabe, dass in der Bekanntmachung zusätzlich darauf hinzuweisen ist, dass

1. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
2. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und
3. wegen nachteiliger Wirkungen einer bewilligten Benutzung gegen den Inhaber der Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können.

(2) Für Ansprüche aus dem bewilligten Recht sind die zum Schutz des Eigentums geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts anzuwenden, soweit sich aus wasserrechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt.

(3) § 13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 15

Einwendungen im Bewilligungsverfahren

(1) Neben den Fällen des § 8 Abs. 3 WHG kann gegen die Erteilung einer Bewilligung Einwendungen erheben, wer erhebliche Nachteile dadurch zu erwarten hat, dass die Benutzung

1. den Wasserabfluss verändert, das Wasser verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig beeinflusst,
2. den Wasserstand verändert,
3. auf die bisherige Benutzung seines Grundstücks nachteilig einwirkt,
4. seine Wassergewinnungsanlagen beeinträchtigt oder
5. eine ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert.

Geringfügige Nachteile bleiben außer Betracht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gilt § 8 Abs. 3 WHG entsprechend, jedoch darf die Bewilligung auch erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Benutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

§ 16

Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- und Bewilligungsanträge

Treffen Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung für Benutzungen zusammen, die sich auch dann nicht nebeneinander ausüben lassen, wenn den Anträgen nur teilweise oder unter Bedingungen oder Auflagen stattgegeben wird, so hat das Vorhaben den Vorrang, das den größten Nutzen für das Wohl der Allgemeinheit erwarten lässt. Stehen hiernach mehrere Vorhaben einander gleich, so hat die schon vorhandene Benutzung den Vorrang; im übrigen sind die stärkere Gebundenheit einer Benutzung an einen bestimmten Ort, die geringere Belästigung anderer sowie die größere Sicherheit, welche die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers für die Ausführung und den Fortbestand der Benutzung bieten, maßgebend.

§ 17

Versagen und Beschränkung von Erlaubnis und Bewilligung

Die Erlaubnis oder die Bewilligung ist über § 6 WHG hinaus auch dann zu versagen oder zu beschränken, wenn wesentliche Gründe der Wasserwirtschaft entgegenstehen.

§ 18

Widerruf der Bewilligung

Wird bei Widerruf einer Bewilligung nach § 12 Abs. 1 WHG eine Anordnung nach § 21 Abs. 1 getroffen, so ist der Rechtsinhaber zu entschädigen.

§ 19

Ausgleich von Rechten und Befugnissen

Der Ausgleich von Rechten und Befugnissen nach § 18 WHG ist unter Abwägung der Interessen der Beteiligten und unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs und der Gemeinverträglichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen. Ausgleichszahlungen sind nur festzusetzen, soweit Nachteile nicht durch Vorteile aufgewogen werden.

§ 20

Verzicht

Auf eine Erlaubnis, eine Bewilligung, ein altes Recht oder eine alte Befugnis kann der Nutzungsberechtigte schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Wasserbehörde verzichten.

§ 21

Maßnahmen beim Erlöschen einer Erlaubnis oder einer Bewilligung

(1) Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ganz oder teilweise erloschen und ist eine erneute Erteilung nicht möglich, kann die zuständige Wasserbehörde den bisherigen Rechtsinhaber verpflichten, die Anlagen für die Benutzung des Gewässers auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Ordnung wiederherzustellen oder nachteiligen Folgen vorzubeugen.

(2) Statt einer Anordnung nach Absatz 1 kann die zuständige Wasserbehörde die Anlage ganz oder teilweise zugunsten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts enteignen.

§ 22

Vorübergehende Beschränkungen von Benutzungen

Bei naturbedingten Extremlagen oder bei Störfällen, die zur Beeinträchtigung der Gewässer und ihrer Benutzungen führen können, kann die zuständige Wasserbehörde im Interesse des Wohls der Allgemeinheit Benutzungen vorübergehend beschränken oder untersagen oder Benutzungsbedingungen vorübergehend ändern. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen für die Änderung von Benutzungsbedingungen und für die Beschränkung und Untersagung von Benutzungen zu regeln. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

§ 22a

Alte Rechte und alte Befugnisse

Die Vorschriften über Erlaubnisse und Bewilligungen gelten entsprechend für alte Rechte und alte Befugnisse im Sinne von § 15 WHG.

§ 23

Abgabe für Wasserentnahme

(1) Für die Benutzung eines Gewässers durch

1. Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser

wird vom Freistaat Sachsen eine Abgabe erhoben.

(2) Das Aufkommen aus der Abgabe für die Wasserentnahme ist für Maßnahmen, die der Erhaltung und der Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit und des gewässerökologischen Zustandes, dem Hochwasserschutz unter ökologischen Gesichtspunkten und dem sparsamen Umgang mit Wasser dienen, zweckgebunden zu verwenden. Der durch den Vollzug der Absätze 1 bis 6 und 8 bis 11 sowie der aufgrund von Absatz 7 erlassenen Rechtsverordnung entstehende Verwaltungsaufwand wird aus dem Aufkommen der Abgabe für die Wasserentnahme gedeckt.

(3) Tagebaurestgewässer und Baggerseen gelten für die Erhebung der Abgabe als oberirdische Gewässer.

(4) Eine Abgabe wird nicht erhoben für:

1. erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen im Sinne von §§ 17a, 23, 24 und 33 WHG,
2. Wasserentnahme, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Wasser aus Heilquellen, soweit das Wasser nicht für die gewerbliche Getränkeherstellung verwendet wird,
3. Wasserentnahme und Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern zur unmittelbaren Wasserkraftnutzung und Wärmegewinnung,
4. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser zur unmittelbaren Wärmegewinnung,
5. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Wasser für Zwecke der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung,⁴
6. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser zur Freimachung und Freihaltung von Braunkohletagebauen, soweit das Wasser ohne vorherige Verwendung in Gewässer eingeleitet wird,
7. Benutzungen, bei denen die Wasserentnahmemenge insgesamt weniger als 2000 m³ im Kalenderjahr beträgt,
8. Entnahme und Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser, soweit die Gewässerbenutzung von der zuständigen Behörde zur Gefahrenabwehr, für Übungen zur Gefahrenabwehr oder zur Ordnung des Wasserhaushalts angeordnet oder zugelassen wurde und der Gewässerbenutzer die Notwendigkeit der Entnahme nicht verursacht hat.

(5) Die Abgabe bemisst sich nach Herkunft, Menge und Verwendungszweck des Wassers. Maßgebend für die Höhe der Abgabe ist das als Anlage 2 angefügte Verzeichnis. Die festzusetzende Abgabe ist auf den nächstliegenden Cent auf- oder abzurunden.

(6) Die Abgabe wird jährlich durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung der Abgabe erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde. Auf Antrag kann die Zahlung in Raten bewilligt werden, wenn die Wasserentnahmeabgabe für ein Veranlagungsjahr 10 000 EUR überschreitet. Die Ratenzahlung soll mit der Abgabe der Erklärung beantragt werden.

(7) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung⁵ die Erklärungspflicht, die Zahlungspflicht und das Erhebungsverfahren sowie die Berechnung und Ermittlung des Verwaltungsaufwandes im Sinne von Absatz 2 Satz 2 zu regeln; der Verwaltungsaufwand darf auch pauschal und unter Zugrundelegung von Stichtagen ermittelt werden.

⁴ Änderung durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2007

⁵ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Wasserentnahmeabgabe nach § 23 Sächsisches Wassergesetz (WEAVO) vom 10. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1444), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 734)

(8) Für die Durchführung des Festsetzungsverfahrens gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 844) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

(9) Werden Anlagen zur Kreislaufnutzung oder Wiederverwendung von Wasser errichtet oder erweitert, deren Betrieb eine Minderung der Entnahmemenge um mindestens 10 Prozent erwarten lässt, können die für die Errichtung oder Erweiterung entstandenen Aufwendungen mit der Wasserentnahmeabgabe verrechnet werden, die in drei Kalenderjahren vor dem geplanten Termin der Inbetriebnahme der Anlagen geschuldet ist. Ist die Wasserentnahmeabgabe bereits entrichtet worden, entsteht ein entsprechender Rückzahlungsanspruch; dieser Anspruch wird nicht verzinst. Die Wasserentnahmeabgabe ist nachzuerheben, wenn die Anlage nicht in Betrieb genommen wird oder die Minderung der Entnahmemenge um 10 Prozent, bezogen auf die betrieblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Antrags, nicht erreicht wird. Die nacherhobene Wasserentnahmeabgabe ist rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit an entsprechend § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen. Bei gleichzeitiger Verrechnung von Aufwendungen mit der Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331, 2334) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, darf die Summe der zu verrechnenden Abgaben die Summe der Aufwendungen nicht überschreiten.

(10) Ergreift der Abgabepflichtige Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit und des gewässerökologischen Zustandes, zu deren Durchführung er nicht durch gesetzliche Regelungen oder behördliche Anordnung verpflichtet ist, können die hierfür entstandenen Aufwendungen mit der Wasserentnahmeabgabe verrechnet werden,

1. die für die drei Jahre vor dem geplanten Abschluss der Maßnahme geschuldet ist, wenn es sich um einmalige Aufwendungen handelt, oder
2. die jeweils für ein Veranlagungsjahr geschuldet ist, wenn laufende Aufwendungen im Veranlagungsjahr gezahlt werden.

Im Falle der Erfüllung der Wasserversorgungspflicht nach § 57 Abs. 3 Satz 1 durch einen Dritten kann der Abgabepflichtige auch Aufwendungen des Dritten mit dessen Einwilligung für Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 verrechnen, soweit der Dritte diese Aufwendungen nicht selbst verrechnen kann. Die Wasserentnahmeabgabe ist nachzuerheben, wenn die Gewässerbeschaffenheit sich nach Abschluss der Maßnahme oder in angemessener Zeit nach Beginn der Maßnahme nicht nachweisbar verbessert hat. Absatz 9 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(11) Die zuständige Wasserbehörde hat unbeschadet der Möglichkeit zur niedrigeren Festsetzung nach Absatz 8 in Verbindung mit § 163 der Abgabenordnung die Wasserentnahmeabgabe für den Veranlagungszeitraum auf Antrag um 75 Prozent zu ermäßigen, wenn bei Anwendung des Stands der Technik eine Verringerung der Wasserentnahme nicht erreicht werden kann. Die Ermäßigung darf bei Grundwasserentnahme nur gewährt werden, wenn die Verwendung von Oberflächenwasser unzu-

mutbar ist. In gleicher Weise kann die Wasserentnahmeabgabe ermäßigt werden, wenn ohne Ermäßigung wasserwirtschaftliche, ökologische oder sonstige öffentliche Belange gefährdet wären.

(12) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Festsetzungs- und Erhebungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4 bis 8 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 835) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

2. Abschnitt

Bestimmungen über oberirdische Gewässer

1. Unterabschnitt

Einteilung der oberirdischen Gewässer, Eigentum

§ 24

Einteilung der oberirdischen Gewässer

(1) Die oberirdischen Gewässer werden, soweit sie nicht künstliche Gewässer im Sinne von § 25b Abs. 4 Nr. 1 WHG oder Bundeswasserstraßen sind, eingeteilt in

1. Gewässer erster Ordnung:
die in dem Verzeichnis als Anlage 1 aufgeführten Gewässer,
2. Gewässer zweiter Ordnung:
alle anderen Gewässer.

(2) Altarme, Nebenarme und ähnliche Verzweigungen eines Gewässers gehören zu der Ordnung des Gewässers, mit dem sie in Verbindung stehen oder ursprünglich in Verbindung standen.

(3) Die künstlichen Gewässer im Sinne von § 25b Abs. 4 Nr. 1 WHG sowie künstlich angelegte Abzweigungen von natürlichen Gewässern gehören keiner Ordnung nach Absatz 1 an, soweit sie nicht in Anlage 1 einer Gewässerordnung zugeordnet sind.

§ 25

Eigentumsverhältnisse

(1) Eigentum an oberirdischen Gewässern, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestand, bleibt aufrechterhalten.

(2) Der Freistaat Sachsen hat bei Gewässern erster Ordnung ein Vorkaufsrecht für Gewässergrundstücke und für an die Gewässer angrenzende Grundstücke, wenn diese für wasserwirtschaftliche oder gewässerökologische Aufgaben benötigt werden. Satz 1 gilt auch für Grundstücke, die in Überschwemmungsgebieten nach § 100 Abs. 1, 1a, 3 und 5 an Gewässern erster Ordnung oder an Bundeswasserstraßen oder die in Hochwasserentstehungsgebieten nach § 100b Abs. 1 liegen. Liegt nur ein Teil des Grundstücks in einem solchem Gebiet, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf

diese Teilfläche. Ist die Restfläche für den Eigentümer wirtschaftlich nicht mehr in zumutbarer Weise verwertbar, kann er verlangen, dass sich der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt. Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 gelten für Gemeinden bei Gewässern zweiter Ordnung. Für die Ausübung des Vorkaufsrechts sind § 26 Nr. 1 bis 3, § 28 Abs. 1, 2 und 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 S. 137), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, über gesetzliche Vorkaufsrechte der Gemeinden entsprechend anzuwenden.

§ 26

Eigentumsgrenzen

(1) Das Eigentum an einem Gewässer beschränkt sich auf das Gewässerbett. Das Gewässerbett wird zum Ufer durch die Uferlinie im Sinne von § 27 abgegrenzt. Absperrbauwerke von Anlagen im Sinne des § 84 Abs. 1 gehören zum Gewässerbett.

(2) Die Eigentumsgrenzen an einem Gewässer bestimmen sich nach dem Liegenschaftskataster. Veränderungen des Gewässers haben keine Auswirkungen auf das Eigentum.

(3) Für die erstmalige Feststellung der Eigentumsgrenzen im Verlauf eines Gewässers oder seiner Ufer, für das bisher kein selbstständiges Grundstück gebildet wurde, sind die tatsächlichen Verhältnisse am 26. Juni 1998 maßgeblich. Die Eigentumsgrenzen am Gewässerbett bestimmen sich wie folgt:

1. für gegenüberliegende Grundstücke durch eine Linie, die in der Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand verläuft,
2. für nebeneinanderliegende Grundstücke durch eine vom Schnittpunkt ihrer Grenze mit der Uferlinie senkrecht auf die vorgezeichnete Mittellinie zu ziehende Linie,
3. für auf der anderen Seite des Gewässers sich fortsetzende Grundstücke eines Eigentümers durch die Verbindungslinie der beiderseitigen Grundstücksgrenzen,
4. für Gewässergrundstücke die Uferlinie.

Lassen sich die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse am 26. Juni 1998 nicht feststellen, so sind die Regelungen des ~~§ 15 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121), das durch Artikel 43 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171) geändert worden ist~~ **§ 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Landvermessung und das Liegenschaftskataster sowie die Bereitstellung von amtlichen Geobasisinformationen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz – SächsVermGeoG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148)**, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden. § 139a bleibt unberührt.

(4) Die Feststellung nach Absatz 3 erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers eines Ufergrundstücks. ~~Im übrigen sind für das Verfahren die Regelungen Sächsischen Vermessungsgesetzes über die Bestimmungen von Flurstücksgrenzen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend~~

~~anzuwenden.~~ **Im Übrigen sind für das Verfahren und die Zuständigkeit die Regelungen des Sächsischen Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetzes über die Grenzbestimmung entsprechend anzuwenden.**

§ 27

Uferlinie

(1) Die Uferlinie bildet die Grenze zwischen dem Bett eines Gewässers und den Ufergrundstücken und wird durch die Linie des Mittelwasserstands, bei gestauten Gewässern durch die Linie des Stauziels, unter besonderer Berücksichtigung der Ufergestaltung bestimmt.

(2) Die Uferlinie wird, falls erforderlich, auf Kosten des Antragstellers durch die zuständige Wasserbehörde festgesetzt.

(3) Als Mittelwasserstand gilt das arithmetische Mittel der Wasserstände der letzten zwanzig Jahre. Stehen für diesen Zeitraum keine vollständigen Pegelbeobachtungen zur Verfügung, so bezeichnet die zuständige Wasserbehörde die Beobachtungen, die zu verwenden sind. Bei künstlicher Veränderung des Wasserstands bleiben die Wasserstände vor der Veränderung außer Betracht; fehlen Pegelbeobachtungen, so bestimmt sich der Mittelwasserstand im Zweifel nach der Grenze des Pflanzenwuchses.

§ 28

(aufgehoben)

§ 29

(aufgehoben)

§ 30

(aufgehoben)

§ 31

(aufgehoben)

§ 32

Neues Gewässerbett

(1) Hat sich ein Gewässer infolge natürlicher Ereignisse dauerhaft ein neues Bett geschaffen oder hat sich das Gewässerbett wesentlich aufgeweitet, so kann, sofern das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands aus gewässerökologischen Gründen durch die zuständige Wasserbehörde untersagt werden. Der ursprüngliche Zustand ist vom Unterhaltungspflichtigen wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die zuständige Wasserbehörde dies verlangt.

(2) Der Eigentümer des neuen Gewässerbetts kann vom Unterhaltungspflichtigen des Gewässers die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verlangen. Sofern dem eine Entscheidung der Wasserbehörde gemäß Absatz 1 Satz 1 entgegensteht, kann er vom Unterhaltungspflichtigen verlangen, dass dieser das neue Gewässerbett erwirbt. Das Verlangen kann auf Flächen zwischen dem alten und dem neuen Gewässerbett erstreckt werden, wenn dem Eigentümer das Behalten dieser Flächen nicht zuzumuten ist.

(3) Die Befugnisse der Wasserbehörde nach Absatz 1 und die Ansprüche des Eigentümers nach Absatz 2 erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 3 Jahren geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die §§ 202, 203 und 205 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

§ 33

Duldungspflichten

(1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Gewässerbettes hat die Gewässerbenutzung durch einen anderen, soweit eine Erlaubnis oder Bewilligung erteilt ist oder eine erlaubnisfreie Benutzung ausgeübt wird, unentgeltlich zu dulden. Dies gilt nicht für das Entnehmen fester Stoffe, die Bestandteil des Gewässerbettes sind.

(2) Über die Benutzungen der oberirdischen Gewässer durch den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten entscheidet im Streitfall die zuständige Wasserbehörde.

2. Unterabschnitt

Erlaubnisfreie Benutzung

§ 34

Gemeingebrauch

(1) Jeder darf natürliche oberirdische Gewässer zum Baden, Tränken, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen, soweit dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist und nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- beziehungsweise Anliegergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. Dasselbe gilt für das Einleiten von nicht verunreinigtem Quell- und Grundwasser und für Niederschlagswasser, das nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder von gewerblich genutzten Flächen abgeleitet wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Gewässer, die in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen, und für Gewässerteile, die auf Grund eines besonderen Rechts angelegt worden sind.

(3) Die zuständige Wasserbehörde kann an künstlichen Gewässern den Gemeingebrauch zulassen, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen.

(4) Die zuständige Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung den Gemeingebrauch in seinem Umfang regeln und im Einzelfall ganz ausschließen und ihn zum Wohl der Allgemeinheit, insbesonde-

re zur Wasserversorgung, zum Hochwasserschutz, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur, der Erreichung der Bewirtschaftungsziele oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschränken oder untersagen. Sie kann die Zulassung des Gemeingebrauchs von der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Einrichtungen und Anlagen abhängig machen.

(5) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall bestimmen, dass das Entnehmen von Wasser in geringen Mengen als Gemeingebrauch zulässig ist; dabei ist zu bestimmen, welche Menge als gering anzusehen ist.

§ 35

Eigentümer- und Anliegergebrauch

Anlieger und Hinterlieger im Sinne des § 24 Abs. 2 WHG sind berechtigt, oberirdische Gewässer nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 WHG zu benutzen. Der Eigentümer- und Anliegergebrauch umfasst nicht das über den Gemeingebrauch hinausgehende Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer.

§ 36

Schiff- und Floßfahrt

(1) Schiffbare Gewässer darf jeder zur Schiff- und Floßfahrt unbeschadet anderer Rechtsvorschriften benutzen.

(2) Schiffbar sind außer den Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen, die in der Anlage 3 bezeichneten Gewässerstrecken. Die zuständige Wasserbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit weitere Gewässerstrecken für schiffbar erklären oder die Schiffbarkeit auf bestimmte Wasserfahrzeuge beschränken. Die Entscheidung ist öffentlich bekanntzumachen.

(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde und dem Staatsministerium des Innern

1. die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt sowie das Fahren mit Sportbooten und Kleinfahrzeugen auf Gewässern, die nicht Bundeswasserstraßen sind, und
2. die Benutzung von Häfen, Landstellen, Lade- und Löschplätzen sowie das Verhalten in diesen Bereichen

durch Rechtsverordnung⁶ regeln oder beschränken, soweit das Wohl der Allgemeinheit, die Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Ordnung des Wasserhaushalts, der Schutz der Natur, der Schutz der Fischerei und die Sicherstellung der Erholung es erfordern.

(4) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung⁷ Aufgaben der Hafenbehörde, die sich aus einer Verordnung nach Absatz 3 Nr. 2 ergeben, einer juristischen Person des Privatrechts zu übertragen. Die Übertragung kann auch durch Verwaltungsakt der zuständigen Behörde erfolgen. Die juristische Person untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde.

§ 37

Besondere Pflichten im Interesse der Schiff- und Floßfahrt

An schiffbaren Gewässern haben Anlieger das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße zu dulden, jedoch nicht auf den Strecken, die die zuständige Wasserbehörde ausgenommen hat. An privaten Ein- und Ausladestellen besteht diese Verpflichtung nur in Notfällen. Die Anlieger haben in Notfällen auch das zeitweilige Aussetzen der Ladung des Schiffes oder des Floßes zu dulden. Die besonderen Pflichten der Anlieger und Hinterlieger an Bundeswasserstraßen nach § 11 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 238 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2334) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

§ 37a

Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Das Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und Fischnahrung in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung⁸ bedarf keiner Erlaubnis, soweit dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers und seiner Nutzungsmöglichkeiten zu erwarten sind und der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird.

⁶ Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Häfen im Freistaat Sachsen (Sächsische Hafenverordnung – SächsHafVO) vom 22. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 88)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Regelung des Schiffsverkehrs auf den Gewässern des Freistaates Sachsen (Sächsische Schifffahrtsverordnung – SächsSchiffVO) vom 12. März 2004 (SächsGVBl. S. 123)

⁷ Sächsische Hafenverordnung, s. o.

⁸ Änderung durch Gesetz vom 9. Juli 2007

3. Unterabschnitt Aufstauen und Absenken

§ 38

Stauanlagen und Staumarken

(1) Jede Stauanlage mit festgesetzten Stauhöhen muss mit mindestens einer Staumarke versehen werden, an der die einzuhaltende Stauhöhe deutlich angegeben ist.

(2) Die Höhenpunkte sind durch Bezugnahme auf ~~amtliche Festpunkte der Landesvermessung~~ **Höhenfeststellung der Grundlagenvermessung** zu sichern. Die Staumarken werden von der zuständigen Wasserbehörde gesetzt, die darüber eine Urkunde aufnimmt. Dem Inhaber des Staurechts und dem Betreiber der Stauanlage ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

(3) Der Eigentümer und der Betreiber der Stauanlage haben für Erhaltung, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Staumarken zu sorgen und jede Beschädigung und Veränderung der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Sie tragen die Kosten für das Setzen, Unterhalten, Erneuern und Ändern der Staumarken.

§ 39

(aufgehoben)

§ 40

(aufgehoben)

§ 41

Außerbetriebsetzen einer Stauanlage

Eine Stauanlage darf nur mit wasserrechtlicher Genehmigung dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. Im Übrigen gelten §§ 18 und 21 entsprechend.

§ 42

Ablassen von Wasser

Aufgestautes Wasser darf, sofern die zuständige Wasserbehörde nichts anderes bestimmt hat, nur so abgelassen werden, dass für andere keine Gefahren oder Nachteile entstehen können, die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen und die ökologischen Funktionen des Gewässers nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt sowie die Unterhaltung des Gewässers nicht erschwert werden. Das Ablassen ist nach § 27 Abs. 1 des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), in der jeweils geltenden Fassung, anzuzeigen.⁹

⁹ Änderung durch Gesetz vom 9. Juli 2007

§ 42a

Mindestwasserführung

Benutzungen oberirdischer Gewässer, die mit dem Aufstau, einer Entnahme oder Ausleitung von Wasser verbunden sind, dürfen nur zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass die für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers erforderliche Abflussmenge (Mindestwasserführung) erhalten bleibt. Die Mindestwasserführung wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch die zuständige Wasserbehörde in der Zulassungsentscheidung unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Bedeutung des Gewässers und seiner Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere sowie seiner Bedeutung für das Bild der Landschaft, festgelegt; die Interessen des Gewässerbenutzers sind angemessen zu berücksichtigen.

3. Abschnitt

Bestimmungen für das Grundwasser

§ 43

Grundsätze

(1) Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens und andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht über das notwendige Maß hinaus behindert werden.

(2) Die öffentliche Wasserversorgung aus dem Grundwasser genießt den Vorrang vor allen anderen Nutzungen des Grundwassers.

(3) Grundwasserentnahmen, die eine Gefährdung von Feuchtgebieten im Sinne von § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erwarten lassen, sind nur dann zulässig, wenn sie aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind. Sie sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

(4) Die zuständige Wasserbehörde kann von einem Benutzer des Grundwassers fordern, das entnommene Grundwasser nach der Benutzung wieder dem Untergrund zuzuführen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

(5) Vor der Benutzung des Grundwassers kann vom Antragsteller ein Gutachten über die Auswirkungen der Grundwasserbenutzung auf den Wasser- und Naturhaushalt gefordert werden.

§ 44

Erweiterung und Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung

(1) Soweit es die Ordnung des Wasserhaushalts erfordert, kann die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung allgemein oder für einzelne Gebiete bestimmen, dass bei erlaubnisfreien Benutzungen im Sinne von § 33 Abs. 1 WHG eine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist.

(2) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es zulässt, soll die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung¹⁰ allgemein oder für einzelne Gebiete bestimmen, dass über die in § 33 Abs. 1 WHG bezeichneten Zwecke hinaus für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau sowie für das Ableiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser, soweit dessen Beeinträchtigung nicht zu besorgen ist, eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich ist.

§ 45

Erdaufschlüsse

(1) Wer Arbeiten vornehmen will, welche so tief in den Boden eindringen, dass eine Freilegung des Grundwassers oder eine Einwirkung auf die Höhe, Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers zu besorgen ist, hat dies der zuständigen Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Der Anzeige sind die zur Überwachung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es erfordert, kann die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung bestimmen, dass über Absatz 1 hinaus Erdarbeiten bestimmter Art oder Arbeiten, bei denen über eine bestimmte Tiefe hinaus in den Boden eingedrungen wird, der Überwachung der zuständigen Wasserbehörde unterliegen.

(3) Die zuständige Wasserbehörde hat die Arbeiten zu untersagen und die Einstellung begonnener Arbeiten anzuordnen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen oder eingetreten ist und die Schäden nicht durch Auflagen ausgeglichen werden können. Die zuständige Wasserbehörde kann die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt geboten ist.

(4) Wird bei Erdarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen, ist dies der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Die zuständige Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

(5) Unterstehen Erdarbeiten der Aufsicht der Bergbehörde, bedarf es keiner Anzeige nach Absatz 1; die Anzeige nach Absatz 4 ist an die Bergbehörde zu richten. Die zuständige Bergbehörde trifft anstelle der Wasserbehörde die nach Absatz 3 und 4 erforderlichen Anordnungen im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.

(6) Für die Überwachung gilt § 21 Abs. 1 WHG entsprechend. Die Kosten der Überwachung fallen dem Unternehmer zur Last.

¹⁰ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Erlaubnisfreiheit von bestimmten Benutzungen des Grundwassers (Erlaubnisfreiheits-Verordnung – ErlFreihVO) vom 12. September 2001 (SächsGVBl. S. 675)

§ 46

Heilquellen

(1) Heilquellen sind natürlich zutage tretende oder künstlich erschlossene Wasservorkommen, die aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.

(2) Heilquellen, deren Erschließung oder Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist, können staatlich anerkannt werden. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen. Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Gesundheitsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.

(3) Zum Schutz einer staatlich anerkannten Heilquelle sollen Heilquellenschutzgebiete von der unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde festgesetzt werden. § 19 Abs. 2 bis 4 WHG und § 48 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(4) Das Staatsministerium für Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung¹¹ die nach den Absätzen 2 und 3 zuständige Gesundheitsbehörde zu bestimmen und das Verfahren zur staatlichen Anerkennung einer Heilquelle zu regeln. In der Rechtsverordnung kann auch geregelt werden, welche Unterlagen zum Nachweis der Wirksamkeit, der Unbedenklichkeit und der Qualität des Heilwassers sowie der Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte an der Heilquelle verlangt werden können.

4. Abschnitt

Sonstige Gewässerbenutzungen

§ 46a

Sonstige Gewässerbenutzungen

Benutzungen von Gewässern, die weder nach § 2 WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen noch nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes ausnahmsweise ohne eine wasserbehördliche Entscheidung zulässig sind, bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde. Für die Erteilung der Genehmigung ist § 91 Abs. 2 bis 6 entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die wesentliche Änderung einer Benutzung.

5. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für bestimmte Industrieanlagen

§ 46b

Anwendungsbereich, Koordinierung und Verfahren

Ist mit der Errichtung, dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung einer Anlage, die nach Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist, eine Gewässerbenutzung nach § 3 Abs. 1

¹¹ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die staatliche Anerkennung von Heilquellen (Heilquellenverordnung) vom 3. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 237)

Nr. 4, 4a, 5 oder Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) oder eine Indirekteinleitung nach § 64 Abs. 1 Satz 1 verbunden, darf eine Erlaubnis oder eine Genehmigung für die Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn auch die in diesem Abschnitt geregelten Anforderungen eingehalten werden. Die vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sicherzustellen.

§ 46c

Antragsunterlagen

Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis oder der Genehmigung nach § 46b sind vom Antragsteller mindestens Beschreibungen zu folgenden Gegenständen beizufügen:

1. Art, Herkunft, Menge und stoffliche Belastung des Abwassers sowie Feststellung der Auswirkungen der Emissionen auf die Gewässer,
2. Roh- und Hilfsstoffe sowie sonstige Stoffe, die in der Produktion verwendet oder erzeugt werden,
3. Ort des Abwasseranfalls und Zusammenführung von Abwasserströmen,
4. Maßnahmen zur Schadstoffrückhaltung des Schmutzwassers und des auf dem Anlagengelände anfallenden Niederschlagswassers,
5. vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt,
6. die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht.¹²

Bei den Beschreibungen nach Satz 1 kann auf solche Angaben verzichtet werden, die für die beantragte Gewässerbenutzung oder Indirekteinleitung offensichtlich ohne Belang sind. Dem Antrag ist eine nichttechnische Zusammenfassung der in Satz 1 genannten Angaben beizufügen.

§ 46d

Mindestinhalt der Erlaubnis oder Genehmigung

Die Erlaubnis oder die Genehmigung nach § 46b hat mindestens Regelungen zu enthalten über die Verpflichtung zur Überwachung der Gewässerbenutzung oder der Indirekteinleitung und zur Vorlage der Ergebnisse der durchzuführenden Eigenkontrolle sowie über die Methode und die Häufigkeit von Messungen und das Bewertungsverfahren.¹³ Die Erlaubnis oder Genehmigung nach § 46b soll, soweit erforderlich, auch Regelungen enthalten, die eine regelmäßige Wartung der Anlage sicherstellen. Die in den Sätzen 1 und 2 geregelten Mindestinhalte sind unter Berücksichtigung der Regelungen über die Eigenkontrolle festzulegen.

¹² Änderung durch Gesetz vom 10. April 2007

¹³ Änderung durch Gesetz vom 10. April 2007

46e

Überwachung und Überprüfung der Erlaubnis und Genehmigung

(1) Die Einhaltung der Erlaubnis oder der Genehmigung nach § 46b ist zu überwachen.

(2) Die Erlaubnis und die Genehmigung nach § 46b sind regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich dem neuesten Stand anzupassen. Die Überprüfung wird aus besonderem Anlass vorgenommen, wenn

1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Gewässer nicht ausreichend ist und deshalb die in der Erlaubnis oder Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
3. eine Verbesserung der Betriebssicherheit durch die Anwendung anderer Techniken erforderlich ist oder
4. neue Rechtsvorschriften dies fordern.

§ 46f

Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Informationen

(1) Bei Erlaubnissen und Genehmigungen nach § 46b und bei deren Anpassung nach § 46e Abs. 2 Satz 1 (Entscheidungen) ist die betroffene Öffentlichkeit nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu beteiligen. Betroffene Öffentlichkeit im Sinne von Satz 1 ist jede Person, deren Belange durch die Entscheidung berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Entscheidung berührt wird, darunter die nach § 59 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002, das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1827) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 56 SächsNatSchG anerkannten Vereine und sonstige Vereine, die nach anderen Rechtsvorschriften einwendungs- und klagebefugt sind.

(2) Die zuständige Behörde macht beantragte oder von ihr nach § 46e Abs. 2 vorgesehene Entscheidungen in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt öffentlich bekannt. Für den Umfang der Bekanntmachung und die Auslegung von Antrag und Unterlagen gelten § 10 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180, 3184) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie §§ 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666, 1667) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

entsprechend, mit Ausnahme der Vorschriften über den Erörterungstermin und soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes regelt.

(3) Der betroffenen Öffentlichkeit ist Gelegenheit zu geben, zu dem Vorhaben binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellung zu nehmen. Mit Ablauf der Frist sind Einwendungen gegen das Vorhaben, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 sind öffentlich bekannt zu machen. Der Öffentlichkeit sind der Inhalt der Entscheidung, die Gründe, auf denen sie beruht, die Art und Weise der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung sowie vorhandene Überwachungsergebnisse nach § 46e Abs. 1 zugänglich zu machen. Überwachungsergebnisse dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn sie Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ermöglichen. § 6 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Umweltinformationsgesetz – SächsUIG) vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.¹⁴

§ 46g

Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Könnte eine Gewässerbenutzung oder eine Indirekteinleitung nach § 46b erhebliche nachteilige, in den Antragsunterlagen zu beschreibende Auswirkungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Mitgliedstaat) haben oder ersucht ein anderer Mitgliedstaat, der möglicherweise von den Auswirkungen erheblich berührt wird, darum, unterrichtet die zuständige Behörde die von dem anderen Mitgliedstaat benannten Behörden zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang über das Vorhaben oder das Verfahren nach § 46e Abs. 2 Satz 1,¹⁵ wie sie die beteiligten Behörden unterrichtet; dabei ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob eine Teilnahme an dem Verfahren gewünscht wird. Wenn der andere Mitgliedstaat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates zu unterrichten.

(2) Die zuständige Behörde stellt den nach Absatz 1 zu beteiligenden Behörden jeweils die Angaben nach § 46f Abs. 2 zur Verfügung¹⁶ und teilt den geplanten zeitlichen Ablauf des Zulassungsverfahrens mit. Rechtsvorschriften zur Geheimhaltung, insbesondere zum Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, bleiben unberührt; entgegenstehende Rechte Dritter sind zu beachten. Ebenfalls unberührt bleiben die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66) und des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), in den jeweils geltenden Fassungen, zur Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. § 6 Abs. 1 SächsUIG bleibt unberührt.¹⁷

¹⁴ Änderung durch Gesetz vom 10. April 2007

¹⁵ Änderung durch Gesetz vom 10. April 2007

¹⁶ Änderung durch Gesetz vom 10. April 2007

¹⁷ Änderung durch Gesetz vom 1. Juni 2006

Die zuständige Behörde gibt den zu beteiligenden Behörden des anderen Mitgliedstaates auf der Grundlage der übersandten Unterlagen Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist vor der Entscheidung über den Antrag ihre Stellungnahmen abzugeben.

(3) Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, dass das Vorhaben in dem anderen Mitgliedstaat auf geeignete Weise bekannt gemacht, dabei angegeben wird, bei welcher Behörde Einwendungen erhoben werden können, und darauf hingewiesen wird, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist solche nicht erhobenen Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Die in dem anderen Mitgliedstaat ansässigen Personen sind im Hinblick auf ihre weitere Beteiligung am Genehmigungsverfahren Inländern gleichgestellt.

(4) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr der Träger des Vorhabens eine Übersetzung der Unterlagen zur Verfügung stellt.

(5) Die zuständige Behörde übermittelt den nach Absatz 1 beteiligten Behörden anderer Mitgliedstaaten die Informationen nach § 46f Abs. 4. Sofern sich in dem anderen Mitgliedstaat ansässige Personen oder Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt haben und sofern im Verhältnis zu diesem Mitgliedstaat die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind, kann sie eine Übersetzung des Genehmigungsbescheids beifügen.¹⁸

(6) Werden einer Behörde des Freistaates Sachsen durch einen Mitgliedstaat Informationen oder Unterlagen nach Absatz 1 oder Absatz 5 Satz 1 übermittelt, leitet sie diese an die oberste Wasserbehörde weiter. Die Wasserbehörde, die für ein gleichartiges Vorhaben im Freistaat Sachsen zuständig wäre, macht die Informationen und Unterlagen nach Satz 1, die ihr von der obersten Wasserbehörde oder unmittelbar durch den Mitgliedstaat übermittelt werden, der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich.¹⁹

§ 46h

Vorhandene Benutzungen und Indirekteinleitungen

Bis spätestens 30. Oktober 2007 müssen vorhandene Einleitungen von Abwasser aus Anlagen im Sinne des § 46b den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG und vorhandene Indirekteinleitungen von Abwasser im Sinne des § 46b den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 Satz 4 WHG entsprechen.

¹⁸ Änderung durch Gesetz vom 10. April 2007

¹⁹ Änderung durch Gesetz vom 10. April 2007

Vierter Teil
Besondere Bestimmungen zum Schutz der Gewässer

§ 47

Vorbeugender Gewässerschutz

Feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase, insbesondere wassergefährdende Stoffe, sind so zu lagern, abzufüllen, umzuschlagen, herzustellen, zu behandeln, zu verwenden, zu befördern, abzusetzen und zu entsorgen, dass eine nachteilige Beeinflussung der Gewässer sowie der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und öffentlichen Abwasseranlagen nicht zu besorgen ist.

§ 48

Wasserschutzgebiete

(1) Die untere Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen, verändern oder aufheben; sie legt dabei die erforderlichen Schutzbestimmungen, insbesondere Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten, fest und bezeichnet den Begünstigten. Sie kann Regelungen zur Kennzeichnung und Sicherung des Wasserschutzgebiets und zu seiner Überwachung durch den Träger der öffentlichen Wasserversorgung oder den Betreiber der Wasserversorgungsanlagen treffen. Anstelle von Verboten und Nutzungsbeschränkungen können Handlungspflichten angeordnet werden, wenn und soweit dadurch für die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet keine weitergehenden wirtschaftlichen Nachteile entstehen. In der Verordnung sollen die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten, Nutzungsbeschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten für den Fall geregelt werden, dass im Einzelfall überwiegende Gründe des Allgemeinwohls eine Abweichung erfordern oder der mit der Festsetzung bezweckte Schutz eine Abweichung zulässt.

(2) Die Wasserschutzgebiete können in Zonen mit verschiedenen Schutzbestimmungen eingeteilt werden.

(3) Trinkwasserschutzgebiete sollen in die weitere Schutzzone, die engere Schutzzone und die Fassungszone unterteilt werden. Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen, gewährleisten. Die engere Schutzzone soll insbesondere den Schutz vor Verunreinigungen sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die wegen ihrer geringen Entfernung zur Gewinnungsanlage gefährlich sind. Die Fassungszone soll die Fassungsanlage und ihre unmittelbare Umgebung vor jeglicher Verunreinigung und Beeinträchtigung schützen.

(4) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung²⁰ Schutzbestimmungen im Sinne von § 19 Abs. 2 WHG, unbeschadet § 19 Abs. 4 WHG, allgemein oder für einzelne Wasserschutzgebiete zu erlassen.

(5) In einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet können im Einzelfall vorläufige Anordnungen nach § 19 Abs. 2 WHG getroffen werden. Die vorläufige Anordnung ist aufzuheben, sobald über die Festsetzung entschieden ist; sie tritt spätestens nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn beabsichtigt ist, weitere Anordnungen zu treffen.

(6) Wird bei der Festsetzung des Wasserschutzgebiets durch eine Anordnung nach § 19 Abs. 2 WHG eine Entschädigungspflicht ausgelöst, ist derjenige zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet, in dessen Interesse die Anordnung nach § 19 Abs. 2 WHG, nach Absatz 1 oder die vorläufige Anordnung nach Absatz 5 erlassen wird. Sind mehrere begünstigt, haften sie als Gesamtschuldner. Wird ein Wasservorkommen zum Zwecke der künftigen Wasserversorgung geschützt, ohne dass bereits ein Träger feststeht, ist der Freistaat Sachsen an Stelle eines Begünstigten entschädigungspflichtig. Der künftige Träger der öffentlichen Wasserversorgung hat dem Freistaat Sachsen entstandene Aufwendungen zu erstatten.

(7) Den Ausgleich nach § 19 Abs. 4 WHG leistet der durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Begünstigte. Ist ein Begünstigter nicht bestimmt und auch nicht bestimmbar, leistet der Freistaat Sachsen den Ausgleich. Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(8) Der Ausgleich ist, sofern die Beteiligten nicht anderes vereinbaren, durch einen jährlichen zum 15. Januar fällig werdenden Geldbetrag für das vergangene Jahr zu leisten.

Der Ausgleich wird nicht geleistet, wenn

1. die wirtschaftlichen Nachteile 50 EUR im Jahr unterschreiten,
2. die wirtschaftlichen Nachteile durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden.

Bei Verstößen gegen eine Schutzbestimmung, eine Anordnung oder Auflage, die sich auf die Bewirtschaftung und den Gewässerschutz bezieht, kann die Ausgleichszahlung ganz oder teilweise versagt oder auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgefordert werden.

²⁰ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften (Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung – SächsDuSVO) vom 26. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 131), geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 449)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung – SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 734)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (SächsSchAVO) vom 2. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 21, 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 448)

(9) Das Sächsische Staatministerium für Umwelt und Landwirtschaft legt in einer Rechtsverordnung²¹ die für den Ausgleich erforderlichen allgemeinen Regelungen fest, wobei insbesondere Bestimmungen über

1. die Grundsätze und Voraussetzungen, unter denen der Ausgleich gewährt wird, einschließlich der Kriterien zur Berechnung des Ausgleichs,
2. die Ausgleichberechtigten,
3. die ausgleichspflichtigen Tatbestände, insbesondere über den Ausgleich für Verbote und Beschränkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie für Handlungspflichten nach Absatz 1 Satz 3, soweit durch sie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks beschränkt wird,
4. das Ausgleichsverfahren,
5. die Ausgleichshöhe, einschließlich der flächenbezogenen Festsetzung von Ausgleichbeträgen der Höhe nach, die sich nach durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nach Erfahrungssätzen bemessen soll; dabei kann nach der Bodenqualität differenziert werden getroffen werden können.

(10) Die zuständige Wasserbehörde kann auch über die in einer Verordnung nach Absatz 1 oder Absatz 4 geregelten Fälle hinaus nach Anhörung des Begünstigten eine Befreiung von Schutzbestimmungen erteilen, wenn überwiegende Interessen des Allgemeinwohls oder eines Einzelnen dies erfordern und der Zweck der Schutzbestimmung auf andere Weise gewahrt wird.

§ 49

(aufgehoben)

§ 50

Uferbereiche, Gewässerrandstreifen

(1) Die Ufer der Gewässer einschließlich ihres Bewuchses sind zu schützen. Als Ufer gilt die zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante liegende Landfläche. Fehlt eine Böschungsoberkante, so tritt an ihre Stelle die Linie des mittleren Hochwasserstandes. Als mittlerer Hochwasserstand gilt das arithmetische Mittel der Höchstwerte der Wasserstände der letzten zwanzig Jahre, bei gestauten Gewässern die Linie des höchsten Stauziels. Stehen für diesen Zeitraum keine vollständigen Pegelbeobachtungen zur Verfügung, so bezeichnet die Wasserbehörde die Beobachtungen, die zu verwenden sind.

(2) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer, der Wasserspeicherung sowie der Sicherung des Wasserabflusses. Die Gewässerrandstreifen sollen vom Eigentümer oder Besitzer standortgerecht im Hinblick auf ihre Funktionen nach

²¹ SächsSchAVO, s.o. FN 20

Satz 1 bewirtschaftet oder gepflegt werden. Als Gewässerrandstreifen gelten die zwischen Uferlinie und Böschungsoberkante liegenden Flächen sowie die hieran landseits angrenzenden Flächen, letztere in einer Breite von zehn Metern, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile von fünf Metern. Die zuständige Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung

1. im Einvernehmen mit der ~~zuständigen~~ **oberen** Landwirtschaftsbehörde für einzelne Gewässer oder für bestimmte Abschnitte breitere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies zur Sicherung des Gewässerabflusses oder zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion der Gewässer erforderlich ist,
2. schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies im Einzelfall aus überwiegenden öffentlichen Interessen oder wegen unzumutbarer Härte für den betroffenen Grundeigentümer erforderlich und die Sicherung des Gewässerabflusses und die Erreichung der Bewirtschaftungsziele dadurch nicht gefährdet sind.

(3) Zur Erhaltung und zur Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer und des Hochwasserschutzes sowie zum Schutz vor diffusem Stoffeintrag ist auf dem Gewässerrandstreifen verboten:

1. der Umbruch von Grünland in Ackerland,
2. in einer Breite von fünf Metern die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbisschutzmittel,
3. der Umgang mit anderen wassergefährdenden Stoffen,
4. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind,
5. die Entfernung von Bäumen und Sträuchern, soweit dies nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestands, zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist sowie die Neuanpflanzung nicht standortgerechter Gehölze,
6. die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können.

Soweit es zum Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen erforderlich ist, können die unteren Wasserbehörden im Benehmen mit ~~den zuständigen Landwirtschaftsbehörden~~ **der oberen Landwirtschaftsbehörde** durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall weitergehende Regelungen treffen.

(4) Die zuständige Wasserbehörde kann eine Befreiung von Verboten nach Absatz 3 zulassen, wenn

1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern,
2. das Verbot für den Betroffenen eine unbillige, offenbar nicht beabsichtigte Härte darstellen würde und die Befreiung mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar ist, insbesondere die Funktion der Gewässerrandstreifen nur unwesentlich beeinträchtigt und die fristgemäße Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 25a bis 25d WHG dadurch nicht ausgeschlossen werden, oder

3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Befreiung eine signifikante nachteilige Auswirkung auf das Gewässer nicht erwarten lässt.

Die Befreiung kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen oder, außer in Fällen des Absatzes 3 Nummer 4, ohne Entschädigung widerrufen werden.

(5) Bedeutet ein Verbot nach Absatz 3 eine über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgehende Einschränkung und kann keine Befreiung nach Absatz 4 erteilt werden, so ist der Betroffene zu entschädigen.

(6) Für die Einschränkung bisher zulässiger Nutzungen nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 ist vom Freistaat Sachsen ein angemessener finanzieller Ausgleich entsprechend § 48 Abs. 8 und 9 zu leisten, sofern keine Befreiung nach Absatz 4 erteilt werden kann.

§ 51

(aufgehoben)

§ 52

Anlagen zum Befördern von und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Die wasserrechtliche Zulassung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen darf nur in einem Verfahren erfolgen, welches den Anforderungen des § 19a WHG genügt.

(2) Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG sind so einzubauen, aufzustellen, instand zu setzen, zu betreiben und zu reinigen, dass Undichtigkeiten ausgeschlossen und Störungen leicht und zuverlässig feststellbar sind, sowie eine Verunreinigung des Wassers und der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Bei Anlagen nach § 19g Abs. 1 WHG und bei Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe ist sicherzustellen, dass wassergefährdende Stoffe nicht über den Bereich der Anlage hinausgelangen können. Wenn die Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 aus technischen Gründen nicht oder nur teilweise erfüllbar sind, sind zum Ausgleich andere Sicherheitseinrichtungen oder Maßnahmen vorzusehen, die eine Gewässer-
verunreinigung verhindern.

(3) Die wesentlichen Merkmale einer Anlage nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG sowie des Betriebsgeländes, insbesondere die Sicherheitseinrichtungen, sind vom Anlagenbetreiber in einer Anlagendokumentation darzustellen und fortzuschreiben. Für Anlagen, von denen bei Störungen oder Unfällen erhebliche Gefahren für die Gewässer ausgehen können, ist in der Anlagendokumentation darzulegen, durch welche Maßnahmen diese Gefahren gering gehalten werden sollen.

(4) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung²² für Anlagen im Sinne von § 19g Abs. 1 und 2 WHG Sicherheitsbestimmungen zu erlassen und Regelungen zu treffen über:

1. die an eine Anlagendokumentation nach Absatz 3 zu stellenden Mindestanforderungen und Ausnahmen,
2. die Anforderungen für die technische Ausführung,
3. die Pflichten der Betreiber nach § 19i Abs. 2 WHG, insbesondere Einzelheiten der Überwachungspflicht, die Zulassung von Sachverständigen und Einzelheiten der Prüfung von Anlagen auf Kosten des Betreibers,
4. die Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens nach § 19i Abs. 3 Satz 1 WHG,
5. (gestrichen)
6. die Bestimmung der technischen Überwachungsorganisation nach § 19l Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG,
7. Tätigkeiten, die nicht von Fachbetrieben nach § 19l WHG ausgeführt werden müssen,
8. die Überprüfung und Kennzeichnung von Fachbetrieben.

§ 53

Anzeigepflicht für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Wer Anlagen im Sinne des § 19g Abs. 1 und 2 WHG einbauen, aufstellen, betreiben oder länger als ein Jahr stilllegen will, hat sein Vorhaben der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind auch der Wechsel des Betreibers sowie die Änderung der Anlage, die zu einer höheren Gefährdungsstufe im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4 führt. Anzeigepflichtig ist der Betreiber der Anlage. Die Anzeige ersetzt nicht den Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 19h WHG.

(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung²³ das Anzeigeverfahren zu regeln sowie Anlagen mit einer aufgrund der Menge oder der Art der Stoffe geringen Gefährdungsstufe von der Anzeigepflicht freizustellen.

§ 54

(aufgehoben)

²² Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften (Sächsische Dung- und Silagesickersaftablagenverordnung – SächsDuSVO) vom 26. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 131), geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 449)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung – SächsVAWS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 734)

²³ SächsVAWS, s. o. FN 22

§ 55

Anzeigepflicht für Schadensfälle und Betriebsstörungen

Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen nach § 19a WHG oder § 19g Abs. 1 und 2 WHG ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle des Freistaates Sachsen anzuzeigen. Gleichzeitig sind Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen, zur Minderung der Auswirkungen und zur Beseitigung von Schäden einzuleiten, sofern die Stoffe in ein Gewässer, eine Wasserversorgungsanlage, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder eindringen können. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer solchen Anlage ausgetreten sind und eine Gefährdung entstanden oder zu besorgen ist.

§ 56

Gewässerschutzbeauftragter

Einen Gewässerschutzbeauftragten haben über den § 21a WHG hinaus auch Wasserversorgungsverbände und Abwasserverbände zu bestellen. Für die Bestellung, die Aufgaben und die Rechtsstellung des Gewässerschutzbeauftragten gelten die §§ 21a bis 21f WHG entsprechend.

Fünfter Teil

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

1. Abschnitt

Wasserversorgung

§ 57

Öffentliche Wasserversorgung

(1) Die Gemeinden haben im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Pflicht, in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen, soweit diese Verpflichtung nicht auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen wurde (Träger der öffentlichen Wasserversorgung). Die Versorgungspflicht besteht nicht für:

1. Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, für die ein wirtschaftlich vertretbarer Anschluss nicht möglich ist,
2. Betriebswasser, wenn es dem Verbraucher zumutbar ist, diesen Bedarf einzuschränken oder anderweitig zu decken.

Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung haben auf Verlangen ihr Wasserversorgungskonzept der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

(2) Die Pflicht zur öffentlichen Wasserversorgung soll öffentlich-rechtlichen Verbänden übertragen werden, insbesondere wenn

1. die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung zu vertretbaren Bedingungen dadurch erst ermöglicht wird,
2. die durch den Betrieb von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ausgehenden Beeinträchtigungen vermieden oder erheblich verringert werden können,
3. die öffentliche Wasserversorgung technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands für eine Gemeinde nicht möglich oder die Aufgabenwahrnehmung überörtlich nicht gewährleistet ist.

(3) Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung im Sinne von Absatz 1 können sich zur Erfüllung der Aufgaben Dritter bedienen. Sie können ihre Wasserversorgungspflicht auf juristische Personen des Privatrechts übertragen. Die Oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Obersten Rechtsaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren für die Übertragung der Wasserversorgungspflicht auf Personen des Privatrechts zu regeln.

§ 63 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Eine Erlaubnis oder Bewilligung zur Entnahme von Wasser, das unmittelbar oder nach entsprechender Aufbereitung der öffentlichen Wasserversorgung dienen soll, darf nur erteilt werden, wenn das Wasser den jeweils geltenden hygienischen und chemischen Anforderungen entspricht und die Entnahme nicht gegen verbindliche zwischenstaatliche Vereinbarungen oder Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften verstößt.

(5) Entspricht eine bereits zugelassene Wasserentnahme den Anforderungen nach Absatz 4 nicht und kann sie diesen Anforderungen nicht angepasst werden, darf das entnommene Wasser nicht zur öffentlichen Wasserversorgung verwendet werden. Die zuständige Wasserbehörde hat sicherzustellen, dass die Wasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung aus diesem Dargebot eingestellt wird.

§ 58

Sparsamer Umgang mit Wasser

(1) Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung sind verpflichtet, im Rahmen bestehender technischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten Wasser sparsam zu verwenden. Dies ist insbesondere durch folgende Maßnahmen sicherzustellen:

1. die Begrenzung der Wasserverluste in den Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung auf das unvermeidbare Maß,
2. die Kreislaufnutzung und Wiederverwendung,
3. die Beratung von Wasserverbrauchern bei Maßnahmen zur Einsparung von Wasser.

(2) Träger sonstiger Wasserversorgungsanlagen haben durch entsprechende Maßnahmen, insbesondere durch eine produktionsintegrierte Betriebswasserwirtschaft bei Industrie und Gewerbe, für einen sparsamen Umgang mit Wasser zu sorgen.

§ 59

Nutzung der Wasservorkommen, Fernwasser

(1) Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegen stehen. Die überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit für die Deckung des Wasserbedarfs aus ortsfernen Gebieten (Fernwasser) können insbesondere sein, dass

1. ortsnahe Wasservorkommen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind oder aufgrund natürlicher Gegebenheiten, der gegenwärtigen Flächennutzung, verbindlicher Bauleitpläne oder hoher Kosten eine Nutzung in der Zukunft nicht mehr vertretbar ist oder ihre Nutzung den Natur- oder Wasserhaushalt über das vertretbare Maß beeinträchtigen könnte, oder
2. die Fernwasserversorgung Teil eines gebietsübergreifenden Verbundes ist oder werden soll, welcher eine sichere und wirtschaftliche öffentliche Wasserversorgung gewährleistet, ohne die ökologische Ausgeglichenheit zu beeinträchtigen.

(2) Die Deckung des Wasserbedarfs aus ortsfernen Gebieten nach Absatz 1 bedarf der vorherigen Zustimmung der höheren Wasserbehörde. Antragsteller ist der Träger der öffentlichen Wasserversorgung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 oder der Träger eines zu diesem Zweck gebildeten Verbundes. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für wesentliche Änderungen oder Erweiterungen.

(3) Die Zustimmung nach Absatz 2 ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen oder
2. von dem beabsichtigten Bezug aus ortsfernen Gebieten eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung
 - a) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wie der öffentlichen Wasserversorgung, einschließlich der Versorgungssicherheit, und des Schutzes der Gesundheit oder
 - b) des Umweltschutzes,zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden kann.²⁴

§ 60

Schutz der Wasservorkommen, Eigenkontrolle

(1) Der Betreiber der Wasserversorgung hat seine Anlagen zu überwachen sowie für ein zugehöriges Wasserschutzgebiet übertragene Aufgaben im Sinne von § 94 Abs. 1 wahrzunehmen. Er hat Gefahren unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen und auf eine Begrenzung des Schadens hinzuwirken. Solange ein Wasserschutzgebiet noch nicht festgesetzt ist, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 für das Wassereinzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage. § 95 Abs. 2 gilt entsprechend.

²⁴ Änderung durch Gesetz vom 11. Januar 2008

(2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung allgemein festlegen, dass die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen auf ihre Kosten

1. die Beschaffenheit des zur Wasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) untersuchen oder untersuchen lassen müssen,
2. im Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Untersuchungseinrichtungen zur Überwachung der Grundwasserverhältnisse errichten und Untersuchungen des dort vorhandenen Grundwassers durchführen oder durchführen lassen müssen, sofern dies für das frühzeitige Erkennen von Verunreinigungen erforderlich ist.

In der Rechtsverordnung können auch Regelungen über Art, Umfang und Häufigkeit der Maßnahmen zur Überwachung der Grundwasserverhältnisse und des Rohwassers, insbesondere der Probenahme und -untersuchung, sowie über den Zeitpunkt, die Form und den Empfänger der Untersuchungsergebnisse und der zu ihrer Beurteilung erforderlichen Angaben zu den Probenahmestellen getroffen werden.

§ 61

Unterrichtung

(1) Die zuständigen Behörden können unbeschadet des Gesetzes über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz – UStatG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S.2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158, 3160), in der jeweils geltenden Fassung, von den Betreibern der öffentlichen Wasserversorgung Angaben verlangen, insbesondere über

1. Menge und Qualität des im Versorgungsgebiet abgegebenen Wassers,
2. Umfang und Struktur des Wasserverbrauchs,
3. Maßnahmen zum sparsamen Umgang mit Wasser im Versorgungsgebiet im Sinne von § 58,
4. Anlagenbestandsdaten.

Bei Dritten erhobene personenbezogene Daten dürfen nicht für Maßnahmen der Gewässeraufsicht verwendet werden.

(2) Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung sollen die Bevölkerung des Versorgungsgebiets regelmäßig in geeigneter Form, insbesondere über Angaben nach Absatz 1, unterrichten.

2. Abschnitt

Abwasserbeseitigung

§ 62

Abwasser

(1) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige

in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Abwasser ist auch das in Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen anfallende Wasser, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Stoffe, die nicht Abwasser im Sinne des Absatz 1 sind, dürfen nicht in Abwasseranlagen eingebracht werden. Das gilt nicht für Stoffe, die zum Zwecke der Behandlung im Rahmen der für die Abwasseranlage geltenden Bestimmungen eingebracht werden. Wasser aus der Grundwasserhaltung von Baugruben darf mit Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen und des Betreibers der Abwasserbeseitigungsanlage eingebracht werden.

§ 63

Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Behandeln, Ableiten, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch das Entnehmen und Transportieren des anfallenden Schlammes aus Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die für eine Belastung von weniger als 3 kg biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB₅) oder 8 m³ täglich bemessen sind (Kleinkläranlagen), und bei abflusslosen Gruben, die zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien dienen, das Entleeren und Transportieren des Grubeninhalts sowie die Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung dieser Anlagen. Die Kosten dieser Überwachung sind Kosten im Sinne von § 11 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt den Gemeinden, in deren Gebiet das Abwasser anfällt. Die Abwasserbeseitigungspflichtigen stellen für das gesamte Entsorgungsgebiet ein Abwasserbeseitigungskonzept auf. Dabei sind die Grundsätze nach § 9, der Bewirtschaftungsplan nach § 36b WHG und das Maßnahmenprogramm nach § 36 WHG, sonstige Planungsunterlagen, der Gewässerschutz und die Begrenzung der Kosten für die Abwassererzeuger zu berücksichtigen. Es enthält mindestens folgende Angaben:

1. wesentliche vorhandene und geplante Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung,
2. die Bezeichnung der Teile des Entsorgungsgebiets, die über öffentliche Anlagen entsorgt werden sollen,
3. die Bezeichnung der Teile des Entsorgungsgebiets, die über nicht öffentliche Anlagen, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben entsorgt werden sollen, insoweit sind auch die Einrichtungen zur Aufnahme und Behandlung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu bezeichnen,
4. Angaben zur Beseitigung des Niederschlagswassers,
5. den Umfang des angeordneten oder geplanten Anschluss- und Benutzungszwangs,

6. den Zeitraum, in dem wesentliche Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung verwirklicht oder an die Anforderungen nach §§ 7a und 18b WHG angepasst werden sollen.

Das Abwasserbeseitigungskonzept ist der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. **Erstreckt sich das Entsorgungsgebiet, auf das sich das Abwasserbeseitigungskonzept bezieht, auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich mehrerer Wasserbehörden, ist diejenige Wasserbehörde zuständig, auf deren Gebiet der größere Teil des Entsorgungsgebietes des Abwasserbeseitigungspflichtigen liegt. Erforderliche Entscheidungen zum Abwasserbeseitigungskonzept erfolgen im Benehmen mit der anderen Wasserbehörde. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ein erheblicher Teil der Abwasserbehandlungsanlagen auf dem Gebiet der anderen Wasserbehörde liegt, kann die gemeinsame Fachaufsichtsbehörde diese für zuständig erklären. Bei besonderer Bedeutung oder wenn die zuständige Wasserbehörde selbst Aufgabenträger ist, kann die Fachaufsichtsbehörde im Einzelfall die Angelegenheit selbst übernehmen.** Bei geplanten Änderungen im Entsorgungsgebiet, die wesentliche Auswirkungen für die Abwasserbeseitigung haben können, ist das Abwasserbeseitigungskonzept fortzuschreiben und der zuständigen Wasserbehörde erneut vorzulegen.

(3) Die Beseitigungspflichtigen können sich zur Erfüllung ihrer Pflicht nach Absatz 2 auch Dritter bedienen. Bei ganz oder teilweiser Übertragung der Aufgaben auf Körperschaften des öffentlichen Rechts geht die Abwasserbeseitigungspflicht insoweit auf diese über.

(4) Eine nach Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 2 abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft kann ihre Abwasserbeseitigungspflicht nach Absatz 1 durch Vertrag ganz oder teilweise befristet und widerruflich auf Personen des Privatrechts übertragen, wenn dem keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und die Anforderungen einer Verordnung nach Satz 7 erfüllt sind. Der Vertrag über die Pflichtenübertragung bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde; Genehmigungen nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen sind nicht erforderlich. Einer Genehmigung nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn die wirtschaftliche Angemessenheit der Entgelte für die zur Übertragung vorgesehenen Sachen und Rechte der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft, der Endschaftsklauseln und der von der Person des Privatrechts kalkulierten Nutzungsentgelte durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bescheinigt wird. In diesem Fall ist der Vertrag über die Pflichtenübertragung vor Abschluss der oberen Rechtsaufsichtsbehörde und der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Die §§ 119 und 120 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend, § 119 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der dort genannten Frist eine Frist von zwei Monaten tritt. Die Pflichtenübertragung ist nur zulässig, wenn die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Übernehmers der Aufgabe und die Voraussetzungen für die Gewährleistung einer dauerhaften Aufgabenerfüllung in geeigneter Weise nachgewiesen sind. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren für die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Personen des Privatrechts zu regeln. Dabei sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über

1. den Nachweis, die Prüfung und die dauerhafte Gewährleistung von Fachkunde und Zuverlässigkeit der Person des Privatrechts und ihrer Beauftragten,
2. die von der übertragenden Körperschaft oder der Person des Privatrechts zu treffenden technischen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Vorkehrungen zur dauerhaften Sicherstellung der Aufgabenerfüllung, insbesondere die mindestens zu vereinbarenden Regelungen über die Verfügungsgewalt über die zur Aufgabenerfüllung dienenden Gegenstände und Einrichtungen sowie die im Zusammenhang mit ihr begründeten Rechtsverhältnisse auch für den Fall der Rückübertragung,
3. die Zulässigkeit von Teilübertragungen,
4. die Mitwirkungsrechte der Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Aufgabenerfüllung durch die Übertragung berührt sein kann,
5. die Auswirkungen auf die Abwasserüberlassungspflicht,
6. die Höchstdauer der Übertragung und die Voraussetzungen, unter denen ein Widerruf der Übertragung ausgesprochen werden muss,
7. die mindestens einzuhaltenden Anforderungen an das Verfahren zur Auswahl des Aufgabenübernehmers,
8. den Inhalt der Bescheinigungen nach Satz 3 und
9. das bei der Genehmigung nach Satz 2 und der Vorlage nach Satz 4 einzuhaltende Verfahren einschließlich der vorzulegenden Beschlüsse und Vorgänge, der einzuhaltenden Fristen und der mindestens vorzulegenden Unterlagen und Nachweise.

(5) Anfallendes Abwasser, der Schlamm aus Kleinkläranlagen und der Inhalt abflussloser Gruben sind dem Beseitigungspflichtigen oder seinem Beauftragten zu überlassen. Die Beseitigungspflichtigen können bestimmen, wie ihnen das angefallene Abwasser zu überlassen ist. Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt, haben das Betreten der Grundstücke durch die Bediensteten oder Beauftragten des Abwasserbeseitigungspflichtigen zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung von Satzungsbestimmungen des Abwasserbeseitigungspflichtigen zu dulden. Sie können insbesondere vorschreiben, dass das Abwasser vor der Überlassung behandelt werden muss.

(6) Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach Absatz 2 und zur Überlassung des Abwassers nach Absatz 5 entfällt

1. für Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich und ländlichen Raum abfließt,
2. für Niederschlagswasser, das auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert werden kann,
3. für Abwasser, das bei der Mineralgewinnung anfällt,
4. für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, im Umfang der Erlaubnis,

5. für verunreinigtes Wasser, das im Rahmen einer Grundwassersanierung mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde entnommen und nach einer Behandlung wieder versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird.

Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach Absatz 2 und zur Überlassung des Abwassers nach Absatz 5 kann durch Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde auf Antrag des Beseitigungspflichtigen oder Überlassungspflichtigen entfallen

1. für Niederschlagswasser, das außerhalb des Grundstücks, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert wird,
2. für Abwasser, das noch weiter verwendet werden soll, und für Abwasser aus land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der abfall- und bodenrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung Verwendung findet,
3. wenn eine anderweitige Beseitigung des Abwassers oder des Schlammes aus Gründen des Gewässerschutzes oder wegen eines ansonsten unverhältnismäßig hohen Aufwands zweckmäßig ist.

Zur Beseitigung der Abwässer, für die keine Abwasserbeseitigungspflicht nach Absatz 2 besteht, ist derjenige verpflichtet, bei dem das Abwasser anfällt; anderweitige Regelungen in Maßnahmenprogrammen oder gemeindlichen Satzungen bleiben unberührt. Die Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 verbleiben bei dem ursprünglich Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 2. Sofern keine Pflicht zur Überlassung des Abwassers besteht und das Abwasserbeseitigungskonzept den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht vorsieht, darf der Verpflichtete nach Satz 3 vor Ablauf von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung der Anlage nach dem Stand der Technik, nicht zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage oder zu deren Benutzung verpflichtet werden.

§ 64

Besondere Vorschriften zur Abwasserbeseitigung

(1) Die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde, wenn das Abwasser eine besondere Schadstoffbelastung aufweist. Abwasser im Sinne des Satzes 1 ist solches, für dessen Behandlung für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung mit anderem Abwasser in einer Abwasserverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG besondere Anforderungen festgelegt sind.

(2) Adressat der Genehmigung nach Absatz 1 ist der Abwassererzeuger. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt; sie ist widerruflich und kann befristet werden. Die §§ 4 bis 6 WHG und die Abwasserverordnung nach § 7a WHG gelten entsprechend.

(3) Die Genehmigung gilt widerruflich als erteilt,

1. wenn durch die Behandlung in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage die Schadstofffracht des Abwassers so vermindert wird, dass die Anforderungen der Abwasserverordnung nach § 7a WHG an das Abwasser vor Vermischung in gleichem Maße wie in einer Abwasserbehandlungsanlage beim Abwassereinleiter eingehalten werden oder
2. wenn zur Verminderung der Schadstofffracht nach § 7a Abs. 1 Satz 1 WHG eine abwassertechnische Einrichtung eingebaut, betrieben sowie regelmäßig gewartet und überprüft wird, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine europäische technische Zulassung nach den Vorschriften des Gesetzes über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und andere Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz – BauPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 15), in der jeweils geltenden Fassung, oder sonstige Bauartzulassung nach § 67 Abs. 3 vorliegt, die die wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigt, und
3. wenn dies der zuständigen Wasserbehörde rechtzeitig vor der Einleitung angezeigt wird.

Der Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(4) Für vorhandene Indirekteinleitungen, die erstmals der wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Genehmigungspflicht zu beantragen. Sie gilt bis zu der Entscheidung über den rechtzeitig gestellten Antrag als erteilt. Wird innerhalb der Frist nach Satz 1 gegenüber der zuständigen Wasserbehörde erklärt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 3 bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt der Genehmigungspflicht erfüllt werden, gilt die Genehmigung seit diesem Zeitpunkt widerruflich als erteilt, wenn vor Ablauf der Zwei-Jahres-Frist eine vollständige Anzeige nach Absatz 3 erfolgt.

(5) Abwasser, für dessen Einleitung eine Genehmigung nach Absatz 1 erforderlich ist, ist vom Einleiter auf seine Kosten monatlich mindestens einmal zu untersuchen. Die Probenahmestelle und die zu untersuchenden Parameter sind in der Genehmigung zu bestimmen. Die Abwasseruntersuchungen sind nach den aufgrund der Abwasserverordnung nach § 7a WHG zulässigen Analyse- und Messverfahren durchzuführen. Ergebnisse dieser Kontrolluntersuchungen können von der zuständigen Wasserbehörde der behördlichen Überwachung zugrunde gelegt werden.

(6) Bei Abwasser von geringer Schädlichkeit kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 5 längere Untersuchungszeiträume und abweichend von den in den Anlagen zur Abwasserverordnung nach § 7a WHG bestimmten Verfahren auch andere geeignete Kontroll-, Analyse- und Messverfahren (Schnellanalyseverfahren, Betriebsverfahren) bestimmen.

(7) Weitergehende Vorschriften über die Inanspruchnahme kommunaler Abwasseranlagen aufgrund Satzungsrechts bleiben unberührt.

(8) Durch sparsamen Umgang mit Wasser und die Einführung von Stoffkreisläufen sind der Abwasseranfall und die Schadstofffracht in Industrie und Gewerbe zu verringern.

(9) Für Indirekteinleitungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung einer Anlage stehen, die nach Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV zu genehmigen ist, gelten zusätzlich die §§ 46b bis 46h.

§ 65

Eigenkontrolle

Die oberste Wasserbehörde kann zum Schutz der Gewässer durch Rechtsverordnung²⁵

1. Häufigkeit, Dauer sowie Art und Umfang der Probenahme,
 2. die Untersuchungsverfahren,
 3. die Aufzeichnung und Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse für die Eigenkontrolle der Gewässerbenutzung, Indirekteinleitung sowie der Anlagen,
 4. deren Wartung sowie
 5. die Durchführung der Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung, insbesondere durch Sichtkontrolle und Kontrolle der Aufzeichnungen,
- regeln.

3. Abschnitt

Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

§ 66

Grundsatz

Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sind so zu planen, anzuordnen, zu errichten, zu betreiben, zu kontrollieren, zu ändern, instand zu setzen und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit der Menschen, nicht gefährdet werden und den ökologischen Belangen Rechnung getragen wird. Die Anlagen müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 67

Wasserrechtliche Genehmigung, Planfeststellung

(1) Bau und Betrieb von Abwasseranlagen und überörtlich bedeutsamen Wasserversorgungsanlagen einschließlich der überörtlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die wesentliche Veränderung oder Beseitigung derselben oder ihres Betriebs bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung.

(2) Die wasserrechtliche Genehmigung entfällt für folgende Anlagen:

²⁵ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung – EigenkontrollVO) vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 447)

Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281)

1. Wasserversorgungsanlagen mit einer Kapazität von weniger als 300 m³ täglich oder Rohrleitungen mit weniger als 200 mm Nennweite,
2. Anschlusskanäle für häusliches Abwasser bis zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage oder zur Vereinigung mit anderen Anschlusskanälen,
3. Abwasserkanäle für nicht häusliches Abwasser, das nicht mit gefährlichen Stoffen belastet ist und keiner öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, wenn sie das Grundstück nicht verlassen,
4. Kleinkläranlagen,
5. abflusslose Gruben,
- 5a. Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser,
6. Abwasseranlagen, die in einem bergrechtlichen Betriebsplan im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zugelassen werden,
7. Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen, die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes oder anderer Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, in den Verkehr gebracht werden dürfen und das Zeichen der Europäischen Gemeinschaften (CE-Kennzeichen) tragen, das nach diesen Vorschriften zulässige und von den Ländern zu bestimmende Klassen und Leistungsstufen aufweist,
8. Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen, bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist,
9. Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen, die nach immissionsschutz- oder arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften der Bauart nach zugelassen sind oder einer Bauartzulassung bedürfen, wobei bei der Bauartzulassung die wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind,
10. Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen, die gemäß Absatz 3 der Bauart nach zugelassen worden sind,
11. Abwasserkanäle, die der Anzeigepflicht nach Absatz 4 unterliegen,
12. Anlagen, die der Anzeigepflicht nach Absatz 4a unterliegen.

Die Nummern 1 bis 11 gelten nicht für Anlagen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten.

(3) Anlagen oder Anlagenteile im Sinne von Absatz 1 können der Bauart nach zugelassen werden, wenn sie serienmäßig hergestellt werden und keiner Planfeststellung nach Absatz 7 unterliegen. Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen erteilt werden. Sie wird von der zuständigen Behörde erteilt. Auf Antrag kann eine Bauartzulassung, die von der zuständigen Stelle eines anderen Bundeslandes erteilt worden ist, auch für den Freistaat Sachsen für gültig erklärt werden; Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bau oder Stilllegung innerörtlicher Abwasserkanäle sind spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Angaben zur Nenn-

weite, Materialart, zum Trassen- und Gradientenverlauf und zur bemessenen Abwassermenge beizufügen. Mit der Ausführung des Vorhabens darf frühestens einen Monat nach dem von der zuständigen Wasserbehörde bestätigten Eingangsdatum begonnen werden, es sei denn, die zuständige Wasserbehörde untersagt den Baubeginn innerhalb dieser Frist. Der Eingang der vollständigen Anzeige gilt 14 Tage nach Zugang bei der zuständigen Wasserbehörde als bestätigt.

(4a) Die alsbaldige Neuerrichtung einer zulässigerweise errichteten, durch außergewöhnliche Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen, zerstörten gleichartigen Anlage an gleicher Stelle ist der zuständigen Wasserbehörde vor Beginn der Baumaßnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind die Planungsunterlagen und soweit möglich die ursprüngliche Genehmigung oder Planfeststellung beizufügen. Die zuständige Wasserbehörde hat dem Bauherrn innerhalb von fünf Werktagen das Eingangsdatum der Anzeige zu bestätigen. Mit der Ausführung des Vorhabens darf drei Wochen nach dem von der zuständigen Wasserbehörde bestätigten Eingangsdatum begonnen werden, es sei denn, die zuständige Wasserbehörde untersagt den Baubeginn innerhalb der Frist.

(5) Die wasserrechtliche Genehmigung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn die Anlage

1. den Vorschriften dieses Gesetzes oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, widerspricht,
2. den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik nicht entspricht,
3. einem Bewirtschaftungsplan, einem Maßnahmenprogramm, den Grundsätzen nach § 9, einem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserbeseitigungspflichtigen oder einer anderen wasserwirtschaftlichen Planung widerspricht,
4. den Anforderungen nicht entspricht, die in einer Erlaubnis oder Bewilligung festgelegt sind oder werden.

(6) Neben der wasserrechtlichen Genehmigung bedarf es für die Errichtung der Anlage keiner Entscheidung der Baugenehmigungsbehörden. Die Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts einschließlich der nach den Bestimmungen der Sächsischen Bauordnung eingeführten technischen Baubestimmungen sind zu beachten.

(7) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bedürfen der Planfeststellung, wenn für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Planfeststellungsverfahren ist die Umweltverträglichkeit der Anlage und ihres Betriebs entsprechend dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen zu prüfen. § 80 dieses Gesetzes und § 9a WHG gelten entsprechend.

4. Abschnitt

Die am Bau Beteiligten

§ 67a

Grundsatz

Bei Planung, Errichtung, Änderung, Beseitigung, Instandsetzung und Unterhaltung einer wasserwirtschaftlichen Anlage, an die im WHG, in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund des WHG oder dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden, sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

§ 67b

Bauherr

(1) Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens einen Entwurfsverfasser (§ 67c), einen Unternehmer (§ 67d) und einen Bauleiter (§ 67e) zu bestellen. Dem Bauherrn obliegen die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen und Nachweise an die zuständige Wasserbehörde. Der Bestellung von Baubeteiligten nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn das Bauvorhaben einer Körperschaft des öffentlichen Rechts von einem Beamten des höheren oder gehobenen technischen Verwaltungsdienstes oder einem diesen gleichgestellten Bediensteten geplant und überwacht wird.

(2) Bei geringfügigen oder bei technisch einfachen wasserbaulichen Anlagen kann die Wasserbehörde darauf verzichten, dass ein Entwurfsverfasser und ein Bauleiter nach Absatz 1 bestellt werden.

(3) Sind die vom Bauherrn bestellten Personen für ihre Aufgabe nach Sachkunde und Erfahrung nicht geeignet, so kann die Wasserbehörde vor und während der Bauausführung verlangen, dass ungeeignete Beauftragte durch geeignete ersetzt oder geeignete Sachverständige herangezogen werden. Die Wasserbehörde kann die Bauarbeiten einstellen lassen, bis geeignete Beauftragte oder Sachverständige bestellt sind.

(4) Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Wasserbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 67c

Entwurfsverfasser

(1) Der Entwurfsverfasser muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs verantwortlich. Der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen geliefert werden und dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Hat der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, muss er geeignete Sachverständige heranziehen. Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachentwürfe bleibt der Entwurfsverfasser verantwortlich.

§ 67d

Unternehmer

(1) Jeder Unternehmer ist für die ordnungsgemäße, den eingeführten technischen Baubestimmungen und den genehmigten Bauvorlagen entsprechende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Errichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Er hat die erforderlichen Nachweise über die Brauchbarkeit der verwendeten Bauprodukte, Bauarten und Einrichtungen zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Er darf, unbeschadet der Vorschriften des § 94 Abs. 3, Arbeiten nicht ausführen oder ausführen lassen, bevor nicht die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen an der Baustelle vorliegen.

(2) Der Unternehmer hat auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde für Bauarbeiten, bei denen die Sicherheit der wasserbaulichen Anlagen in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmers mit besonderer Vorrichtung abhängt, nachzuweisen, dass er für diese Bauarbeiten geeignet ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt.

(3) Hat der Unternehmer für einzelne Arbeiten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so muss er geeignete Fachunternehmer oder Fachleute heranziehen. Diese sind für ihre Arbeiten verantwortlich.

§ 67e

Bauleiter

(1) Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, den eingeführten technischen Baubestimmungen und den genehmigten Bauvorlagen entsprechend durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere aber auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt.

(2) Der Bauleiter muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, hat er geeignete Sachverständige (Fachbauleiter) heranzuziehen. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. Der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiter und seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen.

Sechster Teil
Unterhaltung und Ausbau von oberirdischen Gewässern, Anlagen und
wild abfließendes Wasser

1. Abschnitt
Gewässerunterhaltung

§ 68
Unterhaltungslast

(1) Die Unterhaltung der oberirdischen Gewässer ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung; sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Unterhaltungslast.

(2) Befindet sich ein Gewässer in natürlichem oder naturnahem Zustand, so soll dieser erhalten werden.

§ 69
Umfang der Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung der Gewässer umfasst insbesondere die Verpflichtung,

1. das Gewässerbett für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss und für den guten Zustand des Gewässers zu erhalten, zu räumen und es zu reinigen,
2. die Ufer vorwiegend durch standortgerechten Bewuchs und in naturnaher Bauweise zu sichern und für den Wasserabfluss frei zu halten; die Gewässerrandstreifen zu diesem Zweck natürlich zu gestalten und zu pflegen, soweit dies nicht im Rahmen der Bewirtschaftung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 erfolgt,
3. die ökologische und landeskulturelle Funktion der Gewässer zu erhalten oder wiederherzustellen,
4. an schiffbaren Gewässern auch die Schiffbarkeit zu erhalten; dies umfasst nicht die Erhaltung einer bestimmten Wassertiefe,
5. das Gewässer in einem den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Zustand für die Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis zu erhalten,
6. die Belange der Fischerei zu berücksichtigen,
7. feste Stoffe aus dem Gewässer oder von seinen Ufern zu entfernen, soweit es im öffentlichen Interesse erforderlich ist, um den Gemeingebrauch zu erhalten,
8. Wühltiere, die die Standsicherheit von Uferböschungen, Deichen und Dämmen beeinträchtigen, zu bekämpfen; die Regelungen des Artenschutzes und zur Bekämpfung des Bisams bleiben unberührt,
9. zur Umsetzung von Maßnahmen aus einem verbindlichen Maßnahmenprogramm.

Die Unterhaltungsmaßnahmen sind auf das wasserwirtschaftlich Erforderliche zu beschränken, den Belangen des Naturhaushaltes ist Rechnung zu tragen. Maßnahmen der nachholenden Unterhaltung sind der zuständigen Wasserbehörde 4 Wochen vor Beginn der Maßnahmen anzuzeigen.

(2) Bei ausgebauten Gewässerstrecken ist der Ausbauzustand zu erhalten, sofern nicht etwas anderes bestimmt worden ist. Die zuständige Wasserbehörde kann den Umfang der Unterhaltung einschränken, wenn sie die Erhaltung des durch den Ausbau geschaffenen Zustands nicht mehr für notwendig hält.

(3) Die zuständige Wasserbehörde kann die nach Absatz 1 erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen anordnen und die hierfür einzuhaltenden Fristen bestimmen. Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässer- und Hochwasserschutzes, der Wasserbewirtschaftung und des Naturschutzes und der Landschaftspflege, kann die zuständige Wasserbehörde durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über den Umfang der Unterhaltung und die Vornahme der Unterhaltungsarbeiten erlassen. Darin kann insbesondere vorgeschrieben werden, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Unterhaltungsarbeiten durchzuführen sind.

(4) Wird die Unterhaltungspflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, haben die Gemeinden die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Trägers der Unterhaltungslast auszuführen; dies gilt nicht, soweit der Bund, der Freistaat oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger der Unterhaltungslast ist. Die Pflicht zur Ersatzvornahme begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den zur Ersatzvornahme Verpflichteten. Die nach Satz 1 zu erstattenden Aufwendungen können durch Leistungsbescheid festgesetzt werden.

§ 70

Träger der Unterhaltungslast

(1) Die Unterhaltung der Gewässer obliegt

1. bei Gewässern erster Ordnung dem Freistaat Sachsen,
2. bei Gewässern zweiter Ordnung den Gemeinden, soweit sie nicht zu den satzungsgemäßen Aufgaben eines Wasser- und Bodenverbandes im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung, gehört,
3. bei Gewässern zweiter Ordnung, im Bereich, in dem sie die Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland bilden oder kreuzen (Grenzwässer), dem Freistaat Sachsen,
4. bei Hafengewässern dem Betreiber des Hafens,
5. bei künstlichen Gewässern oder Gewässerteilen im Sinne von § 25b Abs. 4 Nr. 1 WHG und künstlich angelegten Abzweigungen wie Talsperren, Tagebaurestseen und Mühlgräben demjenigen, der dieses Gewässer angelegt hat. Diese Verpflichtung geht, soweit im Einzelfall nichts Anderes bestimmt ist, auf den Rechtsnachfolger über. Der Rechtsübergang ist der zuständigen Wasserbehörde spätestens drei Monate nach Rechtsübergang anzuzeigen.

(2) Der Träger der Unterhaltungslast eines natürlichen Gewässers, von dem ein künstliches Gewässer oder eine künstlich angelegte Abzweigung im Sinne von § 24 Abs. 3 abzweigt, kann dieses durch Verwaltungsakt in seine Unterhaltungslast übernehmen. Darüber hinaus können Gemeinden die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen künstlichen Gewässer oder künstlich angelegte Abzweigungen auch an Gewässern erster Ordnung durch Verwaltungsakt in ihre Unterhaltungslast übernehmen. Satz 2 Alternative 2 gilt nur, wenn der Freistaat Sachsen von seinem Recht nach Satz 1 keinen Gebrauch macht oder machen will.

§ 71

Übertragung der Unterhaltungslast

(1) Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der für die Gewässer zweiter Ordnung der Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde bedarf, kann die Unterhaltungslast mit öffentlich-rechtlicher Wirkung auf Dritte übertragen werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn der Dritte die ihm übertragenen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen die Unterhaltungslast ganz oder teilweise auf die in § 29 Abs. 1 WHG genannten Beteiligten übertragen, wenn und soweit die Unterhaltung deren Interessen dient oder der Aufwand für die Unterhaltung durch die Beteiligten verursacht wird.

§ 72

Aufteilung der Unterhaltung

Obliegt die Unterhaltung der gleichen Gewässerstrecke mehreren Unterhaltungspflichtigen, so kann die zuständige Wasserbehörde entweder den Unterhaltungspflichtigen jeweils eine angemessene Strecke des Gewässers zur vollständigen Unterhaltung zuweisen oder die Unterhaltungsarbeiten zwischen den Unterhaltungspflichtigen angemessen aufteilen oder bestimmen, dass einzelne Unterhaltungspflichtige an Stelle der Unterhaltung einen Kostenbeitrag an den oder die verbleibenden Unterhaltungspflichtigen leisten.

§ 73

(aufgehoben)

§ 74

Beseitigung rechts- und ordnungswidriger Zustände

(1) Hat der Träger der Unterhaltungslast einen rechts- oder ordnungswidrigen Zustand des Gewässers beseitigt, so haben ihm die für diesen Zustand Verantwortlichen die notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Verantwortlich ist derjenige, der den rechts- oder ordnungswidrigen Zustand verursacht hat oder, sofern der rechts- oder ordnungswidrige Zustand des Gewässers durch den Zustand einer

Sache hervorgerufen wird, der Eigentümer dieser Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, sofern ihm nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Einwirkung auf die Sache entzogen war.

(2) Ist der Träger der Unterhaltungslast der Freistaat Sachsen oder eine seiner Aufsicht unterliegende Körperschaft des öffentlichen Rechts, können die nach Absatz 1 zu erstattenden Aufwendungen durch Leistungsbescheid festgesetzt werden.

§ 75

Entscheidung in Streitfällen

Ist strittig, wem die Unterhaltung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung obliegt, so entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Sie bestimmt Art und Umfang der Unterhaltung und der besonderen Pflichten im Interesse der Unterhaltung. Kann die zuständige Wasserbehörde den Unter-

haltungspflichtigen nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand ermitteln, so kann sie die Vornahme der notwendigen Arbeiten durch die Gemeinde nach § 69 Abs. 4 anordnen. § 69 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 76

Beitragspflicht zum Unterhaltungsaufwand

(1) Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass Anlieger, Hinterlieger, Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und von wasserwirtschaftlichen Anlagen, denen durch die Unterhaltung des Gewässers und der Ufer ein Vorteil entsteht, für den der Gemeinde entstehenden Unterhaltungsaufwand nach dem Verhältnis des Vorteils Beiträge zu leisten haben.

(2) Der private Eigentümer eines Gewässerbettes hat zu den Aufwendungen des Freistaates Sachsen oder der Gemeinde für die Unterhaltung des ihm gehörenden Teils des Gewässers einen Beitrag nach Maß des Vorteils dieser Aufwendungen zu leisten, wenn diese mit einem konkret nachweisbaren höheren Vorteil verbunden ist. Vor der Berechnung des Beitrags sind Beiträge Dritter abzusetzen.

§ 77

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger und die Hinterlieger haben die zur Unterhaltung der Gewässer erforderlichen Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken und Gewässerrandstreifen sowie das Einbauen von Festpunkten, das Aufstellen von Flusseinteilungszeichen und das Anbringen von Hochwassermarken durch die Berechtigten zu dulden.

(2) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines Gewässers notwendig ist, haben die Inhaber von Wasserbenutzungsrechten oder Befugnissen nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert, eingeschränkt oder unterbrochen wird oder dass ihre Wasserbenutzungsanlagen vorübergehend mitbenutzt werden. Dies gilt auch für die Ausübung der Fischerei durch die Fischereiausübungsberechtigten.²⁶

(3) Die Anlieger und die Hinterlieger haben das vorübergehende Aufbringen und das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die abfallrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Der Träger der Unterhaltungslast hat dem Duldungspflichtigen die beabsichtigten Maßnahmen vorher anzukündigen. Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 oder 3 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

2. Abschnitt **Ausbau und Renaturierung**

§ 78 **Grundsatz**

(1) Beim Ausbau eines Gewässers nach § 31 WHG ist in Linienführung und Bauweise ein naturnaher Ausbauzustand anzustreben. Soweit wesentliche Interessen des Wohls der Allgemeinheit nichts anderes erfordern, soll ein Gewässer nur so ausgebaut werden, dass seine vorhandene ökologische Funktion verbessert wird, mindestens aber in ihrem bisherigen Umfang erhalten bleibt.

(2) Nicht naturnah ausgebaute Gewässer sind, sofern nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen (Renaturierung). Die zuständige Wasserbehörde kann für diese Gewässer Fristen bestimmen, innerhalb derer ein naturnaher Gewässerzustand herbeizuführen ist. § 31 Abs. 1 Satz 2 WHG ist zu beachten.

(3) Die Verrohrung von oberirdischen Gewässern ist nicht zulässig. Befreiungen sind beim Vorliegen zwingender Gründe möglich.

(4) Für Vorbereitung und Durchführung baulicher Maßnahmen gelten §§ 67a bis 67e entsprechend.

§ 79 **Ausbaulast, Ausbaupflicht**

(1) Der Träger der Unterhaltungslast im Sinne von § 70 hat, soweit dies für den Wasserabfluss notwendig ist oder ein Maßnahmenprogramm bestimmte Ausbaumaßnahmen verbindlich vorschreibt, die Aufgabe, das Gewässer und seine Ufer im Sinne von § 78 auszubauen oder zu renaturieren. Die Ausbaulast ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Ausbaulast.

²⁶ Änderung durch Gesetz vom 9. Juli 2007

(2) Sind die für den Ausbau erforderlichen Aufwendungen im Vergleich zu dem Nutzen, der dem Träger der Ausbaulast aus dem Ausbau oder der Renaturierung erwächst, oder zu seiner Leistungsfähigkeit unverhältnismäßig hoch, so kann er nur dann zum Ausbau angehalten werden, wenn er durch Kostenbeiträge ausreichend entlastet wird.

§ 80

Planfeststellung und Plangenehmigung

(1) Der Plan für den Ausbau eines Gewässers oder seiner Ufer oder eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, darf nicht festgestellt oder genehmigt werden, soweit von dem beabsichtigten Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

(2) Ist zu erwarten, dass der beabsichtigte Ausbau auf das Recht eines anderen oder auf die einem anderen erteilte Befugnis, ein Gewässer zu benutzen, nachteilig einwirkt, die Unterhaltung des Gewässers oder die sonstige Umsetzung von im Maßnahmenprogramm verbindlich festgelegten Maßnahmen erschwert, Nachteile oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen herbeiführt, insbesondere fremde Grundstücke der Gefahr der Versumpfung, Überschwemmung, schädlicher Grundwassersenkung oder sonstiger Schäden aussetzt, und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf der Plan gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit festgestellt oder genehmigt werden. Der Betroffene ist zu entschädigen; geringfügige Nachteile bleiben außer Betracht. Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn der Ausbau

1. die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten oder Befugnissen beeinträchtigt oder unmöglich macht, die ohne Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden können, oder
2. Bauten oder sonstige Anlagen beeinträchtigt, deren Beseitigung ohne Entschädigung angeordnet werden kann.

(2a) Mit der Planfeststellung für Flutungspolder nach § 100 Abs. 1a Satz 2 sind für Maßnahmen, die die Sozialbindung des Eigentums überschreiten, Regelungen für den Ausgleich im Falle der gezielten Flutung zu treffen.

(3) Die §§ 10 und 11 WHG gelten entsprechend.

(4) Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkung der Planfeststellung, mit Ausnahme der enteignungsrechtlichen Vorwirkung.

§ 81

Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus

(1) Die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger und die Hinterlieger haben zu dulden, dass der Bauunternehmer oder seine Beauftragten die Grundstücke nach vorheriger Ankündigung vorüberge-

hend benutzen, wenn es zur Vorbereitung und Durchführung eines dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Ausbaus erforderlich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen haben die Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und Befugnissen zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, oder dass Wasserbenutzungsanlagen vorübergehend mitbenutzt werden. § 77 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Ausübung der Fischerei durch die Fischereiausübungsberechtigten.²⁷

§ 82

Vorteilsausgleich

Bringt ein aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit unternommener Ausbau einem anderen Vorteile, so kann dieser nach seinem Vorteil zu dem Kostenaufwand des Ausbaus herangezogen werden.

Beiträge, die eine Gemeinde oder ein Dritter nach Satz 1 zum Ausbauaufwand des Freistaates Sachsen zu leisten hat, setzt die Behörde fest, die über den Ausbau entscheidet. Geringfügige Vorteile bleiben außer Betracht.

§ 83

Aufwendungsersatz

Soweit Maßnahmen im Zuge des Ausbaus eines Gewässers erster Ordnung auch den besonderen Zwecken einer Gemeinde dienen, hat diese die hierfür entstehenden Aufwendungen zu tragen. § 82 Satz 1 gilt entsprechend.

3. Abschnitt

Talsperren, Wasserspeicher und Rückhaltebecken

§ 84

Begriffsbestimmung

(1) Talsperren, Wasserspeicher und Rückhaltebecken im Sinne dieses Gesetzes sind die Anlagen zum zeitweiligen oder ständigen Anstau eines Gewässers und zum Speichern von Wasser, bei denen die Höhe des Absperrbauwerkes vom tiefsten luftseitigen Geländepunkt am Absperrbauwerk bis zur Krone mehr als 5 m beträgt und der höchstzulässige Nutzraum ein Volumen von mehr als 100 000 m³ umfasst. Sie bestehen aus Absperrbauwerken und den dazugehörigen Staubecken.

(2) Die Anlagen nach Absatz 1 sind nach den Vorschriften des § 85 zu planen, zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Vorschriften über oberirdische Gewässer bleiben im Übrigen unberührt.

(3) Absatz 2 gilt auch für andere als die in Absatz 1 genannten Anlagen, wenn die oberste Wasserbehörde dies bestimmt.

²⁷ Änderung durch Gesetz vom 9. Juli 2007

§ 85

Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung

(1) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken obliegen ihren Eigentümern oder Betreibern; die §§ 67a bis 67e sind für Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen entsprechend anzuwenden. Für Talsperren und Wasserspeicher, die überwiegend der Trinkwasserversorgung oder der Niedrigwasseraufhöhung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit dienen und überörtliche Bedeutung haben, obliegen diese Aufgaben dem Freistaat Sachsen. Für die Talsperren, Wasserspeicher und Hochwasserrückhaltebecken mit Bedeutung für den Hochwasserschutz, gilt § 99 Abs. 4 Satz 2 und 3. Die Aufgaben nach Satz 2 sind eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, sie begründen keinen Rechtsanspruch Dritter.

(1a) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, die Aufgaben nach Absatz 1 sowie die Befugnisse zur Umlage der Aufwendungen gemäß § 86 Abs. 2 und 3 durch Rechtsverordnung auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private zu übertragen. In der Verordnung ist der Umfang der Übertragung der hoheitlichen Aufgaben zu bestimmen.

(2) Anlagen nach § 84 sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Sie dürfen nur nach einem Plan angelegt oder geändert werden; dieser muss Angaben über den Betrieb enthalten und Einrichtungen vorsehen, die Nachteile und Gefahren für andere verhüten oder ausgleichen. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, weitergehende Anforderungen aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit durch Rechtsverordnung festzusetzen.

(3) Entsprechen vorhandene Anlagen nach § 84 nicht den Anforderungen des Absatz 2, hat sie der Eigentümer innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen anzupassen.

(4) Der Betreiber einer Talsperre, eines Wasserspeichers oder eines Rückhaltebeckens im Sinne des § 84 kann von der zuständigen Wasserbehörde verpflichtet werden, die Anlage oder Teile von ihr zu überprüfen oder auf seine Kosten durch einen im Einvernehmen mit der Behörde beauftragten Gutachter überprüfen zu lassen.

§ 86

Bau- und Unterhaltungslast

(1) Die Aufgaben des Freistaates Sachsen nach § 85 Abs. 1 werden durch ~~die~~ **den Staatsbetrieb** Landestalsperrenverwaltung wahrgenommen.

(2) Die Aufwendungen für Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der in § 85 Abs. 1 bezeichneten Anlagen können mit Ausnahme der Aufwendungen für den Hochwasserschutz und die Niedrigwasseraufhöhung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit von der zuständigen Stelle auf die unmittelbar Bevorteilten entsprechend ihrer Vorteile umgelegt werden. Soweit sich der Vorteil aus einer rechtlich gesicherten Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen ergibt, erfolgt die Vorteilsbemessung nach dem Umfang der möglichen Inanspruchnahme, nicht nach der tatsächlichen Nutzung. Wenn mehrere Anlagen im Wesentlichen gleichförmig genutzt werden, können die Aufwendungen insoweit auch für

nicht miteinander verbundene Anlagen zusammengefasst und nach demselben Maßstab auf die Bevorteilten umgelegt werden.

(3) Aufwendungen für den Hochwasserschutz oder die Niedrigwasseraufhöhung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit können ausnahmsweise umgelegt werden, soweit sie bestimmten Personen oder Körperschaften in besonderem Maße zugute kommen.

§ 87

(aufgehoben)

§ 87a

(aufgehoben)

§ 88

(aufgehoben)

§ 89

(aufgehoben)

§ 90

(aufgehoben)

§ 90a

(aufgehoben)

4. Abschnitt

Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und sonstige Benutzungen

§ 91

Wasserrechtliche Genehmigung

(1) Die Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung. Dies gilt auch für die wesentliche Änderung einer Anlage im Sinne des Satzes 1.

(1a) Die wasserrechtliche Genehmigung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 25a bis 25d und 33a WHG ausrichten und darf der fristgemäßen Erreichung dieser Ziele nicht entgegenstehen. Sie muss den im jeweiligen Maßnahmenprogramm nach § 36 WHG gestellten Anforderungen entsprechen.

(2) Die wasserrechtliche Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie für eine bestimmte angemessene Frist erteilt werden. Auflagen sind auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

(3) Die wasserrechtliche Genehmigung ist zu versagen, wenn von dem beabsichtigten Unternehmen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedin-

gungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Die wasserrechtliche Genehmigung kann versagt werden, wenn die Zustimmung des Eigentümers des Gewässers oder des Ufergrundstücks nicht vorliegt.

(4) Der Widerruf und nachträgliche Auflagen können ohne Entschädigung vorbehalten werden, wenn sich zur Zeit der Entscheidung nicht mit genügender Sicherheit feststellen lässt, ob und inwieweit nachteilige Wirkungen eintreten können.

(5) Nach Ablauf einer nach Absatz 2 festgesetzten Frist und im Falle des Widerrufs ohne Entschädigung soll die zuständige Wasserbehörde dem Eigentümer der Anlage aufgeben, auf seine Kosten den früheren Zustand ganz oder teilweise wiederherzustellen oder andere zur Abwendung nachteiliger Folgen geeignete Vorkehrungen zu treffen. Die Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die ohne Vorbehalt nach Absatz 4 genehmigt wurden, kann vor Ablauf der festgesetzten Frist nur aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und gegen Entschädigung angeordnet werden. § 21 und § 91b Satz 2 bleiben unberührt.

(6) Für Anlagen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) § 67 Abs. 6 sowie die Vorschriften des 4. Abschnitts des Fünften Teils sind entsprechend anzuwenden.

(8) Wenn die Anlage einer erlaubnis- oder bewilligungsbedürftigen Gewässerbenutzung dient und das Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren eingeleitet ist, kann die Errichtung der Anlage entsprechend § 9a WHG auch vor Erteilung der Genehmigung zugelassen werden.

(9) Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Anlage oder die Benutzung im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde in einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen ist.

(9a) Die Genehmigungspflicht nach Absatz 1 sowie die Bauüberwachung und Bauabnahme nach § 94 Abs. 3 und 4 entfallen für Vorhaben, bei denen der Bund, der Freistaat Sachsen oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts, bei der der Bund, der Freistaat Sachsen oder beide gemeinsam Gewährträger sind, Träger ist, wenn

1. der Bauherr die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung der Wasserbaudienststelle des Freistaats übertragen hat und
2. die Wasserbaudienststelle mit ingenieurtechnischen Mitarbeitern besetzt ist, die über die erforderlichen Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung, des Wasserbaus und des öffentlichen Bau- und Wasserrechts verfügen.

Das gilt nicht, wenn für das Vorhaben nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Vorhaben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen einer Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, sind der nach § 5 SächsUVPG zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Wasserbaudienststelle trägt die Verantwortung dafür, dass der Entwurf, die Errichtung, die wesentliche Änderung oder die Beseitigung der Anlage den wasserrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen entspricht. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und der zuständigen Wasserbehörde zur Eintragung in das Wasserbuch

anzuzeigen. Die Wasserbaudienststelle kann Sachverständige in entsprechender Anwendung des § 67c Abs. 2 heranziehen. Die Verantwortung des Unternehmers nach § 67d und die Eingriffsmöglichkeiten der zuständigen Wasserbehörde nach § 94 Abs. 2 bleiben unberührt. Die zuständige Wasserbehörde ist rechtzeitig vor Baubeginn von dem Vorhaben zu informieren.

(10) Ist eine rechtmäßig errichtete Anlage infolge außergewöhnlicher Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen, zerstört oder wesentlich beschädigt worden, so bedarf die alsbaldige und gleichartige Wiedererrichtung oder wesentliche Instandsetzung der wasserrechtlichen Genehmigung auch dann, wenn sie sich im Rahmen der für die zerstörten oder beschädigten Anlagen erteilten Genehmigungen, sonstigen Zulassungen und Anordnungen hält und an gleicher Stelle erfolgt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben bei Errichtung und im Betrieb den Stand der Technik einhält und aufgrund eingetretener Schäden am Gewässer und an seinem Ufer keine neuen, bisher nicht vorliegenden Gefahren für die Umwelt hervorruft und den Hochwasserschutz oder Rechte Dritter nicht beeinträchtigt.

§ 91a

Wasserkraftanlagen

(1) Die Wasserkraftnutzung wird als eine Quelle zur Gewinnung erneuerbarer Energien anerkannt.

(2) Beim Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage ist auf die Belange der Fischerei, des Natur- und Bodenschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge besonders Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Beginn der Instandsetzung oder die Inbetriebnahme von Wasserkraftanlagen, die länger als sechs Monate außer Betrieb gesetzt waren, ist der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

(4) Ist eine rechtmäßig errichtete Wasserkraftanlage infolge außergewöhnlicher Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen, zerstört oder wesentlich beschädigt worden, so bedarf die alsbaldige und gleichartige Wiedererrichtung oder wesentliche Instandsetzung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 91 auch dann, wenn sie sich im Rahmen der für die zerstörten oder beschädigten Anlagen erteilten Genehmigungen, sonstigen Zulassungen und Anordnungen hält und an gleicher Stelle erfolgt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anlage

1. bei Errichtung und im Betrieb den Stand der Technik einhält,
2. mit funktionsfähigen Anlagen oder Wegen zum Fischwechsel und mit geeigneten Vorrichtungen gegen das Eindringen von Fischen ausgestattet wird,
3. die Mindestwasserführung nach § 42a gewährleistet,
4. aufgrund eingetretener Schäden am Gewässer und an seinem Ufer keine neuen, bisher nicht vorliegenden Gefahren für die Umwelt hervorruft und den Hochwasserschutz oder Rechte Dritter nicht beeinträchtigt und die für die Gewässerbenutzung notwendige Erlaubnis, Billigung oder wasserrechtliche Entscheidung (Altes Recht/Alte Befugnis) nicht widerrufen oder zurückgenommen wird.

§ 91b

Durchgängigkeit

Wer eine Stauanlage oder sonstige Anlage im Gewässer errichtet oder wesentlich ändert, hat durch geeignete Einrichtungen oder Maßnahmen die Durchgängigkeit des Gewässers zu erhalten oder wieder herzustellen, wenn die Bewirtschaftungsziele der §§ 25a oder 25b WHG dies erfordern. Bei bestehenden Anlagen, die die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers verhindern, können die erforderlichen Maßnahmen auch nachträglich angeordnet werden. Die Vorschriften des Sächsischen Fischereigesetzes bleiben unberührt.

§ 92

Unterhaltung von Anlagen

(1) Wasserbenutzungsanlagen und sonstige Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern sind von ihren Eigentümern und Betreibern so zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben, dass der Zustand und die Unterhaltung des Gewässers sowie der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt werden und die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 25a bis 25d WHG nicht gefährdet wird. Die Anlagen sind insbesondere von Treibgut und Eis freizuhalten.

(2) Den Baulastträgern von Anlagen im Sinne von Absatz 1 obliegt auch die Unterhaltung der dem Schutz dieser Anlagen dienenden technischen Einrichtungen.

(3) Der zur Unterhaltung oder Sicherung nach Absatz 1 Verpflichtete kann von demjenigen, der durch die Unterhaltung oder Sicherung einen unmittelbaren Vorteil hat, eine angemessene Beteiligung an den Kosten der Unterhaltungs- oder Sicherungsmaßnahmen verlangen mit Ausnahme der Aufwendungen aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Maß des Vorteils. Soweit sich der Vorteil aus einer rechtlich gesicherten Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage ergibt, erfolgt die Vorteilsbemessung nach dem Umfang der möglichen Inanspruchnahme, nicht nach der tatsächlichen Nutzung. Ist für die Unterhaltung von Anlagen nach Absatz 1 der Freistaat Sachsen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zuständig, können die nach Satz 1 umzulegenden Aufwendungen durch Leistungsbescheid festgesetzt werden.

(4) Die Eigentümer oder Betreiber der Anlagen nach Absatz 1 haben dem Träger der Unterhaltungslast entstehende zusätzliche Aufwendungen zu erstatten.

(5) Wird die Sicherungs- oder Unterhaltungspflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann der Unterhaltungslastträger für das jeweilige Gewässer die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Trägers der Unterhaltungslast nach Absatz 1 ausführen. Dies gilt nicht, soweit für die Anlage eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger der Unterhaltungslast nach Absatz 1 ist. Ist der Unterhaltungslastträger nach Absatz 1 nicht feststellbar, hat der Gewässerunterhaltungspflichtige die notwendigen Arbeiten auf seine Kosten durchzuführen. Die Pflicht zur Ersatzvornahme begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den zur Ersatzvornahme Verpflichteten.

5. Abschnitt

Wild abfließendes Wasser

§ 93

Regelungen für den Wasserabfluss

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Bodenflächen und Grundstücken haben gegen die bodenabtragende Wirkung des wild abfließenden Wassers geeignete Maßnahmen zu treffen.

(2) Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden.

(3) Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder verändert werden.

(4) Wird der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers durch zufällig entstandene Hindernisse zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks gehemmt oder zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder verändert, so kann der Eigentümer oder der Besitzer des benachteiligten Grundstücks verlangen, dass ihm das Beseitigen der Hindernisse gestattet wird.

(5) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserwirtschaft, der Landeskultur und des öffentlichen Verkehrs, kann die zuständige Wasserbehörde Abweichungen von Absatz 2 und 3 zulassen. Entstehen dadurch nicht nur unerhebliche Schäden, so ist der Geschädigte von dem Begünstigten zu entschädigen.

Siebenter Teil

Gewässeraufsicht und Gefahrenabwehr

§ 94

Gewässeraufsicht, Bauüberwachung und Bauabnahme

(1) Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer, insbesondere deren Beschaffenheit sowie die Abwassereinleitung, zu überwachen und sicherzustellen, dass die nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz bestehenden oder aufgrund dieser Gesetze begründeten Verpflichtungen erfüllt werden und vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben. Die Gewässeraufsicht obliegt den zuständigen Wasserbehörden.

(2) Die zuständigen Wasserbehörden ordnen nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen für den Einzelfall an, um von dem einzelnen oder dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, oder um Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen. Diese Anordnungen können auch bereits bei dem Verdacht einer Gewässergefährdung oder der Gefährdung einer technischen Hochwasserschutzanlage erlassen werden. Die sich aus den wasserrechtlichen Anforderungen ergebenden Verpflichtungen gehen, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auf den Rechtsnachfolger über.

(3) Die zuständige Wasserbehörde hat die ordnungsgemäße Ausführung der Bauten und sonstigen Anlagen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz einer Planfeststellung oder wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, zu überwachen. Zu diesem Zweck hat der Anlagenbetreiber oder der Unternehmer den Beginn der Ausführung und die Fertigstellung der Anlage der zuständigen Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen sowie die Abnahme zu beantragen.

(4) Ist die Anlage nach den genehmigten Plänen und Beschreibungen sowie den festgesetzten Bedingungen und Auflagen ausgeführt worden, so erteilt die zuständige Wasserbehörde einen Abnahmeschein. Die zuständige Wasserbehörde kann auf die Abnahme ganz oder teilweise verzichten, wenn nach Größe und Art der Anlage oder nach den besonderen Umständen des Einzelfalls eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu erwarten ist.

(5) Die zuständige Wasserbehörde kann für die Bauüberwachung und Bauabnahme besondere Sachverständige hinzuziehen.

(6) Zur Gewässeraufsicht gehören auch die Bauüberwachung und die Bauabnahme der Anlagen, bei deren Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes auch die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften zu prüfen sind.

§ 95

Besondere Pflichten und Befugnisse im Interesse der Gewässeraufsicht

(1) Die Bediensteten und die Beauftragten der Wasserbehörden ~~und der technischen Fachbehörden~~ sind befugt, zur Durchführung ihrer Aufgaben Gewässer zu befahren und Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben die nach diesem Gesetz erlaubnis- oder bewilligungsbedürftigen oder anzeigepflichtigen Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen. § 21 WHG bleibt unberührt.

(2) Beim Betreten von Grundstücken oder von Anlagen ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte zu benachrichtigen.

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die nötigen Auskünfte zu geben und Prüfungen sowie Probenahmen zu dulden.

(4) Soweit Gefahren für die Gewässer zu besorgen oder Schäden festzustellen sind, kann insbesondere die Errichtung und der Betrieb von Mess- und Kontrollstellen sowie die Untersuchung von Wasser- und Bodenproben auf Kosten des Verursachers angeordnet werden.

(5) Zur Überwachung der Mindestwasserführung nach § 42a kann die zuständige Wasserbehörde die Einrichtung und der Betrieb von aufzeichnenden Messgeräten und die Übermittlung der Messergebnisse durch den Betreiber der Anlage anordnen. Die Kosten trägt der Betreiber der Anlage.

§ 96

Kosten der Gewässeraufsicht

(1) Werden Maßnahmen der Gewässeraufsicht dadurch veranlasst, dass jemand ein Gewässer unbefugt, insbesondere in Abweichung von festgesetzten Auflagen oder Bedingungen, benutzt oder Pflichten aus dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz oder zu diesen Gesetzen ergangenen Vorschriften verletzt, so trägt der Benutzer oder Verpflichtete die Kosten dieser Maßnahmen.

(2) Zu den Kosten nach Absatz 1 gehören auch die Kosten der Durchführung, Auswertung und Bewertung von einzelnen technischen Prüfungen, Messungen und Proben, die Kosten der Ermittlung von Verantwortlichen, sowie die Kosten von Maßnahmen, die außerhalb des Betriebs oder der Grundstücke des Betroffenen erforderlich sind, um Gefahren für den Wasserhaushalt oder andere Belange des Wohls der Allgemeinheit abzuwehren.

(3) Für die im Rahmen der Gewässeraufsicht regelmäßig durchzuführenden Abwasseruntersuchungen ist die Verpflichtung zur Kostentragung in der die Abwassereinleitung zulassenden wasserrechtlichen Entscheidung zu regeln. Bei darüber hinausgehenden Untersuchungen besteht eine Verpflichtung zur Kostentragung, wenn ein Verstoß gegen die Festsetzung der die Abwassereinleitung zulassenden wasserrechtlichen Entscheidung festgestellt wird.

§ 97

Gewässerverunreinigung

(1) Die für die Verunreinigung der Gewässer Verantwortlichen haben die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensermittlung und Schadensbegrenzung und zur Sanierung von Verunreinigungen auf ihre Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Mit der Sanierung ist sicherzustellen, dass dauerhaft Gefahren beseitigt werden.

(2) Bei Verunreinigungen im Sinne von Absatz 1 kann die zuständige Wasserbehörde verlangen, dass vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen nach Absatz 1 ein Sanierungsplan zu erstellen und der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen ist.

§ 98

Gewässerschau

(1) Die oberirdischen Gewässer, die Hochwasserschutzanlagen und die Heilquellen- und Wasserschutzgebiete sind regelmäßig durch dafür eingerichtete Schaukommissionen zu schauen. Beim Schauen der oberirdischen Gewässer ist auch der Zustand der Überschwemmungs- und Hochwasserentstehungsgebiete sowie der Gewässerrandstreifen mit einzubeziehen und der ordnungsgemäße Zustand von Benutzungsanlagen und Anlagen im Sinne von § 91 zu kontrollieren.

(2) Die Schaukommissionen werden durch die unteren Wasserbehörden gebildet. Die Schaukommissionen setzen sich aus je einem Vertreter der unteren Wasserbehörde, der unteren Naturschutzbehörde, ~~der höheren Wasserbehörde, der zuständigen~~ **oberen** Landwirtschaftsbehörde, der ~~zuständi-~~

gen **unteren** Forstbehörde, der **zuständigen** Fischereibehörde und der Gewässerunterhaltungspflichtigen zusammen. Für bestimmte Gewässer, die Heilquellen- und Wasserschutzgebiete, Überschwemmungs- und Hochwasserentstehungsgebiete und die Hochwasserschutzanlagen können besondere Schaukommissionen gebildet werden. Für die Schaukommissionen gilt § 95 entsprechend.

(3) Die Schautermine sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der zu schauenden Gewässer, des Beginns der Schau und des Treffpunkts ortsüblich bekanntzumachen. Den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten, den Fischereiausübungsberechtigten,²⁸ der Katastrophenschutzbehörde und den nach § 56 SächsNatSchG anerkannten Verbänden ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Schau zu geben.

Weitere Stellen können von der Schaukommission zugezogen werden. Über das Ergebnis der Schau, die wesentlichen Beanstandungen und die getroffenen Anordnungen ist eine Niederschrift von der unteren Wasserbehörde anzufertigen.

§ 98a

Messnetzbeobachter

(1) Die **zuständige** technische Fachbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle kann geeignete Personen als ehrenamtliche Messnetzbeobachter auf unbestimmte Zeit bestellen. Bereits abgeschlossene Vereinbarungen behalten ihre Gültigkeit und stehen einer Bestellung nach Satz 1 gleich. Die Abberufung ist jederzeit möglich.

(2) Die Messnetzbeobachter stehen unter der Aufsicht der technischen Fachbehörde oder der beauftragten Stelle, die sie bestellt hat.

(3) Die Messnetzbeobachter haben die Aufgabe, die **zuständige** technische Fachbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle bei der Beobachtung der Gewässer nach § 10 zu unterstützen, insbesondere die Gewässerpegel zu bestimmten Zeiten abzulesen.

(4) Für ihre Tätigkeit erhalten die Messnetzbeobachter eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung und Ersatz der entstandenen Fahrtkosten. Die **zuständige** technische Fachbehörde regelt durch Rechtsverordnung deren Ausgestaltung.

§ 98b

Wassergefährdende Vorfälle

(1) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern Regelungen zur Abwendung von Gefahren bei Vorfällen mit wassergefährdenden Stoffen und Vorfällen durch andere Gewässerverunreinigungen durch Rechtsverordnung zu treffen.

(2) Bei einem Vorfall nach Absatz 1 können die Wasserbehörden Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren und zur Verhinderung oder Beseitigung einer Gewässerverunreinigung anordnen.

²⁸ Änderung durch Gesetz vom 9. Juli 2007

Achter Teil

Besondere Bestimmungen für den Hochwasserschutz

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen, Grundsätze

§ 99

Hochwasserschutz

(1) Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass so weit wie möglich Hochwasser in der Fläche zurückgehalten wird.

(2) Im Interesse des Hochwasserschutzes sind durch die zuständigen Behörden bei Planungen und bei der Ausführung bestimmter Vorhaben Möglichkeiten zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Rückhaltevermögens zu berücksichtigen (vorbeugender Hochwasserschutz). Hierzu gehören insbesondere die Gewährleistung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Retentionsflächen und Überschwemmungsgebieten, die Vermeidung oder der Rückbau von Bodenversiegelungen, die Versickerung von Niederschlagswasser, die Renaturierung von Gewässern und sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, den Abfluss des Niederschlagswassers zu vermindern.

(3) Jeder, der durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, im Rahmen der Gesetze geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen. Rechte Dritter oder der Allgemeinheit dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Deichen, Hochwasserschutzmauern, Hochwasserrückhaltebecken und sonstigen Anlagen, die dem Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser zu dienen bestimmt sind (öffentliche Hochwasserschutzanlagen), sind an Gewässern erster Ordnung Aufgabe des Freistaats. Für die Talsperren, Wasserspeicher und Hochwasserrückhaltebecken mit überörtlicher Bedeutung für den Hochwasserschutz obliegen diese Aufgaben an Gewässern erster Ordnung dem Freistaat Sachsen. Satz 2 gilt entsprechend für die Anlagen an Gewässern zweiter Ordnung, die in Anlage 6 aufgeführt sind. § 86 gilt entsprechend. Im Übrigen obliegen die Aufgaben nach Satz 1 bei Gewässern zweiter Ordnung den Gemeinden. Anstelle des Freistaats oder der Gemeinden obliegen die Aufgaben nach den Sätzen 1 und 5 einem Wasser- und Bodenverband nach dem Wasserverbandsgesetz, wenn seine Satzung dies bestimmt. Die Aufgaben nach Absatz 4 sind eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, sie begründen keinen Rechtsanspruch Dritter.

(5) Zu den öffentlichen Hochwasserschutzanlagen im Sinne von Absatz 4 gehören auch dem Hochwasserschutz dienende Nebeneinrichtungen wie Schöpfwerke, Deichsiele und die nicht dem öffentlichen oder landwirtschaftlichen Verkehr gewidmeten Wege (Deichunterhaltungswege).

§ 99a

Hochwasserschutz-Aktionsplan

(1) Die oberste Wasserbehörde stellt einen landesweiten Hochwasserschutz-Aktionsplan für den Freistaat Sachsen auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse des Hochwasserschutzes auf und schreibt diesen bei Bedarf fort. Im Hochwasserschutz-Aktionsplan sind die Grundsätze und Ziele des landesweiten Hochwasserschutzes für den Freistaat Sachsen im Sinne eines fachübergreifenden nachhaltigen Gesamtkonzeptes darzustellen.

(2) Der Hochwasserschutz-Aktionsplan soll mindestens enthalten:

1. die landesweiten Grundsätze und Ziele des Hochwasserschutzes,
2. eine Bestandsaufnahme des landesweiten Hochwasserschutzes,
3. eine Darstellung der Defizite im Hochwasserschutz,
4. eine konkrete Maßnahmenplanung für landesweit bedeutsame Maßnahmen,
5. eine Zusammenfassung der Ergebnisse vorliegender Hochwasserschutzkonzepte und Integration der darin vorgesehenen Maßnahmen,
6. eine Karte mit den Überschwemmungsgebieten nach § 100.

(3) Bei der Ausarbeitung des Planentwurfes sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich davon berührt wird, zu beteiligen.

(4) Der Hochwasserschutz-Aktionsplan kann ganz oder in Teilen durch Rechtsverordnung der Staatsregierung für verbindlich erklärt werden. Bis zur Verbindlicherklärung hat er ausschließlich behördeninterne Bindungswirkung. Ein Rechtsanspruch auf Aufstellung eines Hochwasserschutz-Aktionsplans besteht nicht.

§ 99b

Hochwasserschutzkonzepte

(1) Für jedes Gewässer erster Ordnung und für den im Freistaat Sachsen liegenden Teil der Bundeswasserstraße Elbe ist vom Träger der Unterhaltungslast nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 ein Hochwasserschutzkonzept auf Grundlage der neuesten Erkenntnisse des Hochwasserschutzes aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben.

(2) Für Gewässer zweiter Ordnung und künstlich angelegte Gewässer soll durch den Träger der Unterhaltungslast ein Hochwasserschutzkonzept aufgestellt werden, soweit es aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich ist. Ist die Aufstellung erforderlich, ist für das gesamte Flusseinzugsgebiet ein gemeinsames, unter den Unterhaltungslasträgern abgestimmtes Hochwasserschutzkonzept zu erstellen. Das Hochwasserschutzkonzept ist der zuständigen Wasserbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Hochwasserschutzkonzepte sollen mindestens enthalten:

1. eine Ereignisanalyse eines abgelaufenen Extremhochwassers wie des Hochwassers 2002,

2. einen Vergleich mit weiteren historischen Hochwassern,
3. hydrologische Untersuchungen und hydraulische Berechnungen,
4. die Ermittlung des bestehenden Schutzgrades sowie des Gefährdungs- und Schadenspotentials,
5. die Ableitung eines differenzierten Schutzniveaus aus Nummern 1 bis 4 unter Beachtung der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der Schadenshöhe,
6. einen Maßnahmenplan zur Erreichung des nach Nummer 5 definierten Schutzniveaus,
7. Gefahrenkarten.

(4) § 99a Abs. 3 gilt entsprechend. Zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit wird der Entwurf für die Dauer von mindestens einem Monat bei den unteren Wasserbehörden, auf deren Gebiet sich das Hochwasserschutzkonzept bezieht, und bei dem Träger des Hochwasserschutzkonzeptes öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden vom Träger des Hochwasserschutzkonzeptes öffentlich bekannt gegeben. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann bei der zuständigen Wasserbehörde und dem Träger des Hochwasserschutzkonzeptes zu dem Entwurf schriftlich Stellung genommen werden. Die Vorschriften zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.²⁹

(5) Die Hochwasserschutzkonzepte sind dem landesweiten Hochwasserschutz-Aktionsplan anzupassen.

(6) Bei grenzüberschreitenden Gewässern sollen die Hochwasserschutzkonzepte mit den Ober- und Unterliegern nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit abgestimmt werden.

(7) Hochwasserschutzkonzepte haben ausschließlich behördeninterne Bindungswirkung. Darüber hinaus können Hochwasserschutzkonzepte für Gewässer zweiter Ordnung durch Satzung für verbindlich erklärt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes besteht nicht. Die aufgestellten Hochwasserschutzkonzepte sind bei den unteren Wasserbehörden, auf deren Gebiet sich das Hochwasserschutzkonzept bezieht, und dem Träger des Hochwasserschutzkonzeptes zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bereitzuhalten. Darauf ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(8) Die Gefahrenkarten nach Absatz 3 Nr. 7 sind in den Gemeinden öffentlich bekanntzumachen und zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bereitzuhalten. Die Gefahrenkarten sind zusätzlich an geeigneter Stelle öffentlich und auf Dauer auszuhängen.

§ 100

Überschwemmungsgebiete

(1) Die zuständige Wasserbehörde setzt die Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 WHG durch Rechtsverordnung fest. Dabei soll mindestens ein Hochwasserereignis zu Grunde gelegt werden, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist. In der Rechtsverordnung

²⁹ Änderung durch Gesetz vom 10. April 2007

sind die nach § 32 Abs. 1 Satz 2 WHG erforderlichen Regelungen zu treffen. In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass Hindernisse beseitigt werden, die Nutzung von Grundstücken geändert wird und Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen und Abschwemmungen sowie Maßnahmen zur Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen getroffen werden; ökologische Belange sind zu berücksichtigen. Außerdem kann die Befreiung von den Verboten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 und bei Flutungspoldern im Sinne von Absatz 1a zusätzlich von den Verboten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 zugelassen werden, sofern dadurch die Ziele des § 32 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 WHG nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

(1a) Als Überschwemmungsgebiete gelten die Gelände zwischen Ufer und Deichen sowie Hochwasserschutzräume von Talsperren und Rückhaltebecken sowie Flutungspolder, ohne dass es einer Festsetzung nach Absatz 1 bedarf. Die Herstellung oder wesentliche Änderung eines Flutungspolders bedarf der Planfeststellung oder Plangenehmigung.

(2) Unbeschadet weitergehender Regelungen in einer Verordnung nach Absatz 1 sind in einem Überschwemmungsgebiet folgende Handlungen untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in einem Verfahren nach dem Baugesetzbuch,
2. Aufhöhungen oder Abgrabungen,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen,
4. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
5. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf den Boden; dies gilt nicht für Stoffe, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden dürfen,
6. die Lagerung von Stoffen, die den Hochwasserabfluss behindern kann,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese nicht der Uferbefestigung oder dem vorsorgenden Hochwasserschutz dienen und
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland.

Satz 1 Nr. 3, 5 und 7 gilt nicht für die Gebiete nach §§ 30 und 34 BauGB. Werden bei der Rückgewinnung von natürlichen Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, gilt § 48 Abs. 8 und 9 entsprechend.

(3) Als Überschwemmungsgebiete gelten kraft Gesetzes, ohne dass es einer Festsetzung nach Absatz 1 bedarf, auch Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Arbeitskarten der ~~zuständigen~~ Wasserbehörden oder ~~technischen Fachbehörden~~ dargestellt und nach § 32 Abs. 1 Satz 2 WHG erforderlich sind. Die Karten sind auszulegen. Sie werden von der zuständigen unteren Wasserbehörde für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuwei-

sen. Die Karten sind nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten aufzubewahren.

(4) Gebiete im Sinne von § 32 Abs. 1 Satz 1 WHG sind, auch wenn sie nicht als Überschwemmungsgebiet festgesetzt sind, für den schadlosen Abfluss des Hochwassers und die dafür erforderliche Wasserrückhaltung freizuhalten. Die natürliche Wasserrückhaltung ist zu sichern sowie erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbessern.

(5) Die nach bisherigem Recht beschlossenen Hochwassergebiete gelten als Überschwemmungsgebiete im Sinne dieses Gesetzes.

(6) Die zuständige Wasserbehörde kann über die in der Verordnung nach Absatz 1 geregelten Fälle hinaus einer geplanten Ausweisung nach Absatz 2 Nr. 1 zustimmen und Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 7 zulassen, wenn überwiegende Interessen des Allgemeinwohls oder eines Einzelnen dies erfordern und dadurch der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben, Gesundheit und bedeutenden Sachwerten nicht zu befürchten ist oder durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen wird. Die Befreiung kann widerrufen oder nachträglich mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden. Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung oder sonstige Zulassung ersetzt. Diese ist im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu erteilen und darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(7) Überschwemmungsgebiete und Gebiete, die bei Versagen eines Deiches überschwemmt werden, sind in Raumordnungs- und Bauleitplänen zu kennzeichnen. In diesen Gebieten sind bei Sanierung und bei Neubau geeignete bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag wassergefährdender Stoffe bei Überschwemmungen zu verhindern. Die erforderlichen Daten werden den Planungsträgern durch die Deichunterhaltungspflichtigen und die Wasserbehörden zur Verfügung gestellt.

(8) Überschwemmungsgebiete sind ab 1. Januar 2008 im Liegenschaftskataster auszuweisen.

§ 100a

Weitergehende Anforderungen an bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten

(1) Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten nach § 100 Abs. 1, 1a, 3 und 5 (Vorhaben) ist nur zulässig, wenn diese den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigen. § 100 bleibt unberührt.

(2) Vorhaben, die nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung oder eine sonstige Zulassung benötigen, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Ist für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat abweichend von Satz 1 die hierfür zuständige Behörde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen nach Absatz 1 im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden.

(3) Bei Vorhaben, die nach § 61 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 22. April 2004 (SächsGVBl. S. 200) verfahrensfrei gestellt sind, sowie bei Vorhaben, die nach § 62 SächsBO von der Genehmigung freigestellt sind, obliegt dem Bauherrn die Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 1. Er kann sich dabei von der zuständigen ~~technischen Fachbehörde~~ **Wasserbehörde** beraten lassen.

(4) Die für die Planung der Vorhaben zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 erforderlichen Daten werden von den Wasserbehörden zur Verfügung gestellt.

§ 100b

Hochwasserentstehungsgebiete

(1) Hochwasserentstehungsgebiete sind Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Die ~~höhere~~ **obere** Wasserbehörde setzt die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest.

(2) In Hochwasserentstehungsgebieten ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden so weit wie möglich entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden.

(3) Im Hochwasserentstehungsgebiet bedürfen folgende Vorhaben der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger zu versiegelnder Flächen nach § 35 BauGB ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1000 m²,
2. der Bau neuer Straßen,
3. die Umwandlung von Wald,
4. die Umwandlung von Grün- in Ackerland.

Ist für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat abweichend von Satz 1 die hierfür zuständige Behörde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen des Absatzes 4 im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden.

(4) Die Genehmigung oder sonstige Zulassung nach Absatz 3 Satz 1 oder 2 darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder den Bau technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen kompensiert wird.

(5) In Hochwasserentstehungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das

Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder den Bau technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen kompensiert wird.

2. Abschnitt

Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen

§ 100c

Grundsätze

(1) Für Deiche, die Landflächen gegen Überschwemmung schützen, den Hochwasserabfluss beeinflussen und die im öffentlichen Interesse sind, gelten §§ 100d bis 100g. Die Schutzstreifen sind Bestandteil des Deiches. Die Breite der Schutzstreifen beträgt beidseitig fünf Meter, gemessen vom Deichfuß.

(2) Absatz 1 gilt auch für sonstige Deiche, wenn die zuständige Wasserbehörde dies bestimmt.

(3) Für Vorbereitung und Durchführung baulicher Maßnahmen gelten §§ 67a bis 67e entsprechend.

§ 100d

Schutz der Deiche

(1) Auf Deichen sind untersagt:

1. das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern,
2. das Schädigen und Entfernen der Grasnarbe,
3. die Errichtung von baulichen Anlagen und Einfriedungen,
4. das Setzen von Masten und sonstigen Merkzeichen,
5. Abgrabungen und Eintiefungen,
6. das Verlegen von Leitungen im Boden,
7. das Halten von Geflügel,
8. das Weiden und Treiben von Huftieren, ausgenommen das Hüten von Schafen,
9. das Lagern von Stoffen und Gegenständen sowie
10. das Befahren mit Kraftfahrzeugen und das Reiten außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen.

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatz 1 zulassen, wenn sie der Unterhaltung des Deiches dienen oder im besonderen öffentlichen oder privaten Interesse geboten sind. In diesem Falle sind die für die Erhaltung der Sicherheit des Deiches erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

(3) Die Anlieger, Eigentümer und Besitzer von Deichen haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung oder die Sicherheit des Deiches beeinträchtigen kann. § 77 gilt entsprechend.

(4) Die Pflege der Deiche soll grundsätzlich durch das flächenbezogen verträgliche Hüten mit Schafen erfolgen.

§ 100e

Unterhaltungs- und Ausbaulast

(1) Die Unterhaltung und der Ausbau von Deichen einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung; sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Unterhaltungs- und Ausbaulast.

(2) Die Unterhaltung eines Deiches umfasst die Erhaltung, Erneuerung und Wiederherstellung des Zustands, in den der Deich zur Erreichung seines Zwecks versetzt worden ist, insbesondere die zum Schutz gegen Angriffe des Wassers notwendigen Maßnahmen, ~~und~~ die Beseitigung von Schäden und die Beseitigung auch langjährig stehender Bäume, Sträucher und Wurzelstöcke, die den Deich gefährden oder beeinträchtigen können.

(3) Der Träger der Unterhaltungslast hat die Deiche zu erneuern, zu erhöhen, zu verstärken oder umzugestalten (Ausbau), soweit dies zur Sicherung der geschützten Landfläche gegen Überschwemmung notwendig ist. § 79 Abs. 2 und § 82 gelten entsprechend.

(4) Wird die Unterhaltungs- oder Ausbaupflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, so haben die Gemeinden die Arbeiten auf Kosten des Trägers der Unterhaltungs- oder der Ausbaulast auszuführen.

§ 100f

Träger der Unterhaltungs- und Ausbaulast

(1) Die Träger der Unterhaltungslast im Sinne von § 70 sind zur Unterhaltung und zum Ausbau der Deiche verpflichtet. Die Unterhaltungs- und Ausbaulast der Deiche an der Bundeswasserstraße Elbe im Gebiet des Freistaates Sachsen obliegt dem Freistaat.

(2) Ist strittig, wer zur Unterhaltung oder zum Ausbau eines Deiches verpflichtet ist, so obliegen die Unterhaltung und der Ausbau bis zur Entscheidung nach § 100g der Gemeinde. Nach Feststellung des Trägers der Unterhaltungslast hat dieser der Gemeinde die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

§ 100g

Entscheidungen in Streitfällen

Ist strittig, wem die Unterhaltung oder der Ausbau eines Deiches oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung oder des Ausbaus obliegt, so entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Sie bestimmt Art und Umfang der Unterhaltung oder des Ausbaus.

§ 100h

Sonstige Hochwasserschutzanlagen

Die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes für Deiche gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die dem Schutz vor Hochwasser zu dienen bestimmt sind und die nicht nur die Grundstücke oder Anlagen eines Eigentümers schützen.

3. Abschnitt

Hochwasserabwehr

§ 101

Wasser- und Eisgefahr, Deichverteidigung

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, von ihrem Gemeindegebiet Gefahren durch Hochwasser und Eisgang abzuwehren, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie haben dazu entsprechend den örtlichen Verhältnissen die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Einsatzkräfte und technische Mittel bereitzuhalten. Die Gefahrenabwehr erstreckt sich auch auf die im Gemeindegebiet liegenden öffentlichen Hochwasserschutzanlagen. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 153) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

(2) Auf Anordnung der zuständigen Wasserbehörde sind die Gemeinden verpflichtet, auch in benachbarten Gemeindegebieten die zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Wasser- oder Eisgefahr erforderliche Hilfe zu leisten. Die Gemeinde, in deren Interesse Hilfe geleistet wird, hat auf Verlangen der hilfeleistenden Gemeinde die entstandenen notwendigen Kosten zu erstatten.

(3) Die Aufgaben der Gemeinden nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach § 102 sind Weisungsaufgaben. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Fachaufsichtsbehörden sind die Wasserbehörden.

§ 102

Wasserwehr

(1) Gemeinden haben einen Wasserwehrdienst einzurichten, wenn sie erfahrungsgemäß durch Überschwemmungen gefährdet werden. Das Nähere ist in den Gemeinden durch gemeindliche Satzungen zu regeln.

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann gegenüber den Gemeinden die erforderlichen Abwehrmaßnahmen oder Überwachungsmaßnahmen anordnen. Die zuständige Wasserbehörde, ~~die höhere Wasserbehörde, soweit diese nicht die zuständige Wasserbehörde ist,~~ und die **der Staatsbetrieb** Landestalsperrenverwaltung unterstützen die Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Beobachtung und Sicherung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen und beraten sie bei der Abwehr

von Wasser- und Eisgefahren. Soweit den Gemeinden personelle Hilfe geleistet wird, unterstehen die Hilfskräfte für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters der betroffenen Gemeinde oder der von diesem beauftragten Person.

§ 103

(aufgehoben)

§ 104

Warn- und Alarmordnungen

(1) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung³⁰ Warn- und Alarmordnungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen sowie zum Schutz vor Hochwasser und Eisgefahren zu erlassen.

(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, eine Verordnung³¹ über den Hochwassernachrichtendienst (HWNDV) zum Schutz vor Hochwasser- und Eisgefahren für den Freistaat Sachsen zu erlassen. Die Verordnung regelt die Organisation des Hochwassernachrichtendienstes, die notwendigen Informationsflüsse und enthält die Hochwassermeldeordnung³² sowie die Verpflichtung der Teilnehmer am Hochwassernachrichtendienst.

(3) Warn- und Alarmpläne für länderübergreifende oberirdische Gewässer sind mit den angrenzenden Ländern, für die Elbe als Wasserstraße mit dem Bund, abzustimmen.

(4) Aus der Einrichtung der Warn- und Alarmdienste können Dritte keine Ansprüche ableiten.

Neunter Teil

Wasserbuch

§ 105

Eintragung in das Wasserbuch

(1) Die oberste Wasserbehörde regelt durch Rechtsverordnung³³ die Führung der Wasserbücher durch die **höhere zuständige** Wasserbehörde. Das Wasserbuch dient der Übersicht und dem Nachweis getroffener wasserrechtlicher Entscheidungen. In der Verordnung kann geregelt werden, dass

³⁰ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNAV) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 472), geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 452)

³¹ HWNAV, s. o. FN 30

³² Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung – VwV HW MO) vom 17. August 2004 (SächsABI. SDR. S. S 909), geändert durch VwV vom 8. Juli 2008 (SächsABI. SDR. S. S 450)

³³ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Führung der Wasserbücher (Sächsische Wasserbuchverordnung – SächsWabuV) vom 8. Januar 1999 (SächsGVBl. S. 31), geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 447)

außer den in § 37 Abs. 2 WHG genannten Rechtsverhältnissen in das Wasserbuch auch sonstige für die Rechtsverhältnisse der Gewässer und der wasserrechtlichen Anlagen bedeutsame Regelungen und Tatsachen einzutragen sind, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Dazu gehören insbesondere Entscheidungen der Wasserbehörden oder Vereinbarungen über Ausbau, Unterhaltung, Benutzung und Betrieb von Gewässern, Hochwasserschutzanlagen, Abwasseranlagen und Wasserversorgungsanlagen sowie Anlagen im Sinne von § 91, über Rohrleitungsanlagen im Sinne von § 19a WHG und über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Regelungen der Wasserbehörden über den Fernwasserbezug nach § 59 und die Durchleitung von Wasser und Abwasser nach § 109, Festsetzungen von Heilquellenschutzgebieten und Gewässerrandstreifen sowie Bestimmung von Hochwasserentstehungsgebieten.

(2) Die Eintragungen im Wasserbuch haben keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung.

§ 105a

Anmeldung alter Rechte und Befugnisse (aufgehoben)

~~Die oberste Wasserbehörde veröffentlicht die Aufforderung zur Anmeldung alter Rechte und Befugnisse im Sinne von § 16 Abs. 2 WHG im Sächsischen Amtsblatt.~~

§ 106

Einsicht

(1) Die Einsicht in das Wasserbuch ist jedermann gestattet. Die Einsicht in die Urkunden, auf die die Eintragung Bezug nimmt, ist demjenigen gestattet, der ein rechtliches Interesse darlegt. Dabei darf die Einsichtnahme in solche Urkunden, die der Berechtigte gegenüber der für Entscheidungen über das Rechtsverhältnis zuständigen Behörde oder gegenüber der für die Führung des Wasserbuchs zuständigen Behörde als geheim zu halten bezeichnet hat, nur mit Zustimmung des Berechtigten gewährt werden. Soweit Einsicht genommen werden darf, sind auf Antrag kostenpflichtig Auszüge zu erteilen.

(2) ~~Den unteren Wasserbehörden und den technischen Fachbehörden~~ **Wasserbehörden** kann ermöglicht werden, für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben die im Wasserbuch geführten Daten automatisiert abzurufen. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren und den Umfang des automatisierten Abrufs zu regeln.

Zehnter Teil
Zwangsrechte, Enteignung und Entschädigung

1. Abschnitt
Zwangsrechte

§ 107

Duldung gewässerkundlicher Maßnahmen

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann anordnen, dass zur Ermittlung gewässerkundlicher Daten

1. die Errichtung und der Betrieb von Messanlagen, insbesondere von Pegeln, Beschaffenheitsmessstationen, Abfluss-, Grundwasser- und anderen Messstellen,
2. die Durchführung von Probebohrungen, Erdaufschlüssen, Pumpversuchen und anderen Verfahren einschließlich der Entnahme von Bodenproben zu dulden ist.

(2) Bedeutet eine Maßnahme nach Absatz 1 eine über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgehende Einschränkung, so ist der Betroffene zu entschädigen.

§ 108

Verändern oberirdischer Gewässer

Zur Entwässerung von Grundstücken, zur Abwasserbeseitigung oder zur besseren Ausnutzung einer Triebwerksanlage kann der Eigentümer des Gewässerbettes durch Anordnung der zuständigen Wasserbehörde verpflichtet werden, die zur Herbeiführung eines besseren Wasserabflusses dienenden Veränderungen des Gewässerbettes, insbesondere Vertiefungen und Verbreiterungen, zu dulden.

§ 109

Durchleiten von Wasser und Abwasser

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind auf Anordnung der zuständigen Wasserbehörde verpflichtet, das Durchleiten von Wasser und Abwasser und die damit verbundene Unterhaltung sowie die hierfür erforderlichen Anlagen gegen Entschädigung zu dulden, wenn dies insbesondere zum Be- und Entwässern von Grundstücken, zur Wasserversorgung, zur Abwasserbeseitigung, zu Zwecken der Teichwirtschaft oder zur Errichtung und zum Betrieb einer Stau- oder Triebwerksanlage erforderlich ist.

(2) Die nach bisherigem Recht auf fremden Grundstücken bereits errichteten und genutzten Anlagen nach Absatz 1 sind weiterhin zu dulden.

§ 110

Mitbenutzung von Anlagen

(1) Eigentümer und Unternehmer einer Anlage zur Wasserversorgung, Abwasserbehandlung oder einer sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlage können durch die zuständige Wasserbehörde verpflicht-

tet werden, einem anderen die Mitbenutzung der Anlage zu gestatten, wenn dies zur Bewirtschaftung der Gewässer oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich, zweckmäßig und zumutbar ist. Soweit die Mitbenutzung eine Änderung der Anlage notwendig macht, ist der Eigentümer oder Unternehmer verpflichtet, die Änderung selbst durchzuführen oder zu dulden.

(2) Der zur Mitbenutzung Berechtigte hat einen angemessenen Teil der Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten der Anlage zu übernehmen. Auf Verlangen des Unternehmers der Anlage hat der zur Mitbenutzung Berechtigte einen Vorschuss oder Sicherheit zu leisten.

§ 111

Einschränkende Vorschriften

(1) Eine Anordnung nach den §§ 107 bis 110 darf erst getroffen werden, wenn das Vorhaben anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann und der zu erwartende Nutzen den Schaden des Betroffenen erheblich übersteigt.

(2) Mit Arbeiten aufgrund einer Zwangsverpflichtung gegen Entschädigung darf ohne Zustimmung des Pflichtigen nicht vor Festsetzung der Entschädigung auch der Höhe nach begonnen werden.

§ 112

Duldung vorbereitender Maßnahmen

Soweit es die Vorbereitung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben erfordert, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke auf Anordnung der zuständigen Wasserbehörde zu dulden, dass der Unternehmer oder dessen Beauftragter nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung Grundstücke betreten und die erforderlichen Arbeiten durchführen kann.

§ 113

Frist bei Inanspruchnahme

(1) Wird eine Inanspruchnahme von Grundstücken nach §§ 107 bis 110 angeordnet, so ist gegenüber dem Berechtigten durch die zuständige Wasserbehörde eine Frist zu bestimmen, bis zu der die Maßnahmen für die Inanspruchnahme von Grundstücken und von Anlagen durchzuführen sind. Wird die Frist nicht eingehalten, so erlischt die Anordnung über die Inanspruchnahme. Auf Antrag des Berechtigten kann die zuständige Wasserbehörde die Frist verlängern.

(2) Der zur Duldung Verpflichtete kann für den Fall, dass der Berechtigte von den erworbenen Zwangsrechten keinen Gebrauch macht, von dieser Entschädigung für etwa entstandene Nachteile verlangen.

§ 114

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist die sofortige Ausführung zulässig und aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten, so kann die zuständige Wasserbehörde den Unternehmer auf Antrag in die von den Zwangsrechten betroffenen Grundstücke und Anlagen vorzeitig einweisen.

(2) Die Besitzeinweisung wird mit dem im Besitzeinweisungsbeschluss angegebenen Termin wirksam. Sie kann von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

2. Abschnitt

Enteignung und Entschädigung

§ 115

Enteignung

(1) Eine Enteignung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist zur Durchführung eines dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Ausbauvorhabens zulässig, wenn ein für dieses Vorhaben nach § 31 WHG in Verbindung mit § 80 dieses Gesetzes festgestellter Plan vollziehbar ist oder eine Maßnahme des Ausbaus nach § 17 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GVBl. I Nr. 26 S. 467) zugelassen wurde. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

(2) Soweit nach diesem Gesetz eine Enteignung zulässig ist, ist der Betroffene in entsprechender Anwendung des § 4 des Sächsischen Enteignungs- und Entschädigungsgesetzes (SächsEntEG) vom 18. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 453), in der jeweils geltenden Fassung, zu entschädigen.

§ 116

Entschädigungspflicht

(1) Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz, aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder durch Maßnahmen aufgrund dieser Vorschriften ergeben, sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) grundsätzlich entschädigungslos zu dulden.

(2) Überschreiten die Einschränkungen ausnahmsweise das in Absatz 1 angeführte Maß und wird hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit des Grundstücks unvermeidlich und erheblich beeinträchtigt und ist keine Befreiung im Einzelfall möglich, hat der Betroffene Anspruch auf Entschädigung. Diese muss die entstandenen Vermögensnachteile angemessen ausgleichen.

(3) Eine Entschädigung ist nach Maßgabe von Absatz 2 insbesondere dann zu gewähren, wenn und soweit aufgrund der Gebots- und Verbotsbestimmungen

1. bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben oder erheblich eingeschränkt werden müssen,

2. Aufwendungen erheblich an Wert verlieren, die für beabsichtigte, bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass sie rechtmäßig bleiben,
3. die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Grundstücken auch in überschaubarer Zukunft nicht durch deren Erträge und sonstige Vorteile ausgeglichen werden können

und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, unvermeidlich und erheblich beeinträchtigt werden.

(4) Die Entschädigung wird durch die zuständige Behörde auf Antrag festgesetzt. Über den Entschädigungsanspruch entscheidet die zuständige Behörde zusammen mit der nutzungsbeschränkenden Maßnahme dem Grunde nach, wenn die Beschränkung der Eigentümerbefugnisse auf einem Verwaltungsakt beruht. Eine nutzungsbeschränkende Maßnahme kann auch die Ablehnung eines Antrages auf Ausnahme oder Befreiung von Anforderungen dieses Gesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes oder aufgrund dieser Gesetze erlassener Vorschriften sein.

(5) Auf Verlangen ist Sicherheit zu leisten. Die Entschädigungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, von demjenigen zu leisten, der durch die entschädigungspflichtigen Maßnahmen unmittelbar begünstigt ist.

(6) Die Entschädigung ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Sie kann auch in wiederkehrenden Leistungen oder in der Bereitstellung von Ersatzflächen bestehen; in den Fällen des § 116 Abs. 3 Nr. 3 soll die Entschädigung als Darlehen gewährt werden, soweit damit zu rechnen ist, dass die Fehlbeträge durch spätere Überschüsse ausgeglichen werden. Im Übrigen gilt § 20 WHG entsprechend.

§ 117

Besondere Entschädigungsansprüche

(1) Wird die Nutzung eines Grundstücks infolge einer entschädigungspflichtigen Maßnahme unmöglich gemacht oder erheblich erschwert, so kann der Grundstückseigentümer anstelle einer Entschädigung verlangen, dass der Entschädigungspflichtige das Eigentum des Grundstücks zum Verkehrswert erwirbt. Ist der Rest eines nur teilweise betroffenen Grundstücks nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig zu benutzen, so kann der Grundstückseigentümer den Erwerb auch des Rests verlangen.

(2) Ist der Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Existenz auf Ersatzland angewiesen und kann Ersatzland zu angemessenen Bedingungen beschafft werden, so ist ihm auf Antrag anstelle einer Geldentschädigung oder eines Entgelts Land zu überlassen.

Elfter Teil
Zuständigkeit und Verfahren

1. Abschnitt
Zuständigkeit

§ 118

Wasserbehörden und ~~technische Fachbehörden~~

(1) **Allgemeine** Wasserbehörden sind

1. das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als oberste Wasserbehörde,
2. die ~~Regierungspräsidien~~ **Landesdirektionen** als höhere **obere** Wasserbehörden,
3. die Landkreise und die Kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden.

(2) **Besondere Wasserbehörden sind**

1. **das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, auch als technische Fachbehörde zur fachlichen Beratung und Unterstützung der obersten Wasserbehörde,**
2. **der Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung, auch als Wasserbaudienststelle im Sinne dieses Gesetzes.**

~~Den technischen Fachbehörden obliegt die fachliche Beratung und Unterstützung der Wasserbehörden sowie der sonstigen Aufgabenträger, denen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes Aufgaben übertragen werden. Für die oberste Wasserbehörde ist technische Fachbehörde das Landesamt für Umwelt und Geologie. Für die unteren Wasserbehörden sowie für die sonstigen Aufgabenträger nach Satz 1 sind technische Fachbehörden die höheren Wasserbehörden. Für den Bereich fischereiliche Zustandserfassung und -bewertung ist die technische Fachbehörde die zuständige Fischereibehörde.~~

~~(2a) Wasserbaudienststelle im Sinne dieses Gesetzes ist die Landestalsperrenverwaltung.~~

(3) **Die Wasserbehörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeignetem Personal zu besetzen und mit den erforderlichen Arbeitsmitteln auszustatten. Den Wasserbehörden müssen insbesondere Personen, welche die Befähigung zum höheren bautechnischen Dienst in der Wasserwirtschaft und die erforderlichen Kenntnisse der Wasserbautechnik und des öffentlichen Wasserrechts haben, und Personen, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben, angehören. Die oberste Wasserbehörde kann Ausnahmen zulassen. Die den Landkreisen und Kreisfreien Städten als unteren Wasserbehörden übertragenen Aufgaben sind Weisungsaufgaben. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.**

§ 119

Zuständigkeit, Aufsicht und Befugnisse

(1) Der Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen obliegt den unteren Wasserbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die oberste Wasserbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung³⁴ die Zuständigkeiten für den Vollzug der Aufgaben nach Absatz 1. **Dabei soll sie Aufgaben nur dann den oberen Wasserbehörden übertragen, wenn sie nicht von den unteren Wasserbehörden zuverlässig und zweckmäßig erfüllt werden können, insbesondere wenn die Aufgaben von landesweiter oder überregionaler Bedeutung sind oder die Wahrnehmung von Aufgaben an Gewässern 1. Ordnung oder Grenzgewässern betreffen. Die oberste Wasserbehörde kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Einzelfall zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine Aufgabe auf eine andere nachgeordnete Behörde übertragen, wenn eine rechtzeitige oder zweckmäßige Aufgabenerfüllung durch die zuständige Wasserbehörde nicht möglich ist.** ~~Sie kann Aufgaben im Einzelfall nachgeordneten Behörden übertragen.~~

(3) **Die den Landkreisen und Kreisfreien Städten als unteren Wasserbehörden übertragenen Aufgaben sind Weisungsaufgaben. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Die Befugnis, sich unterrichten zu lassen, erstreckt sich auf alle Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Fachaufsichtsbehörde erforderlich sind, insbesondere auch zur Erstellung von Fachplanungen, Berichten und Verwaltungsstatistiken.** ~~§ 5 SächsUVPG bleibt unberührt.~~

(4) **Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und Anlagen zu betreten. Wohnungen dürfen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen oder zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.**

(5) **Die Rechte und Pflichten aufgrund wasserrechtlicher Entscheidungen gehen mit der wasserwirtschaftlichen Anlage oder, wenn sie sich auf ein Grundstück beziehen, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über, soweit bei der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.**

§ 120

Sachverständige

(1) Die Wasserbehörden ~~und technischen Fachbehörden~~ können zur Prüfung von Anträgen und anzeigepflichtigen Vorhaben und Vorfällen sachverständige Personen oder Stellen heranziehen. Prüflabore sollen zu Untersuchungen, die für die Prüfung oder Überwachung erforderlich sind, von den Wasserbehörden ~~oder den technischen Fachbehörden~~ herangezogen werden, wenn sie die erforderliche Fachkunde in einem Verfahren nach § 120a nachgewiesen haben.

³⁴ Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung – SächsWasserZuVO) vom 17. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 440), ebenfalls abgedruckt in dieser Broschüre

(2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung

1. bestimmte Aufgaben, insbesondere zur Prüfung und Überwachung von Anlagen auf anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stellen übertragen,
2. regeln, dass die Erfüllung von Maßnahmen durch eine Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle nachzuweisen ist.

§ 120a

Anerkennung von Sachverständigen und Prüflaboren

(1) Die oberste Wasserbehörde regelt durch Rechtsverordnung das Verfahren, die Anforderungen und die zuständigen Stellen für die Anerkennung von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen, die nach § 120 Prüfungen durchführen oder Überwachungen vornehmen, und von Prüflaboren.

(2) Die Anerkennung ist zu befristen. Sie setzt bei Prüflaboren voraus, dass diese an wiederkehrenden Maßnahmen zur analytischen Qualitätssicherung, insbesondere Vergleichsuntersuchungen, Ringversuchen oder Laborkontrollen, teilnehmen.

(3) Bereits bestehende Anerkennungen gelten bis zum Ablauf ihrer Befristung, längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Neue Anerkennungen von Prüflaboren erfolgen bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 1 durch erfolgreiche Teilnahme an den Ringversuchen des Landesamtes für Umwelt, **Landwirtschaft** und Geologie und sind auf längstens drei Jahre zu befristen.

(4) Die Anerkennung durch andere Länder der Bundesrepublik Deutschland oder andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ersetzt die Anerkennung nach dieser Vorschrift, sofern die Voraussetzungen für die Anerkennung gleichwertig sind.

2. Abschnitt

Verfahren

§ 121

Nachträgliche Antragstellung

Werden Benutzungen ohne die erforderlichen Erlaubnisse oder Bewilligungen ausgeübt, Gewässer oder Anlagen ohne erforderliche Planfeststellung, Genehmigung oder Bauartzulassung ausgebaut, errichtet, eingebaut, verwendet oder geändert, so kann die zuständige Wasserbehörde verlangen, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird.

§ 122

Einwendungen aufgrund von Privatrechtsverhältnissen

(1) Werden Einwendungen aufgrund von Privatrechtsverhältnissen erhoben, so kann das Verwaltungsverfahren ausgesetzt werden, um den Beteiligten Gelegenheit zu geben, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Es muss ausgesetzt werden, wenn der Antrag bei Bestehen des Rechts

abzuweisen wäre. Bei Aussetzung des Verfahrens ist zu bestimmen, bis wann die Klage erhoben sein muss. Wird die Prozessführung verzögert, so kann das Verfahren fortgesetzt werden.

(2) Wird im Falle nach Absatz 1 einem Antrag stattgegeben, bevor über das Bestehen des Rechts rechtskräftig entschieden worden ist, so bleibt die Entscheidung über das Bestehen des Rechts festzusetzenden Auflagen und Entschädigungen vorbehalten. Über die sonstigen nichterledigten Einwendungen wird entschieden.

(3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen.

§ 123

Wasserrechtliche Entscheidungen

(1) Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz oder auf Grund dieser Gesetze erlassener Verordnungen bedürfen der Schriftform, es sei denn, dass sie nur eine vorläufige Regelung treffen oder wegen Gefahr im Verzug erlassen werden. Den Verfahrensbeteiligten, die nicht Antragsteller sind, kann die Entscheidung ohne die zugehörigen Planunterlagen bekanntgegeben werden.

(2) Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntgabe in der ortsüblichen Weise ersetzt werden.

(3) Soweit eine wasserrechtliche Entscheidung andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen einschließt oder selbst von einer anderen öffentlich-rechtlichen Entscheidung ersetzt wird, sind die eingeschlossenen und ersetzten Entscheidungen ausdrücklich zu bezeichnen.

§ 124

Sicherheitsleistung

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen zu sichern oder finanzielle Risiken abzudecken, die bei Unfällen oder Betriebsstörungen entstehen können. Der Freistaat Sachsen und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von der Sicherheitsleistung frei. Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

(2) Ist der Grund für die Sicherheit weggefallen, so ist dem Begünstigten eine Frist zu setzen, binnen derer er die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit zu erklären hat. Nach Ablauf der Frist ist die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.

§ 125

Vorläufige Anordnungen, Beweissicherung

(1) Ist ein Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz eingeleitet, so kann die zuständige Wasserbehörde zur Sicherung der in Aussicht genommenen Maßnahmen vorläufige Anordnungen treffen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Die Anordnungen sind zu befristen.

(2) Zur Feststellung von Tatsachen, die für eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein können, insbesondere zur Feststellung des Zustands einer Sache, kann die zuständige Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert würde.

§ 126

Erfassung und Schutz personen- und betriebsbezogener Daten, Datenaustausch

(1) Zur Erfüllung der nach dem Wasserhaushaltsgesetz, nach diesem Gesetz oder aufgrund dieser Gesetze erlassener Verordnungen übertragenen Aufgaben oder zur Durchführung der von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften und zwischenstaatlichen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserhaushaltes, insbesondere zur Erfüllung folgender Aufgaben:

1. Durchführung der Gewässeraufsicht,
2. Durchführung von Erlaubnis-, Bewilligungs-, Planfeststellungs-, Genehmigungs- und Anzeige- und Festsetzungsverfahren,
3. Durchführung der wasserwirtschaftlichen Planungen und des gewässerkundlichen Messnetzes,
4. Ausweisung von Heilquellenschutz-, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten sowie Bestimmung von Hochwasserentstehungsgebieten,
5. Ermittlung der Art und des Ausmaßes der anthropogenen Belastungen einschließlich der Belastungen aus diffusen Quellen sowie Erfassung und Bewertung des ökologischen und chemischen Zustandes von Gewässern,
6. wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung,
7. Aufstellung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans,
8. Erstellung von Hochwasserschutzkonzepten und des Hochwasserschutz-Aktionsplans,

dürfen die Behörden nach § 118 von Dritten, soweit es zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist auch ohne Kenntnis des Betroffenen, die notwendigen personen- und betriebsbezogenen Daten erheben und verarbeiten sowie Auskünfte und Aufzeichnungen verlangen. Die zu einem in Satz 1 genannten Zweck erhobenen oder weiterverarbeiteten Daten dürfen zu jedem anderen in Satz 1 genannten Zweck weiterverarbeitet werden.

(2) Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere Träger von Hochwasserschutzmaßnahmen, der Abwasserbeseitigungspflicht und der öffentlichen Trinkwasserversorgung dürfen zur Erfüllung der

nach dem Wasserhaushaltsgesetz, nach diesem Gesetz oder aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen übertragenen Aufgaben des Hochwasserschutzes, der Abwasserbeseitigung und der Trinkwasserversorgung vom Betroffenen die notwendigen personen- und betriebsbezogenen Daten erheben und verarbeiten sowie Auskünfte und Aufzeichnungen verlangen, insbesondere zur Erstellung von Hochwasserschutzkonzepten, Abwasserbeseitigungskonzepten und Trinkwasserversorgungskonzepten.

(3) Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sind verpflichtet, der nach Absatz 1 zuständigen Behörde auf Verlangen die bei ihnen vorhandenen wasserwirtschaftlichen oder für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Daten zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist.

(4) Die nach Absatz 1 erhobenen oder verarbeiteten Daten dürfen an Pflichtige für die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung, die Gewässerunterhaltung sowie an die Träger von Gewässerausbaumaßnahmen und Hochwasserschutzmaßnahmen weitergegeben werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Weitergabe von Daten und Aufzeichnungen an Behörden anderer Länder und des Bundes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist in dem zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen gebotenen Umfang, insbesondere zur Erfüllung der Koordinierungspflichten nach § 5 Abs. 2, zulässig und erfolgt unentgeltlich.

(5) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Sächsischen Datenschutzgesetzes unberührt.

§ 127

Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten fallen dem Antragsteller oder dem Begünstigten zur Last. Kosten, die infolge unzulässiger oder unbegründeter Antragstellung oder Einwendungen oder im Falle eines Entschädigungsverfahrens durch wesentlich überhöhte Entschädigungsforderungen entstanden sind, sind demjenigen aufzuerlegen, der diese Einwendungen oder diese Entschädigungsforderung erhoben hat. Kosten für Ausgleichsverfahren regeln sich nach § 132 Satz 2.

§ 128

Verfahren für die Planfeststellung

Für Planfeststellungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

1. Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde ist die zuständige Wasserbehörde. § 85 Abs. 4 bleibt unberührt.
2. Ein Vorhaben wirkt sich im Gebiet einer Gemeinde aus, wenn dort Rechte oder rechtlich geschützte Interessen betroffen werden.

3. In der Bekanntmachung über die Auslegung des Plans ist auch darauf hinzuweisen, dass zur Vermeidung des Ausschlusses Einwendungen innerhalb einer bestimmten Frist zu erheben sind und verspätet eingereichte Anträge nicht mehr berücksichtigt zu werden brauchen, sowie dass Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung später nur nach § 10 Abs. 2 WHG geltend gemacht werden können.

§ 128a

Erleichterungen für auditierte Standorte

Die oberste Wasserbehörde soll durch Rechtsverordnung zur Förderung der privaten Eigenverantwortung für Unternehmen, die in ein Verzeichnis gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) eingetragen sind, Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen für Unternehmen vorsehen, soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Freistaates Sachsen vorgesehen sind oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Rechtsverordnung nach dieser Vorschrift sichergestellt wird. Dabei können auch weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Rücknahme von Erleichterungen oder die ganze oder teilweise Aussetzung von Erleichterungen, wenn die Voraussetzungen für deren Gewährung nicht mehr vorliegen, geregelt werden. Ordnungrechtliche Erleichterungen können gewährt werden, wenn der Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft hat, keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Gültigkeitserklärung bescheinigt. Dabei können insbesondere Erleichterungen zu

1. Kalibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen,
2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und Mitteilungen von Ermittlungsergebnissen,
3. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten,
4. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation und
5. der Häufigkeit der behördlichen Überwachung vorgesehen werden.

§ 129

Einhaltung baurechtlicher Vorschriften

Die oberste Wasserbehörde erlässt im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung³⁵ Regelungen zur bautechnischen Prüfung bestimmter Anlagen, die einer Erlaubnis, Bewilligung, wasserrechtlichen Genehmigung oder Planfeststellung nach dem Wasserhaushalts-

³⁵ Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung über bautechnische Prüfungen von wasserwirtschaftlichen Anlagen (BauTechPrüfVO) vom 17. Januar 1995 (SächsGVBl. S. 91)

gesetz oder diesem Gesetz bedürfen, hinsichtlich Prüfungsgegenstand, -maßstab, -verfahren und -fristen. Die Prüfung der zuständigen Wasserbehörde erstreckt sich hierauf.

§ 130

Verfahren zur Festsetzung von Schutzgebieten

(1) Vor Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten, Wasserschutzgebieten, Gewässerrandstreifen, Überschwemmungsgebieten und von Hochwasserentstehungsgebieten sowie einer Rechtsverordnung zur Festsetzung der Schutzbestimmungen für diese Flächen im Sinne der § 46 Abs. 3, § 48 Abs. 1 Satz 1, § 50 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 2 und § 100 Abs. 1 ist der Verordnungsentwurf mit einer Übersichtskarte den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben oder Interessen berührt werden können, zur Stellungnahme zuzuleiten. Entsprechendes gilt für die Aufhebung oder wesentliche Änderung einer Rechtsverordnung. Den Trägern öffentlicher Belange soll für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist gesetzt werden; äußern sie sich nicht fristgemäß, kann davon ausgegangen werden, dass die wahrzunehmenden Belange durch die Rechtsverordnung nicht berührt sein können.

(2) Gleichzeitig oder im Anschluss an das Verfahren nach Absatz 1 hat die zuständige Wasserbehörde den Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Karten einen Monat öffentlich auszulegen. Die Auslegung erfolgt bei der für das von der Rechtsverordnung betroffene Gebiet zuständigen unteren Wasserbehörde; davon abweichend erfolgt bei den Hochwasserentstehungsgebieten die Auslegung bei der zuständigen ~~höheren~~ **oberen** Wasserbehörde. Die öffentliche Auslegung ist vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekanntzugeben, dass innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Wasserbehörde Einwendungen gegen die Festsetzung des Schutzgebiets sowie Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden können.

(3) Das Verfahren nach Absatz 2 kann durch die Anhörung der betroffenen Eigentümer und, soweit sie ohne größeren Aufwand feststellbar sind, der sonstigen Berechtigten ersetzt werden, wenn diesen Gelegenheit zur Einsichtnahme und zur Äußerung gegeben wird. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Betrifft der Verordnungsentwurf eine Änderung, und wird der räumliche oder sachliche Geltungsbereich nur unwesentlich erweitert oder soll eine Rechtsverordnung aufgehoben werden, entfällt das Verfahren nach Absatz 2.

(4) Die für den Erlass der Rechtsverordnung zuständige Wasserbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

(5) Wird der Entwurf der Rechtsverordnung während des laufenden Verfahrens räumlich oder sachlich erheblich erweitert, so ist das Verfahren nach Absatz 1 bis 4 bezüglich der Änderungen zu wiederholen.

(6) Die Abgrenzung eines Schutzgebiets ist

1. in der Rechtsverordnung genau zu beschreiben und
2. in Karten darzustellen, die Bestandteil der Verordnung sind.

Die Rechtsverordnung muss mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zum Schutzgebiet gehören. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.

(7) Enthalten Rechtsverordnungen Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie für die Dauer von mindestens zwei Wochen nach Verkündung der Verordnung im Übrigen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt werden. Die Auslegung erfolgt bei der Stelle, die die Rechtsverordnung erlässt, und bei den Verwaltungen der Landkreise und Kreisfreien Städte, auf deren Gebiet sich der Geltungsbereich der Rechtsverordnung erstreckt. In der Rechtsverordnung ist der wesentliche Inhalt der zeichnerischen Darstellung zu umschreiben und auf die Möglichkeit und den Ort der Einsichtnahme hinzuweisen. Während ihrer Geltung ist die Rechtsverordnung einschließlich der nach Satz 1 verkündeten Bestandteile bei der erlassenden Behörde zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niederzulegen. In der Rechtsverordnung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.

(8) Erstreckt sich ein schutzwürdiges Gebiet oder ein schutzwürdiges Gewässer im Sinne des Absatzes 1 auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich mehrerer Wasserbehörden, ist diejenige Wasserbehörde für den Erlass der Rechtsverordnung zuständig, auf deren Gebiet der größte Teil des schutzwürdigen Gebiets oder Gewässers liegt. Abweichend von Satz 1 ist im Falle von Trinkwasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten die Wasserbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die Wasserfassungsanlage liegt oder liegen soll. Der Erlass der Rechtsverordnung erfolgt im Benehmen mit den anderen betroffenen Wasserbehörden.

(8a) Die Rechtsverordnungen werden von der sie erlassenden Stelle ausgefertigt und sind in der für die Verkündung von Rechtsverordnungen der zuständigen Wasserbehörden bestimmten Form zu verkünden. Abweichend von Satz 1 werden Rechtsverordnungen im Falle des Absatzes 8 im Sächsischen Amtsblatt verkündet.

(8b) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Wasserbehörde geltend gemacht wird.

(9) Die Absätze 1 bis 8b gelten nicht für Verordnungen der obersten Wasserbehörde nach § 48 Abs. 4, durch die Schutzbestimmungen allgemein erlassen werden.

(10) Soweit für den Erlass einer Rechtsverordnung im Sinne von Absatz 1 die unteren Wasserbehörden zuständig sind, sind § 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 SächsLKrO und § 53 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 SächsGemO nicht anzuwenden.

§ 131

Entschädigungsverfahren, Enteignungsverfahren

(1) Über Ansprüche auf Entschädigung außerhalb eines Enteignungsverfahrens entscheidet die Behörde, welche die dem Anspruch zugrunde liegende Verfügung trifft. Über Ansprüche auf Entschädi-

gung, die sich unmittelbar aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben, entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Über die Entschädigungsansprüche ist zugleich mit dem belastenden Verwaltungsakt zu entscheiden; diese Entscheidung kann auf die Pflicht zur Entschädigung dem Grunde nach beschränkt werden.

(2) Vor Festsetzung der Entschädigung nach Absatz 1 hat die zuständige Wasserbehörde auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so hat sie diese zu beurkunden und den Beteiligten eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen. In der Urkunde sind der Entschädigungsverpflichtete und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen. Die Urkunde ist nach Zustellung an die Beteiligten vollstreckbar.

(3) Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die nach Absatz 1 zuständige Behörde die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid fest. In dem Bescheid sind der Entschädigungsverpflichtete und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen. Der Bescheid ist den Beteiligten zuzustellen; er ist den Beteiligten gegenüber vollstreckbar, wenn er für diese unanfechtbar geworden ist oder das Gericht ihn für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

(4) Die Kosten des Verfahrens nach den Absätzen 1 bis 3 trägt der Entschädigungsverpflichtete.

(5) Ist Gegenstand der Enteignung ein Grundstück, ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks berechtigt oder das den Verpflichteten in der Benutzung von Grundstücken beschränkt, sind die Vorschriften des Sächsischen Enteignungs- und Entschädigungsgesetzes (SächsEntEG) vom 18. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 453) anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(6) Ist Gegenstand der Enteignung eine bewegliche Sache, ein Recht an einer beweglichen Sache oder ein Recht, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung der beweglichen Sache berechtigt oder den Verpflichteten in der Nutzung der beweglichen Sache beschränkt, so gelten für das Enteignungsverfahren § 107 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 108 Abs. 1 und Abs. 2, §§ 110, 111 und 112 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches und für den Enteignungsbeschluss § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 4c und 5 bis 7 des Baugesetzbuches.

§ 132

Ausgleichszahlung

Für die Festsetzung von Ausgleichszahlungen nach § 19 Satz 2 dieses Gesetzes oder § 19 Abs. 4 WHG gilt § 131 Abs. 1 bis 4 entsprechend. Im Falle des § 19 Satz 2 dieses Gesetzes fallen die Kosten des Ausgleichsverfahrens den Begünstigten nach dem Verhältnis ihres Vorteils zur Last.

§ 133

Vollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der §§ 704 bis 945 der Zivilprozessordnung findet statt:

1. aus der Niederschrift über die beurkundete Einigung, wenn die vollstreckbare Ausfertigung mindestens eine Woche vorher zugestellt wird,
2. aus dem Festsetzungsbescheid, wenn die vollstreckbare Ausfertigung bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

(2) Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die mit dem Festsetzungsverfahren befasste Behörde ihren Sitz hat. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786 und 791 der Zivilprozessordnung entscheidet das in Satz 1 bezeichnete Gericht.

(3) Die vollstreckbare Ausfertigung des Festsetzungsbescheids wird nur erteilt, wenn und soweit er für die Beteiligten unanfechtbar ist, ein gegen ihn gerichteter Rechtsbehelf kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung hat oder seine sofortige Vollziehung angeordnet ist.

§ 134

Klage wegen Ausgleich oder Entschädigung

(1) Wegen des Grundes und der Höhe der Entschädigung und der Ausgleichszahlung können die Adressaten der Entscheidung binnen einer Notfrist von drei Monaten nach Zustellung gegen den Festsetzungsbescheid nach § 131 Abs. 3 oder gegen den Bescheid über die Ausgleichszahlung Klage erheben. Wenn gegen den Verwaltungsakt, der den Entschädigungsanspruch und die Ausgleichszahlung auslöst, ein Rechtsbehelf eingelegt ist, beginnt die Frist für denjenigen, der den Rechtsbehelf eingelegt hat, mit dem Tage, an dem dieser Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist; für die übrigen Beteiligten mit dem Tage, an dem ihnen die Mitteilung der Unanfechtbarkeit zugestellt worden ist.

(2) Die Klage ist zu richten:

1. gegen den zur Entschädigung oder zum Ausgleich Verpflichteten auf die verlangte Mehrleistung, oder
2. gegen die zur Entschädigung oder zum Ausgleich Berechtigten auf Aufhebung oder teilweise Aufhebung des Festsetzungsbescheids.

Zwölfter Teil

Bußgeldbestimmungen

§ 135

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Benutzungen im Sinne des § 11 unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage ausübt,
2. Staumarken im Sinne von § 38 ohne Zustimmung entfernt,
3. eine Stauanlage ohne wasserrechtliche Genehmigung entgegen § 41 dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt,

4. den Vorschriften des § 42 über das Ablassen aufgestauten Wassers zuwiderhandelt,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 43 Abs. 4 und 5 nicht nachkommt,
- 5a. entgegen § 42a Satz 1 oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis benutzt oder bei der erlaubten Benutzung die von der zuständigen Wasserbehörde nach § 42a Satz 2 festgelegte Mindestwasserführung unterschreitet.³⁶
6. der Pflicht zur Anzeige von Erdarbeiten nach § 45 Abs. 1 und einer Auflage der zuständigen Wasserbehörde zur Einstellung von Erdarbeiten nach § 45 Abs. 3 nicht nachkommt,
7. entgegen § 46a ein Gewässer ohne die erforderliche Genehmigung benutzt oder einer Nebenbestimmung einer solchen Genehmigung zuwiderhandelt,
8. unter Zuwiderhandlung nach § 47 das Wasser in seiner Beschaffenheit in öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, öffentlichen Abwasseranlagen und Gewässern gefährdet,
9. in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 48 Abs. 5 verstößt,
- 9a. den Vorschriften des § 50 Abs. 3 zuwiderhandelt,
10. die Anlagendokumentation entgegen § 52 Abs. 3 nicht ordnungsgemäß führt,
11. der Anzeigepflicht nach § 53 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
12. der Anzeigepflicht für Schadensfälle beim Austreten von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen nach § 55 nicht nachkommt,
13. entgegen § 60 Abs. 1 die Wassergewinnungsanlagen nicht überwacht, bestehende Gefahren der zuständigen Wasserbehörde nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder nicht auf die Begrenzung des Schadens hinwirkt,
- 13a. eine genehmigungsbedürftige Indirekteinleitung entgegen § 64 ohne wasserrechtliche Genehmigung oder unter Nichtbefolgen einer Auflage vornimmt,
14. der Pflicht zur Eigenkontrolle der Gewässerbenutzung und zur Eigenüberwachung der Anlagen entsprechend den nach § 65 zu erlassenden Rechtsverordnungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
15. eine der in § 67 bezeichneten Anlagen ohne Planfeststellung oder wasserrechtliche Genehmigung errichtet, wesentlich verändert, beseitigt oder stilllegt oder einer Nebenbestimmung eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Genehmigung zuwiderhandelt oder entgegen § 67 Abs. 4 oder 4a den Bau oder die Stilllegung einer Anlage nicht anzeigt,
16. als Bauherr entgegen § 67b Abs. 4 einen Bauherrwechsel nicht anzeigt, als Entwurfsverfasser entgegen § 67c Abs. 1 Satz 3 nicht dafür Sorge trägt, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen geliefert werden und dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, als Unternehmer entgegen

³⁶ Änderung durch Gesetz vom 9. Juli 2007

- § 67d Abs. 1 Satz 2 die erforderlichen Nachweise nicht auf der Baustelle bereithält oder entgegen § 67d Abs. 1 Satz 3 Arbeiten ausführt oder ausführen lässt oder als Bauleiter entgegen § 67e Abs. 1 Satz 2 den sicheren bautechnischen Betrieb nicht gewährleistet,
17. entgegen § 100d unbefugt Handlungen an Deichen vornimmt,
 18. entgegen § 91 Abs. 1 eine bauliche Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt oder ein Gewässer ohne die erforderliche Genehmigung benutzt oder einer Nebenbestimmung einer solchen Genehmigung zuwiderhandelt,
 19. entgegen § 91a Abs. 2 den Beginn der Instandsetzung oder die Wiederinbetriebnahme einer Wasserkraftanlage nicht anzeigt,
 20. entgegen § 95 Abs. 3 Auskünfte verweigert oder der Verpflichtung zum Betrieb von Mess- und Kontrollstellen nach § 95 Abs. 4 oder 5 nicht nachkommt,
 21. entgegen § 100 Abs. 2 in einem Überschwemmungsgebiet Handlungen ohne eine wasserbehördliche Befreiung vornimmt,
 22. einer aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständige Wasserbehörde; dies gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 WHG. **In den Verordnungen nach Absatz 1 Nr. 14 und 22 kann bestimmt werden, dass zuständige Verwaltungsbehörde abweichend von Satz 1 die Gemeinde ist.**

Dreizehnter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 136

Alte Wasserrechtliche Entscheidungen

Wasserrechtliche Entscheidungen, die nach dem Wassergesetz (WG) vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen und Durchführungsbestimmungen getroffen wurden oder aufgrund der genannten Regelung fortbestehen, behalten ihre Gültigkeit. Eine Erlaubnis oder Bewilligung ist nicht erforderlich für Benutzungen aufgrund eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis im Sinne von § 15 WHG, zu deren Ausübung am 1. Juli 1990 rechtmäßige und funktionsfähige Anlagen vorhanden waren. § 15 Abs. 4 WHG ist entsprechend anwendbar.

§ 137

(aufgehoben)

§ 138

Anpassungspflichten

(1) Vorhandene Gewässerbenutzungen und Anlagen, die den Anforderungen dieses Gesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes oder auf Grund dieser Gesetze erlassener Verordnungen nicht entsprechen, sind innerhalb angemessener Fristen anzupassen oder außer Betrieb zu nehmen. Die zuständige Wasserbehörde kann entsprechende Anordnungen treffen und Fristen bestimmen. Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung³⁷ Fristen bestimmen, innerhalb derer die Anpassungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Mindestanforderungen nach § 7a Abs. 1 WHG und nach § 66 abgeschlossen sein müssen.

(2) Der nach § 63 Abs. 2 zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete kann in begründeten Einzelfällen befristet durch die zuständige Wasserbehörde von dieser Pflicht befreit werden. Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung das Verfahren und die Fristen für die Ausnahmen regeln.

§ 139

Schutzgebiete, Schutzstreifen und Planungsgebiete

Die auf der Grundlage des Gesetzes über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren (Wassergesetz) vom 17. April 1963 (GBl. DDR I S. 77) und des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. DDR I S. 467) getroffenen oder aufrecht erhaltenen Beschlüsse über Trinkwasserschutzgebiete nach § 29 Wassergesetz für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Hochwassergebiete nach § 36 Wassergesetz gelten bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen auf der Grundlage dieses Gesetzes weiter, soweit das Wasserhaushaltsgesetz und dieses Gesetz nicht entgegenstehen.

§ 139a

Landwirtschaftliche Brauchwasserspeicher

Für den Erwerb des Eigentums an Grundstücken, die von landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktionsgenossenschaften oder deren Zusammenschlüssen durch Meliorationsanlagen im Sinne von § 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen (Meliorationsanlagengesetz – MeAnIG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538, 2550), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2450) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Anspruch genommen wurden, gilt § 15 MeAnIG.

³⁷ Kleinkläranlagenverordnung, s. o. FN 25

§ 140

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen) und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt.

§ 141

Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften

(1) Das Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) und die auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften werden aufgehoben.

(2) § 100 Abs. 4 tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

§ 142

(In-Kraft-Treten)

Anlage 1
(zu § 24 Abs. 1)

Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung

Lfd. Nr.	Name	von	bis	Bemerkung
Gewässer I. Ordnung				
Hauptflussgebiet Elbe				
1	Bahra	Staatsgrenze zur ČR	Mündung in die Gottleuba	grenzbildend 1,4 km einschließlich Rückhaltebecken Buschbach
2	Bahre	Rückhaltebecken Friedrichswalde-Ottendorf	Mündung in die Seidewitz	einschließlich Rückhaltebecken Friedrichswalde-Ottendorf
3	Biela	Einmündung Cunnendorfer Bach	Mündung in die Elbe	
4	Dahle	Abzweig Waldgraben am alten Teich in Schmannewitz	Mündung in die Elbe	
5	Döllnitz	Straßenbrücke Wermisdorf/ Liptitz unterhalb Talsperre Döllnitzsee	Mündung in den Elbhafen Riesa	
6	Gottleuba	Staatsgrenze zur ČR	Mündung in die Elbe	grenzbildend 1,5 km einschließlich Talsperre Gottleuba mit Vorsperre Gottleuba
7	Jahna	Rückhaltebecken Mochau	Mündung in die Elbe	einschließlich HW – Flutgraben Hof
8	Ketzerbach	Einmündung Dreißiger Wasser	Mündung in die Elbe	
9	Kirnitzsch	Staatsgrenze zur ČR	Mündung in die Elbe	
10	Lachsbach	Zusammenfluss Sebnitz/Polenz	Mündung in die Elbe	
11	Lockwitzbach	Rückhaltebecken Reinhardtsgrimma	Mündung in die Elbe	einschließlich Rückhaltebecken Reinhardtsgrimma
12	Mordgrundbach	Staatsgrenze zur ČR	Mündung in die Bahra	grenzbildend 0,8 km einschließlich Rückhaltebecken Mordgrundbach
13	Müglitz	Staatsgrenze zur ČR	Mündung in die Elbe	grenzbildend 4,6 km
14	Neugraben	Ausbauanfang	Mündung in den Großen Galgenteich	

15	Polenz	Einmündung Lohbach	Zusammenfluss mit der Sebnitz	
16	Quergraben	Ausbauanfang	Mündung in den großen Galgenteich	
17	Rote Weißeritz	Großer Galgenteich	Zusammenfluss mit der Wilden Weißeritz	einschließlich Großer Galgenteich, Speicher Altenberg und Talsperre Malter mit Vorsperre Malter
18	Schwarzer Graben/Weinske	Straßenbrücke S 20 in Schöna	Mündung in die Elbe	einschließlich Nordumfluter Großer Teich und Südumfluter Großer Teich
19	Sebnitz	Staatsgrenze zur ČR	Zusammenfluss mit der Polenz	grenzbildend 2,5 km
20	Seidewitz	Rückhaltebecken Liebstadt	Mündung in die Gottleuba	einschließlich Rückhaltebecken Liebstadt
21	Triebisch	Einmündung Hetzbach	Mündung in die Elbe	
22	Vereinigte Weißeritz	Zusammenfluss Wilde und Rote Weißeritz	Mündung in die Elbe	
23	Wesenitz	Straße B 98/Ringenhain Straßenbrücke	Mündung in die Elbe	
24	Wilde Sau	Bundesautobahn-brücke A 4	Mündung in die Elbe	
25	Wilde Weißeritz	Staatsgrenze zur ČR	Zusammenfluss mit der Roten Weißeritz	grenzbildend 1,0 km einschließlich Talsperre Lehmühle, Talsperre Klingenberg mit Vorsperre Klingenberg und den Vorbecken Hennersdorf und Röthenbach

Hauptflussgebiet Eger/Elbe

26	Zwota	Einmündung Wolfsbach	Staatsgrenze zur ČR	grenzbildend 1,5 km
----	-------	----------------------	---------------------	---------------------

Hauptflussgebiet Schwarze Elster

27	Dobrabach	Speicher Radeburg II	Mündung in die Große Röder	einschließlich Speicher Radeburg II mit Vorbecken Breiter Teich
28	Geißlitz	Gabelwehr Zabeltitz	Landesgrenze zu Brandenburg	
29	Grödel-Elsterw. Floßkanal	Pumpstation Elbe bei Grödel	Landesgrenze zu Brandenburg	

30	Große Röder	Einmündung Steinbach	Landesgrenze zu Brandenburg	einschließlich Skassa, Röderneugraben und Brückgraben sowie Speicher Radeburg I
31	Hopfenbach	Talsperre Nauleis	Mündung in die Große Röder	ab Ablauf Talsperre Nauleis
32	Hoyerswerdaer Schwarzwasser	Rückhaltebecken Schmölln	Mündung in die Schwarze Elster	einschließlich Commerauer Flutmulde, Speicher Knappenrode (Nebenschluss), Rückhaltebecken Demitz-Thumitz und Rückhaltebecken Schmölln
33	Kleine Röder	Gabelwehr Zabeltitz	Landesgrenze zu Brandenburg	
34	Klosterwasser	Bundesautobahn-brücke A 4	Mündung in die Schwarze Elster	
35	Langes Wasser	Rückhaltebecken Göda	Mündung in das Hoyerswerdaer Schwarzwasser	einschließlich Rückhaltebecken Göda
36	Pulsnitz	Einmündung Haselbach	Landesgrenze zu Brandenburg	
37	Schwarze Elster	Eisenbahnbrücke unterhalb Elstra	Landesgrenze zu Brandenburg	einschließlich Wudraflutmulde

Hauptflussgebiet Lausitzer Neiße

38	Gaule	Straßenbrücke Hagenwerder – Schönau-Berzdorf	Mündung in die Pließnitz	
39	Landwasser	Straßenbrücke Oberoderwitz – Herrnhut	Mündung in die Mandau	
40	Lausitzer Neiße	Staatsgrenze zur ČR	Landesgrenze zu Brandenburg	grenzbildend zur ČR 1,4 km und zu Polen 123,5 km
41	Lausur	Staatsgrenze zur ČR	Mündung in die Mandau	
42a	Mandau	Staatsgrenze zur ČR bei Rumburk	Staatsgrenze zur ČR bei Seifhennersdorf	
42b	Mandau	Staatsgrenze zur ČR bei Großschönau	Mündung in die Lausitzer Neiße	
43	Pließnitz	Zusammenfluss Petersbach/Berthelsdorfer Wasser	Mündung in die Lausitzer Neiße	

Hauptflussgebiet Spree

44	Kleine Spree	Abzweig Verteilerwehr Spreewiese	Mündung in die Spree	einschließlich Speicher Lohsa I (Nebenschluss)
45	Kotitzer Wasser	Pegel Kotitz	Mündung in das Löbauer Wasser	
46	Löbauer Wasser	Eisenbahnviadukt Dürrhennersdorf	Mündung in die Spree	
47	Schwarzer Schöps	Straßenbrücke B 6	Mündung in die Spree	einschließlich Talsperre Quitzdorf
48	Spree	Staatsgrenze zur ČR	Landesgrenze zu Brandenburg	grenzbildend 1,9 km einschließlich Talsperre Bautzen mit Vorsperre Oehna
49	Weißer Schöps	Straßenbrücke B 6	Mündung in den Schwarzen Schöps	einschließlich Neugraben und Flutmulden

Hauptflussgebiet Freiburger Mulde

50	Bobritzsch	Einmündung Hartmannsdorfer Bach	Mündung in die Freiburger Mulde	
51	Flöha	Staatsgrenze zur ČR	Mündung in die Zschopau	grenzbildend 2,5 km einschließlich Talsperre Rauschenbach
52	Freiburger Mulde	Staatsgrenze zur ČR	Zusammenfluss mit der Zwickauer Mulde	grenzbildend 1,0 km einschließlich Flutmulde Döbeln
53	Gimmlitz	Talsperre Lichtenberg	Mündung in die Freiburger Mulde	einschließlich Talsperre Lichtenberg mit Vorsperre Dittersbach und den Vorbecken Burkersdorf und Dittersbach
54	Große Lößnitz	Straßenbrücke Ortslage Großwaltersdorf	Mündung in die Flöha	
55	Haselbach	Kreuzung mit der Revierwasser-laufanstalt	Mündung in die Talsperre Saidenbach	einschließlich Vorsperre Forchheim und den Vorbecken Haselbach 1 und 2
56	Lampertsbach	Talsperre Cranzahl	Mündung in die Sema	einschließlich Talsperre Cranzahl

57	Lautenbach	Talsperre Neunzehnhain II	Mündung in die Flöha	einschließlich Talsperre Neunzehnhain II mit den Vorbecken Lautenbach 2 und Gänsebach und Talsperre Neunzehnhain I mit dem Vorbecken Lautenbach 1
58	Pöhlbach	Staatsgrenze zur ČR	Mündung in die Zschopau	grenzbildend 17,5 km
59	Preßnitz	Staatsgrenze zur ČR	Mündung in die Zschopau	grenzbildend 1,0 km
60	Saidenbach	Talsperre Saidenbach	Mündung in die Flöha	einschließlich Talsperre Saidenbach mit den Vorbecken Hölzelbergbach, Saidenbach, Lippersdorfer Bach 1 und 2
61	Schwarze Pockau	Staatsgrenze zur ČR	Mündung in die Flöha	grenzbildend 13,0 km
62	Sehma	Eisenbahnbrücke Vierenstr./Neudorf	Mündung in die Zschopau	
63	Revierwasserlaufanstalt Freiberg	Talsperre Rauschenbach (Entnahmebauwerk)	Ablauf Hüttenteich	bestehend aus den Kunstteichen: - Dittmannsdorfer Teich - Dörnthalener Teich - Obersaidaer Teich - Oberer Großhartmannsdorfer Teich - Mittlerer Großhartmannsdorfer Teich - Unterer Großhartmannsdorfer Teich - Erzengler Teich - Rothbächer Teich - Konstantinteich - Hüttenteich sowie zugehörigen Kunstgräben und Röschen
64	Striegis	Straßenbrücke B 173 in Oberschöna	Mündung in die Freiburger Mulde	
65	Wilisch	Einmündung Jahnsbach	Mündung in die Zschopau	
66	Zschopau	Straßenbrücke Neudorf-Scheibenberg	Mündung in die Freiburger Mulde	einschließlich Talsperre Kriebstein

Hauptflussgebiet Zwickauer Mulde

67	Amselbach	Talsperre Amselbach	Mündung in die Zwickauer Mulde	einschließlich Talsperre Amselbach
68	Chemnitz	Zusammenfluss Würschnitz und Zwönitz	Mündung in die Zwickauer Mulde	
69	Crinitzer Wasser	Talsperre Wolfersgrün	Mündung in den Rödelbach	ab Ablauf Talsperre Wolfersgrün
70	Gablenzbach	Einmündung Unterer Querenbach	Mündung in die Würschnitz	
71	Große Bockau	Einmündung Kleine Bockau	Mündung in die Zwickauer Mulde	
72	Große Mittweida	Unterbecken Pumpspeicherwerk Markersbach	Mündung in das Schwarzwasser	ab Ablauf Unterbecken Pumpspeicherwerk Markersbach
73	Kleine Bockau	Talsperre Sosa	Mündung in die Große Bockau	einschließlich Talsperre Sosa
74	Klingerbach	Talsperre Klingerbach	Mündung in die Zwickauer Mulde	einschließlich Talsperre Klingerbach
75	Lungwitzbach	Einmündung Hegebach	Mündung in die Zwickauer Mulde	
76	Rödelbach	Einmündung Crinitzer Wasser	Mündung in die Zwickauer Mulde	
77	Schwarzwasser	Staatsgrenze zur ČR	Mündung in die Zwickauer Mulde	
78	Stadtgut-talbach	Talsperre Einsiedel	Mündung in die Zwönitz	einschließlich Talsperre Einsiedel
79	Unterer Querenbach	Talsperre Stollberg	Mündung in den Gablenzbach	einschließlich Talsperre Stollberg
80	Wilzsch	Talsperre Carlsfeld	Mündung in die Zwickauer Mulde	einschließlich Talsperre Carlsfeld
81	Würschnitz	Straßenbrücke Niederwürschnitz/ Niederdorf	Zusammenfluss mit der Zwönitz	
82	Zwickauer Mulde	Talsperre Muldenberg	Zusammenfluss mit der Freiburger Mulde	einschließlich Talsperre Muldenberg und Talsperre Eibenstock mit Vorsperre Schönheiderhammer und den Vorbecken Rähmerbach, Geidenbach, Weißbach, Rohrbach
83	Zwönitz	Einmündung Gornsdorfer Bach	Zusammenfluss mit der Würschnitz	

Hauptflussgebiet Vereinigte Mulde

84	Leine	Straßenbrücke nördlich Krostitz	Mündung in den Lo- ber-Leine-Kanal	
85	Lober/Lober- Leine-Kanal	Straßenbrücke Mühl- weg Rackwitz	Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt	
86	Lossa	Straßenbrücke Hayda	Mündung in die Vereinigte Mulde	einschließlich Flutrinne Thallwitz
87	Schwarzbach	Straßenbrücke nördlich Sprotta	Mündung in die Vereinigte Mulde	
88	Vereinigte Mul- de	Zusammenfluss Freiberger und Zwickauer Mulde	Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt	einschließlich Mühlgraben Eilenburg

Hauptflussgebiet Weiße Elster

89	Eula	Straßenbrücke nördlich Wickershain	Mündung in die Wyhra	einschließlich Speicher Witznitz (Nebenschluss)
90	Feilebach	Talsperre Dröda	Mündung in die Weiße Elster	einschließlich Talsperre Dröda mit den Vorsper- ren Bobenneukirchen, Ramoldsreuth und den Vorbecken: - Troschenreuth - Wiedersberg - Hammermühle - Ramoldsreuth-Süd - Ramoldsreuth-Nord - Berglas - Dechengrün - Schlegelmühle - Bobenneukirchen
91	Göltzsch	Talsperre Falkenstein	Mündung in die Weiße Elster	ab Ablauf Talsperre Falkenstein
92	Görnitzbach	Straßenbrücke Korna – Werda	Mündung in die Weiße Elster	Überpumpanlage zur Talsperre Werda
93	Koberbach	Talsperre Koberbach	Mündung in die Pleiße	einschließlich Talsperre Koberbach mit Vorsperre Koberbach
94	Parthe	Kreuzung Hanggraben im Glastener Forst	Mündung in die Weiße Elster	einschließlich Einspei- sung Mühlteich Pom- ßen, Alte See Grethen und Flutrinne Taucha
95a	Pleiße	Einmündung Neumarker Bach	Landesgrenze zu Thü- ringen	bei Frankenhausen

95b	Pleiße	Landesgrenze zu Thüringen bei Regis-Breitungen	Mündung in das Elsterflutbett	einschließlich: - Hochflutbett der Pleiße - Pleißeflutbett sowie - Rückhaltebecken Borna (Nebenschluss) - sächsischer Anteil des Rückhaltebeckens Regis-Serbitz (Nebenschluss) - Rückhaltebecken Stöhna (Nebenschluss) - Stausee Rötha (Nebenschluss)
96	Rauner Bach	Einmündung Haarbach	Mündung in die Weiße Elster	
97	Schnauder	Landesgrenze zu Thüringen	Mündung in die Weiße Elster	
98	Stoppbach	Speicher Netzschkau	Mündung in die Göltzsch	einschließlich Speicher Netzschkau
99	Trieb/ Geigenbach	Talsperre Werda	Mündung in die Weiße Elster	einschließlich Talsperre Werda mit Vorsperre Werda und Vorbecken Siedichfür, Talsperre Pöhl mit den Vorsperren Thoßfell, Neuensalz
100	Triebelbach	Straßenbrücke Obertriebhel	Mündung in die Weiße Elster	
101a	Weißer Elster	Staatsgrenze zur ČR	Landesgrenze zu Thüringen bei Elsterberg	einschließlich Talsperre Pirk mit Vorsperre Dobeneck und Vorbecken Eiditzlohbach, Oelsnitz
101b	Weißer Elster	Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt bei Profen	Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt bei Schkeuditz	einschließlich: - Hochflutbett der Weißen Elster - Elsterflutbett - Kleine Luppe - Elsterbecken - Nahle - Neue Luppe - Profener Elstermühlgraben mit Abschlaggraben Weideroda - Floßgraben Werben/Eisdorf/Schkölen - Luppe-Wildbett
102	Wyhra	Talsperre Schömbach	Mündung in die Pleiße	einschließlich sächsischer Anteil der Talsperre Schömbach

Verzeichnis der Abgabesätze für die Wasserentnahmeabgabe

Benutzung des Grundwassers

Nummer	Verwendungszweck	Abgabesatz
11	öffentliche Wasserversorgung	0,015 EUR/m ³
12	Kühlwasser	0,076 EUR /m ³
13	Bewässerungswasser	0,025 EUR/m ³
14	Wasserabsenkung in Lagerstätten	0,015 EUR/m ³
14a	dauerhafte Wasserhaltung	0,015 EUR/m ³
15	sonstige Verwendungszwecke	0,076 EUR/m ³

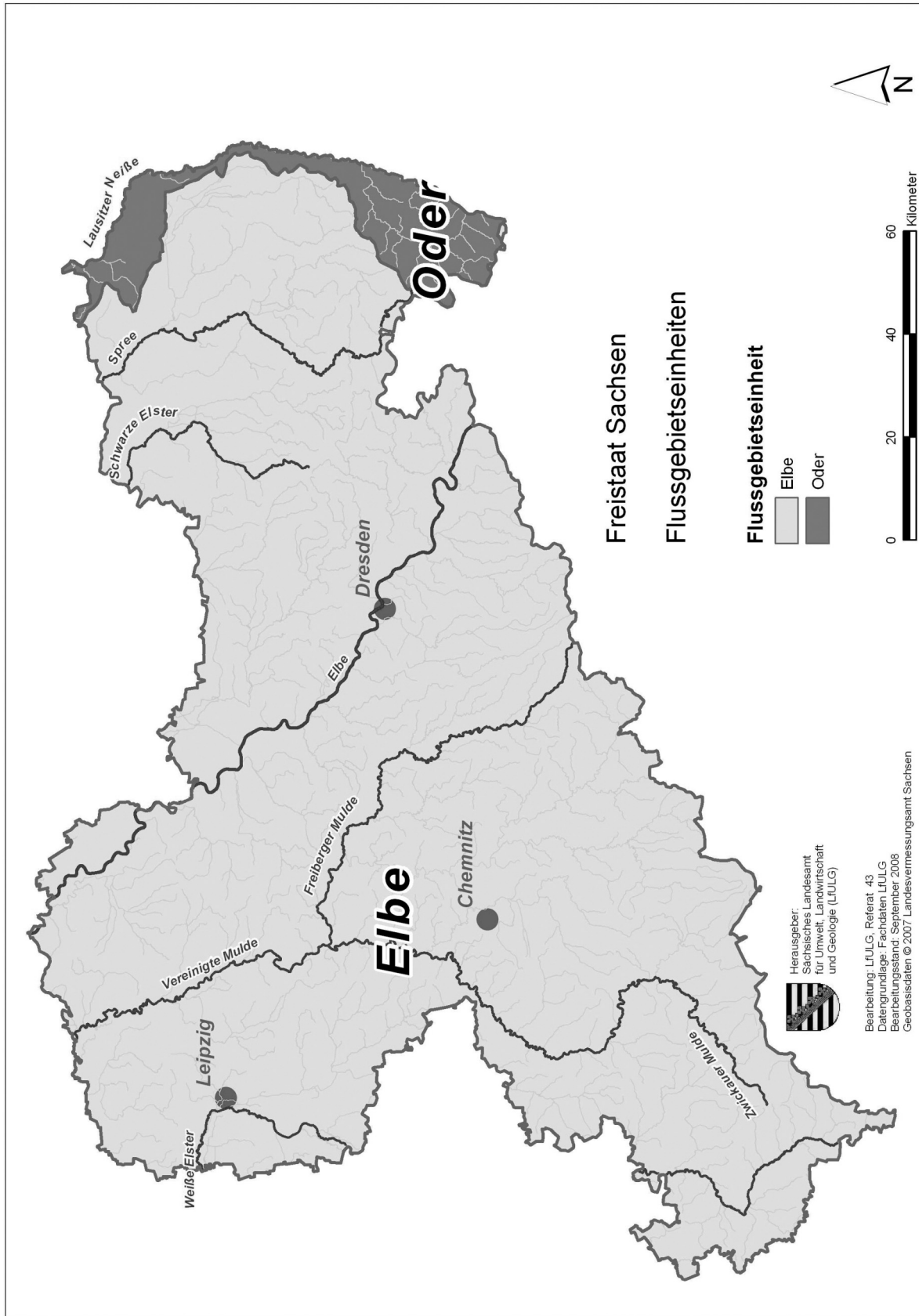
Benutzung von Oberflächengewässern

Nummer	Verwendungszweck	Abgabesatz
21	öffentliche Wasserversorgung	0,015 EUR/m ³
22	Kühlwasser	0,005 EUR/m ³
23	Bewässerungswasser	0,005 EUR/m ³
24	sonstige Verwendungszwecke	0,020 EUR/m ³

**Anlage 3
(zu § 36 Abs. 2)**

Verzeichnis der schiffbaren Gewässer

Name	Gewässerart	Fluss- km	Ortschaft	Beschränkung der Schifffahrt auf:
Speicherbecken Knap- penrode (Hoyerswerdaer Schwarzwasser)	Speicherbecken		Großsärchen, Hoyerswerda, Wittichenau	Fahrgastschifffahrt, nichtmo- torantriebener Sportboot- verkehr
Talsperre Kriebstein (Zschopau)	Talsperre		Kriebstein, Lau- enhain/Tannen- berg, Rossau, Mittweida	Fahrgastschifffahrt, Fährbe- trieb, nichtmotorantriebe- ner und elektromotor- antriebener Sport- bootverkehr
Vereinigte Mulde	Fließgewässer	114,4 bis 118,3	Dehnitz/ Schmölen, Oelschütz	Fahrgastschifffahrt, Fährbe- trieb, motorantriebener Sportbootverkehr
Vereinigte Mulde	Fließgewässer	135,8 bis 138,0	Grimma, Höfgen	Fahrgastschifffahrt, Fährbe- trieb, motorantriebener Sportbootverkehr
Talsperre Pöhl; Haupt- sperre bis Vorsperren Neuensalz und Thoßfell (Trieb)	Talsperre		Jocketa, Helmsgrün, Möschwitz, Thoßfell, Neuensalz	Fahrgastschifffahrt, nichtmo- torantriebener und elekt- romotor-antriebener Sportbootverkehr
Talsperre Bautzen (Spree)	Talsperre		Bautzen, Malschwitz	Fahrgastschifffahrt, nichtmo- torantriebener Sportboot- verkehr
Speicherbecken Lohsa I (Kleine Spree)	Speicherbecken		Lohsa	Fahrgastschifffahrt, nichtmo- torantriebener Sportboot- verkehr
Talsperre Quitzdorf (Schwarzer Schöps)	Talsperre		Niesky, Wald- hufen	Fahrgastschifffahrt, nichtmo- torantriebener Sportboot- verkehr
Lausitzer Neiße	Fließgewässer	74,2 bis 178,4	Ostritz, Görlitz, Lodenau, Bad Muskau, Lan- desgrenze Brandenburg	Fahrgastschifffahrt und Sportbootverkehr, ausge- nommen Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor
Speicherbecken Witznitz (Eula/Wyhra)	Speicherbecken		Borna	nichtmotorantriebener Sportbootverkehr



Die Karte wurde für den Abdruck in dieser Broschüre redaktionell bearbeitet.

In Umsetzung des § 36b Abs. 2 und 3 WHG enthalten die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten folgende Angaben:

1. Eine allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheit. Dies schließt folgendes ein:
 - a) Bei oberirdischen Gewässern:
 - aa) die Kartierung der Lage und Grenzen der Oberflächenwasserkörper,
 - bb) die Kartierung der Ökoregionen und Oberflächenwasserkörpertypen im Einzugsgebiet und
 - cc) die Ermittlung von Bezugsbedingungen für die Oberflächenwasserkörpertypen.
 - b) Bei Grundwasser die Kartierung der Lage und Grenzen der Grundwasserkörper.
2. Eine Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Zustand von oberirdischen Gewässern und Grundwasser, einschließlich
 - a) der Einschätzung der Verschmutzung durch Punktquellen,
 - b) der Einschätzung der Verschmutzung durch diffuse Quellen, einschließlich einer zusammenfassenden Darstellung der Landnutzung,
 - c) der Einschätzung der Belastung für den mengenmäßigen Zustand des Gewässers, einschließlich Entnahmen und
 - d) der Analyse sonstiger anthropogener Einwirkungen auf den Zustand der Gewässer.
3. Die Ermittlung und Kartierung der Schutzgebiete gemäß Artikel 6 und Anhang IV der Richtlinie 2000/60/EG.
4. Eine Karte der Überwachungsnetze und Darstellung der Ergebnisse der Überwachungsprogramme gemäß § 7 der Rechtsverordnung nach § 4 Satz 2 Nr. 1a zur Umsetzung der Anhänge II und V der Richtlinie 2000/60/EG in Form einer Karte für den Zustand:
 - a) der Oberflächengewässer (ökologisch und chemisch),
 - b) des Grundwassers (chemisch und mengenmäßig) und
 - c) der Schutzgebiete.
5. Eine Liste der Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 25a und 25b WHG für oberirdische Gewässer, gemäß § 33a WHG für Grundwasser und für Schutzgebiete, insbesondere einschließlich der Ermittlung der Fälle, in denen die Fristen nach § 25c Abs. 2 und 3 WHG verlängert und Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 25d WHG festgelegt wurden, sowie Angaben zu den Gründen für die Fristverlängerungen und die Ausnahmen.
6. Eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse des Wassergebrauchs gemäß Artikel 5 und Anhang III der Richtlinie 2000/60/EG.
7. Eine Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme gemäß § 36 WHG, einschließlich Angaben dazu, wie die Ziele gemäß §§ 25a, 25b und 33a WHG durch sie zu erreichen sind sowie

- a) eine Zusammenfassung der Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften,
 - b) einen Bericht über die praktischen Schritte und Maßnahmen zur Anwendung des Grundsatzes der Deckung der Kosten der Wassernutzung gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2000/60/EG,
 - c) eine Zusammenfassung der Maßnahmen zur Erfüllung der besonderen Anforderungen an den Schutz von Gewässern, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen nach Artikel 7 der Richtlinie 2000/60/EG,
 - d) eine Zusammenfassung der Begrenzungen in Bezug auf die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser und den Aufstau von oberirdischen Gewässern einschließlich der Bezugnahme auf das Wasserbuch und die Feststellung der Fälle, in denen Ausnahmen von diesen Begrenzungen gemacht worden sind,
 - e) eine Zusammenfassung der Begrenzungen für Einleitungen über Punktquellen und sonstige Tätigkeiten mit Auswirkungen auf den Zustand des Grundwassers,
 - f) eine Angabe der Fälle, in denen direkte Einleitungen in das Grundwasser genehmigt worden sind,
 - g) eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die im Hinblick auf prioritäre Stoffe im Sinne von § 25a Abs. 3 Satz 2 WHG ergriffen worden sind,
 - h) eine Zusammenfassung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung der Folgen unbeabsichtigter Verschmutzungen oder Gewässerverunreinigungen,
 - i) eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2000/60/EG ergriffenen Maßnahmen für Wasserkörper, die die festgelegten Ziele nach §§ 25a, 25b und 33a WHG voraussichtlich nicht erreichen werden,
 - j) Einzelheiten der ergänzenden Maßnahmen, die als notwendig gelten, um die festgelegten Bewirtschaftungsziele zu erreichen und
 - k) Einzelheiten der Maßnahmen zur Vermeidung einer Zunahme der Verschmutzung der Meeresgewässer gemäß Artikel 11 Abs. 6 der Richtlinie 2000/60/EG.
8. Ein Verzeichnis etwaiger detaillierterer Programme und Bewirtschaftungspläne für Flussgebietseinheiten nach §§ 6b und 7a, in denen besondere Teileinzugsgebiete, Sektoren, Problembereiche oder Gewässertypen behandelt werden, sowie eine Zusammenfassung ihrer Inhalte.
 9. Eine Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit nach § 6a, deren Ergebnisse und der darauf zurückgehenden Änderungen des Planes.
 10. Eine Liste der zuständigen Behörden gemäß Anhang I der Richtlinie 2000/60/EG (aller zuständigen Behörden mit Name und Anschrift, Namen der wichtigsten Gewässer in der Flussgebietseinheit einschließlich exakter Beschreibung der Grenzlinien, dem rechtlichen Status, der Beschreibung der Zuständigkeit, einer Liste anderer Behörden, wenn für diese bei der Bewirtschaftung der

Flussgebietseinheiten Tätigkeiten koordiniert werden einschließlich einer Zusammenfassung der im Rahmen dieser Koordination aufgenommenen institutionellen Beziehungen und einer Darstellung der internationalen Beziehungen).

11. Die Anlaufstellen und Verfahren für die Beschaffung der Hintergrunddokumente und -informationen gemäß § 6a, insbesondere Einzelheiten der Kontrollmaßnahmen gemäß § 13 Abs. 3 und der aktuellen Überwachungsdaten, die gemäß § 7 der Rechtsverordnung nach § 4 Satz 2 Nr. 1a zur Umsetzung der Anhänge II und V der Richtlinie 2000/60/EG erhoben worden sind.

Alle nach § 6 Abs. 5 aktualisierten Bewirtschaftungspläne enthalten zusätzlich folgende Angaben:

12. Eine Zusammenfassung jeglicher Änderungen oder Aktualisierungen seit Veröffentlichung der vorangegangenen Fassung des Bewirtschaftungsplanes einschließlich einer Zusammenfassung der Überprüfungen der Fristverlängerungen nach § 25c Abs. 2 und 3 WHG und Festlegungen von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 25d WHG.
13. Eine Bewertung der Fortschritte zur Erfüllung der Bewirtschaftungsziele, einschließlich einer Darstellung der Überwachungsergebnisse für den Zeitraum des vorangegangenen Plans in Kartenform, und eine Begründung für das Nichterreichen eines Bewirtschaftungsziels.
14. Eine Zusammenfassung und Begründung von Maßnahmen, die in einer früheren Fassung des Bewirtschaftungsplanes vorgesehen waren, aber nicht in die Praxis umgesetzt wurden.
15. Eine Zusammenfassung zusätzlicher einstweiliger Maßnahmen gemäß Artikel 11 Abs. 5 der Richtlinie 2000/60/EG, die seit Veröffentlichung der vorherigen Fassung des Bewirtschaftungsplanes für Wasserkörper verabschiedet wurden, die die festgelegten Ziele nach §§ 25a, 25b und 33a WHG voraussichtlich nicht erreichen werden.

Talsperren, Wasserspeicher und Hochwasserrückhaltebecken an Gewässern zweiter Ordnung
mit überörtlicher Bedeutung für den Hochwasserschutz

Lfd. Nr.	Stauanlage Name	Gestautes Gewässer	Beeinflusstes Gewässer erster Ordnung	Flussgebiet		
1	HRB Zschochau	Birminitzer Bach	} Jahna	} Elbe		
2	HRB Noschkowitz	Rittmitzer Bach				
3	HRB Kiebitz-Obersteina	Kleine Jahna				
4	HRB Schrebitz	Krebsbach				
5	HRB Möbertitz	Möbertitzer Graben				
6	HRB Baderitz-Lüttewitz	Schweimnitzer Bach				
7	HRB Mochau	Jahna				
8	SP Staucha	Stauchauer Bach				
9	HRB Glashütte	Briesnitzbach			Müglitz	Elbe
10	Großer Teich Torgau	Schwarzer Graben			Weinske / Schwarzer Graben	Elbe
11	TS Döllnitzsee	Döllnitz	} Döllnitz	} Elbe		
12	SP Göttwitzsee	Döllnitz (Vorsperre der TS Döllnitzsee)				
13	Horstsee	Saubach (Vorsperre der TS Döllnitzsee)				
14	TS Kauscha	Geberbach	Elbe	Elbe		
15	TS Schadebach II	Schadebach	Lober / Lober-Leine-Kanal	Vereinigte Mulde		
16	SP Nebelschütz	Jauer	Schwarze Elster	Schwarze Elster		
17	TS Nauleis	Hopfenbach	Hopfenbach, Große Röder	Schwarze Elster		

18	TS Wallroda	Steinbach		Große Röder	Schwarze Elster
19	HRB Amselgrundbach / Döbeln	Amselgrundbach		Freiberger Mulde	Freiberger Mulde
20	TS Wolfersgrün	Crinitzer Wasser		Crinitzer Wasser, Rödelbach	Zwickauer Mulde
21	TS Falkenstein	Göltzsch		Göltzsch	Weißer Elster
22	SP Crimmitschau	Sahnbach		Pleißer	Weißer Elster

Abkürzungen:

HRB = Hochwasserrückhaltebecken

SP = Speicherbecken

TS = Talsperre

Gemeinsame Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft
(Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung – SächsWasserZuVO)
vom 17. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 440)

Es wird verordnet

1. durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft aufgrund von
 - a) § 23 Abs. 7, § 119 Abs. 2 Satz 1 und § 120a Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 66) geändert worden ist, und
 - b) § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521) geändert worden ist, sowie
2. durch das Staatsministerium für Soziales aufgrund von § 46 Abs. 4 SächsWG:

§ 1

Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde

Die oberen Wasserbehörden sind zuständig für

1. die Mitwirkung bei der Erarbeitung der Beiträge für die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne nach § 6 SächsWG und der Maßnahmenprogramme nach § 7 SächsWG im Rahmen der Beteiligung, soweit ihre Aufgaben betroffen sind,
2. die Aufstellung von Teilbewirtschaftungsplänen für oberirdische Gewässer und Grundwasser nach § 6b SächsWG,
3. die Entscheidung über das Einbringen und Einleiten radioaktiver Stoffe im Sinne des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 11 der Verordnung vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631, 2671), in der jeweils geltenden Fassung, in Gewässer,
4. die Entscheidung über die Erteilung von Bewilligungen im Sinne von § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666, 670) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 14 SächsWG, und damit im Zusammenhang stehende Entscheidungen,
5. den Vollzug der Regelung über die Wasserentnahmeabgabe nach § 23 SächsWG,

6. das Ersuchen zur Ausübung des Vorkaufsrechts in Hochwasserentstehungsgebieten gegenüber der zuständigen Niederlassung des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement nach § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsWG, soweit nicht der Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung nach § 3 Nr. 2 zuständig ist,
7. die Entscheidung nach § 33 Abs. 2 SächsWG, wenn es sich um die Bundeswasserstraße Elbe, ein Gewässer erster Ordnung oder ein Grenzgewässer handelt,
8. die Erklärung oder Beschränkung der Schiffbarkeit nach § 36 Abs. 2 Satz 2 SächsWG,
9. die Entscheidung über die von der Duldungspflicht bezüglich des Landens und Befestigens von Schiffen und Flößen auszunehmenden Strecken an schiffbaren Gewässern nach § 37 Satz 1 SächsWG,
10. die Genehmigung der Außerbetriebsetzung einer Stauanlage nach § 41 SächsWG sowie anderweitige Bestimmungen über das Ablassen einer Stauanlage nach § 42 Satz 1 SächsWG, soweit es sich um eine Anlage nach § 85 Abs. 1 Satz 2 oder § 99 Abs. 4 Satz 2 und 3 SächsWG handelt,
11. die Erteilung des Einvernehmens über die Anerkennung von Heilquellen nach § 46 Abs. 2 Satz 3 SächsWG,
12. die Entscheidung über Vorhaben nach §§ 46b bis 46h SächsWG, soweit nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung, die Landesdirektion für die Genehmigung der Anlage nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), in der jeweils geltenden Fassung, zuständig ist,
13. Genehmigungen nach § 19a WHG, § 52 Abs. 1 SächsWG,
14. die Erteilung des Einvernehmens im Rahmen der Genehmigung des Vertrages über die Übertragung der Wasserversorgungspflicht nach § 57 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 63 Abs. 4 Satz 2 SächsWG und die Entgegennahme des Vertrages über die Übertragung der Wasserversorgungspflicht nach § 57 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 63 Abs. 4 Satz 3 und 4 SächsWG,
15. die Erteilung des Einvernehmens im Rahmen der Genehmigung des Vertrages über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 63 Abs. 4 Satz 2 SächsWG und die Entgegennahme des Vertrages über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 63 Abs. 4 Satz 3 und 4 SächsWG,
16. Genehmigungen nach § 67 Abs. 1 SächsWG,
 - a) wenn der Ent- oder Versorgungsbereich der Anlage über den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer unteren Wasserbehörde hinausreicht oder

- b) wenn die Anlage einer Gewässerbenutzung dient, für deren Zulassung die obere Wasserbehörde zuständig ist,
17. die Planfeststellung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 67 Abs. 7 SächsWG,
 18. Entscheidungen nach § 69 Abs. 2 Satz 2 SächsWG, Anordnungen nach § 69 Abs. 3 Satz 1 SächsWG und den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 69 Abs. 3 Satz 2 SächsWG, wenn es sich um ein Gewässer erster Ordnung oder um ein Grenzgewässer handelt,
 19. die Entscheidung über die Übertragung der Unterhaltungslast nach § 71 Abs. 2 SächsWG, die Zuweisung oder Aufteilung der Unterhaltung nach § 72 SächsWG, die Bestimmung von Kostenbeiträgen nach § 72 SächsWG und die Entscheidung in Streitfällen nach § 75 SächsWG, wenn es sich um ein Gewässer erster Ordnung oder um ein Grenzgewässer handelt,
 20. die Planfeststellung eines Gewässerausbaus oder von Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, nach § 31 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 80 SächsWG und die Entscheidung nach § 31 Abs. 3 WHG, die Planfeststellung durch die Plangenehmigung zu ersetzen,
 21. die Plangenehmigung eines Gewässerausbaus an Gewässern erster Ordnung und Grenzgewässern, der der Beeinflussung des Hochwasserabflusses dient, oder von Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, an der Bundeswasserstraße Elbe, Gewässern erster Ordnung und Grenzgewässern nach § 31 Abs. 3 WHG in Verbindung mit § 80 SächsWG, die zur Schadensbeseitigung oder nachhaltigen Sicherung der Schadensbeseitigung nach extremen, großräumigen Hochwasserereignissen notwendig sind, wenn die Angelegenheit zur einheitlichen Bearbeitung durch Erlass der obersten Wasserbehörde übertragen wird,
 22. die Plangenehmigung eines Gewässerausbaus im Zusammenhang mit der Errichtung, wesentlichen Umgestaltung oder Beseitigung von Anlagen nach § 84 Abs. 1 und 3 SächsWG,
 23. die Überwachung nach § 94 SächsWG hinsichtlich der Errichtung, des Betriebs und der Unterhaltung von Anlagen nach § 84 Abs. 1 und 3 SächsWG und die Anordnung der Überprüfung von Anlagen oder Anlagenteilen nach § 85 Abs. 4 SächsWG,
 24. Entscheidungen über Anlagen nach § 91 SächsWG, sofern diese einer Gewässerbenutzung dienen, für deren Zulassung die obere Wasserbehörde zuständig ist, ausgenommen der nach § 91 Abs. 9a Satz 1 SächsWG übertragenen Vorhaben,
 25. Anordnungen nach § 91b Satz 2 SächsWG, soweit die obere Wasserbehörde für die Zulassung der Anlage zuständig ist,
 26. die Gewässeraufsicht nach § 94 Abs. 1 SächsWG und die Anordnung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 94 Abs. 2 SächsWG,
 - a) soweit die obere Wasserbehörde für die Zulassung der Anlagen oder Handlungen zuständig ist, von denen oder deren Fehlen die Gefahr ausgeht; und
 - b) bezüglich aller Abwassereinleitungen für die Probenentnahme, Probenanalyse sowie Erfassung von Messwerten für die Überwachung der Abwassereinleitungen nach § 6 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2461)

geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 4 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), in der jeweils geltenden Fassung,

27. die Bauüberwachung und Bauabnahme nach § 94 Abs. 3 bis 5 SächsWG, soweit die obere Wasserbehörde für die Zulassung der Anlage zuständig ist,
28. Anordnungen nach § 95 Abs. 4 und 5 SächsWG, soweit die obere Wasserbehörde für die Zulassung der Anlagen oder Handlungen zuständig ist, zu deren Überwachung die Anordnung dient,
29. die Beurteilung der Erforderlichkeit der Hochwasserschutzkonzepte für Gewässer zweiter Ordnung und künstlich angelegte Gewässer nach § 99b Abs. 2 Satz 1 SächsWG,
30. die Genehmigung von Vorhaben nach § 100b Abs. 3 Satz 1 SächsWG in Hochwasserentstehungsgebieten,
31. die Bestimmung der Geltung des § 100c Abs. 1 SächsWG für sonstige Deiche nach § 100c Abs. 2 SächsWG,
32. die Zulassung von Ausnahmen von Verboten auf Deichen und die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen nach § 100d Abs. 2 SächsWG, wenn es sich um die Bundeswasserstraße Elbe, ein Gewässer erster Ordnung oder ein Grenzgewässer handelt,
33. Entscheidungen nach § 100g SächsWG, wenn es sich um die Bundeswasserstraße Elbe, ein Gewässer erster Ordnung oder ein Grenzgewässer handelt,
34. Maßnahmen im Rahmen der Fachaufsicht nach § 101 Abs. 3 SächsWG und Anordnungen nach § 102 Abs. 2 Satz 1 SächsWG, wenn jeweils gleichartige Maßnahmen und Anordnungen über den örtlichen Aufgabenbereich einer unteren Wasserbehörde hinaus zweckmäßig sind,
35. die Duldungsanordnungen nach § 107 Abs. 1 und § 112 SächsWG sowie die vorzeitige Besitzeinweisung nach § 114 SächsWG, soweit die Datenermittlung der Erfüllung der Aufgaben nach § 10 SächsWG oder der Durchführung der Überwachungsprogramme nach den §§ 7, 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bestandsaufnahme, Einstufung und Überwachung der Gewässer (Sächsische Wasserrahmenrichtlinienverordnung – SächsWRRLVO) vom 7. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 610), in der jeweils geltenden Fassung, dienen,
36. Duldungsanordnungen nach den §§ 108 bis 110, 112 und 114 SächsWG, soweit die oberen Wasserbehörden für die Zulassung der betreffenden Anlagen oder Handlungen zuständig sind,
37. die Anordnung von Maßnahmen zur Anpassung vorhandener Gewässerbenutzungen und Anlagen sowie die Bestimmung von Fristen nach § 138 Abs. 1 Satz 2 SächsWG und nach § 4 Abs. 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Sächsische Kommunalabwasserverordnung – SächsKomAbwVO) vom 3. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 348) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit die oberen Wasserbehörden für die Zulassung der Benutzung oder der Anlagen zuständig sind,

38. die Erteilung des Einvernehmens nach § 14 Abs. 3 bis 5 WHG und die Antragstellung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 WHG bei bergrechtlichen Betriebsplänen des Braunkohlebergbaus nach § 14 Abs. 2 WHG, soweit fachliche Fragen der Wasserwirtschaft berührt sind, für die in Planfeststellungsverfahren nach § 31 Abs. 2 WHG die oberen Wasserbehörden zuständig wären,
39. den Erlass von Veränderungssperren nach § 36a WHG zur Sicherung von Planungen im Sinne von § 36a Abs. 1 Satz 1 WHG, die von der oberen Wasserbehörde oder einer anderen Behörde oder Stelle des Freistaates Sachsen aufgestellt werden,
40. die Aufstellung von Programmen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Qualitätsziele und Programme (Gewässerverschmutzungsverordnung – SächsGewVVO) vom 1. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 202), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 610, 623) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die Zulassung der Abweichung von Qualitätszielen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 SächsGewVVO sowie die Abstimmung der Programme nach § 3 Abs. 4 SächsGewVVO, soweit nicht das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie nach § 2 Nr. 12 zuständig ist,
41. Maßnahmen nach
 - a) § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Umsetzung der Richtlinie 78/659/EWG über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (Sächsische Fischgewässerverordnung – SächsFischgewV) vom 3. Juli 1997 (SächsGVBl. S. 494), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. November 2001 (SächsGVBl. S. 736, 737) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
 - b) § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Qualitätsanforderung an Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung in Umsetzung der Richtlinien 75/440/EWG und 79/869/EWG (Trinkwassergewinnungsverordnung – SächsTWGewVO) vom 22. April 1997 (SächsGVBl. S. 400), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2001 (SächsGVBl. S. 736) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
42. Angelegenheiten, die in die sachliche Zuständigkeit einer unteren und einer oberen Wasserbehörde fallen, soweit die Angelegenheit nicht im Einzelfall der unteren Wasserbehörde übertragen wird.

In Angelegenheiten, die in die örtliche Zuständigkeit mehrerer unterer Wasserbehörden fallen, erklärt die obere Wasserbehörde eine dieser Behörden für zuständig. Die Entscheidungen der für zuständig erklärten unteren Wasserbehörde erfolgen im Benehmen mit den anderen Wasserbehörden. Abweichend von Satz 2 kann die obere Wasserbehörde im Einzelfall die Angelegenheit selbst übernehmen.

§ 2

Zuständigkeit des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist zuständig für

1. die Überprüfung der Bewirtschaftungspläne nach § 6 Abs. 5 SächsWG, soweit diese sich auf das Gebiet des Freistaates Sachsen beziehen, sowie die Erarbeitung der Beiträge für die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und die Abstimmung der Beiträge mit den zuständigen Behörden der benachbarten in der Flussgebietseinheit liegenden Länder bei der Aktualisierung nach § 6 Abs. 5 SächsWG,
2. die Auswertung der Stellungnahmen nach § 6a Abs. 3 SächsWG,
3. die Überprüfung der Maßnahmenprogramme nach § 7 Abs. 5 SächsWG, soweit diese sich auf das Gebiet des Freistaates Sachsen beziehen, sowie die Erarbeitung der Beiträge für die Entwürfe der Maßnahmenprogramme und die Abstimmung der Beiträge mit den zuständigen Behörden der benachbarten in der Flussgebietseinheit liegenden Länder bei der Aktualisierung nach § 7 Abs. 5 SächsWG,
4. die Bestätigung von hydrogeologischen Gutachten für die Festsetzung von Heilquellen- und Trinkwasserschutzgebieten nach § 46 Abs. 3 und § 48 Abs. 1 bis 3 SächsWG,
5. die Bauartzulassung nach § 19h Abs. 2 WHG für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anlagenteilen und technischen Schutzvorkehrungen,
6. die Bauartzulassung nach § 67 Abs. 3 Satz 1 bis 3 SächsWG und die Gültigerklärung nach § 67 Abs. 3 Satz 4 SächsWG,
7. die landesweite Identifizierung potenzieller Hochwasserentstehungsgebiete und ihre Visualisierung in Karten als Grundlage für deren Festsetzung durch Rechtsverordnung nach § 100b Abs. 1 Satz 2 SächsWG,
8. die Aufsicht über Sachverständige und sachverständige Stellen, auf die Aufgaben nach § 120 Abs. 2 Nr. 1 SächsWG übertragen wurden,
9. die Ermittlung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen und des ordnungsgemäßen Umgangs mit den Proben nach § 4 Abs. 1 SächsTWGewVO und die Entscheidungen nach § 4 Abs. 4 und 5 SächsTWGewVO,
10. die Ermittlung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen und die Festlegungen nach § 4 Abs. 1 SächsFischgewV und die Entscheidungen nach § 4 Abs. 4 SächsFischgewV,
11. die Anerkennung nach § 20 Abs. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung – SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 734) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und die Entgegennahme des Jahresberichts nach § 20 Abs. 6 SächsVAwS,
12. die Festlegung der Messstellen und die Durchführung der Messungen für die Überwachung der Qualitätsziele und Programme nach der Gewässerverschmutzungsverringerungsverordnung,

13. die Entgegennahme der Emissionserklärung nach § 4 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Erhebung von Daten über Abwasseremissionen (Sächsische Emissionserklärungsverordnung – Abwasser – SächsAbwEmErkIVO) vom 10. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 371) und damit in Zusammenhang stehenden Festlegungen,
14. die Entgegennahme der Auskünfte und Unterlagen nach § 8 SächsKomAbwVO,
15. die Überwachungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz – WRMG) vom 29. April 2007 (BGBl. I S. 600), in der jeweils geltenden Fassung; es kann im Einzelfall Dritte mit der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen beauftragen,
16. die Anordnung von Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 94 Abs. 2 SächsWG, wenn bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Gefährdungen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung festgestellt werden und ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Behörden nicht erreichbar ist.

§ 3

Zuständigkeit des Staatsbetriebs Landestalsperrenverwaltung

Der Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung ist zuständig für

1. die Mitwirkung bei der Erarbeitung der Beiträge für die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne nach § 6 SächsWG und der Maßnahmenprogramme nach § 7 SächsWG im Rahmen der Beteiligung, soweit ihre Aufgaben betroffen sind,
2. das Ersuchen zur Ausübung des Vorkaufsrechts des Freistaates Sachsen gegenüber der zuständigen Niederlassung des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsWG sowie nach § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsWG in Überschwemmungsgebieten,
3. die Erfüllung folgender Aufgaben, soweit dem Freistaat Sachsen nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SächsWG die Unterhaltungslast obliegt oder er diese nach § 70 Abs. 2 Satz 1 SächsWG übernommen hat:
 - a) die Erfüllung der Unterhaltungslast nach § 69 Abs. 1 und 2 SächsWG,
 - b) der Abschluss von Verträgen über die Übertragung der Unterhaltungslast nach § 71 Abs. 1 SächsWG,
 - c) die Festsetzung der Aufwendungen durch Leistungsbescheid nach § 74 Abs. 2 SächsWG,
 - d) die Geltendmachung des Beitrages zum Unterhaltungsaufwand des Freistaates Sachsen nach § 76 Abs. 2 SächsWG,
 - e) die Erfüllung der Ausbaulast an Gewässern nach § 79 Abs. 1 SächsWG,
 - f) die Erfüllung der Unterhaltungs- und Ausbaulast an Deichen nach § 100e Abs. 1 bis 3, § 100f Abs. 1 SächsWG und an sonstigen Hochwasserschutzanlagen nach § 100h SächsWG,

4. die Umlegung der Aufwendungen für Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung nach § 86 Abs. 2 und 3 SächsWG, soweit es sich um Anlagen nach § 85 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 99 Abs. 4 Satz 1 bis 3 SächsWG handelt,
5. die Aufstellung und Fortschreibung der Hochwasserschutzkonzepte für Gewässer erster Ordnung und für den im Freistaat Sachsen liegenden Teil der Bundeswasserstraße Elbe nach § 99b Abs. 1 SächsWG, sowie für künstliche Gewässer, soweit diese in der Unterhaltungslast des Freistaates Sachsen liegen,
6. die Anordnung von Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 94 Abs. 2 SächsWG, wenn bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Gefährdungen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung festgestellt werden und ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Behörden nicht erreichbar ist.

§ 4

Zuständigkeit der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Die oberen Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind zuständig für die Erteilung des Einvernehmens bei der Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes nach § 46 Abs. 3 SächsWG.

§ 5

Zuständigkeit aufgrund engen Sachzusammenhanges

Die nach den §§ 1 bis 4 oder nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Sächsischen Wassergesetz oder aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch zuständige Wasserbehörde, Verwaltungsbehörde, Behörde oder Stelle für solche Aufgaben, die im engen sachlichen Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben stehen.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (WasserZuVO) vom 7. Januar 2000 (SächsGVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 219, 220), außer Kraft.

Erläuterungen

I. Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen im Sächsischen Wassergesetz durch die Gesetze von 2002, 2004 und 2008

Im Erläuterungsteil werden neben den aktuellen Änderungen im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform (Art. 65 SächsVwNG)¹ auch die bisherigen Erläuterungen der Voraufgabe dieser Broschüre zu den wichtigen vorangegangenen Änderungen durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 9. August 2004 (SächsGVBl. S. 374)² sowie durch das Gesetz zur Erleichterung des Wiederaufbaus und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vom 14. November 2002 (SächsGVBl. S. 307)³ aufgenommen. Damit können insbesondere die Erweiterung und die Verbesserungen der Regelungen zum Hochwasserschutz, die in Reaktion auf das Augusthochwasser 2002 in zwei Teilschritten vorgenommen wurden, im Zusammenhang nachvollzogen werden, ebenso die Regelungen, die in der Novelle 2004 zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie erfolgt sind.

Die Erläuterungen fußen im Wesentlichen auf den amtlichen Begründungen zu den Gesetzentwürfen der Sächsischen Staatsregierung und den im parlamentarischen Verfahren erfolgten Änderungen durch den Sächsischen Landtag.

Neu aufgenommen wurde auch die Begründung zu dem Dritten Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 11. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 66), mit dem § 59 neu gefasst wurde.

1. Allgemeines zur Änderung von 2008 (im Rahmen des Verwaltungsneordnungsgesetzes)

Das Sächsische Wassergesetz war bereits vor der Verwaltungsreform vom Grundsatz geprägt, dass im Regelfall die unteren Wasserbehörden zuständig sind (§ 119 Abs. 1 SächsWG). Da durch die Verwaltungsreform die Verantwortung des Freistaates Sachsen für die Gewässer erster Ordnung, die Grenzgewässer und den Hochwasserschutz an ihnen nicht verändert wird, bleiben die hierzu erforderlichen Verwaltungsverfahren im bisherigen Umfang weiterhin im Aufgabenbereich der oberen Wasserbehörden.

Eine wesentliche Veränderung ergibt sich jedoch durch die Zuordnung des gegenwärtig in den Umweltfachbereichen der Regierungspräsidien zusammengefassten Fachpersonals auf die für die jeweiligen Vollzugsaufgaben zuständigen Wasserbehörden (vgl. Änderung der §§ 118 ff).

¹ Im Folgenden: Gesetz von 2008

² Im Folgenden: Gesetz von 2004

³ Im Folgenden: Gesetz von 2002

2. Allgemeines zur Änderung von 2004

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 9. August 2004 (SächsGVBl. S. 374) dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL, ABl. EG Nr. L 327 S. 1) sowie der Erfüllung der Regelungsaufträge des Siebten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaltungsgesetzes (WHG) vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914, 2711).

Mit dem Gesetz wurden außerdem die Regelungen zum Hochwasserschutz verbessert und in einem eigenen Teil, einem neuen Achten Teil, zusammengeführt.

Darüber hinaus wurde die Änderung des SächsWG zum Anlass genommen, dem Auftrag und Streben der Staatsregierung nach Deregulierung, Verfahrensbeschleunigung und Verwaltungsvereinfachung Rechnung zu tragen. Mit dem Gesetz wurden aus dem Verwaltungsvollzug und der Rechtsprechung gesammelte Erkenntnisse und Erfahrungen umgesetzt, um einen einfacheren, bürgerfreundlichen Gesetzesvollzug zu gewährleisten.

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) erfolgt die erforderliche Umsetzung der WRRL.

Mit der am 22. Dezember 2000 in Kraft getretenen WRRL wird nach vielen sektoralen Gewässerschutzrichtlinien der vergangenen Jahre zum ersten Mal von der Europäischen Union (EU) ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt. Die Gewässer sollen flussgebietsbezogen bewirtschaftet werden, d. h. von der Quelle bis zur Mündung mit allen Zuflüssen. Die Gewässerökologie, vor allem die Gewässerbiologie, ist erstmals für die Qualität der Gewässer ausschlaggebend, nicht mehr allein die chemische und physikalische Beschaffenheit, die aber auch weiterhin eine entscheidende Rolle spielt. Um die Gewässerqualität zu erfassen, zu bewerten und Maßnahmen zu ihrer Erhaltung oder Verbesserung zu ergreifen, schreibt die WRRL die Erstellung national und international koordinierter Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme vor.

Die WRRL verpflichtet die Mitgliedstaaten auf gemeinsame, weniger nutzungsbezogene, sondern vor allem ökologisch begründete Qualitätsziele für die Gewässer, die nach einheitlichen Vorgaben zu entwickeln sind. Umweltziel ist nach Artikel 4 Abs. 1 WRRL der gute Zustand aller Gewässer (Oberflächen-, Küsten- und Übergangsgewässer und Grundwasser), der grundsätzlich innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie erreicht werden muss, wobei unter bestimmten Voraussetzungen Verlängerungs- und Ausnahmemöglichkeiten mit gewissen Spielräumen für die Mitgliedstaaten bestehen. Der gute Zustand nach Artikel 4 Abs. 1 WRRL bedeutet der gute ökologische und chemische Zustand der Oberflächengewässer, das gute ökologische Potenzial und der gute chemische Zustand

für künstliche oder erheblich veränderte Oberflächengewässer (z. B. Schifffahrtsstraßen, Talsperren etc.) sowie der gute quantitative und chemische Zustand des Grundwassers und die Umkehrung steigender signifikanter Trends bei Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser. Außerdem enthält die WRRL ein Verschlechterungsverbot sowie das Gebot zur Einführung kostendeckender Wasserpreise (Artikel 9 WRRL).

Die Richtlinie war gemäß Artikel 24 Abs. 1 innerhalb von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten, d. h. bis spätestens 22. Dezember 2003, in nationales Recht umzusetzen. Hinsichtlich der kostendeckenden Wasserpreise endet die Umsetzungsfrist am 22. Dezember 2009.

Die erste Stufe zur Umsetzung der WRRL in deutsches Recht wurde mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914, 2711) vorgenommen. Da dem Bund im Bereich des Wasserhaushaltes nur die Rahmengesetzgebungskompetenz zusteht,⁴ müssen wesentliche Teile der WRRL durch die Landeswassergesetze umgesetzt werden. Dazu wurden in dem novellierten WHG den Landesgesetzgebern zahlreiche Regelungsaufträge erteilt (§ 42 WHG). Das betrifft im Wesentlichen:

- Regelung der Bewirtschaftung und Koordinierung in den Flussgebietseinheiten (§ 1b Abs. 2 WHG),
- Bestimmung der Fristen für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele (§ 25c WHG) sowie Ausnahme- und Verlängerungsmöglichkeiten,
- Regelungen zu den durch die WRRL neu eingeführten Instrumenten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme (§§ 36, 36b WHG), einschließlich der Information und Anhörung der Öffentlichkeit,
- Erweiterte Regelungen zur Informationsbeschaffung und -übermittlung (§ 37a Satz 1 WHG),
- Anpassung der bisherigen Regelungen für Gewässerbenutzungen, Gewässerunterhaltung und -ausbau an die Anforderungen der WRRL.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat einen „Musterentwurf für Vorschriften zur Implementierung der Wasser-Rahmenrichtlinie in die Landeswassergesetze“ erarbeitet, um eine einheitliche Umsetzung der WRRL in den einzelnen Landeswassergesetzen, die von der Kommission der EU erwartet wird, zu ermöglichen und die erforderliche länderübergreifende Zusammenarbeit bei der fachlichen Umsetzung der WRRL sicherzustellen. Diese Mustervorschriften, die eine 1:1-Umsetzung der WRRL zum Ziel haben, liegen den Regelungen im SächsWG zugrunde.

Verbesserter Hochwasserschutz

Die Hochwasserkatastrophe im August 2002 sowie Hochwasserereignisse in den vergangenen Jahren an der Oder, der Donau und am Rhein haben deutlich gemacht, dass der vorbeugende Hochwasserschutz eine zentrale Aufgabe der Länder und des Bundes ist. Spätestens im August 2002 wurde allen

⁴ Die Gesetzgebungskompetenz wurde inzwischen geändert durch die sog. Föderalismusreform (Gesetz vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034): Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 iVm Art. 72 Abs. 3 Nr. 5, Art. 125b GG (Konkurrierende Gesetzgebung mit Abweichungsrechten der Länder)

klar, dass künftig verstärkt Anstrengungen – insbesondere auch finanzieller Art – erforderlich sind, um die Rückhaltung des Wassers in der Fläche sowie den Schutz von Leib, Leben und Sachwerten zu verbessern. Es muss aber auch die Eigenverantwortung und das Gefahrenbewusstsein jedes Einzelnen gestärkt werden, da es nie einen absoluten Schutz geben kann.

Mit dem Gesetz zur Erleichterung des Wiederaufbaus und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vom 14. November 2002 (SächsGVBl. S. 307) hat der Freistaat schnell reagiert und erste, dringend erforderliche Änderungen zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes und zur Erleichterung des Wiederaufbaus nach der Flutkatastrophe vorgenommen. Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle werden in einem zweiten Schritt vor allem die planerischen und vorbeugenden Instrumente zum Hochwasserschutz gestärkt. Zur besseren Handhabung werden die Vorschriften zum Hochwasserschutz in einem eigenen Teil (Achter Teil) zusammengefasst dargestellt. Wesentliche Eckpunkte sind:

- Gesetzliche Verankerung der Aufstellung eines sachsenweiten Hochwasserschutz-Aktionsplans und von flussgebietsbezogenen Hochwasserschutzkonzepten,
- Veröffentlichung der Gefahrenkarten als Teil der Hochwasserschutzkonzepte,
- gesetzliche Betonung der Vorsorge und Schadensminderungspflicht im Interesse des Hochwasserschutzes,
- besondere Genehmigungsvoraussetzungen für Vorhaben in Hochwasserentstehungsgebieten,
- Vorkaufsrecht auch für Grundstücke in Überschwemmungs- und Hochwasserentstehungsgebieten,
- Ausweisung der Überschwemmungsgebiete im Liegenschaftskataster.

Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung

Darüber hinaus war die Änderung des SächsWG zum Anlass zu nehmen, dem ständigen Auftrag nach Deregulierung, Verfahrensbeschleunigung und Verwaltungsvereinfachung Rechnung zu tragen. Die bislang einzige umfassende Novellierung des SächsWG erfolgte im Jahre 1998. In der Zwischenzeit hat sich aufgrund von Vollzugserfahrungen und Rechtsprechung ein Änderungsbedarf ergeben.

Es wurden bestehende Regelungen vereinfacht beziehungsweise präzisiert, Genehmigungserfordernisse gestrichen und sonstige Erkenntnisse aus dem bisherigen wasserwirtschaftlichen Vollzug umgesetzt, um zu mehr Verwaltungseffizienz beizutragen. Unter anderem wurde eine Verordnungsermächtigung zur Schaffung von Erleichterungen für auditierte Betriebsstandorte eingeführt (Umsetzung des § 21h WHG, der mit Gesetz vom 27. Juli 2001, BGBl. I S. 1950, eingeführt wurde).

3. Zu den geänderten Vorschriften im Einzelnen:

Anmerkung: Die Begründungen, die nicht besondere gekennzeichnet sind, beziehen sich auf die Änderungen durch das Gesetz von 2004.

Zu § 1

Die Änderung in **Absatz 1** dient der Deregulierung. Die Definition für „oberirdische Gewässer“ wurde aus dem SächsWG gestrichen, da diese bereits (wortgleich) im Rahmengesetz in § 1 Abs. 1 Nr. 1 WHG enthalten ist.

Zu § 2 Abs. 4

Die Änderung dient der Deregulierung. Grundwasser wird in § 1 Abs. 1 Nr. 2 WHG definiert, deshalb war die Definition aus dem SächsWG zu streichen.

Zu § 3 Abs. 2 und 4

Mit der Ergänzung in **Absatz 2** Nr. 6 wird klargestellt, dass die Gewässer und ihre Uferbereiche auch eine Vernetzungsfunktion erfüllen und auch diese Bedeutung mit berücksichtigt werden muss.

Die Wasserrahmenrichtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten auch den Einsatz wirtschaftlicher Instrumente und die Berücksichtigung des Grundsatzes der Kostendeckung der Wassernutzungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten (Erwägungsgrund 38, Artikel 5 und 9 WRRL, Umsetzungsauftrag nach § 42 Abs. 2 WHG). Der neue **Absatz 4** enthält den Auftrag, neben den herkömmlichen Instrumenten des Ordnungsrechtes bzw. der wasserwirtschaftlichen Planung auch ökonomische Instrumente bei der Bewirtschaftung der Gewässer einzusetzen. Der Freistaat hat diesen Auftrag durch die Erhebung der Abwasserabgabe und der Wasserentnahmeabgabe z. T. bereits erfüllt.

Zu §§ 5 bis 7b

Der Zweite Teil, der die Grundlagen der Bewirtschaftung und des Schutzes der Gewässer regelt, war aufgrund der WRRL neu zu formulieren. Die bisherigen Planungsinstrumente waren durch die von der WRRL neu eingeführten, umfassenderen Planungsinstrumente Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm zu ersetzen bzw. diesen anzupassen. Kernstück der WRRL ist die flussgebietsbezogene Bewirtschaftung der Gewässer. Dem damit verbundenen verstärkten Koordinierungs- und Abstimmungserfordernis wird durch die Regelung in § 5 (neu) Rechnung getragen. Schließlich werden die Fristen für die Zielerreichung nach den Vorgaben der WRRL festgesetzt und die nach WRRL vorgesehenen Ausnahme- und Verlängerungsmöglichkeiten eingeführt.

Zu § 5

Der bisherige § 5 war aufzuheben. Die Regelung bezieht sich auf § 36 WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331). Mit der Änderung des WHG durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes wurde diese Regelung (wasserwirtschaftliche Rahmenpläne) aufgehoben und durch das Maßnahmenprogramm (nach WRRL) ersetzt. Neben den durch die WRRL neu eingeführten Planungsinstrumenten Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm, die umfassender sind, sind wasserrechtliche Rahmenpläne nicht mehr erforderlich.

§ 5 Abs. 1 setzt § 1b Abs. 3 WHG um. Der Freistaat Sachsen hat Anteil an den beiden nach § 1b Abs. 1 WHG festgelegten Flussgebietseinheiten Elbe und Oder. Nach § 1b Abs. 3 WHG sind die Einzugsgebiete innerhalb der Landesgrenzen sowie das Grundwasser den in § 1b Abs. 1 WHG bestimmten Flussgebietseinheiten zuzuordnen. Mit **Nr. 1** erfolgt die Zuordnung zur Flussgebietseinheit Elbe, mit **Nr. 2** die zur Flussgebietseinheit Oder. Dabei wird zunächst das Grundwasser entsprechend der Einzugsgebiete der oberirdischen Gewässer zugeordnet. In **Satz 2** wird bestimmt, dass eine davon abweichende Zuordnung durch Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde erfolgen kann. In Anlage 4 wird dem Gesetz eine Karte beigelegt, die die Lage der Flussgebietseinheiten im Freistaat Sachsen verdeutlicht.

§ 5 Abs. 2 setzt in den Grundzügen § 1b Abs. 2 WHG sowie (in Satz 1) §§ 36 Abs. 1, 36b Abs. 1 WHG um. In **Satz 1** wird der Grundsatz aufgenommen, dass die zentralen Instrumente der WRRL zur Erreichung der Umweltziele des Artikel 4 WRRL (umgesetzt durch die Festlegung der Bewirtschaftungsziele in §§ 25a bis 25d sowie 33a WHG) und zur flussgebietsbezogenen ganzheitlichen Bewirtschaftung der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind. Daneben wird die nach § 36 Abs. 1 WHG (hinsichtlich Maßnahmenprogramm) und nach § 36b Abs. 1 WHG (hinsichtlich Bewirtschaftungsplan) geforderte landesrechtliche Regelung getroffen, dass für jede Flussgebietseinheit ein (einziges) Maßnahmenprogramm und ein (einziges) Bewirtschaftungsplan aufzustellen sind. **Satz 2** dient der Umsetzung von § 1b Abs. 2 Nr. 1 bis 3 WHG. Da die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, die Koordinierung und Abstimmung nur zusammen mit den betroffenen Ländern und Staaten geregelt werden kann, enthält Satz 2 den allgemeinen Koordinierungsauftrag und die Verpflichtung der sächsischen Behörden, dies im Rahmen der Regelungen des WHG, des SächsWG und insbesondere nach den erforderlichen Vereinbarungen in der Flussgebietseinheit umzusetzen. Diese können grundsätzlich in Form des Staatsvertrages oder Verwaltungsabkommens abgeschlossen werden. Als weiteres Abstimmungsprinzip wurden die Grundsätze der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit, die aus dem Recht der Raumordnung stammen, verankert. **Satz 3** dient der Umsetzung von § 1b Abs. 2 Nr. 4 WHG. Da die Abstimmung mit dem Bund ebenfalls flussgebietsbezogen erfolgt, muss auch dieses konkrete Verfahren mit den betroffenen Ländern gemeinsam geregelt werden. **Satz 4** enthält die Ermächtigung der obersten Wasserbehörde, die zur Regelung der Zusammenarbeit in der Flussgebietseinheit erforderlichen Verwaltungsabkommen abzuschließen.

Zu § 6

Zur Änderung durch Gesetz von 2008

Zuständige technische Fachbehörde für die Erarbeitung der Beiträge im Rahmen der Aufstellung der (länder- bzw. staatenübergreifenden) Bewirtschaftungspläne ist gegenwärtig das Landesamt für Umwelt und Geologie, das für den Teilbereich der fischereilichen Zustandserfassung vom Landesanstalt für Landwirtschaft unterstützt wird. Durch Zusammenlegung beider Behörden ist die Regelung redaktionell neu zu formulieren. Nachdem lediglich eine technische Fachbehörde (§ 118 Abs. 2 Nummer 1) verbleibt, ist auch die bisherige Beifügung „zuständig“ entbehrlich.

Zur Änderung durch Gesetz von 2004

Der bisherige § 6 (Bewirtschaftungspläne für oberirdische Gewässer) war aus o. g. Gründen aufzuheben. Sein Regelungsinhalt geht zum einen im Bewirtschaftungsplan nach WRRL (§ 6 neu, § 36b WHG) zum anderen in § 6b auf. § 6 (neu) dient der Umsetzung des Regulationauftrages nach § 36b WHG und regelt das Aufstellungsverfahren für den Bewirtschaftungsplan, soweit dies im Landesgesetz geregelt werden kann. Hinsichtlich der Regelung gilt das oben Ausgeführte.

Insofern enthält **Absatz 1** die Regelung für die Erstellung der Beiträge sächsischer Behörden für den Entwurf des gemeinsamen Bewirtschaftungsplans. Da es sich bei dem Bewirtschaftungsplan in erster Linie um eine Zusammenfassung und Dokumentation einer Vielzahl von Informationen, Zustands- und Maßnahmenbeschreibungen handelt, sind für diese Zuarbeit die technischen Fachbehörden nach § 118 Abs. 2 SächsWG 2004 zuständig. Bei der Erstellung der Beiträge sind, soweit erforderlich, die betroffenen Behörden zu beteiligen.⁵ Dies erfolgt auch im Hinblick auf die nach Absatz 4 vorzunehmende Verbindlicherklärung für die Behörden. Soweit erforderlich sind die Beiträge mit den Dienststellen der benachbarten Ländern der Flussgebietseinheit auf Arbeitsebene abzustimmen, v. a. in den Gremien der Koordinierungsräume.

§ 6 **Abs. 2 Satz 1** stellt klar, dass die Grundsätze für die Beiträge der technischen Fachbehörden durch die oberste Wasserbehörde festgelegt werden. Außerdem ist die oberste Wasserbehörde zuständig für die Koordinierung der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden sowie die endgültige Abstimmung innerhalb der Flussgebietseinheit. Das ist erforderlich, um sicherzustellen, dass für den Freistaat Sachsen ein einheitliches Konzept zur Umsetzung der WRRL verfolgt wird. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die landesweit für den Vollzug bedeutsamen Festlegungen im Bewirtschaftungsplan (insbesondere die Angaben nach Anlage 5) durch die oberste Wasserbehörde getroffen bzw. entschieden werden. **Satz 2** dient der Umsetzung von § 1b Abs. 2 Nr. 3 WHG. Diese Regelung ist mit dem Beitritt der Tschechischen Republik und der Republik Polen zur EU faktisch obsolet geworden. **§ 6 Abs. 3** in Verbindung mit Anlage 5 dient der Umsetzung von § 36b Absätze 2 und 3 WHG. § 36b Abs. 2 und 3 WHG nennen nur die wesentlichen Inhalte. In der Begründung zu § 36b WHG wird mit Hinweis auf die Rahmengesetzgebungskompetenz darauf verwiesen, dass die Landesgesetzgeber die Inhalte der Bewirtschaftungspläne in Umsetzung von Anhang VII WRRL im

⁵ Bis zum Inkrafttreten der SächsWasserZuVO am 1. August 2008 erfolgte die Konkretisierung durch den Erlass des SMUL „Zuständigkeit hinsichtlich der weiteren Umsetzung der WRRL in Sachsen“ vom 09.03.2006 (Az.: 42-8912.10/25)

Einzelnen regeln müssen. Die zwingend erforderlichen Inhalte sind in Artikel 13 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VII WRRL aufgeführt. Die Anforderungen nach Anhang VII WRRL werden 1:1 in Anlage 5 umgesetzt, d. h. grundsätzlich wörtlich übernommen, Abweichungen erfolgten nur in Anpassung an die deutsche Rechtsterminologie.

Absatz 4 Satz 1 dient der Umsetzung von § 36b Abs. 5 Satz 1 WHG hinsichtlich der Frist für die Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplanes. Dabei ist der Landesgesetzgeber nicht frei in seiner Entscheidung, sondern an die durch die WRRL vorgegebenen Frist gebunden, hier Artikel 13 Abs. 6 WRRL. Die Veröffentlichung erfolgt im Sächsischen Amtsblatt. Darüber hinaus sind auch Veröffentlichungen in anderen Medien, z. B. im Internet, möglich, was im Ermessen der obersten Wasserbehörde liegt. Weiterhin wird in Satz 1 geregelt, wie der von den Ländern (und Staaten) der Flussgebietseinheit beschlossene Bewirtschaftungsplan im Freistaat Sachsen rechtswirksam in Kraft gesetzt wird. Dies erfolgt in Form einer förmlichen Feststellung der obersten Wasserbehörde, damit wird der den Freistaat Sachsen betreffende Teil des Bewirtschaftungsplanes für die nachgeordneten Behörden verbindlich (Satz 2). Das bedeutet, dass die Wasserbehörden und technischen Fachbehörden die Festlegungen und Angaben des Bewirtschaftungsplanes bei ihren Entscheidungen, insbesondere bei Ausübung des Bewirtschaftungsermessens, beachten müssen. Auch für die anderen Behörden im Freistaat Sachsen ist der veröffentlichte Teil verbindlich.

Absatz 5 setzt § 36b Abs. 5 Satz 1 WHG um und schreibt die Fristen des Artikel 13 Abs. 7 WRRL fest.

Absatz 6 enthält eine Auffangregelung für den Fall, dass aus Gründen, die nicht die Behörden des Freistaates Sachsen zu vertreten haben, innerhalb der durch die WRRL vorgegebenen Fristen kein gemeinsamer Bewirtschaftungsplan aufgestellt wird. Nach dieser Regelung kann die oberste Wasserbehörde für die Übergangszeit bis zur Veröffentlichung des gemeinsamen Bewirtschaftungsplanes einen vorläufigen Bewirtschaftungsplan für den sächsischen Teil der betreffenden Flussgebietseinheit erlassen. Diese Regelung dient in erster Linie dazu, die Gefahr einer Inanspruchnahme des Freistaates Sachsen für eventuell verhängte Zwangsgeldforderungen der EU wegen mangelhafter Umsetzung von EU-Recht zu verhindern, und entspricht dem Rechtsgedanken des Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 WRRL.

Zu § 6a

Zur Änderung durch Gesetz von 2008

Die Streichung dient der Verwaltungsvereinfachung sowie der Entlastung der unteren Wasserbehörden. Nach dem Inkrafttreten des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes ist die bisher in Absatz 2 Satz 3 enthaltene Sondervorschrift zur Kostentragung entbehrlich. Es gibt keinen Anlass, Umweltinformationen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie anders zu behandeln, als sonstige Umweltinformationen

Zur Änderung durch Gesetz von 2004

Absatz 1 Satz 1 entspricht Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 der WRRL und enthält den Grundsatz, dass eine aktive Beteiligung aller interessierten Kreise an der Umsetzung der WRRL zu fördern ist. Dieser Auftrag richtet sich grundsätzlich an alle betroffenen Behörden des Freistaates Sachsen im Rahmen ihrer Zuständigkeit. **Satz 2** konkretisiert diesen allgemeinen Informationsauftrag durch beispielhafte Nennung von Maßnahmen.

Absatz 2 dient der Umsetzung von § 36b Abs. 5 Satz 2 WHG. In **Satz 1** werden die von der WRRL in Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 für die Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes vorgeschriebenen Maßnahmen (Nr. 1 bis 3) aufgenommen. Außerdem wird festgelegt, dass die Veröffentlichung der Unterlagen auch der Anhörung und Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange dient. **Satz 2** legt fest, dass im Sächsischen Amtsblatt eine Bekanntgabe der Form der Veröffentlichung sowie des Ortes und des Zeitraumes erfolgen muss. Die Veröffentlichung selbst muss nicht im Amtsblatt erfolgen, auf Grund des Umfanges der zu veröffentlichenden Unterlagen (es sind jeweils die kompletten Unterlagen für die gesamte Flussgebietseinheit zu veröffentlichen) kann es sinnvoll sein, die Veröffentlichung z. B. über das Internet vorzunehmen. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass jedermann im Rahmen des Zumutbaren die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat. Besondere technische Einrichtungen oder Kenntnisse können dabei nicht vorausgesetzt werden. Das bedeutet z. B., dass die Behörden Internetzugang für jedermann anbieten können. **Satz 3** entspricht Artikel 14 Abs. 1 Satz 3 WRRL. Es findet das Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 417) Anwendung, mit Ausnahme der Kostenregelung des § 10 UIG, dessen Anwendung nicht mit der Zielsetzung der WRRL zu vereinbaren ist.

Die Regelung in **Absatz 3** entspricht den Anforderungen der WRRL in Artikel 14 Abs. 2 WRRL. Zu beachten ist, dass es sich bei dem von der WRRL geforderten – und 1:1 in deutsches Recht übernommenen – Verfahren der Anhörung der Öffentlichkeit nicht um ein förmliches Beteiligungsverfahren im Sinne des VwVfG handelt.

Absatz 4 dient der Umsetzung von § 36b Abs. 5 WHG in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 3 WRRL hinsichtlich der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne.

Zu § 6b

Da es über den (gemeinsamen) Bewirtschaftungsplan nach § 36b WHG hinaus noch ein Bedürfnis nach detaillierten, landesspezifischen Regelungen für Teilgebiete oder bestimmte Aspekte geben kann – insbesondere, da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist, wie detailliert die Aussagen des Bewirtschaftungsplanes sein werden – wird von der Möglichkeit des § 36b Abs. 4 WHG Gebrauch gemacht. In Betracht kommen kann das z. B. für Braunkohlengebiete, die aufgrund ihres großräumigen Wasserhaushaltes besonderer Bewirtschaftung bedürfen können.

Sofern für die Erstellung eines Teilbewirtschaftungsplanes ein Bedarf besteht, trifft die oberste Wasserbehörde die Festlegungen (durch Erlass) nach **Absatz 1 Satz 1** hinsichtlich der Regelungsmaterie sowie nach **Satz 2** hinsichtlich der Aufstellung. Dabei kann insbesondere festgelegt werden, was

Grundlage und Bestandteil des jeweiligen, konkreten Planes ist (vgl. bisherige Regelung in §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 SächsWG). Zuständig für die Aufstellung dieser Teilbewirtschaftungspläne ist die höhere/obere Wasserbehörde (Satz 1 in Verbindung mit WasserZuVO). Die Teilbewirtschaftungspläne sind Fachpläne.

Absatz 2 schreibt vor, wer bei der Aufstellung der Teilbewirtschaftungspläne zu beteiligen ist.

Zu § 7

Zur Änderung durch Gesetz von 2008

Zuständige technische Fachbehörde für die Erarbeitung der Beiträge im Rahmen der Aufstellung der (länder- bzw. staatenübergreifenden) Maßnahmenprogramme ist gegenwärtig das Landesamt für Umwelt und Geologie, das für den Teilbereich der fischereilichen Zustandserfassung vom Landesanstalt für Landwirtschaft unterstützt wird. Durch Zusammenlegung beider Behörden ist die Regelung redaktionell neu zu formulieren.

Zur Änderung durch Gesetz von 2004:

Der bisherige § 7 (Bewirtschaftungspläne für Grundwasser) war aus o. g. Gründen aufzuheben. Sein Regelungsinhalt geht zum einen im Bewirtschaftungsplan nach WRRL (§ 6 neu, § 36b WHG) zum anderen in § 6b (s. o.) auf. In § 7 (neu) werden die Regelungen für die Aufstellung der Maßnahmenprogramme getroffen, soweit dies durch Landesrecht erfolgen kann. Er dient damit der Umsetzung des § 36 WHG. Die Inhalte der Maßnahmenprogramme ergeben sich aus § 36 Absätze 2 bis 4 WHG, die auf die Bestimmungen in Artikel 11 Abs. 3 und 4 WRRL verweisen. Mit den Maßnahmenprogrammen soll das Ziel eines guten Gewässerzustandes erreicht werden. Maßnahmenprogramme enthalten nach Artikel 11 Abs. 2 WRRL, § 36 Abs. 2 WHG „grundlegende“ Maßnahmen, d. h. Maßnahmen, die zwingend im Programm enthalten sein müssen, und „ergänzende“ Maßnahmen, die zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen aufgenommen werden können. Die grundlegenden Maßnahmen sind in § 36 Abs. 3 WHG definiert, dieser nimmt Bezug auf Artikel 11 Abs. 3 WRRL, der die grundlegenden Maßnahmen im Einzelnen beschreibt. Zu den grundlegenden Maßnahmen gehören gemäß Artikel 11 Abs. 3 Buchstabe a) WRRL in Verbindung mit Anhang VI Teil A WRRL auch alle erlassenen Rechtsvorschriften, die dem Gewässerschutz direkt und indirekt dienen, d. h. nicht nur wasserrechtliche Vorschriften (v. a. WHG und Landeswassergesetze), sondern z. B. auch die Vorschriften des Dünge- und Pflanzenschutzmittelrechts. Die ergänzenden Maßnahmen sind in § 36 Abs. 4 WHG beschrieben, der auf Artikel 11 Abs. 4 WRRL sowie auf Anhang VI Teil B WRRL verweist. Ergänzende Maßnahmen können z. B. auch in Fortbildungsmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit u. ä. bestehen. Nach § 36b Abs. 2 WHG muss eine Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms im Bewirtschaftungsplan enthalten sein.

Absatz 1 Satz 1 enthält die Regelung für die Erstellung des sächsischen Beitrages durch sächsische Behörden für den Entwurf des gemeinsamen Maßnahmenprogramms. Soweit erforderlich sind die Beiträge mit den benachbarten Ländern der Flussgebietseinheit auf Arbeitsebene abzustimmen, v. a.

in den Gremien der Koordinierungsräume. **Satz 2** stellt klar, dass die Grundsätze für die Beiträge durch die oberste Wasserbehörde festgelegt werden. Darin kann auch geregelt werden, wie – im Hinblick auf die optionale Verbindlicherklärung durch Rechtsverordnung nach § 7a Abs. 1 – (unabhängig von dem dann durchzuführenden Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnung) die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der betroffenen Körperschaften, der Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen etc. erfolgen soll. Außerdem ist die oberste Wasserbehörde zuständig für die Koordinierung der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden sowie die endgültige Abstimmung innerhalb der Flussgebietseinheit. Im Rahmen der Abstimmung und in Abstimmung mit den anderen Ländern der Flussgebietseinheit entscheidet die oberste Wasserbehörde über den sächsischen Teil. Das ist erforderlich, um sicherzustellen, dass für den Freistaat Sachsen ein einheitliches und ausgewogenes Konzept zur Umsetzung der WRRL verfolgt wird. Im Gegensatz zu den Bewirtschaftungsplänen, die für internationale Flussgebietseinheiten (wie Elbe und Oder) nach WRRL (Artikel 13 Abs. 2 und 3) international zu erstellen sind („zwingend“ bezogen auf EU-Staaten bzw. „nach Möglichkeit“ bezogen auf Nicht-EU-Staaten), können die Maßnahmenprogramme nur national erstellt werden (Artikel 11 Abs. 1 WRRL).

Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von § 36 Abs. 7 WHG hinsichtlich der Frist für die Aufstellung der Maßnahmenprogramme. Diese Frist ist durch Artikel 11 Abs. 7 WRRL vorgegeben.

Satz 2 regelt, wie das von den betroffenen Ländern beschlossene Maßnahmenprogramm im Freistaat Sachsen rechtswirksam in Kraft gesetzt wird. Dies erfolgt grundsätzlich durch Verbindlicherklärung der den Freistaat Sachsen betreffenden Teile durch die oberste Wasserbehörde. Das bedeutet, dass die Festlegungen der für verbindlich erklärten Teile für die nachgeordneten Behörden bindend sind und bei ihren Entscheidungen und Ausübung des Bewirtschaftungsermessens zu beachten sind. Auch für die anderen Behörden im Freistaat ist der für verbindlich erklärte Teil des Maßnahmenprogramms bindend. Darüber hinaus kann es erforderlich sein, dass Festlegungen auch Drittwirkung entfalten, z. B. bestimmte Anforderungen an die Gewässerunterhaltung, an den Betrieb von Anlagen etc. Daher wird die oberste Wasserbehörde durch § 7a Abs. 1 gesondert ermächtigt, bei Bedarf den sächsischen Teil eines Maßnahmenprogramms ganz oder in Teilen als Rechtsverordnung zu erlassen.

Wie § 6 Abs. 6 (s.o.) enthält **Absatz 3** eine Auffang- und Übergangsregelung für den Fall, dass aus Gründen, die nicht die Behörden des Freistaates Sachsen zu vertreten haben, innerhalb der durch die WRRL vorgegebenen Fristen kein gemeinsames Maßnahmenprogramm aufgestellt wird. Nach dieser Regelung kann die oberste Wasserbehörde für die Übergangszeit bis zum Beschluss des gemeinsamen Maßnahmenprogramms ein „vorläufiges Maßnahmenprogramm“ für den sächsischen Teil der betreffenden Flussgebietseinheit erlassen. Diese Regelung dient neben der Vermeidung von Zwangsgeldforderungen in erster Linie dazu, dass mit der Umsetzung der Maßnahmen fristgemäß bzw. rechtzeitig begonnen werden kann (vgl. Absatz 4), insbesondere um die Frist zur Erreichung des guten Zustandes (Artikel 4 Abs. 1 WRRL) einhalten zu können. Die Einhaltung der EU-Fristen in dem einzelnen Bundesland ist insofern entscheidend, da der Bund im Falle der Verhängung von Zwangsgeld durch die EU Regress bei den Ländern nehmen wird, denen ein Verstoß angelastet werden kann.

Absatz 4 dient der Umsetzung des § 36 Abs. 7 WHG hinsichtlich der Fristen für die Durchführung der Maßnahmen, diese sind durch Artikel 11 Abs. 8 WRRL vorgegeben und wörtlich (1:1) übernommen.

Absatz 5 legt, in Umsetzung von § 36 Abs. 7 WHG, die Fristen für die durch Artikel 11 Abs. 8 WRRL vorgeschriebene Überprüfung und Aktualisierung fest.

Zu § 7a

In **Absatz 1** wird die oberste Wasserbehörde ermächtigt, über die Verbindlicherklärung für Behörden hinaus den sächsischen Teil des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogramms ganz oder nach § 7 Abs. 2 SächsWG in Teilen als Rechtsverordnung zu erlassen. Das kann z. B. dann erforderlich oder geboten sein, wenn der Bewirtschaftungsplan oder das Maßnahmenprogramm Festlegungen enthalten, die Dritten gegenüber durchgesetzt werden müssen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans nach § 6a eine umfangreiche Anhörung der Öffentlichkeit stattfindet.

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung der obersten Wasserbehörde, über die in die Maßnahmenprogramme nach § 36 WHG aufgenommenen Maßnahmen hinaus, durch Rechtsverordnung weitere Maßnahmen zum Schutz der Gewässer festzulegen. Das ist erforderlich, da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist, wie detailliert und umfassend die Maßnahmenprogramme sein werden. Da die WRRL nur auf den Zustand der Gewässer abzielt, ist es denkbar, dass neben den Maßnahmen aus den Maßnahmenprogrammen auch Maßnahmen zur nutzungsbezogenen Gewässerbewirtschaftung oder zum Hochwasserschutz erforderlich sein können, für die bislang das Instrument der Reinhalteordnung nach § 27 WHG zur Verfügung stand. Die bisherige bundesgesetzliche Regelung wurde unter Hinweis auf die neuen Instrumente Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm gestrichen, die nach Auffassung des Bundesgesetzgebers alle bisherigen Planungsinstrumente sowie die Reinhalteordnungen entbehrlich machen würden. Der Bundesgesetzgeber stellte es aber ausdrücklich den Ländern frei, diese Instrumente beizubehalten. Das wird im Hinblick auf nutzungsbezogene Gewässerbewirtschaftung (z. B. im Interesse der Landwirtschaft oder zur Bergbausanierung) und den Hochwasserschutz für erforderlich angesehen.

Zu § 7b

§ 7b **Abs. 1** dient der Umsetzung des § 25c Abs. 1 WHG. Die WRRL sieht eine Erreichung des guten Zustandes grundsätzlich innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der WRRL vor (Artikel 4 Abs. 1 WRRL), d. h. bis zum 22. Dezember 2015. Der Landesgesetzgeber sieht keinen Anlass, diese Frist zu verkürzen. In **Satz 1** wird klargestellt, dass für die Beurteilung, ob das Bewirtschaftungsziel „guter Zustand“ erreicht ist, die Anforderungen nach einer Verordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V der WRRL (§§ 25a Abs. 2, 25b Abs. 1 Satz 2, 33a Abs. 2 WHG) maßgebend sind. Dies wird durch den Erlass der Sächsischen Wasserrahmenrichtlinienverordnung (SächsWRRLVO) umgesetzt. Die Anforderungen an die Bewirtschaftung werden durch die jeweiligen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne konkretisiert. Daraus folgt auch, dass zusätzliche Anforderungen an die Bewirtschaftung auf Grund der WRRL zur Erreichung des guten Zustandes erst mit Inkrafttreten der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ab 2010 zu stellen sind. **Satz 2** verweist auf die Ausnahmemöglichkeiten nach § 25d und § 33a Abs. 4 WHG, die unmittelbar in den Ländern gelten (vgl.

amtliche Begründung zum Entwurf des Siebten Gesetzes zur Änderung des WHG, BT-Drs. 14/7755 zu Nr. 12).

In **Absatz 2** wird die Befugnis, Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen zuzulassen (nach §§ 25d Abs. 1 und 33a Abs. 4 WHG – Nr. 1) und die Fristen nach Abs. 1 zu verlängern (gem. §§ 25c Abs. 2 und 3, 33a Abs. 4 WHG – Nr. 2), auf die oberste Wasserbehörde übertragen. Dies kann entweder im Einzelfall erfolgen oder im Bewirtschaftungsplan.

Zu § 8

Die Änderung dient der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung. Der bisherige § 8 wurde vereinfacht. Es ist ausreichend, wenn die oberste Wasserbehörde im Benehmen mit der obersten Landesgesundheitsbehörde Grundsätze für die Entwicklung der öffentlichen Wasserversorgung festlegt. Darüber hinaus sind keine weiteren Pläne durch die höheren/oberen Wasserbehörden erforderlich, die Absätze 2 und 3 konnten daher aufgehoben werden. Die höheren/oberen Wasserbehörden werden insofern von Aufgaben entlastet. Die Wasserversorgungskonzeptionen der Träger der öffentlichen Trinkwasserversorgung (bisher Absatz 2) wurden in § 57 Abs. 1 aufgenommen.

Zu § 9

Die Änderung dient der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung. Das Instrument „Abwasserbeseitigungsplan“, das durch § 18a Abs. 3 (alt) WHG vorgeschrieben war, ist im Hinblick auf die neuen umfassenden Planungsinstrumente Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan durch die WHG-Novelle aufgehoben worden. Der bisherige § 9 konnte daher dahingehend vereinfacht werden, dass anstelle von Abwasserbeseitigungsplänen lediglich übergeordnete Grundsätze durch die oberste Wasserbehörde festgelegt werden können. Dabei sind insbesondere die Termine für die Errichtung und Inbetriebnahme von Abwasseranlagen oder Fristen zur Sanierung von Bedeutung, daher soll Satz 3 des Absatzes 2 beibehalten werden, im Übrigen wurden die Absätze 2 bis 4 aufgehoben. Da die Abwasserbeseitigungskonzepte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes weitgehend erarbeitet worden sind, sind zusätzliche Abwasserbeseitigungspläne durch die höheren/oberen Wasserbehörden, die bislang auch nicht erstellt wurden, entbehrlich.

Zu § 10

Zur Änderung durch Gesetz von 2008

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da nur noch das gegenwärtige Landesamt für Umwelt und Geologie, das die Aufgabe bereits heute ausübt (§ 2 Nr. 1 WasserZuVO a. F.) als technische Fachbehörde bezeichnet wird.

Zur Änderung durch Gesetz von 2004

Die Verpflichtung zur Datenübermittlung (Satz 2) ist in § 126 Abs. 3 (neu) geregelt und kann daher in § 10 gestrichen werden.

Zu § 11 Abs. 1

Die bisherige Formulierung „im Rahmen einer umweltgerechten Landwirtschaft“ in Absatz 1 Nr. 3 war zu streichen, da dieser Begriff im Zusammenhang mit einem gleichlautenden Förderprogramm verwendet wird. Die Ergänzung durch den neu angefügten Satz 2 dient der Verwaltungsvereinfachung sowie der Stärkung der Eigenverantwortung der Landwirte sowie der Rechtsanpassung, da die Anforderungen an die Düngung mittlerweile verschärft wurden. Mit der Umsetzung der Nitratrichtlinie durch die Düngeverordnung werden in diesem Bereich die Pflichten konkretisiert und der Einsatz von Düngemitteln reglementiert. Diese Vorschriften muss der Landwirt im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft einhalten. Tut er dies, kann er, sofern keine konkreten anderweitigen Anhaltspunkte entgegenstehen (z. B. Anordnung der zuständigen Wasserbehörde), davon ausgehen, dass keine Beeinträchtigung des Gewässers zu besorgen ist und daher kein erlaubnispflichtiger Benutzungstatbestand vorliegt. Zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft gehört neben der Düngung auch das notwendige Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln. Aus fachlicher Sicht gelten hierfür im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft, die nach den Regeln der guten fachlichen Praxis erfolgt, gleichermaßen strenge Anforderungen wie für den Einsatz von Düngemitteln. Folgerichtig wurde der Ausnahmetatbestand in Satz 1 um die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ergänzt.

Zu §§ 11 Abs. 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 3 und 14 Abs. 3

Die Ergänzungen dienen der Implementierung der Bewirtschaftungsziele der WRRL in die landesrechtlichen Vorschriften zur Gewässerbenutzung. Sie sind zur Konkretisierung der Vorschriften des WHG erforderlich.

Zu § 11 Abs. 3 und 4

Der neue **Absatz 3** dient der Klarstellung, wie die Bewirtschaftungsziele nach §§ 25a bis 25d und 33a WHG, die unmittelbar gelten, im Rahmen der Zulassung von Gewässerbenutzungen anzuwenden und umzusetzen sind. Es wird klargestellt, wie die Vollzugsbehörden die Bewirtschaftungsziele bis zu deren Konkretisierung und Umsetzung durch Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan ihren Entscheidungen zugrunde legen müssen. Die Bewirtschaftungsziele gelten zwar unmittelbar, sind aber so abstrakt und z. T. unbestimmt, so dass sie durch die Länder konkretisiert und ausgefüllt werden müssen. Inhaltlich erfolgt das in erster Linie durch die SächsWRRLVO (s. o. zu § 7b), mit der die Anforderungen nach §§ 25a Abs. 2, 25b Abs. 1 Satz 2, 33a Abs. 2 festgelegt und konkretisiert werden. Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlichen Maßnahmen werden in den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegt. Erst anhand derer kann überprüft werden, ob eine beantragte Gewässerbenutzung der Erreichung des Bewirtschaftungsziels „guter

Zustand“ widerspricht. Bis zum Inkrafttreten von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen haben die Vollzugsbehörden einen weiten Beurteilungs- und Ermessensspielraum im Hinblick auf die Ausrichtung an den Bewirtschaftungszielen, die Formulierung entspricht der Formulierung der Anforderung in §§ 28 und 31 WHG. Der Vollzugsbehörde wird damit der Rahmen vorgegeben. Anstelle einer Prognoseentscheidung kann die geforderte Ausrichtung an den – noch zu konkretisierenden – Bewirtschaftungszielen zu einer Befristung der Erlaubnis oder einem Widerrufsvorbehalt bis zum Inkrafttreten des Maßnahmenprogramms führen.

Die Änderung in **Absatz 4** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 12

Zur Änderung durch Gesetz von 2008

Die gestrichene Formulierung diente der Umschreibung der Notwendigkeit der Datenübergabe an den Umweltfachbereich der Regierungspräsidien (bisherig zuständige technische Fachbehörde für die unteren Wasserbehörden, § 118 Abs. 2 Satz 3 SächsWG a. F.). Da zukünftig die untere Wasserbehörde auch die Fachaufgaben eigenständig wahrnehmen wird, bedarf es der gesonderten Übermittlungsvorschrift an die obere Wasserbehörde nicht mehr.

Zur Änderung durch Gesetz von 2004

Der bisherige **Absatz 1** wurde im Hinblick auf die Umsetzung der WRRL ergänzt. Maßgebliches Instrument zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele ist das Maßnahmenprogramm. Die darin festgelegten Maßnahmen können durch Anordnungen oder durch Auflagen und Nebenbestimmungen um- und durchgesetzt werden.

Die Ergänzung in **Absatz 2 Halbsatz 1** dient der redaktionellen Klarstellung. Die im Folgenden in den Ziffern des Absatzes 2 beispielhaft aufgezählten Regelungsinhalte stellen zum Teil keine Auflagen im Rechtssinne, sondern Benutzungsbedingungen dar (z. B. Nr. 2 und 3). *Aufgrund der Eingliederung der Staatlichen Umweltfachämter in die Regierungspräsidien gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung der Sächsischen Verwaltung und zur Vereinfachung von Verwaltungsgesetzen (Sächsisches Verwaltungsmodernisierungsgesetz – SächsVwModG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) musste in Nummer 1 eine redaktionelle Anpassung erfolgen.*⁶ Die Ergänzung in **Nummer 5** dient der Klarstellung, dass insbesondere auch die Verpflichtung eines Anlagenbetreibers zur Kontrolle und Wartung der Anlage Inhalt einer Auflage sein kann. Die Festsetzung von Emissionswerten (**Nummer 7**) dient nicht nur der Einhaltung von vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerten (insbesondere § 7a Abs. 1 WHG in Verbindung mit der Abwasserverordnung), sondern kann auch zur Einhaltung von vorgegebenen Immissionsgrenzwerten erfolgen (sog. Kombiniertes Ansatz nach Artikel 10 WRRL). Immissionsgrenzwerte werden z. T. durch die EU selbst vorgegeben (z. B. Qualitätsziele in den Tochterrichtlinien zur Richtlinie 76/464/EWG, künftig für die prioritären Stoffe) oder es wird durch

⁶ Diese Regelung trat gemäß Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. August 2004 am 1. Januar 2005 in Kraft und wurde mit Art. 65 SächsVwNG am 1. August 2008 aufgehoben (s.o. Änderung durch Gesetz von 2008).

EU-Richtlinie den Mitgliedstaaten vorgeschrieben, für bestimmte Stoffe Immissionsgrenzwerte (Umweltqualitätsziele) durch nationales Recht festzusetzen (z. B. Stoffe bzw. Stoffgruppen der Liste I der Richtlinie 76/464/EWG). Bisher war jeweils in den Verordnungen zur Umsetzung der einzelnen Richtlinien die Festsetzung von Begrenzungen geregelt, z. B. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Qualitätsziele und Programme (Sächsische Gewässerverschmutzungsverringerungsverordnung – SächsGewVVO) vom 1. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 202).⁷

Zu § 13 Abs. 3

Die Regelung in Absatz 3 dient der Umsetzung von § 36 Abs.1 und 3 WHG in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 3 Buchstaben e) bis g) WRRL. Danach ist die regelmäßige Überprüfung und ggf. Aktualisierung als eine „grundlegende Maßnahmen“ vorgeschrieben, die zwingend im Maßnahmenprogramm enthalten sein muss. Durch die Bezugnahme in § 13 Abs. 3 auf das Maßnahmenprogramm („nach Maßgabe der Maßnahmenprogramme“) wird deutlich, dass diese Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung erst mit Inkrafttreten des Maßnahmenprogramms besteht. In dem Maßnahmenprogramm muss auch die Konkretisierung des Begriffs „regelmäßig“ erfolgen. Die allgemeine Pflicht zur Überprüfung und erforderlichen Anpassung ergibt sich weiterhin aus § 138 Abs. 1 Satz 1. Gesetzliche Grundlage für die Anpassung sind zum einen § 5 Abs. 1 Nr. 1a WHG hinsichtlich der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen von Erlaubnissen und Bewilligungen, zum anderen die Widerrufsbefugnis nach § 7 WHG für Erlaubnisse. Bewilligungen sind gemäß § 8 Abs. 5 WHG grundsätzlich zu befristen. Dies soll im Zweifel zunächst bis zum Erlass des Maßnahmenprogramms erfolgen. Des Weiteren empfiehlt sich in jedem Fall ein Hinweis auf spätere Anpassungserfordernisse auf Grund der Maßnahmenprogramme ab 2010.

Zu § 14 Abs. 1 und 3

Die Änderung in **Absatz 1** dient der redaktionellen Anpassung an die mittlerweile erfolgte Gesetzesänderung.

Bezüglich der Änderung in **Absatz 3** wird auf die Begründung zu § 13 Abs. 3 verwiesen.

Zu § 15

Die Streichung des Wortes „insbesondere“ in **Absatz 1** ist erforderlich, da nach § 8 Abs. 4 WHG die Länder befugt sind, über die Fälle des § 8 Abs. 3 WHG hinaus weitere Fälle zu bestimmen, die zu Einwendungen gegen die Erteilung einer Bewilligung für eine Gewässerbenutzung berechtigen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit (insbesondere auch für den Gewässerbenutzer) ist es erforderlich, dass diese Aufzählung der Berechtigung abschließend ist. Das folgt auch aus der Formulierung in § 8 Abs. 4 WHG („weitere“ Fälle „bestimmen“).

⁷ z. T. abgelöst durch Sächsische Wasserrahmenrichtlinienverordnung

Die Formulierung in **Absatz 2** wurde zur Klarstellung der Formulierung des § 8 Abs. 4 Satz 2 WHG angepasst.

Zu § 17

Die Streichung der Nummer 2 dient der Deregulierung. Die Nummer 2 wurde gestrichen, da es sich um eine kommunalrechtliche und -wirtschaftliche Regelung handelt, die im Wassergesetz nicht erforderlich ist. Die Auslegung der Vorschrift hat in der Vergangenheit oft Probleme bereitet. Zum Teil wurde die Vorschrift fälschlicherweise so ausgelegt, dass es für die Versagung oder Beschränkung als ausreichend angesehen wurde, wenn entweder die Voraussetzung nach Nummer 1 oder Nummer 2 vorlag. Diese Auslegung war weder vom Willen des Gesetzgebers gedeckt noch aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten und erforderlich. Die vom Gesetzgeber zwingend angeordnete Versagung oder Beschränkung ist nur gerechtfertigt, wenn die Voraussetzung der Nummer 1 vorliegt. Entgegenstehende, wesentliche Gründe der Wasserwirtschaft sind ausreichend, eine zusätzliche Voraussetzung nach Nummer 2 ist nicht erforderlich.

Zu § 22a

Die Einführung der Regelung in § 22a dient der Klarstellung, dass für die fortgeltenden alten Rechte und alten Befugnisse die Vorschriften über Erlaubnisse und Bewilligungen entsprechend gelten. Das bedeutet, dass je nachdem, ob die alte Zulassung eher mit der Erlaubnis oder der Bewilligung vergleichbar ist, die jeweiligen Vorschriften entsprechend anzuwenden sind. In der Vergangenheit bestand aufgrund der unterschiedlichen Formulierung in § 20 und § 21 Abs. 1 Unklarheit darüber, ob nur bei ausdrücklicher Nennung (so in § 20) die entsprechende Anwendung möglich sei. Nunmehr wird klargestellt, dass auch für die Ausübung der alten Rechte oder alten Befugnisse die Anforderungen des heutigen Rechts, wie sie für Erlaubnisse und Bewilligungen bestehen, gelten. Die Inhaber alter Rechte oder alter Befugnisse sollen nicht besser gestellt sein als die Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Insbesondere im Hinblick auf die von der WRRL geforderte regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung von Gewässerbenutzungsrechten (s. o.) muss die Geltung der Vorschriften nach § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 3 sichergestellt werden.

Zu § 23 – Allgemeines

Das Instrument der Wasserentnahmeabgabe ist im Hinblick auf die nach § 42 Abs. 2 WHG (Artikel 9 WRRL) umzusetzende Verpflichtung zu kostendeckenden Wasserpreisen beizubehalten. Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 WRRL fordert eine Wassergebührenpolitik, die einen Anreiz darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen. Unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips wird die Forderung nach der Leistung eines angemessenen Beitrags zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen erhoben.

Die Wasserentnahmeabgabe dient dieser ökologisch sinnvollen Lenkung und ist ein Anreiz zur Anwendung wassersparender Methoden. Durch die Abgabe wird deutlich, dass Wasser ein wertvolles, nicht unbegrenzt vorhandenes Gut ist. Indem externe Kosten der Gewässerbenutzung internalisiert

werden, führt sie zu einer Beachtung dieses Kostenfaktors im Rahmen der Betriebswirtschaft. Die Lenkungsfunktion der Wasserentnahmeabgabe wurde bereits in der Begründung zur Novelle des SächsWG 1998 herausgestellt.

Das Postulat des Artikels 9 WRRL ist durch die Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2010 umzusetzen. Dies heißt, spätestens bis zum 31.12.2009 haben die Mitgliedstaaten Maßnahmen einzuleiten, die zu kostendeckenden Wassergebühren führen. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch auch, dass Mitgliedstaaten, die bereits Maßnahmen ergriffen haben, die zu kostendeckenden Wassergebühren führen, solche Maßnahmen nicht mehr abschaffen können. Vielmehr besteht seit dem Inkrafttreten der WRRL am 22.12.2000 die Pflicht der Mitgliedstaaten, bereits bestehende Maßnahmen weiter aufrecht zu halten und nicht auf diese bis zum Ablauf des 31.12.2009 zu verzichten, um sie dann am 01.01.2010 erneut einzuführen. Die Pflicht des Artikels 9 WRRL wird vielmehr sofort begründet, lediglich soweit eine Umsetzung in den Mitgliedstaaten bisher noch nicht erfolgt ist, ist ein Umsetzungszeitraum bis 31.12.2009 eingeräumt worden. Eine Abschaffung der Wasserentnahmeabgabe hätte folglich das nicht richtlinienkonforme Verhalten des Freistaates Sachsen zur Konsequenz.

Neben der o. g. Lenkungsfunktion kommt der Wasserentnahmeabgabe eine Vorteilsausgleichsfunktion zu. Ein Ausgleich des Vorteils, welcher dem Gewässerbenutzer durch die Gewässerbenutzung zuteil wird, war bereits den Regelungen des § 23 in der bisherigen Fassung immanent. Insoweit kann die Auffassung des OVG Bautzen in seiner Entscheidung vom 18.10.2000 (Az.: 1 BS 270/00), in der es in erster Linie auf die Lenkungsfunktion der Wasserentnahmeabgabe abstellt, so nicht geteilt werden. In der Begründung zur Novelle des SächsWG 1998 wurde explizit auf die Entscheidung des BVerfG vom 07.11.1995 zum Baden-Württembergischen Wassergesetz und dem Hessischen Grundwasserabgabengesetz Bezug genommen und ausgeführt, dass die Zulässigkeit von Wasserentnahmeabgaben festgestellt wurde und den Ländern ein erheblicher Spielraum zur Verfügung steht. Weiter wurde ausgeführt, dass „die Entscheidungen keine Veranlassung zur grundsätzlichen Überprüfung der sächsischen Regelung geben“. Dies heißt jedoch, dass – denn nur dies hat das BVerfG mit seiner Entscheidung bestätigt – die Begründung der Wasserentnahmeabgabe auch auf deren Vorteilsausgleichsfunktion aufbaut, was an dieser Stelle nochmalig klargelegt werden soll.

Dass die Wasserentnahmeabgabe eine Lenkungsfunktion hat, war explizit durch den Gesetzgeber festzustellen, denn dies hat das BVerfG in der oben genannten Entscheidung offen gelassen. Jedoch nicht allein dem Verweis in der Begründung zur Entscheidung des BVerfG, sondern auch der Anlage zu § 23 Abs. 5 kann entnommen werden, dass die Lenkungsfunktion allein nicht die Wasserentnahmeabgabe rechtfertigen kann und soll. Denn im Rahmen der Entnahme für die öffentliche Wasserversorgung ist die Möglichkeit der Lenkung wohl kaum gegeben, so dass in diesen Fällen die Erhebung der Wasserentnahmeabgabe in erster Linie durch die Vorteilsausgleichsfunktion zu begründen ist.

Schließlich hat die Wasserentnahmeabgabe – ebenso wie die Abwasserabgabe – auch eine Finanzierungsfunktion (siehe auch unten zu Absatz 12).

Quantifiziert man die Funktionen der Wasserentnahmeabgabe, so entfallen auf die Vorteilsausgleichsfunktion und die Lenkungsfunktion jeweils gleiche Anteile. Geht man davon aus, dass der Finanzierungsfunktion ein Anteil von 15 % zukommt, so entfällt auf die Vorteilsausgleichs- und die Lenkungsfunktion jeweils ein Prozentsatz von 42,5 %. In den Fällen hingegen, in denen die Wasser-

entnahme erfolgt, um das gehobene Wasser zu veräußern und damit der Lenkungsfunction letztlich keinerlei Bedeutung zukommt, wird die Wasserentnahmeabgabe (zu Anteilen von jeweils 50 %) ausschließlich durch die Vorteilsausgleich- und Finanzierungsfunktion charakterisiert. Eine Ermäßigung nach § 23 Abs. 11 kommt in diesen Fällen nicht in Betracht, da § 23 Abs. 11 Ausfluss der Lenkungsfunction ist.

Darüber hinaus sei noch auf Folgendes hingewiesen: Soweit eine Wasserentnahmeabgabe gemäß § 23 Abs. 4 bislang nicht erhoben wurde, handelt es sich in diesen Fällen um in den Befreiungstatbeständen verkörperte Sachverhalte einer gesetzlich angeordneten Verschonungssubvention. Eine Bindung an derartige Subventionen besteht auch und gerade im Hinblick auf die WRRL nicht. Der Gesetzgeber war in seiner Entscheidung frei, bestimmte Tatbestände zu subventionieren, wie dies beim Abbau der sächsischen Braunkohle geschehen ist. Nach dem Inkrafttreten der WRRL dürfte der weiteren Einführung von Befreiungstatbeständen hingegen in der Regel Artikel 9 WRRL entgegenstehen.

Die in § 23 vorgenommenen Änderungen dienen im Wesentlichen der Klarstellung und einem verbesserten Verwaltungsvollzug. Mit Ausnahme des neu angefügten Absatzes 12 treten die Änderungen in § 23 gemäß Artikel 3 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes erst am 1. Januar 2005 in Kraft. Damit wird verhindert, dass die Regelungen, die die Festsetzung und Erhebung der Wasserentnahmeabgabe betreffen, mitten im Veranlagungsjahr geändert werden. Wasserentnahmeabgabentatbestände, die vor dem 1. Januar 2005 erfüllt wurden, sind daher weiterhin nach dem SächsWG in der jeweils für das betreffende Veranlagungsjahr geltenden Fassung festzusetzen und zu erheben.

Zu § 23 – einzelne Regelungen

Absatz 2 ist Ausdruck der Finanzierungsfunktion der Wasserentnahmeabgabe. In **Satz 1** werden als Maßnahmen, die durch die Wasserentnahmeabgabe finanziert werden können, auch Maßnahmen des Hochwasserschutzes aufgenommen, soweit diese auch der Gewässerökologie dienen, z. B. Schaffung von naturnahen Böschungen statt Ufermauern. Die Ergänzung in dem neu eingefügten **Satz 2** schreibt vor, dass das Aufkommen auch zur Deckung des Verwaltungsaufwandes zu verwenden ist und entspricht der Regelung bei der Abwasserabgabe (§ 13 Abs. 1 Satz 2 AbwAG). Die Einzelheiten werden in einer Rechtsverordnung (s. u. Absatz 7) geregelt.

Durch die Ergänzung in **Absatz 4 Nummer 8** werden nunmehr ausdrücklich auch Wasserentnahmen für Übungen zur Gefahrenabwehr von der Abgabepflicht befreit. Damit werden Übungen zur Gefahrenabwehr der Gefahrenabwehr an sich gleichgestellt. Ohne diese klarstellende Regelung könnte etwa für die Entnahme großer Wassermengen im Rahmen notwendiger Brandschutzübungen Wasserentnahmeabgabe erhoben werden, was seitens des Gesetzgebers nicht beabsichtigt ist.

Die Änderungen in **Absatz 6** dienen der Verwaltungsvereinfachung und der Deregulierung. Sie ermöglichen mehr Flexibilität bei der Bewilligung der Ratenzahlung und tragen zu mehr Bürgerfreundlichkeit bei. So kann künftig die Ratenzahlung sowohl hinsichtlich der Anzahl der Raten als auch deren jeweilige Höhe entsprechend der Umstände des Einzelfalls individuell festgelegt werden. Außerdem ist die Beantragung auch noch nach Abgabe der Erklärung, also auch nach Zustellung des Abgaben-

bescheids möglich, denn erst zu diesem Zeitpunkt kennt der Abgabeschuldner abschließend die Höhe der zu zahlenden Abgabe.

Die Änderung in **Absatz 7** ist eine Folgeänderung zur Ergänzung in Absatz 2, entspricht § 13 SAbwaG.⁸

Mit dem neu eingefügten **Absatz 10 Satz 2** wird ermöglicht, dass auch Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässers, die ein Dritter im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben bei der Wasserversorgung nach § 57 Abs. 3 Satz 1 vornimmt, verrechnet werden können.

Der **Absatz 11** knüpft an die Lenkungsfunktion der Wasserentnahmeabgabe an. Die Änderungen in Satz 1 dienen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung. Die Ergänzung „unbeschadet der Möglichkeit ... Wasserentnahmeabgabe“ dient der Klarstellung, dass § 163 der Abgabenordnung Anwendung findet. Die gesetzliche Festschreibung des Prozentsatzes, um den bei Vorliegen der Voraussetzungen zu ermäßigen ist, dient der Rechtsklarheit und -sicherheit sowie der Gleichbehandlung. Sie entlastet einerseits die festsetzende Behörde (höhere/obere Wasserbehörde) von aufwändigen Beurteilungen, inwieweit im jeweiligen Einzelfall zu ermäßigen ist, und deren Begründung bzw. Rechtfertigung. Andererseits trägt sie dem Anliegen des Abgabepflichtigen auf eine höhere Rechtssicherheit Rechnung. Dieser kennt nunmehr bei der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen für die Ermäßigung die Höhe der zu zahlenden Abgabe und muss nicht wie bisher die ungewisse Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörden abwarten. Der Festschreibung des Ermäßigungssatzes liegen folgende Erwägungen zugrunde: Wird durch den Abgabepflichtigen die Wasserentnahme unter Einhaltung des Stands der Technik so gering wie möglich gehalten, so hat sich die Lenkungsfunktion vollumfänglich verwirklicht. Wie oben bereits dargelegt, lässt sich die Lenkungsfunktion mit 42,5 % quantifizieren. Dies heißt zunächst, dass zumindest eine Ermäßigung um 42,5 % zu gewähren ist. Allen Abgabepflichtigen, die den Stand der Technik erfüllen, soll darüber hinaus in Gestalt einer Verschönerungssubvention nochmalig eine Ermäßigung in Höhe von 32,5 % zu Lasten der Vorteilsausgleichsfunktion gewährt werden, so dass der Ermäßigungssatz in der Summe auf 75 % zu bemessen ist. Dies ist in erster Linie ein Anreiz für die Abgabepflichtigen, durch das Einsetzen des Stands der Technik auch zukünftig die Wasserentnahme so gering wie möglich zu halten. Auf der anderen Seite wird dadurch sichergestellt, dass der Verwaltungsaufwand aus der Abgabe gedeckt wird (15 %) und zumindest der Vorteilsausgleichsfunktion in Höhe von 10 % noch Rechnung getragen wird. Eine Ermäßigung der Wasserentnahmeabgabe kommt hingegen in den Fällen nicht in Betracht, in denen eine lenkende Wirkung der Abgabe nicht oder nur im äußerst untergeordneten Umfang eintritt. Eine gesetzliche Festschreibung des Ermäßigungssatzes in Höhe von 75 % besteht auch in Bremen (§ 7 Gesetz über die Erhebung einer Grundwasserentnahmegebühr). Außerdem wird in Satz 1 der aus der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Abl. EG Nr. L 257 S. 26; IVU-Richtlinie) entnommene Begriff „der besten verfügbaren Technik“ durch den in Deutschland gebräuchlichen und gleichbedeutenden Begriff „Stand der Technik“ ersetzt.

⁸ Das Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SAbwG) vom 19. Juli 1991 wurde durch das Sächsische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167) – in Kraft seit 1. Januar 2004 – abgelöst.

Der neue **Absatz 12** orientiert sich an § 12a AbwAG. Er ist Ausdruck der Finanzierungsfunktion der Wasserentnahmeabgabe. Für den Haushalt 2003/2004 wird z. B. aufgrund der erlaubten Gewässerbenutzungen für den Ge- und Verbrauch der Ressource Wasser mit Einnahmen in Höhe von rund 6,7 Mio. Euro gerechnet, die gemäß § 23 Abs. 2 zweckentsprechend zu verwenden sind. Es ist im Rahmen der Haushaltssicherung erforderlich, dass ein stetiger Mittelzufluss aus dem Aufkommen der Abgabe gewährleistet ist. Damit ist eine aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen die Festsetzungs- oder Erhebungsbescheide nicht zu vereinbaren. In der sächsischen Rechtsprechung wird die Auffassung vertreten, dass § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO auf die Wasserentnahmeabgabe keine Anwendung fände (OVG Bautzen, Beschluss vom 18. Oktober 2000, Az. 1 BS 238/00). Im Interesse einer planbaren Haushaltsführung macht der Freistaat Sachsen von der Ermächtigung in § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO Gebrauch und ordnet den Wegfall der aufschiebenden Wirkung an. Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsmaßnahmen haben bereits nach § 11 SächsVwVG keine aufschiebende Wirkung. **Satz 2** lässt es zu, auf die in § 80 Abs. 4 ff. VwGO vorgesehen Instrumentarien zurückzugreifen, z. B. den Vollzug im Einzelfall auszusetzen.

Zu § 24 Abs. 1 und 3

Die WRRL hat als neue Kategorie eines oberirdischen Gewässers das künstliche, von Menschenhand geschaffene Gewässer eingeführt, an das besondere abweichende Bewirtschaftungsziele und -bedingungen geknüpft werden (§ 25b WHG). Dem folgend, wird in das künstliche oberirdische Gewässer als Gewässer eigener Art aufgenommen und nicht – wie die natürlichen Gewässer – kraft Gesetzes den Gewässerordnungen zugeordnet. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf § 25b Abs. 4 Nr. 1 WHG wird klargestellt, dass für die Anwendung der Regelung in §§ 24 und 70 nicht die Einstufung nach § 25b Abs. 2 und 3 WHG ausschlaggebend ist, sondern nur die Tatsache, dass das Gewässer die Voraussetzung der Definition des § 25b Abs. 4 Nr. 1 WHG erfüllt, d. h., dass es ein von Menschen geschaffenes oberirdisches Gewässer ist.

Der Tatsache, dass ein Gewässer, Gewässerteil oder Abzweigung künstlich angelegt wurde, trägt die Regelung in **Absatz 3** (neu) Rechnung, in dem deutlicher als bisher klargestellt wird, dass die Verantwortung für solche Gewässer, im Hinblick auf die Unterhaltung (§ 69), einschließlich der Bewirtschaftungsziele der WRRL, demjenigen obliegt, der das künstliche Gewässer geschaffen hat. Darunter fallen insbesondere Talsperren, Tagebaurestseen, Mühlgräben (vgl. § 70 Satz 1 Nr. 4) etc. Die polizeiliche Verantwortung der Ortspolizeibehörde zur Abwehr von einem solchen Gewässer ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wenn ein Verantwortlicher nicht ermittelt werden kann, bleibt – wie bisher – unberührt. Mit der Einführung des Absatzes 3 wird auch klargestellt, dass unter die „ähnlichen Verzweigungen“ im Sinne von Absatz 2 nur die natürlichen Verzweigungen fallen, die mit den beispielhaft aufgezählten Verzweigungen Altarme und Nebenarme vergleichbar sind.

Zu § 25 Abs. 2

Die Änderungen dienen der Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes, u. a. dem Freihalten von Flächen für den Wasserabfluss (insbesondere in Gebieten nach §§ 30 und 34 BauGB, in denen

die Verbote nach § 100 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 7 nicht gelten) oder dem Erwerb von Flächen für Maßnahmen der Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens (z. B. Aufforstung, Wiederherstellung von Auen). Damit wird es ermöglicht, dass der Grundstücksverkehr den Unterhaltungsträgern der Gewässer zur Kenntnis gelangt und diese entscheiden können, ob sie das betreffende Grundstück (z. B. für Zwecke des Hochwasserschutzes) erwerben oder nicht. Das Vorkaufsrecht wird mit **Satz 2 (neu)**, **Halbsatz 1** ausgedehnt auf Grundstücke, die in nach § 100 Abs. 1 oder Abs. 3 festgesetzten oder nach Absatz 1a, 5 kraft Gesetzes bestimmten Überschwemmungsgebieten liegen, sowohl an Gewässern erster Ordnung als auch an der Bundeswasserstraße Elbe. Außerdem besteht das Vorkaufsrecht des Freistaates an Grundstücken in den neu eingeführten Hochwasserentstehungsgebieten nach § 100b (**Halbsatz 2**). Der bisherige Satz 2 wird **Satz 3**, das Vorkaufsrecht der Gemeinden erstreckt sich in Anlehnung an Satz 2, 1. Halbsatz auch auf die Grundstücke in Überschwemmungsgebieten an Gewässern zweiter Ordnung. Die Änderung in **Satz 4** dient der redaktionellen Anpassung an die mittlerweile erfolgte Gesetzesänderung.

Zu § 26 Abs. 3 und 4

Zur Änderung durch Gesetz von 2008

§ 26 Abs. 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 enthalten Verweise auf das Sächsische Vermessungsgesetz. Dieses wird durch Artikel 9 SächsVwNG neu gefasst. Dadurch ist es erforderlich, die genannten Vorschriften im SächsWG an diese Änderung anzupassen. § 15 Abs. 4 SächsVermG alt, auf den § 26 Abs. 2 Satz 3 Bezug nimmt, regelt den Fall der Grenzbestimmung durch Grenzverhandlung einschließlich der zuständigen Stelle. Diese Regelung wurde nahezu unverändert in Art. 9 § 16 Abs. 4 übernommen, lediglich anstelle des 'Leiters einer katasterführenden Behörde' wurde der 'Leiter der zuständigen Vermessungsbehörde' aufgenommen. In Absatz 4 Satz 2 wird zur Klarstellung angefügt, dass der Verweis auf die Regelungen zur Grenzbestimmung auch bzgl. der Zuständigkeit gilt.

Zur Änderung durch Gesetz von 2004

Die Änderung in § 26 **Abs. 3 Satz 1** dient der Klarstellung. Der Begriff des „besonderen Gewässerflurstücks“, der mit der Novelle des SächsWG 1998 erstmals eingeführt wurde, führte zu Missverständnissen im Vollzug, da dieser nicht definiert war. Das SächsWG 1993 kannte eine entsprechende Begrifflichkeit nicht. Es unterschied vielmehr selbstständige Grundstücke (vgl. §§ 26 Abs. 2, 29 SächsWG 1993) und sog. Anliegergrundstücke (vgl. § 26 Abs. 3 SächsWG 1993). Durch die Verwendung des Begriffs des „selbstständigen Grundstücks“ wird der erforderliche Bezug zur Begrifflichkeit des SächsWG 1993 wieder hergestellt, ohne dass der Inhalt der Norm geändert wird. Die Einfügung eines neuen **Satz 3** in § 26 Abs. 3 löst die Fälle, in denen die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse zum Stichtag 26. Juni 1998 nicht mehr feststellbar sind. Zum Stichtag 26. Juni 1998 ist eine flächendeckende Eigentumsfeststellung nicht erfolgt. Oftmals lassen sich daher im Nachhinein die Eigentumsverhältnisse im Verlauf der Gewässer und seiner Ufer nicht bzw. nur annäherungsweise feststellen, weil bis zur Novelle 1998 grundsätzlich die althergebrachte Regelung galt, dass Veränderungen am Gewässer eine Änderung der Eigentumsgrenzen nach sich zogen. Erst mit der Novelle 1998 wurde bestimmt, dass Veränderungen des Gewässers keine Auswirkungen auf das Eigentum haben (vgl.

§ 26 Abs. 2). Der Verweis auf die Regelung des § 15 Abs. 4 SächsVermG führt nunmehr dazu, dass sich in den Fällen, in denen sich die tatsächlichen Verhältnisse zum Stichtag 26. Juni 1998 nicht mehr feststellen lassen, die Eigentümer auf den Grenzverlauf in dem dort vorgesehenen Verfahren einigen müssen.

Die klarstellende Änderung des § 26 **Abs. 4 Satz 2** ist durch die Novelle des Sächsischen Vermessungsgesetzes vom Mai 2003 bedingt. Für das Verfahren der Eigentumsfeststellung gelten aber wie bisher die entsprechenden Verfahrensvorschriften des Sächsischen Vermessungsgesetzes. Insofern wird der Inhalt der Norm nicht geändert.

Zu § 32 Absatz 1 Satz 1

Diese Änderung in Absatz 1 Satz 1 dient der Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes, da künftig auch die Beibehaltung von Gewässerbettaufweitungen als Folge natürlicher Ereignisse gefordert werden kann. Das entspricht dem Grundsatz, den Flüssen mehr Raum zu geben. Zugleich wird die ökologische Funktion der Gewässer verbessert. Nach dieser Vorschrift in der bisherigen Fassung konnte die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines Gewässers von der zuständigen Wasserbehörde untersagt (Satz 1) oder verlangt werden (Satz 2), wenn sich das Gewässer infolge natürlicher Ereignisse dauerhaft ein neues Bett geschaffen hat. Nach der bisherigen Fassung musste das Gewässer aus seinem Bett teilweise oder vollständig herausgetreten sein. § 32 war nicht auf eine bloße Einengung oder Ausweitung des Gewässerbetts anwendbar (Zeppernick/Habel, Das Sächsische Wasserrecht, § 32 Rn 1). Für letzteren Fall war daher eine entsprechende Regelung zu schaffen, damit für ein aufgeweitetes Gewässerbett die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands aus Gründen des Hochwasserschutzes untersagt werden kann, wobei die erfassten Gewässerbettaufweitungen zu einer nicht nur unwesentlichen Veränderung/-verbreiterung führen müssen. Unwesentliche Gewässerbettaufweitungen sind weiterhin im Rahmen der Unterhaltung zu behandeln. Im Hinblick auf die Sozialpflichtigkeit und Situationsgebundenheit des Eigentums ist diese Untersagung nicht entschädigungspflichtig.

Zu § 34 Abs. 4 Satz 1

Die Ergänzungen dienen der Klarstellung.

Zu § 37 Satz 4

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die mittlerweile erfolgte Gesetzesänderung.

Zu § 37a

Bei den Änderungen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassungen an die durch die WHG-Novelle geänderte Fassung des § 25 WHG. Danach können die Länder das Einbringen von Stoffen zu Zwecken der Fischerei nur noch unter der Voraussetzung erlaubnisfrei stellen, wenn dadurch keine

signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers zu erwarten sind. Diese Bedingung wurde wörtlich aus § 25 WHG übernommen, der Begriff „signifikant“ stammt aus der WRRL. Der Begriff „signifikant“ wird in der amtlichen Begründung zur WHG-Novelle wie folgt erläutert: *„Er ist nicht mit dem Begriff „erheblich“ gleichzusetzen, bei dem auch quantitative Aspekte eine Rolle spielen. Signifikante Belastungen der Gewässer können schon vor der Schwelle der Erheblichkeit vorliegen, z. B. können bereits geringe Einleitungen bestimmter Schadstoffe in die Gewässer für die Gewässerqualität, auch in der gesamten Flussgebietseinheit, ausschlaggebend sein. Die Konkretisierung erfolgt in den von den Ländern umzusetzenden Anhängen der WRRL und im Rahmen von laufenden fachlichen Untersuchungen.“* (BT-Drucksache 14/7755 zu Nummer 10 [§ 25 WHG]). Die bisherigen Voraussetzungen (keine nachteilige Veränderung der Nutzungsmöglichkeiten, keine nachteilige Beeinflussung des Wasserabflusses) wurden beibehalten. Wenn eine der drei genannten Alternativen vorliegt, ist eine Erlaubnis erforderlich.

Zu § 38

Zur Änderung durch Gesetz von 2008

Der § 38 Abs. 2 Satz 1 enthält Termini des Sächsischen Vermessungsgesetzes. Dieses wird durch Artikel 9 SächsVwNG neu gefasst. Die genannte Vorschrift im SächsWG ist entsprechend anzupassen.

Zu § 42 Satz 2

Die Neuformulierung dient der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung, indem für das Ablassen von Wasser hinsichtlich der Anzeige an den Fischereiberechtigten auf die einschlägige Vorschrift im Sächsischen Fischereigesetz verwiesen und keine eigene Regelung im SächsWG getroffen wird.

Zu § 47 Abs. 2

Absatz 2 konnte aus Gründen der Deregulierung aufgehoben werden.

Zu § 50

Zur Änderung durch Gesetz von 2002 (Abs. 2 und 3)

Mit der Änderung des § 50 wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gewässerrandstreifen auch für den Hochwasserschutz eine wichtige Funktion erfüllen: als Retentionsraum, zur Erhöhung der Wasserspeicherfähigkeit des Bodens, Schutz vor Eintrag wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall, Schutz vor Bodenerosion, natürliche Uferbefestigung. Diese zusätzliche Funktion (neben der ökologischen Funktion) wird durch Ergänzungen in Absatz 2 Satz 1, Satz 3 Nr. 1 und 2, sowie Absatz 3 deutlich gemacht.

Da in der Vergangenheit die Ausweisung von Gewässerrandstreifen durch Rechtsverordnung nur sehr vereinzelt und zurückhaltend erfolgte (eine Abfrage der Regierungspräsidien im Januar 2001 ergab eine Ausweisung von ca. 24 km bei insgesamt 15.000 km Fließgewässer in Sachsen insgesamt !), wurde dem Beispiel anderer Bundesländer folgend die Festsetzung von Gewässerrandstreifen durch Gesetz eingeführt. Ein aufwändiges, langwieriges Festsetzungsverfahren für jeden Einzelfall (durch Rechtsverordnung der unteren Wasserbehörde) – wie bisher – ist daher nicht erforderlich und wurde auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung abgeschafft. Grundsätzlich wird ein Gewässerrandstreifen von zehn Metern außerhalb und von fünf Metern innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile festgelegt, mit der Möglichkeit, im Einzelfall durch Rechtsverordnung breitere (**Absatz 2 Satz 3 Nr. 1**) oder schmalere Gewässerrandstreifen (**Absatz 2 Satz 3 Nr. 2**) festzulegen. Klargestellt wurde mit der Änderung des Absatzes 2 auch, dass sich die Verbote des Absatzes 3 (selbstverständlich) auch auf die Ufer beziehen. Nach der alten Regelung in Absatz 2 grenzten die Gewässerrandstreifen an das Ufer (Definition von Ufer in Absatz 1) an, waren also ein vom Ufer abgetrennter Bereich, so dass – streng genommen – die Verbote für Gewässerrandstreifen nicht am Ufer galten. Mit der Neufassung der Definition des Gewässerrandstreifens in Absatz 2 **Satz 2** werden die Ufer in den Gewässerrandstreifen mit einbezogen und damit wird klargestellt, dass die Verbote des Absatzes 3 auch im Uferbereich gelten. Fehlt die Böschungsoberkante, so ist auch für die Abgrenzung des Gewässerrandstreifens entsprechend Absatz 1 Satz 2 und 3 die Linie des mittleren Hochwasserstandes heranzuziehen.

Die Verbote des **Absatz 3** wurden beibehalten, die Formulierung „insbesondere“ war aus Gründen der Bestimmtheit der Norm zu streichen. Um keine zusätzliche (und damit ausgleichspflichtige) Verschärfung für die Landwirtschaft zu bewirken, wurde das Verwendungsverbot für Dünger und Pflanzenschutzmittel auf fünf Meter beschränkt. Das entspricht der bisherigen Rechtslage und ist – unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips – im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm ausreichend.

Die Verbote des Absatzes 3 sind unter Beachtung des Grundsatzes vom „Schutzzweck der Norm“ auf die konkreten Einzelfälle anzuwenden. Schutzgegenstand ist der vorhandene natürliche bzw. naturbelassene Gewässerrandstreifen, er soll durch die Verbote des Absatzes 3 geschützt und damit in seiner Funktion erhalten werden. Dies bedeutet insbesondere im Hinblick auf das Verbot des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (**Absatz 3 Nr. 3**), dass deren Umgang in einer genehmigten baulichen Anlage, selbst wenn diese innerhalb des Gewässerrandstreifens liegt, nicht mit dem Hinweis auf Absatz 3 Nr. 3 untersagt werden kann (z. B. zulässigerweise errichtete Wohngebäude, gewerbliche Anlage oder Nebengebäude, wie Garage o. ä.). Gleiches gilt für Infrastrukturanlagen entlang der Gewässer im Gewässerrandstreifen (z. B. Straßen, Eisenbahnen). Im Übrigen streitet für den Umfang des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen die Legalisierungswirkung der öffentlichen Zulassung, das heißt, der Umgang ist insoweit rechtlich zugelassen, wie die Reichweite der Zulassung im Einzelfall reicht. Das Bebauungsverbot in Absatz 3 **Nr. 4** stellt regelmäßig eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung dar (ist vergleichbar mit den Abstandsregelungen im Bauordnungsrecht) und ist grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen.

Zur Änderung durch Gesetz von 2004

Die Ergänzungen in **Absatz 2 Satz 1** und **2 (neu)** dienen der Klarstellung. Die Gewässerrandstreifen erfüllen sowohl eine wichtige ökologische Funktion im Hinblick auf die Erhaltung und Verbesserung der Gewässerqualität (Puffer, Reduzierung von Schadstoffeinträgen aus diffusen Quellen) wie auch eine wichtige Funktion bei der Verbesserung des (vorbeugenden) Hochwasserschutzes. So verfügen möglichst naturbelassene, standortgerecht gepflegte und unverbaute Gewässerrandstreifen über eine höhere Wasserspeicherfähigkeit und stellen wertvollen Retentionsraum dar, eine natürliche, standortgerechte Uferbefestigung dient dem Schutz vor Uferabbrüchen. Mit **Satz 2** (neu) wird klargestellt, dass eine standortgerechte Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifen im Rahmen der Verbote nach Absatz 3 zulässig ist. Findet keine Bewirtschaftung in den Gewässerrandstreifen statt, so sind sie standortgerecht zu pflegen. Bei diesen Maßnahmen ist der Erhalt dieser Funktionen und – wenn möglich – deren Verbesserung zu berücksichtigen. Die Bewirtschaftung bzw. Pflege durch den Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzer hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass die Gewässerrandstreifen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren ihre Funktionen möglichst gut erfüllen können. Die Bewirtschaftung bzw. Pflege soll zu einer natürlichen Befestigung des Ufers und zu einer hohen Wasserspeicherkapazität des Gewässerrandstreifens führen. Die Verpflichtung zur Gestaltung und Pflege des Gewässerrandstreifens als Teil der Gewässerunterhaltung nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 ist demgegenüber subsidiär. Diese Verpflichtung umfasst nur solche Maßnahmen, die zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich sind. Soweit dies bereits durch die Pflege oder Bewirtschaftung des Gewässerrandstreifens nach § 50 Abs. 2 Satz 2 mit abgedeckt ist, sind keine weiteren Maßnahmen des Gewässerunterhaltungspflichtigen erforderlich. Dies wird auch durch die Ergänzung in § 69 Abs. 1 Nr. 2 klargestellt. Die Sätze 2 und 3 werden **Sätze 3 und 4**, in **Satz 4 Nr. 1** werden die Begriffe „dem örtlich zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft oder Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Gartenbau“ durch den Begriff „der zuständigen Landwirtschaftsbehörde“ ersetzt. Die Regelung der Zuständigkeit erfolgt in der WasserZuVO.

Absatz 3 Satz 1 wurde eine neue Nummer 6 angefügt. Die Praxis hat gezeigt, dass insbesondere Ablagerungen auf den Gewässerrandstreifen schon im Falle eines kleinen Hochwassers leicht fortgeschwemmt werden und an der nächsten Einengung (z. B. Brücken) zur Versatz, Aufstau, und Überflutungen führen können. Von diesen Gegenständen geht ein erhöhtes Zerstörungspotential aus, welches durch dieses Verbot vermieden werden kann. Eine vergleichbare Regelung existierte in § 87 Abs. 1 Satz 2 des Königlich Sächsischen Wassergesetzes von 1909.

Mit dem neuen **Absatz 4** wird die Möglichkeit eingeführt, im Einzelfall Befreiungen von den Verboten nach Absatz 3 zuzulassen. Die Ergänzung ist erforderlich, um bei einer Inanspruchnahme, die über die Sozialbindung hinausgeht, zunächst – vor der Entschädigung (bisheriger Absatz 4) – die Möglichkeit einer Befreiung im Einzelfall zu eröffnen und damit der Rechtsprechung des BVerfG Rechnung zu tragen. Das BVerfG stellte in dem Beschluss vom 02.03.1999 (zum rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetz, Az. 1 BvL 7/91) fest, dass eine Inanspruchnahme des Eigentums in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise in erster Linie durch Ausnahme- und Befreiungsregelungen oder sonstige administrative oder technische Vorkehrungen vermieden werden und damit eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentümers real vermieden und die Privatnützigkeit des Eigentums soweit wie

möglich erhalten bleiben soll. Soweit dies nicht möglich ist, muss der Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür schaffen, dass bei einer Aktualisierung der Eigentumsbeschränkung durch die Verwaltung zugleich über den gegebenenfalls erforderlichen Ausgleich zumindest dem Grunde nach entschieden wird. Das wird mit der Ergänzung in § 131 Abs. 1 (s. u.) gewährleistet. Die Befreiung kann befristet oder – außer bei Zulassung einer Bebauung (Absatz 2 Nr. 4) – jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden und mit sonstigen Nebenbestimmungen versehen werden.

Der bisherige Absatz 4 wird **Absatz 5**, die Ergänzung ist notwendige Folgeänderung zur Einführung des Befreiungstatbestandes in Absatz 4 (neu).

Der Verweis in **Absatz 6 Halbsatz 1** auf die den Ausgleich regelnde Rechtsverordnung war redaktionell anzupassen. Durch das Gesetz vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513) Artikel 5 wurde der bisherige Absatz 7 des § 48 (der die Verordnungsermächtigung enthielt) geändert, die Absätze 8 und 9 neu eingefügt. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung, auf die verwiesen werden soll, ist nun in § 48 Abs. 9 enthalten. Die Ergänzung in **Halbsatz 2** ist eine notwendige Folgeänderung zur Einführung des neuen Absatz 4. Damit wird klargestellt, dass nicht der Betroffene die Wahl zwischen Befreiung oder Ausgleich hat.

Zur Änderung durch Gesetz von 2008

Die Änderung vollzieht die Veränderung der Aufgabenzuordnung im Bereich der Landwirtschaftsverwaltung.

Zu § 52 Abs. 4

In **Nummer 1** wird zur Klarstellung aufgenommen, dass in der Rechtsverordnung auch geregelt werden kann, dass nicht für alle Anlagen nach Absatz 3 eine Anlagendokumentation erstellt werden muss, sondern nur für bestimmte. **Nummer 5** wird gestrichen, da eine Regelung in der Sächsischen Anlagenverordnung nicht erforderlich ist. Die Behörde kann bereits auf Grundlage des § 19i Abs. 3 Satz 2 WHG die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten im Wege der Einzelfallentscheidung anordnen.

Zu § 53

Es wird ein neuer **Absatz 1 Satz 4** angefügt. Damit wird klargestellt, dass die Anzeige nicht den Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 19h WHG ersetzt, da die beiden Vorgänge unterschiedliche Anforderungen an die beizubringenden Unterlagen stellen. Dieser Unterschied war aber in der Praxis häufig nicht klar ersichtlich. Der Antrag auf Eignungsfeststellung kann allerdings mit der Anzeige nach § 53 verbunden werden.

In **Absatz 2** fällt die Beschränkung der Möglichkeit der Freistellung bestimmter Anlagen von der Anzeigepflicht auf Anlagen außerhalb von Schutzgebieten weg. Die Streichung dient der Deregulierung.

Zu § 57 Abs. 1

In Satz 3 werden die Wasserversorgungskonzeptionen der Träger der öffentlichen Wasserversorgung aus der Regelung des bisherigen § 8 Abs. 2 aufgenommen.

Zu § 58 Abs. 3

Die Regelung in Absatz 3 konnte aufgehoben werden (Deregulierung), da dies bereits in § 40 Abs. 2 SächsBO geregelt ist.

Zu § 59

Diese Regelung wurde zunächst durch Gesetz von 2004 geändert:

Die Änderung dient der Umsetzung des Regelungsauftrages nach § 42 Abs. 1, § 1a Abs. 3 WHG. Der bisherige Absatz 2 wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung aufgehoben, der bisherige Absatz 1 wird in Anpassung an den neu eingeführten § 1a Abs. 3 WHG geändert. § 1a Abs. 3 WHG wurde durch den Deutschen Bundestag im Rahmen seiner Beratungen der Siebten Novelle zum WHG neu eingefügt. Nach dieser Vorschrift hat das Landesrecht zu bestimmen, dass der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist, soweit nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen (vgl. BT-Drs. 14/8668, S. 6 f.). Die Formulierung in **Satz 1** wurde der des § 1a Abs. 3 WHG angepasst. Gegenüber der bisherigen Formulierung „örtliche Wassergewinnung“ stellt die Formulierung „ortsnah“ eine räumliche Erweiterung dar. Eine Einflussnahme auf den Standort einer Wasserentnahme ist insbesondere bei der Erteilung der Erlaubnis bzw. Bewilligung möglich. In **Satz 2** werden die entgegenstehenden, überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit beispielhaft (nicht abschließend) genannt. Die bisher in § 59 Nr. 1 und 2 aufgeführten Gründe können dafür – mit (klarstellenden) Modifikationen, die aus der bisherigen Vollzugspraxis herrühren – beibehalten werden.

§ 59 wurde neu gefasst durch das Dritte Gesetz zur Änderung des SächsWG vom 11. Januar 2008.

Dieser Gesetzentwurf wurde durch die Fraktionen der Koalition eingebracht. Die Erläuterung beruht auf der Begründung des Gesetzentwurfes sowie der Änderung nach der Sachverständigenanhörung durch den Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft.

Zielstellung und wesentlicher Inhalt: Die Neufassung des § 59 des Sächsischen Wassergesetzes dient der Klarstellung und Verbesserung der Rechtssicherheit bei der Nutzung von Wasser-vorkommen für die öffentliche Wasserversorgung.

Mit dem Gesetzentwurf wird der geltende § 59 SächsWG, der den Grundsatz des Vorrangs der orts-nahen Wasserversorgung regelt, dahingehend ergänzt (konkretisiert), dass zwingende Versagungs-gründe für den Bezug von Wasser aus nicht ortsnahen Wasservorkommen (Fernwasser) gesetzlich festgeschrieben werden.

Im Zuge dieser materiell-rechtlichen Konkretisierung des § 59 SächsWG wird das vorherige Zustimmungserfordernis, das bei der Änderung des Sächsischen Wassergesetzes im Jahr 2004 (zusammen mit der Anzeigepflicht) aus vermeintlichen Gründen der Deregulierung und Verfahrensvereinfachung gestrichen worden ist, wieder eingeführt. Die Zulässigkeit des Fernwasserbezugs soll bereits im Vorfeld durch die höhere/obere Wasserbehörde geprüft und dem Grunde nach rechtsverbindlich festgestellt werden. Damit können aufwändige, kostenintensive Planungen für nicht genehmigungsfähige Vorhaben bereits in einem frühen Stadium vermieden werden.

Zur Regelung im Einzelnen:

§ 59 dient dem Ziel der möglichst ortsnahen Wasserversorgung. Er setzt damit den Regelungsauftrag des § 1a Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes um, der den Grundsatz des Vorrangs der ortsnahen Wassergewinnung enthält. Dieser Grundsatz ist in Absatz 1 Satz 1, der dem bisherigen § 59 Satz 1 entspricht, formuliert. Nur in den Fällen, in denen entgegenstehende Gründe des Allgemeinwohls vorliegen, die dieses Interesse in dem konkreten Einzelfall überwiegen, ist eine Versorgung mit Fernwasser zulässig. In Absatz 1 Satz 2 sind beispielhaft Fallkonstellationen aufgeführt, bei denen ein Überwiegen der entgegenstehenden Gründe des Allgemeinwohls denkbar ist. Das bedeutet, dass die konkrete Abwägung jeweils anhand der vorliegenden Umstände erfolgen muss. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 59 Absatz 1 entspricht dem bisher geltende § 59 SächsWG, der mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 9. August 2004 (SächsGVBl. S. 374) neu gefasst wurde. Ergänzt wurde in Satz 2 die Definition von Fernwasser.

Da sowohl der Begriff der „Ortsnähe“ wie auch die im Einzelfall vorzunehmende Gewichtung der Allgemeinwohlintressen mit Rechtsunsicherheit behaftet ist, werden im Interesse der Rechtsklarheit und -sicherheit, unter welchen Voraussetzungen der Bezug von Fernwasser zulässig ist, die Absätze 2 und 3 neu angefügt.

Primäre Zielsetzung des in § 1a Abs. 3 WHG verankerten Grundsatzes ist „der verantwortungsvolle Umgang mit regional zur Verfügung stehenden Ressourcen und damit zugleich deren Schutz“ (so Czychowski/Reinhardt, WHG, 8. Auflage, § 1a RN 25a m.w.N.). Insofern ist es auch konsequent, dass der Gesetzgeber den Begriff der „Ortsnähe“ verwendet, der sich zwar räumlich nicht präzise fassen lässt, aber – im Gegensatz zu dem kommunalrechtlichen Begriff der „Örtlichkeit“ – nicht auf die administrativen Grenzen beschränkt ist, sondern einen regionalen Bezug hat.

In Absatz 2 wird aus Gründen der Rechtssicherheit das Zustimmungserfordernis wieder eingefügt. Dieses war (zusammen mit der Anzeigepflicht nach § 59 Abs. 2 SächsWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998) im Zuge der o. g. Novelle 2004 aus Gründen der Deregulierung gestrichen worden. Zwar sind auch nach geltender Rechtslage ohne das Zustimmungserfordernis die materiellen Voraussetzungen des Absatzes 1 vollumfänglich im Rahmen eines wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens (z. B. Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung) zu prüfen, allerdings ist es – gerade zur Beschleunigung der Verfahren und zur Vermeidung aufwändiger Planungen – sinnvoll, bereits im Vorfeld, vor Einleitung des Zulassungsverfahrens und vor Erstellung der

Planungsunterlagen, die Zulässigkeit des Fernwasserbezuges zu prüfen und dem Grunde nach rechtsverbindlich festzustellen. Für die Zustimmung ist die höhere/obere Wasserbehörde zuständig, da der Bezug von Fernwasser regelmäßig von überregionaler Bedeutung ist. Neben der (Wieder-) Einführung des präventiven Zustimmungsvorbehalts werden im Hinblick auf die unbestimmten Rechtsbegriffe des Absatzes 1 Konkretisierungen vorgenommen, um dem Grundsatz der möglichst ortsnahen Wasserversorgung bestmöglich Rechnung zu tragen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und –sicherheit werden in Absatz 3 Nr. 1 und 2 die zwingenden Versagungsgründe aufgenommen. Dabei stehen Nr. 1 und Nr. 2 in einem Stufenverhältnis zueinander:

Nummer 1 betrifft die Fälle, in denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für den Fernwasserbezug bereits nicht vorliegen, d. h. das „Ob“ des Fernwasserbezugs nicht gegeben ist, da die Abwägung im konkreten Fall kein Überwiegen der Gründe des Allgemeinwohls für einen Fernwasserbezug ergibt.

Bereits nach Absatz 1 Satz 1 (also auch nach geltender Rechtslage) kommt in den Fällen, in denen für den Fernwasserbezug mehrere, aus wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Sicht gleichermaßen geeignete, potenzielle Wasserversorgungsgebiete zur Verfügung stehen, dem Kriterium der größeren „Ortsnähe“ ein entscheidendes Gewicht zu, da § 59 Abs. 1 Satz 1 SächsWG, ebenso wie § 1a Abs. 3 WHG, ein Optimierungsgebot darstellt. D. h. dass der Ortsnähe in der Abwägung die größtmögliche Verwirklichung zu verschaffen ist (Czychowski/Reinhardt, WHG, 8. Aufl., § 1a RN 25c), so dass in dem Fall, dass ein ortsnäheres regionales Wasservorkommen für die Fernwasserversorgung genutzt werden kann, bereits das Vorliegen von überwiegenden Allgemeinwohlintereessen bezogen auf das vorgesehene, weiter entfernt liegende Wasservorkommen verneint werden kann.

Nummer 2 wurde nach der Sachverständigenanhörung in Anlehnung an § 6 WHG neu gefasst (Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung). Darüber hinaus wurden auch die europarechtlichen Erwägungen des Art. 30 EGV (Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit) in den Gesetztext mit aufgenommen. Diese Konkretisierung korrespondiert zudem besser mit Art. 28 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG, die ein Mindestmaß an Vorgaben fordern, unter denen die Zustimmung erteilt bzw. versagt werden kann (Bestimmtheit von Normen). Diese Ergänzung wurde auch vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag in der Anhörung des Ausschusses gefordert.

Das oben Ausgeführte gilt entsprechend für die Fälle, in denen der bestehende Fernwasserbezug wesentlich geändert (insbesondere bei geplantem Wechsel des Versorgungsgebietes) oder erweitert werden soll (Absatz 2 Satz 3).

Zu § 63

Zur Änderung durch Gesetz von 2008

Absatz 2 Sätze 5 bis 7

Durch die Verwaltungsreform soll die Aufgabe der Entgegennahme der Abwasserbeseitigungskonzepte und des ggf. aufsichtsrechtlichen Einschreitens nicht – wie bisher – der oberen Wasserbehörde (vgl. § 1 Nummer 17 WasserZuVO a. F.) übertragen werden, sondern bei der unteren Wasserbehörde verbleiben. Da – insbesondere im bisherigen Regierungsbezirk Chemnitz – häufig kreisübergreifende

Abwasserzweckverbände existieren, ist es – um dem Anliegen der Funktionalreform (Aufgabenverlagerung auf die untere Ebene) Rechnung zu tragen – erforderlich, eine dem § 130 Abs. 8 Satz 1 SächsWG entsprechende Regelung auch bezüglich der Abwasserbeseitigungskonzepte einzuführen. Anderenfalls würde die Regelung des § 1 Nummer 38 WasserZuVO a. F. greifen mit der Folge, dass die obere Wasserbehörde zuständig wäre, oder (bei künftiger Streichung des § 1 Nummer 38 WasserZuVO a. F.) die Kollisionsnorm des § 3 Abs. 2 VwVfG. In Ausnahmefällen (z. B. überregionale Bedeutung, unvereinbare Auffassungen zwischen den örtlich zuständigen unteren Wasserbehörden oder in den Fällen, in denen Aufgabenträger und zuständige untere Wasserbehörde identisch sind) ist die Übernahme durch die Fachaufsichtsbehörde möglich.

Zur Änderung durch Gesetz von 2004

Die Änderungen in **Absatz 1** treten gemäß Artikel 3 Nr. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes am 1. Januar 2007 in Kraft. Kleinkläranlagen können auch künftig, gerade im ländlichen Raum, eine gleichwertige, das gleiche Umweltschutzniveau gewährleistende und damit auch dauerhafte Alternative zur zentralen Abwasserbeseitigung sein. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Anlagen den Stand der Technik erfüllen, der mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2497) jetzt in Anhang I der Abwasserverordnung bestimmt ist. Daher kommt dem ordnungsgemäßen Betrieb, das heißt auch der regelmäßigen Wartung und Kontrolle eine entscheidende Rolle zu, da nur so gewährleistet werden kann, dass die Reinigungsleistung zuverlässig erfüllt wird. Im Zuge der Stärkung der Eigenverantwortung der Bürger und des Verwaltungsabbaus kommt dabei der Eigenkontrolle künftig eine erhebliche Bedeutung zu (vgl. dazu auch die Verordnungsermächtigung in § 65). Da die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Eigenkontrolle und Wartung einfacher, sachnäher und kostengünstiger durch die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft im Rahmen der Entnahme und Abtransportes des Schlammes bzw. des Grubeninhaltes als durch die Wasserbehörde bzw. durch einen Sachverständigen erfolgen kann, wird in **Satz 2** die Überwachung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft übertragen. Die Überwachung wird dabei bewusst auf die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung beschränkt (im Sinne der Vollzugshilfe; die Durchsetzung der Beseitigung von Mängeln durch Anordnung erfolgt durch die Wasserbehörde). Für die Kommunen bzw. Abwasserzweckverbände entstehen dabei keine auf Grund von Artikel 85 Abs. 1 Satz 3 Verfassung des Freistaates Sachsen ausgleichspflichtigen Kosten, da diese neu entstehenden Kosten auf die Benutzer umgelegt werden können (rentierliche Kosten). Durch **Satz 3** wird aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit festgeschrieben, dass die Kosten der Überwachung umlagefähig nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sind. Die durch die Übertragung der Aufgabe „Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben“ auf die Gemeinden entstehenden Kosten sind dem Teilleistungsbereich „dezentrale Entsorgung“ zuzuordnen und können daher nicht auf alle Abgabepflichtigen umgelegt werden, sondern nur auf die Grundstückseigentümer, die ihr Grundstück dezentral entwässern. Obwohl bereits oben stehend in der Begründung deutlich gemacht, soll die Gebührenfähigkeit der anfallenden Kosten für die Überwachung von Eigenkontrolle und Wartung von Kleinkläranlagen und ab-

flusslosen Gruben mit dem neuen Satz 3 explizit hervorgehoben werden. Demnach können diese Kosten nach § 11 Abs. 2 SächsKAG auf die Besitzer/Benutzer der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben umgelegt werden. Die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Änderungen in § 63 Abs. 1 wird benötigt, damit die Durchführungsverordnung erstellt werden kann und die Abwasserbeseitigungspflichtigen sich auf die neue Aufgabe vorbereiten können.

Die Streichung des Abwasserbeseitigungsplanes nach § 9 in **Absatz 2 Satz 1** ist notwendige Folgeänderung zu der Änderung des § 9. Der bisherige **Satz 2** wurde zur besseren Lesbarkeit in drei Sätze aufgeteilt. Das heißt, die bisherigen Inhalte des 2. Halbsatzes werden – von den folgenden drei Änderungen abgesehen – unverändert in den neuen **Sätzen 3 und 4** wiedergegeben. Gegenüber dem bisherigen Satz 2 werden folgende Änderungen vorgenommen: Da das Instrument „Abwasserbeseitigungsplan“ nach § 9 alter Fassung, durch die „Grundsätze der Abwasserbeseitigung“ sowie durch die beiden umfassenderen neuen Planungsinstrumente „Bewirtschaftungsplan“ und „Maßnahmenprogramm“ ersetzt wird, sind diese künftig zu berücksichtigen. Die Streichung des Wortes „insbesondere“ in **Nummer 3** dient der Vermeidung von Missverständnissen, da Kleinkläranlagen nicht zwingend nicht öffentliche Anlagen sind. Die Ergänzung in **Nummer 6** wird zur Klarstellung aufgenommen, dass nicht nur der geplante Neubau, sondern insbesondere auch die – in der Praxis bedeutungsvollere – Sanierung von Abwasseranlagen in die Abwasserbeseitigungskonzepte aufzunehmen ist. (Bislang war das durch Erlass des SMUL vom 25. März 2002 geregelt.)

Durch die Änderungen in **Absatz 3 Satz 2** wird klargestellt, dass die Aufgaben ganz oder teilweise auf Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden können. Das galt auch bisher (Erstrechtsschluss aus Absatz 4), was auch durch Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 21.05.2003 (5 B 963/02) so festgestellt wurde. Das SächsOVG wies damit eine entgegen gesetzte Auslegung des VG Dresden (Urteil vom 27.11.2001, 2 K 92/98) zurück.

Bei der Änderung in **Absatz 4** handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Mit dem neu eingefügten **Absatz 5 Satz 3** wird die Rechtsgrundlage für das Betretungsrecht für die Abwasserbeseitigungspflichtigen zur Prüfung der Einhaltung von Satzungsbestimmungen im Wassergesetz festgeschrieben. Nach einem Urteil des VGH Mannheim vom 11. Mai 1995 (2 S 2568/92) ist für eine Regelung des Betretungsrechts zu Zwecken, die über die Entleerung des Schlammes hinausgehen, durch Satzung eine gesetzliche Rechtsgrundlage erforderlich. Eine vergleichbare Regelung besteht in § 45b Abs. 5 Wassergesetz für Baden-Württemberg.

Der bisherige **Absatz 6 Satz 3** wurde gestrichen, da dafür keine Regelung im Gesetz erforderlich ist. Im bisherigen Satz 4, jetzt **Satz 3 neu** wurden als Folgeänderung (s. o. Absatz 2) zur Streichung der Abwasserbeseitigungspläne diese durch „Maßnahmenprogramme“ ersetzt. Dies setzt voraus, dass diese insoweit als Rechtsverordnung Außenwirkung haben. **Satz 4 neu** dient der Klarstellung, dass diese Aufgaben im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht (nach Absatz 1 Satz 2) nicht auf dem Abwassererzeuger übergehen, sondern in jedem Fall beim Abwasserbeseitigungspflichtigen verbleiben. **Satz 5 neu** gewährt dem Betreiber einer zulässigen Kleinkläranlage, der von der Überlassungspflicht befreit wurde, Rechtssicherheit für den Mindest-Amortisationszeitraum von 15 Jahren. Diese Frist gilt ab dem Zeitpunkt der Neuerrichtung bzw. der Anpassung der Anlage an den Stand der Technik. Der Stand der Technik bestimmt sich gemäß § 7a Abs. 5 und Abs. 1 Satz 3 WHG nach der Ver-

ordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 4047, ber. S. 4550), in der jeweils geltenden Fassung. Da diese Regelung Ausprägung des Vertrauensschutzes ist, ist Voraussetzung, dass das Abwasserbeseitigungskonzept innerhalb der nächsten fünf Jahre keinen Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage vorsieht. Ähnliche Regelungen gibt es im Wassergesetz Sachsen-Anhalts (§ 151 Abs. 4) und Niedersachsens (§ 149 Abs. 6 Satz 4).

Zu § 64

In **Absatz 1** war der letzte Halbsatz zu streichen, da dieser nach der Aufhebung des § 7 AbwV durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der AbwV vom 2. Juli 2002 (BGBl. I. S. 2497) obsolet geworden ist.

Bei der Änderung in **Absatz 3 Satz 1 Nummer 1** handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die bisher in § 64 Abs. 3 Nr. 1 gewählte Formulierung steht im Dissens zu § 3 Abs. 5 AbwV, wonach eine Vermischung des Abwassers erst zulässig ist, wenn die Anforderungen für den Ort des Anfalls eingehalten werden, d. h. Indirekteinleitung ist in diesen Fällen nicht möglich. Die Regelung der Nummer 1 kann nur die Fälle betreffen, in denen nach AbwV die Vermischung zulässig ist. Die Formulierung in **Nummer 2** wurde klarstellend an Anhang 1 Teil C Abs. 4 AbwV (neu) angepasst und aus Praxiserfahrungen um die Erfordernisse einer regelmäßigen Wartung und Überprüfung erweitert, sowie um die notwendige Berücksichtigung der wasserrechtlichen Anforderungen ergänzt.

Die Regelung des **Absatzes 4 Satz 1** war zu modifizieren. Der Verweis auf das Indirekteinleitergesetz kann wegen Zeitablauf gestrichen werden, da dieses seit 1998 außer Kraft ist. Es ist aber weiterhin eine Regelung für vorhandene Anlagen insofern erforderlich, da das Genehmigungserfordernis auch nachträglich durch die Änderung bzw. Ergänzung der Anhänge zur AbwV entstehen kann. So wurde z. B. Anhang 38 mit der Fünften Verordnung zur Änderung der AbwV vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2497) neu eingeführt.

Zu § 65

Die Verordnungsermächtigung wurde hinsichtlich der Wartung und der Indirekteinleitungen ergänzt. Wie oben zu § 63 Abs. 1 ausgeführt, kommt es gerade bei den Kleinkläranlagen im Hinblick auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit der zentralen Abwasserentsorgung darauf an, dass durch regelmäßige Wartung die ordnungsgemäße Funktion und Reinigungsleistung gewährleistet wird. Dabei ist es unerheblich, ob es sich dabei um eine Anlage handelt, die direkt in ein Gewässer einleitet oder um eine Indirekteinleitung. Außerdem wurde als Folge der Übertragung der Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung auf die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft nach § 63 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 die Ermächtigung aufgenommen, Regelungen zur Durchführung der Überwachung zu treffen. Insbesondere sollen Regelungen zur einfachen, praktikablen und bürgerfreundlichen Gestaltung getroffen werden können. So kann die Überwachung zweckmäßigerweise zusammen mit der Entnahme und dem Abtransport des anfallenden Schlammes oder des Inhalts abflussloser Gruben,

ggf. nach gewisser Qualifikation der mit der Schlammabfuhr beauftragten Unternehmer, erfolgen, so dass der zusätzliche Aufwand für die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft vernachlässigbar ist. Die Überwachung soll insbesondere durch eine Sichtkontrolle des baulichen Zustands der Anlage und die Kontrolle der Aufzeichnungen erfolgen. Darunter fallen die Aufzeichnungen des Anlagenbetreibers über die Eigenkontrolle in einem Betriebsbuch sowie Wartungsprotokolle.

Zu § 67

Zur Änderung durch Gesetz von 2002

Zu Abs. 2 Nr. 12 und Abs. 4a

Für die Anlagen nach § 67 (Anlagen der Daseinsvorsorge) wird klargestellt, dass diese im Falle der Zerstörung durch ein außergewöhnliches Ereignis keiner neuen wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen (Absatz 2 Nr. 12) und stattdessen nur eine Anzeige (Absatz 4a) erforderlich ist. Die Regelung basiert auf dem Rechtsgedanken des überwirkenden Bestandsschutzes (insbesondere bei Fortbestehen der wasserrechtlichen Erlaubnis) und ist dem § 35 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sowie in verfahrensrechtlicher Hinsicht den Regelungen des § 63 Abs. 7 und 8 SächsBO nachgebildet. Auch nach Artikel 4 Abs. 6 der WRRL, der durch § 25d Abs. 2 WHG umgesetzt worden ist, sind Ausnahmeregelungen für Fälle höherer Gewalt, insbesondere Überschwemmungen, vorgesehen. Das Anzeigeverfahren ist § 63 Abs. 7 und 8 SächsBO nachgebildet und soll die Behörde in die Lage versetzen, bei entgegenstehenden öffentlichen Belangen den Baubeginn vorläufig bis zur Beseitigung der Hemmnisse oder bei unüberwindbaren Hindernissen den Baubeginn endgültig zu untersagen. Insbesondere ist die Anzeige auch im Hinblick auf die Anpassungspflicht an den Stand der Technik (§ 7a Abs. 3, § 18b WHG, § 138 Abs. 1 SächsWG) sowie auf die Finanzierung entscheidend, da die Behörde auf Grund der Anzeige dem Vorhabenträger mitteilen kann, ob die Maßnahme die Fördervoraussetzungen erfüllt.

Zur Änderung durch Gesetz von 2004

Durch **Absatz 2 Satz 1 Nummer 5a** werden auch Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser von der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht ausgenommen.

Absatz 4 wurde aus Gründen der Deregulierung und Vollzugsvereinfachung dahingehend vereinfacht, dass künftig ohne Unterscheidung zwischen Trenn- und Mischwasserkanalisation und ohne Begrenzung auf eine bestimmte Dimensionierung generell für innerörtliche Abwasserkanäle die wasserrechtliche Genehmigung durch eine Anzeige ersetzt wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit wird festgeschrieben, ab welchem Zeitpunkt der Eingang der Anzeige als bestätigt gilt (so dass auf eine ausdrückliche Bestätigung verzichtet werden kann) und wann mit dem Bau begonnen werden kann (**Sätze 4 und 5**).

Absatz 5 Nummer 3 wurde als Folgeänderung zur Änderung des § 9 sowie der Einführung der neuen Planungsinstrumente durch die WRRL geändert.

Zu § 69

Nach § 28 Abs. 1 WHG, der unmittelbar gilt, umfasst die Unterhaltung neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses und der Schiffbarkeit auch die Pflege und Entwicklung des Gewässers. Die Anforderung der Ausrichtung an den Bewirtschaftungszielen und den Maßnahmenprogrammen ist in § 28 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG festgeschrieben und braucht im Landesgesetz nicht wiederholt zu werden. Durch die Einbeziehung von Pflege und Entwicklung in die Gewässerunterhaltung wird klar gestellt, dass nicht nur statuserhaltende, sondern auch zustandsverändernde (-verbessernde) ökologische Weiterentwicklungen eines Gewässers zur Gewässerunterhaltung gehören, wobei die Grenze zum Gewässerausbau nicht überschritten werden darf. Die Einbeziehung von Gewässerpflege und -entwicklungsmaßnahmen in die Gewässerunterhaltung war allerdings bereits nach dem bisherigen SächsWG z. T. erfolgt, da der Landesgesetzgeber von der Ermächtigung des § 28 Abs. 1 Satz 3 WHG alter Fassung (jetzt Satz 6) Gebrauch gemacht und den Umfang der Unterhaltung auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der ökologischen Funktion der Gewässer (Nummer 3) sowie auf die Ufer und Gewässerrandstreifen erweitert (Nr. 2) hatte. Insofern ist der Katalog in **Absatz 1** im Wesentlichen beizubehalten. Die Ergänzung in **Satz 1 Nr. 1** entspricht der grundsätzlichen Erweiterung der Gewässerunterhaltung nach § 28 Abs. 1 WHG. Dabei bestimmt sich der „gute Zustand“ des Gewässers nach den Anforderungen nach § 25a Abs. 1 Nr. 2 WHG bzw. nach § 25b Abs. 1 Nr. 2 WHG, je nach der Einstufung des jeweiligen Gewässers. **Nummer 2** wurde zur Klarstellung des Verhältnisses zu der Pflicht nach § 50 Abs. 2 Satz 2 ergänzt. **Nummer 9** wurde neu aufgenommen, um klarzustellen, dass Einzelheiten der Unterhaltung durch ein für verbindlich erklärtes Maßnahmenprogramm festgelegt werden können. Mit dem neuen **Satz 2** wird klargestellt, dass unter den Begriff der „Unterhaltung“ nur die Maßnahmen fallen, die aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich sind, um das Ziel der jeweiligen Unterhaltungsmaßnahme zu erreichen. Das ist erforderlich zur Abgrenzung der Unterhaltungsmaßnahmen vom naturschutzrechtlichen Eingriff oder Verbotstatbeständen nach Schutzgebietsverordnungen. Insbesondere bei Maßnahmen, die der Nachholung von jahrelang unterbliebener Unterhaltung dienen (**Satz 3**), wird diese Abgrenzung im Einzelfall von dem Unterhaltungspflichtigen selbst schwer vorzunehmen sein. Aus Gründen der Rechtssicherheit und –klarheit wird daher in Satz 3 bestimmt, dass diese Maßnahmen vorher der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen sind. So wird der Behörde die Möglichkeit gegeben zu prüfen, ob vor Beginn der Maßnahmen ein Einschreiten notwendig ist. Der bisherige Satz 2 (Einvernehmensregelung) wurde aus Gründen der Vollzugsvereinfachung und Deregulierung gestrichen. Die Streichung entspricht einem Vorschlag der DeregulierungsAG zu § 69 Abs. 3.

Neben der bisherigen Verordnungsermächtigung (**Absatz 3 Satz 2 neu**) wird durch die Regelung in **Satz 1 neu** klargestellt, dass die Wasserbehörde die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen auch im Wege der Anordnung, auch durch Allgemeinverfügung, durchsetzen kann. In der bisherigen Verordnungsermächtigung wurde die Einvernehmensregelung aus Gründen der Deregulierung gestrichen, sie ist im Hinblick auf die Änderung in Absatz 1 entbehrlich.

Absatz 4 regelt die Ersatzvornahme bei nicht ausgeführter oder nicht ausreichend ausgeführter Unterhaltung. Diese Regelung dient der Umsetzung des § 29 Abs. 2 WHG. Danach ist sicherzustellen, dass in diesen Fällen die jeweils erforderlichen Unterhaltungsarbeiten durch eine Gebietskörperschaft,

einen Wasser- und Bodenverband oder durch einen gemeindlichen Zweckverband ausgeführt werden. Die Regelung wurde dem § 53 Baden-Württembergisches Wassergesetz nachgebildet. Die Regelung stellt eine (finanzielle) Entlastung der Gemeinden dar, da nach der bisherigen Gesetzeslage alle künstlichen Gewässer/-teile und Abzweigungen (mit Ausnahme der ausdrücklich in Anlage 1 aufgenommenen) als Gewässer zweiter Ordnung automatisch in die Unterhaltungslast der Gemeinden fielen. Künftig sind die Gemeinden nur noch im Rahmen der Ersatzvornahme und auf Kosten der Unterhaltungspflichtigen zuständig.

Zu § 70

Der bisherige § 70 wurde der besseren Lesbarkeit halber als **Absatz 1** gefasst, mit folgenden Änderungen: In **Nummer 2** erfolgte eine redaktionelle Anpassung an die mittlerweile erfolgte Gesetzesänderung. In **Nummer 3** erfolgte eine Anpassung des Begriffs „Grenzwässer“, da dieser nach den staatsvertraglichen Regelungen mit der Tschechischen Republik und mit Polen auch die Gewässer erfasst, die die Staatsgrenze kreuzen. Zur Klarstellung wurde ergänzt, dass die Unterhaltungslast für diese Gewässer nur für den Bereich, in dem diese als Grenzwässer gelten, dem Freistaat Sachsen obliegt. In **Nummer 4** wurde die bisherige Regelung in Satz 2 unverändert aufgenommen. In **Nummer 5 Satz 1** wurde die bisherige Regelung des Satzes 3 aufgenommen und an die Regelung in § 24 angepasst. Die Nennung von Talsperren, Tagebaurestseen und Mühlgräben erfolgt beispielhaft zur Klarstellung. Durch die Bezugnahme auf § 25b Abs. 4 Nr. 1 WHG wird klargestellt, dass für die Anwendung der Regelung des § 70 Satz 1 Nr. 4 entscheidend ist, dass die Voraussetzung der Definition des § 25b Abs. 4 Nr. 1 WHG (zu Gewässerteilen, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 WHG) erfüllt ist. Es ist nicht erforderlich, dass eine förmliche Einstufung nach § 25b Abs. 2 und 3 WHG erfolgt ist (vgl. auch Begründung zu § 24 Abs. 1).

Mit der Regelung in **Absatz 2** wird dem Träger der Unterhaltungslast eines natürlichen Gewässers die Möglichkeit eingeräumt, durch Verwaltungsakt künstliche Abzweigungen in seine Unterhaltungslast zu übernehmen. Nach Satz 2 und 3 können Gemeinden dies auch für Abzweigungen von Gewässern erster Ordnung (dann aber nur, wenn der Freistaat Sachsen davon keinen Gebrauch macht) und für künstlich angelegte Gewässer.

Zu § 71 Abs. 2

Die Ergänzung im ersten Halbsatz dient der Klarstellung auf Grund eines Urteiles des SächsOVG vom 23.02.1998 (SächsGVBl. 1998, 259). Die Ergänzung im zweiten Halbsatz dient der Anpassung an die im ersten Halbsatz vorgesehene Möglichkeit der teilweisen Übertragung der Unterhaltungslast. Dafür ist nicht – wie bei der vollständigen Übertragung – erforderlich, dass – wie bisher – die Unterhaltung „allein“ dem Interesse des Übernehmers dient, sondern es reicht aus, dass die Unterhaltung auch in seinem Interesse liegt. Entsprechendes gilt für die Verursachung.

Zu § 75

Mit dieser Änderung soll der Rechercheaufwand für die Feststellung des Unterhaltungspflichtigen nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 für ein künstliches Gewässer begrenzt werden. Obwohl auch hier der Verwaltungsgrundsatz der „Verhältnismäßigkeit“ besteht, soll dies mit der neuen Formulierung nochmals unterstrichen werden. Die Regelung ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Es wird klargestellt, dass die Pflicht der Gemeinden zur Ersatzvornahme nach § 69 Abs. 4 auch in den Fällen besteht, in denen der Unterhaltungspflichtige nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 nicht oder nur mit einem Verwaltungsaufwand, der außer Verhältnis zu der betreffenden Unterhaltungsmaßnahme steht, ermittelt und daher nicht zur ordnungsgemäßen Unterhaltung herangezogen werden kann. Die Gemeinde hat ihrerseits die Möglichkeit, den Unterhaltungspflichtigen zu ermitteln und in Regress zu nehmen.

Zu § 77 Abs. 1

Die Ergänzung der Gewässerrandstreifen ist erforderlich, da die Gewässerunterhaltung auch Maßnahmen am Gewässerrandstreifen (vgl. § 69 Abs. 1 Nr. 2) umfassen kann.

Zu § 79 Abs. 1 Satz 1

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass neben dem Wasserabfluss auch die Bewirtschaftungsziele bestimmte Ausbaumaßnahmen erfordern können. Für Letzteres ist erforderlich, dass die betreffenden Maßnahmen in einem Maßnahmenprogramm als Rechtsverordnung festgelegt sind. Bei der Änderung des Wortes „und“ zu „oder“ in Satz 1 letzter Halbsatz handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu § 80

Die Ergänzung in **Absatz 2 Satz 1** dient der Unterstützung der Umsetzung der Maßnahmenprogramme, die Ergänzung „oder genehmigt“ in Absatz 2 **Satz 1 und 2** dient der Klarstellung, dass die Regelung auch für die Plangenehmigung gilt.

Mit dem neuen **Absatz 2a** soll sichergestellt werden, dass bei der Planfeststellung eines Flutungspolders bereits im Planfeststellungsbeschluss durch Nebenbestimmungen auch Regelungen für den Ausgleich für den Fall einer künftigen gezielten Flutung getroffen werden.

Absatz 4 (neu) dient der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung. Mit der Regelung wird die Konzentrationswirkung (entsprechend § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG) für die Plangenehmigung klargestellt.

Zu § 84 Abs. 1 und 2

Die Ergänzungen im ersten Halbsatz des Absatzes 1 und in Absatz 2 dienen der Klarstellung, dass es sich bei dem technischen Bauwerk um eine Anlage handelt, die Gewässereigenschaft aber ansonsten

unberührt bleibt. In Absatz 1 Satz 1 wird hinsichtlich der Abgrenzung die ursprüngliche Regelung von 1993 insofern wieder aufgenommen, wonach das besondere Gefährdungspotenzial erst dann anzunehmen ist, wenn die beiden genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen.

Zu § 85 Abs. 1

Da die Vorschriften für den Hochwasserschutz im Achten Teil (neu) zusammengefasst wurden, wurde die Zuständigkeit für Talsperren etc. mit überörtlicher Bedeutung für den Hochwasserschutz in § 99 Abs. 4 Satz 2 geregelt. Der Begriff „Abflussregulierung“ wurde durch den Begriff „Niedrigwasseraufhöhung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit“ ersetzt, da Abflussregulierung der Oberbegriff für die Regulierung des natürlichen Wasserabflusses ist. Dies erfolgt entweder durch Abflussminderung (Hochwasserschutz) oder durch Abflusserhöhung (Niedrigwasseraufhöhung). Die Niedrigwasseraufhöhung muss aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen und darf nicht nur privaten Interessen dienen.

Zu § 86 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3

Als Folgeänderung zu der Begriffsänderung in § 85 Abs. 1 (s. o.) wurde auch in § 86 der Begriff entsprechend geändert.

Zu § 91

Da Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers haben können, sind bei der Genehmigung auch die Bewirtschaftungsziele zu beachten. Der neue **Absatz 1a** dient der Klarstellung, wie die Bewirtschaftungsziele nach §§ 25a bis 25d und 33a WHG, die unmittelbar gelten, im Rahmen der Genehmigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern anzuwenden und umzusetzen sind. Es wird klargestellt, wie die Vollzugsbehörden die Bewirtschaftungsziele bis zu deren Konkretisierung und Umsetzung durch Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan ihren Entscheidungen zugrunde legen müssen. Die Bewirtschaftungsziele gelten zwar unmittelbar, sind aber so abstrakt und z. T. unbestimmt, dass sie durch die Länder konkretisiert und ausgefüllt werden müssen. Inhaltlich erfolgt das in erster Linie durch die SächsWRRLVO, mit der die Anforderungen nach § 25a Abs. 2, § 25b Abs. 1 Satz 2, § 33a Abs. 2 WHG festgelegt und konkretisiert werden. Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlichen Maßnahmen werden in den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegt. Erst anhand derer kann überprüft werden, ob eine beantragte Gewässerbenutzung der Erreichung des Bewirtschaftungsziels „guter Zustand“ widerspricht. Bis zum Inkrafttreten von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen haben die Vollzugsbehörden einen weiten Beurteilungs- und Ermessensspielraum im Hinblick auf die Ausrichtung an den Bewirtschaftungszielen, die Formulierung entspricht der Formulierung der Anforderung in § 11 Abs. 3 sowie §§ 28 und 31 WHG. Der Vollzugsbehörde wird damit der Rahmen vorgegeben. Anstelle einer Prognoseentscheidung kann die geforderte Ausrichtung an den – noch zu konkretisierenden – Bewirtschaftungszielen bis zum Inkrafttreten des

Maßnahmenprogramms zu einer Befristung der Genehmigung (Absatz 2) oder eines Vorbehalts des Widerrufs und/oder nachträglicher Auflagen (Absatz 4) führen.

Die Verpflichtung zur Beseitigung oder zu anderen geeigneten Vorkehrungen soll regelmäßig für eine befristete Genehmigung oder eine Genehmigung unter Vorbehalt des Widerrufs aufgenommen werden (**Absatz 5 Satz 1**). Damit soll sichergestellt werden, dass Anlagen, die keine sonstige wasserwirtschaftliche Bedeutung haben, die nach Ablauf der Genehmigung und Einstellung des Betriebs u. U. nicht mehr unterhalten werden, die Gewässerunterhaltung erschweren und verteuern und damit im Ergebnis dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zur Last fallen, regelmäßig beseitigt werden. Die Ergänzung in **Satz 3** ist erforderlich, um die in § 91b Satz 2 vorgesehene nachträgliche Anordnung von Einrichtungen oder Maßnahmen zur Durchgängigkeit des Gewässers ohne Entschädigung anordnen zu können.

Der neue **Absatz 9a** dient der Deregulierung, da danach bestimmte Vorhaben künftig nicht mehr genehmigungsbedürftig sind. Die Regelung ist dem § 75 Abs. 1 und 6 Sächsische Bauordnung (SächsBO) nachgebildet. Wasserbaudienststelle des Freistaates Sachsen ist die Landestalsperrenverwaltung. Mit der Regelung wird bezweckt – besonders im Hinblick auf die Erstellung und Ausführung der Hochwasserschutzkonzepte – einfache Genehmigungsverfahren möglichst schnell und zentral durchzuführen. Die Freistellung von der Genehmigung setzt allerdings voraus, dass das betreffende Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist, da anderenfalls das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren als Trägerverfahren für die erforderliche UVP-Prüfung notwendig ist (**Satz 2**). Da nach den Regelungen im SächsUVPG bei einigen Vorhaben eine Einzelfallprüfung zur Feststellung der Erforderlichkeit einer UVP vorgeschrieben ist, ist für diese Vorhaben eine Anzeigepflicht erforderlich, um im Rahmen des Anzeigeverfahrens die Einzelfallprüfung durchführen zu können (**Satz 3 und 4**). Die Regelungen in den **Sätzen 5, 7 und 8** entsprechen denen des § 75 Abs. 6 SächsBO. Zur Rechtssicherheit und Sicherstellung der Aufsicht ist in **Satz 6** die Dokumentation vorgeschrieben sowie festgelegt, dass durch die Wasserbaudienststelle die Anzeige an die Wasserbuchbehörde erfolgen muss. Im Fall von Wasserbaumaßnahmen durch die Wasserbaudienststelle ist es erforderlich, dass diese die ansonsten für solche Vorhaben zuständige Wasserbehörde von dem Vorhaben informiert (**Satz 10**). Damit wird gewährleistet, dass nicht aufgrund fehlender Information zu unnötigem Verwaltungshandeln Anlass gegeben wird.

Absatz 10

Zur Änderung durch Gesetz von 2002

Da grundsätzlich bei Zerstörung einer baulichen Anlage auch deren Genehmigung untergeht, ist eine neue Genehmigung erforderlich. Der Eigentümer der Anlage hat aber auf Grund von Absatz 10 einen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Ebenso hat der Eigentümer einen Anspruch auf Genehmigung, wenn die Funktionsfähigkeit der Anlage nur durch wesentliche Eingriffe in die Bausubstanz wieder herstellbar ist (z. B. zerstörte Ufermauern oder Bootsanlagestellen). Die Rechtsprechung der Obergerichte zu der aus Artikel 14 GG entwickelten sogenannten „eigentumskräftig verfestigten Anspruchsposition“ des Anlagenbetreibers (vgl. BVerwGE

47, 126; 62, 32; VGH Mannheim BauR 1990, 555) stand „Pate“ für diese Regelung (vgl. auch § 35 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und § 16 Abs. 5 BImSchG). Da in den Fällen völlig zerstörter oder doch wesentlich beschädigter Anlagen keine bestandsgeschützte wasserbaurechtliche Rechtsposition des Anlagenbetreibers besteht – Bestandsschutz ist mit der Zerstörung erloschen –, bedarf die Wiedererrichtung der Anlage einer erneuten wasserbaurechtlichen Zulassung. Die Genehmigung ist jedoch nicht – wie im Regelfall des § 91 SächsWG – ins Ermessen der zuständigen Wasserbehörde gestellt. Artikel 14 Abs. 1 GG gewährt aufgrund der besonderen Umstände und Situation einen Anspruch auf die Genehmigung (vgl. auch VGH Mannheim ZfW 1982, 240 und 1991, 233). Dabei ist der Gesetzgeber jedoch frei, darüber zu entscheiden, welche zusätzlichen materiell-rechtlichen Anforderungen er für die Erteilung der Genehmigung bestimmt, solange er den Wiederaufbau oder die wesentliche Instandsetzung nach alten Plänen und Zulassungen nicht völlig unmöglich macht. Eine Genehmigung ist insbesondere notwendig, um vor der Wiedererrichtung oder wesentlichen Instandsetzung durch eine präventive Kontrolle zu gewährleisten, dass die neu zu errichtende Anlage den heutigen Erfordernissen, insbesondere dem Stand der Technik entspricht. Andererseits ist aber eine erneute Prüfung anhand aller Voraussetzungen des § 91 Abs. 3 SächsWG nicht notwendig, da die Anlage bis zu dem außergewöhnlichen Ereignis rechtmäßig zugelassen war, die Umwelt sich auf diesen Zustand eingestellt hatte und die Anlage alsbald wieder errichtet oder wesentlich instand gesetzt werden soll (vgl. dazu auch BVerwG, Urt. v. 18. Mai 1995, DVBl. 1996, S. 40).

Zu § 91a

Zur Änderung durch Gesetz von 2002

Die Vorschrift normiert die Zulassungsvoraussetzungen, die einzuhalten sind, wenn Wasserkraftanlagen, die in Folge von außergewöhnlichen Ereignissen zerstört oder so wesentlich beschädigt wurden, dass eine Funktionsfähigkeit der Anlage nur durch wesentliche Eingriffe in die Bausubstanz wieder möglich ist (z. B. zerstörtes Wehr, zerstörter Ober- oder Untergraben), wieder nach den alten Plänen und Zulassungen in der Form und an der Stelle errichtet werden sollen, in und an der sie ursprünglich bestanden. Zur Begründung kann auf die obigen Ausführungen zu § 91 Abs. 10 verwiesen werden. Da in den Fällen völlig zerstörter oder wesentlich beschädigter Anlagen keine bestandsgeschützte wasserbaurechtliche Rechtsposition des Anlagenbetreibers besteht – ein etwaiger Bestandsschutz ist mit der Zerstörung erloschen –, bedarf es für die Anlage einer erneuten wasserbaurechtlichen Zulassung. Dies gilt auch dann, wenn die originär wasserrechtliche Zulassung zur Entnahme, zum Anstau und zur Einleitung von Triebwerkswasser (Erlaubnis/Bewilligung/Altes Recht) nicht durch das Ereignis erloschen ist. Die Genehmigung ist jedoch nicht – wie im Regelfall des § 91 SächsWG – ins Ermessen der zuständigen Wasserbehörde gestellt. Artikel 14 Abs. 1 GG gewährt aufgrund der besonderen Umstände und Situation einen Anspruch auf die Genehmigung (vgl. auch VGH Mannheim ZfW 1982, 240 und 1991, 233). Dabei ist der Gesetzgeber jedoch frei, darüber zu entscheiden, welche zusätzlichen materiell-rechtlichen Anforderungen er für die Erteilung der Genehmigung bestimmt, solange er den Wiederaufbau oder die wesentliche Instandsetzung nach alten Plänen und Zulassungen nicht völlig unmöglich macht (Knebelung). Eine Genehmigung ist insbesondere notwendig, um im Voraus der Wiedererrichtung oder wesentlichen Instandsetzung zu gewährleisten, dass die neu zu errichtende

Anlage den heutigen Erfordernissen, insbesondere dem Stand der Technik und den Anforderungen an die Gewässerökologie, entspricht. Andererseits ist aber eine erneute Prüfung anhand aller Voraussetzungen des § 91 Abs. 3 SächsWG nicht notwendig, da die Anlage bis zu dem außergewöhnlichen Ereignis rechtmäßig zugelassen war, die Umwelt sich auf diesen Zustand eingestellt hatte und die Anlage alsbald wieder errichtet oder wesentlich instand gesetzt werden soll (vgl. dazu auch BVerwG, Urt. v. 18. Mai 1995, DVBl. 1996, 40).

Zu § 91b

Die Durchgängigkeit der Fließgewässer ist ein wesentliches Anliegen der WRRL zur Herstellung eines guten ökologischen Zustandes (Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a II, Anh. V, Ziff. 1.2.1). Stauanlagen gehören zu den in der Praxis häufigsten Hindernissen für aquatische Arten, insbesondere für den Fischaufstieg. **Satz 1** verpflichtet den Rechtsinhaber, der eine Anlage neu errichtet oder eine vorhandene Anlage wesentlich ändert, zu abflussgerechtem Bauen, soweit die Bewirtschaftungsziele dies erfordern. In den übrigen Fällen vorhandener Stauanlagen kann die zuständige Wasserbehörde entweder über § 5 WHG entsprechende Anordnungen nachträglich treffen oder nach **Satz 2** nachträgliche Anordnungen treffen. **Satz 3** stellt klar, dass daneben die Vorschriften des SächsFischG gelten.

Zu § 92

In **Absatz 1 Satz 1** wurde ergänzt, dass bei der Unterhaltung von Anlagen auch die Aspekte des Hochwasserschutzes und die Bewirtschaftungsziele zu berücksichtigen sind. Da die Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern Auswirkungen sowohl auf den Zustand des Gewässers als auch auf den Hochwasserschutz (Wasserabfluss, Wasserrückhaltung) haben, muss sich die Unterhaltung auch daran ausrichten. So kann die fehlende Unterhaltung von Anlagen Auswirkungen auf den Wasserabfluss haben und die Gefahr im Hochwasserfall erhöhen. Die redaktionelle Änderung in ersten Halbsatz dient der Klarstellung, dass die Betreibereigenschaft entscheidend für die Unterhaltungspflicht ist, und der Angleichung an die folgenden Regelungen (vgl. Absatz 3 alter Fassung). Der Betreiber ist auch Inhaber der unmittelbaren Sachherrschaft.

Im neuen **Absatz 3** wird die Umlagemöglichkeit für Aufwendungen für die Sicherung und Unterhaltung von Anlagen geregelt. Da Aufwendungen für die Sicherung und Unterhaltung häufig auch unmittelbare Vorteile für andere bringen (z. B. Unterhaltung von Wehranlagen begünstigt die Betreiber von Wasserkraftanlagen), ist es interessengerecht, die unmittelbar Bevorteilten in angemessener Höhe an den Unterhaltungskosten zu beteiligen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Im neuen **Absatz 5** wird die Ersatzvornahme für fehlende oder ungenügende Sicherungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen geregelt.

Zu § 94 Abs. 2 Satz 2

Wasserrechtliche Anordnungen sind nach pflichtgemäßer Ermessensausübung zum Schutz der Gewässer zu erlassen, sie können bereits bei dem Verdacht einer Gewässergefährdung erlassen werden. Neu eingefügt wurde durch die Ergänzung in **Satz 2**, dass dies auch für den Verdacht einer Deich- oder Staumauergefährdung möglich wird, denn dadurch kann an möglicherweise gefährdeten Stellen früher eingegriffen und Zeit für eine effektive Hochwasserabwehr gewonnen werden.

Zu § 95

Zur Änderung durch Gesetz von 2008

Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da nur noch das gegenwärtige Landesamt für Umwelt und Geologie als technische Fachbehörde bezeichnet wird.

Zur Änderung durch Gesetz von 2004

Die Regelung im neuen **Absatz 5** dient der Verwaltungsvereinfachung und ist für die bessere Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestwasserführung bei wasserwirtschaftlichen Anlagen erforderlich. Die Umweltbetriebsgesellschaft des Freistaates Sachsen (UBG) testet derzeit erfolgreich Anlagen, mit denen die ökologisch erforderliche Mindestwasserführung bei Wasserkraftanlagen überwacht werden kann, mit Fernübertragung der Daten an die technische Fachbehörde. Die Regelung ist entsprechenden Regelungen in §§ 29, 30 und 31 BImSchG nachgebildet.

Zu § 97

Die Streichung der Worte „und Bodenbelastung“ in der **Überschrift** ist eine Folgeänderung zur Streichung des Absatzes 1 Satz 2 alter Fassung.

Absatz 1 Satz 2 ist zu streichen, da diese Regelung im Bundesbodenschutzgesetz verankert ist. Der bisherige Satz 3 wurde entsprechend umformuliert und **Satz 2 (neu)**. Der bisherige Satz 3 gibt in abstrakter Formulierung das Sanierungsziel sowohl für die Sanierung der Gewässerverunreinigung als auch der Bodenbelastung, von der die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausgeht, vor. Da Letzteres durch das Bodenschutzrecht abschließend geregelt ist, wurde die Verknüpfung aufgelöst und der zweite Halbsatz gestrichen.

Zu § 98

Zur Änderung durch Gesetz von 2008

Da zukünftig die untere Wasserbehörde auch die Fachaufgaben eigenständig wahrnehmen wird, bedarf es einer Teilnahme des Umweltfachbereichs der Regierungspräsidien/Landesdirektionen in

der Gewässerschaukommission nicht mehr. Sollte eine Teilnahme erforderlich sein, ist dies über § 98 Abs. 3 möglich. Im Übrigen wird die Veränderung der Aufgabenzuordnung im Bereich der Landwirtschaftsverwaltung umgesetzt.

Zur Änderung durch Gesetz von 2004

Die mit § 100b neu eingeführten Hochwasserentstehungsgebiete werden in **Absatz 1 Satz 2** aufgenommen. Die Nennung von Deichschutzstreifen kann entfallen, da nach der Regelung des § 100c Abs. 1 Sätze 2 und 3 (neu) die Deichschutzstreifen Bestandteil des Deiches und damit bereits nach Satz 1 miterfasst sind.

*Aufgrund der Eingliederung der Staatlichen Umweltfachämter in die Regierungspräsidien gemäß Artikel 1 SächsVwModG muss in **Absatz 2 Satz 2** eine redaktionelle Anpassung erfolgen. Bei den übrigen Änderungen in Satz 2 handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen.⁹ In **Satz 3** werden die Überschwemmungs- und Hochwasserentstehungsgebiete neu aufgenommen.*

Die Änderung in **Absatz 3 Satz 2** stellt eine redaktionelle Anpassung dar, § 29 BNatSchG alter Fassung ist ersetzt worden durch § 60 BNatSchG. Die Anerkennung richtet sich nach § 56 SächsNatSchG.

Zu § 98a

Zur Änderung durch Gesetz von 2008

Da künftig nur noch eine technische Fachbehörde (§ 118 Abs. 2 Nummer 1) als solche bezeichnet wird, ist das Wort „zuständig“ entbehrlich.

Zur Änderung durch Gesetz von 2004

Mit dem neuen § 98a wurden Regelungen für die ehrenamtlich tätigen Messnetzbeobachter in das SächsWG aufgenommen. Die Messnetzbeobachter sind bereits jetzt im Auftrag der UBG tätig. Die Regelung wurde der Regelung für ehrenamtliche Naturschutzhelfer nach § 46 SächsNatSchG nachgebildet.

Zu § 98b (vormals § 103)

Durch die Neueinführung des Achten Teils „Besondere Bestimmungen für den Hochwasserschutz“ wurde aus systematischen Gründen der bisherige § 103 unverändert als § 98b aufgenommen.

⁹ Gemäß Artikel 3 Nr. 4 traten diese Änderungen am 1. Januar 2005 in Kraft und wurden mit Art. 65 SächsVwNG am 1. August 2008 geändert (s.o. Änderung durch Gesetz von 2008).

Zum Achten Teil „Besondere Bestimmungen für den Hochwasserschutz“

Die Regelungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz werden in einem eigenen Teil dargestellt. Das erhöht die Übersichtlichkeit und ist anwenderfreundlich. Zudem wird dadurch die besondere Bedeutung des Hochwasserschutzes bei der Gewässerbewirtschaftung deutlich unterstrichen. Auch im Königlich Sächsischen Wassergesetz von 1909 war der Hochwasserschutz mit den Vorschriften über die Gewässerunterhaltung in einem eigenen Teil aufgeführt.

Die bisherigen Regelungen zum Hochwasserschutz wurden ergänzt und um weitere Instrumente erweitert. Die Bewältigung der Folgen der Augustflut 2002 und die Ausgestaltung eines effektiven präventiven Hochwasserschutzes zählen gegenwärtig zu den vordringlichsten politischen und gesellschaftlichen Aufgaben im Freistaat Sachsen. Daher wurde bereits mit dem Gesetz zur Erleichterung des Wiederaufbaus und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vom 14. November 2002 (SächsGVBl. S. 307) ein wesentlich verbesserter rechtlicher Rahmen für den Hochwasserschutz geschaffen. Dabei bestand im Landtag über politische Grenzen hinweg die Auffassung, dass im Zuge weiterer Erkenntnisse das rechtliche Instrumentarium zum Hochwasserschutz fortzuentwickeln ist. Die erforderlichen Erweiterungen und Verbesserungen der Regelungen zum Hochwasserschutz wurden nunmehr im Rahmen dieser Novellierung vorgenommen. Berücksichtigt wurden dabei insbesondere die Erkenntnisse aus der Hochwasserkonferenz vom Oktober 2002, dem „Bericht der Unabhängigen Kommission der Sächsischen Staatsregierung Flutkatastrophe 2002“ (Kirchbach-Bericht), dem „Bericht der Sächsischen Staatsregierung zur Hochwasserkatastrophe im August 2002“ sowie der Entwurf der „Instrumente und Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der Leitlinien für einen zukunftsweisenden Hochwasserschutz“ der LAWA. Geprüft wurde auch, ob und inwieweit Regelungen aus dem zum Zeitpunkt der Novellierung des SächsWG aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes“ (Artikel 1 Änderung des WHG; im Folgenden WHG-E) in der Fassung vom 7. August 2003 bereits im SächsWG umgesetzt werden konnten und sollten.¹⁰ Soweit Regelungsvorschläge eingeflossen sind, wird im Folgenden auf die Bestimmungen des WHG-E Bezug genommen.¹¹

Zu § 99

In einem neuen **Absatz 1** wird – in Anlehnung an die Bewirtschaftungsziele in §§ 25a, 25b, 32c und 33a WHG – ein Bewirtschaftungsziel im Hinblick auf den Hochwasserschutz formuliert. Die Regelung gilt unmittelbar und verpflichtet die Behörden sowie jeden, der Maßnahmen der Gewässerbewirtschaftung durchführt (insbesondere Gewässerunterhaltung und -ausbau), ihre Bewirtschaftungsmaßnahmen an den Erfordernissen der Hochwasserrückhaltung auszurichten. Nach dem verheerenden Hochwasser im August 2002 fand bei den Entscheidungsträgern in Sachen Hochwasserschutz ein Umdenken statt. Unter dem Stichwort „Den Flüssen mehr Raum geben.“ sollte die Erkenntnis, dass

¹⁰ Die Beratungen des Gesetzentwurfes des Bundes erfolgten parallel zu denen der Novelle des SächsWG 2004. Das (Bundes-)Gesetz zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (mit Artikel 1 Änderung des WHG) vom 3. Mai 2005 trat am 10. Mai 2005 in Kraft (BGBl. I S. 1224).

¹¹ Die Angaben wurden ergänzt durch die Regelungen des WHG in der ab 10. Mai 2005 geltenden Fassung (WHG 2005).

die immensen Schäden v.a. durch den Menschen selbst verursacht wurden (er siedelt in den Flussauen und nimmt dem Fluss seinen natürlichen Überschwemmungsraum), nunmehr auch konsequent bei der Schadensbeseitigung sowie der Erstellung von Hochwasserschutzkonzeptionen berücksichtigt werden. Zwar ist nach § 32 Abs. 1 WHG 2004 und nach § 99 Abs. 1 SächsWG a. F. die Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Rückhaltevermögens als Aufgabe des Hochwasserschutzes bereits bisher im Gesetz verankert gewesen, jedoch fehlte es an deren zielstrebigem Umsetzung. Die Philosophie eines nachhaltigen Hochwasserschutzes wird deshalb nunmehr deutlicher im Gesetz hervorgehoben, so dass sich jeder darauf einstellen kann.

(Die Regelung entspricht § 31a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 WHG-E / WHG 2005.)

Der neue **Absatz 3** richtet sich (in Anlehnung an die Systematik des § 1a Abs. 2 WHG) als unmittelbar geltende Regelung an jeden, der durch Hochwasser betroffen sein kann, und verpflichtet ihn im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu geeigneten vorsorgenden Schutz- und Schadensminderungsmaßnahmen. Insbesondere Bauherren und Planungsträger sind bei Vorhaben und Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten oder überschwemmungsgefährdeten Bereichen verpflichtet, durch eine standortangepasste Bauausführung der Anlage und durch sonstige geeignete Maßnahmen den Eintritt von Schäden so weit wie möglich zu verhindern bzw. zu minimieren. Auf die Informationsschrift des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen „Planen und Bauen von Gebäuden in hochwassergefährdeten Gebieten – Hochwasserschutzfibel“, 3. Auflage (Stand: August 2002) wird verwiesen. Das Gesetz hebt besonders eine den Hochwassergefahren angepasste Nutzung von Grundstücken hervor. Die Regelung macht deutlich, dass Hochwasserschutz nicht nur eine staatliche Aufgabe ist. Die allgemein gehaltenen Verpflichtungen des Absatzes 3 werden u. a. mit § 10 Abs. 5 SächsVAwS konkretisiert. (Die Regelung entspricht § 31a Abs. 2 WHG-E / WHG 2005.)

Die Änderung in **Absatz 4 Satz 1** dient der Klarstellung. Als neuer **Satz 2** wurde die Sonderregelung des bisherigen § 85 Abs. 1 Satz 2 in modifizierter Fassung aufgenommen. Nach **Satz 3** (neu) obliegen dem Freistaat die Aufgaben auch für bestimmte Talsperren, Wasserspeicher und Hochwasserrückhaltebecken an Gewässern zweiter Ordnung, die überörtliche Bedeutung für den Hochwasserschutz haben. Dies basiert auf einem ausdrücklichen Vorschlag der Kirchbach-Kommission in Auswertung der Ereignisse der Augustflut 2002. Darin wurde gefordert, „die Verantwortung für Deiche, Talsperren, Rückhaltebecken und Gewässerpflege in einer Hand [bei der LTV] zu bündeln“ (so Kirchbach-Bericht S. 213 f. und S. 241 I Anstrich 5). Die betreffenden Anlagen sind in der **Anlage 6** namentlich aufgeführt. Diese Konkretisierung ist erforderlich, da die meisten Talsperren multifunktional sind, so dass es nicht möglich ist, eindeutig zu bestimmen, ob eine Anlage „überwiegend“ dem Hochwasserschutz dient (so § 85 Abs. 1 Satz 2). **Satz 4** (neu) verweist auf § 86. **Satz 5** (neu) beinhaltet die redaktionell angepasste Regelung des Satzes 3 alter Fassung. Der bisherige Satz 4 wurde redaktionell angepasst und aufgrund des Einfügens neuer Sätze zum **Satz 6** (neu). **Satz 7** (neu) übernimmt die klarstellende Aussage § 85 Abs. 1 Satz 4 (neu).

Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wurde zur besseren Lesbarkeit des Absatzes 4 (neu) als neuer **Absatz 5** aufgenommen.

Zu § 99a

Zur Realisierung eines effektiven Hochwasserschutzes bedarf es eines landesweiten umfassenden Fachplanes als Grundlage und Leitlinie für das Handeln der Behörden des Freistaates Sachsen. Diese Notwendigkeit wurde auch in anderen Bundesländern erkannt, woraufhin die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) eine entsprechende „Handlungsempfehlung zur Erstellung von Hochwasser-Aktionsplänen“ erarbeitet hat. Mit Hochwasserschutz-Aktionsplänen und deren Umsetzung können folgende Handlungsziele erreicht werden: Minderung der Schadensrisiken, Minderung der Hochwasserstände, Verstärkung des Hochwasserbewusstseins und Verbesserung der Hochwasserinformation. Große Hochwasser können nur in Grenzen beeinflusst werden. Wenn man Hochwasserschäden begrenzen will, wird man über eine landesweite Einflussnahme auf die Nutzung am Gewässer sowie über landesweite und fachübergreifende Maßnahmenplanungen deutlich mehr Erfolg haben als allein mit dem Versuch, die Hochwasser durch vereinzelte technische Maßnahmen an besonders kritischen Stellen zu beeinflussen. „Hochwasserflächenmanagement“ soll grundsätzlich vor „Hochwassermanagement“ gehen. Hochwasserflächenmanagement bedeutet zum einen, dass Hochwasserschutzmaßnahmen auf das zu erwartende Schadenspotential abgestimmt werden. Zum anderen bedeutet es, dass Nutzungen zu begrenzen sind, sofern bestimmte Hochwasserschutzmaßnahmen aus ökologischen und ökonomischen Gründen nicht gerechtfertigt sind. Zukunftsweisender Hochwasserschutz muss beiden Aspekten in einer Gesamtstrategie Rechnung tragen. Grundsätzlich besitzt der Hochwasserschutz-Aktionsplan nur behördeninterne Verbindlichkeit und ist von allen Behörden bei ihren Entscheidungen und Planungen zu beachten. In Abhängigkeit von den konkreten Inhalten des Hochwasserschutz-Aktionsplanes und den Adressaten der Maßnahmen kann es Teile des Hochwasserschutz-Aktionsplanes geben, zu deren Umsetzung die Behördenverbindlichkeit nicht ausreicht. Zur Sicherstellung dieser Teile ist als ultima ratio deren Verbindlicherklärung in Form einer Rechtsverordnung vorgesehen.

Zu § 99b

Hochwasserschutz kann nicht isoliert in Einzelmaßnahmen stattfinden, sondern bedarf einer flussgebietsbezogenen Gefahrenanalyse, Definition des Schutzziels sowie einer abgestimmten Maßnahmenplanung. Nur durch ein Gesamtpaket von Maßnahmen kann der Einzelne effektiv vor Hochwassergefahren geschützt werden. Nur ein Gesamtpaket kann die Wasserführung und den Wasserabfluss überhaupt positiv beeinflussen. Deswegen sollen zumindest an den Gewässern erster Ordnung und für den sächsischen Teil der Elbe zwingend Hochwasserschutzkonzepte erstellt werden. Die Hochwasserschutzkonzepte dienen den zuständigen Behörden als Entscheidungsgrundlage, welche Maßnahmen in welcher Reihenfolge verwirklicht werden sollen, wobei sie eine Kosten-/Nutzenanalyse ermöglichen. Für den Bürger sind sie eine Orientierung, in welchem Zeitraum er mit welchen Schutzmaßnahmen zu rechnen hat. Darauf kann er z. B. seine Entscheidung, ob und wo er bauen will, stützen.

Die Gefahrenkarten, die Teil der Hochwasserschutzkonzepte sind und in denen dargestellt wird, welche Gebiete bei welchen Hochwasserereignissen in welcher Höhe überschwemmt werden können, sind nach Absatz 8 in den Gemeinden öffentlich bekannt und für die Bürger ständig zugänglich zu

machen. Damit kann ein wichtiger Beitrag zur besseren Information der Bürger vor möglichen Hochwassergefahren und zur Vorsorge (z. B. Hochwasserschutzmaßnahmen an Gebäuden) geleistet werden.

Zu § 100

Zur Änderung durch Gesetz von 2002

In **Absatz 1** Satz 1 wird klargestellt, dass die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten durch Rechtsverordnung nicht in das Ermessen der unteren Wasserbehörden gestellt ist, sondern dass gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 WHG a. F. eine Pflicht zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete besteht, sofern sie unter den in § 32 Abs. 1 Satz 2 WHG a. F. genannten Aspekten erforderlich sind.¹² Mit Satz 2 wurde festgelegt, dass im Regelfall für die Ausweisung mindestens HQ 100 zu Grunde zu legen ist (*Hinweis: Zur Geltung als Überschwemmungsgebiet kraft Gesetzes vgl. unten zur Änderung des Absatzes 3 durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes 2004*). Die für die Ausweisung zuständige untere Wasserbehörde hat aber in jedem Einzelfall zu prüfen, ob auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (Gefährdungspotenzial, Geländetopografie, Schutzbedürfnis der Unterlieger etc.) ein anderes Wiederkehrintervall zu Grunde zu legen ist, um die Ziele des § 32 Abs. 1 Satz 2 WHG a. F. zu verwirklichen, das heißt, im Einzelfall kann sowohl ein Überschreiten als auch ein Unterschreiten der Regelbemessungsgrenze geboten sein. Weiterhin – wie bisher – sind in der Rechtsverordnung (nur) die nach § 32 Abs. 1 Satz 2 WHG a. F. (*jetzt: § 31b Abs. 2 Satz 6 WHG 2005*) erforderlichen Regelungen zu treffen. Ausdrücklich aufgenommen in die Aufzählung möglicher und zulässiger Regelungsinhalte wurden Maßnahmen zur Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen. Gerade ihnen wird im Hinblick auf einen zukunftsweisenden nachhaltigen Hochwasserschutz große Bedeutung beigemessen.

In **Absatz 1a** werden durch Gesetz bestimmte Bereiche als Überschwemmungsgebiete festgesetzt, d. h. einer Ausweisung durch Rechtsverordnung bedarf es hierfür nicht mehr. Sollen allerdings für diese Flächen noch zusätzliche Regelungen (über die gesetzlichen Verbote des Absatz 2 hinaus) getroffen oder generelle Befreiungen (über die gesetzlichen Regelungen des Absatz 6 hinaus) zugelassen werden, so bedarf es dafür einer Rechtsverordnung (Absatz 1 Sätze 3 bis 5).

Die Verbote des **Absatz 2 Satz 1** gelten nunmehr nicht nur in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, sondern auch in denen nach Absatz 3 (*Hinweis: Gemäß der Änderung des Absatzes 3 durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes 2004 sind diese Gebiete nunmehr ebenfalls gesetzlich festgesetzt.*) (Streichung des Wortes „festgesetzten“). Die Verbote wurden überarbeitet. Gestrichen wurden die Bagatellgrenzen in den Nummern 2, 3 und 7, da diese Maßnahmen nicht als generell unschädlich angesehen werden können, insbesondere weil die Kumulation von mehreren Einzelmaßnahmen in der Vergangenheit nicht berücksichtigt werden konnte. Die Ausnahmemöglichkeit bezüglich des Verbotes in Nummer 1 wurde aus der Verbotsnorm gestrichen und – wie für alle anderen Verbote – in Absatz 6 geregelt. Als Nummer 5 wurde das Verbot neu eingefügt, wasser-

¹² Neu geregelt nach § 31b Abs. 2 WHG 2005

gefährdende Stoffe auf den Boden aufzubringen oder abzulagern. Dieses Verbot gilt nicht für Stoffe, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden dürfen. Nicht von dem Verbot umfasst ist nach dem Wortlaut („auf den Boden“) z. B. auch der Einsatz von Auftaumitteln bei Straßen. Das Verbot von Anpflanzungen (bisherige Nummer 6, jetzt Nummer 7) wurde eingeschränkt, da z. B. gerade die Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen (z. B. Weiden) oder Auenwäldern günstig für die Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens und die Uferbefestigung sein kann. **Satz 2 (alt)** wurde gestrichen, da diese Verbote unter dem Gesichtspunkt der „Situationsgebundenheit“ des Eigentums regelmäßig als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen anzusehen sind und daher nach dem Grundsatz der Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen sind. In **Satz 2 (neu)** wird klargestellt, dass in Gebieten, in denen aufgrund eines Bebauungsplanes oder wegen Zugehörigkeit zum Innenbereich Baurecht besteht, das Bauverbot nach Satz 1 Nr. 3 sowie die Verbote nach Nummern 5 und 7 nicht gelten. Dies schließt jedoch die Einbeziehung dieser Gebiete in eine Überschwemmungsgebietsverordnung gerade nicht aus; insbesondere nicht die Anordnung von Maßnahmen in der Rechtsverordnung zur Minderung des Schadenspotenzials im Falle einer möglichen Überflutung – Stichwort: hochwassersicheres Bauen –, solange die angeordneten Maßnahmen nicht tatsächlich oder faktisch zu einem Bauverbot führen.

***Absatz 3** wurde durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes 2004 nochmals geändert. **Absatz 4**, der mit dem Gesetz zur Erleichterung des Wiederaufbaus und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes aufgehoben worden war, wurde wieder aufgenommen, zur Begründung siehe unten.*

Absatz 6 (Befreiung im Einzelfall) ist modifiziert worden. Die Rückhaltung ist auch dann nicht wesentlich beeinträchtigt, wenn der Verlust des Rückhalteraaumes durch eine (Ersatz-) Maßnahme an anderer Stelle ausgeglichen werden kann (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 1, letzter Halbsatz WHG a. F., *jetzt: § 31b Abs. 6 Satz 1 letzter Halbsatz WHG 2005*).

Absatz 7 schreibt eine Pflicht zur Kennzeichnung von Gebieten vor, die besonders gefährdet sind. Damit werden alle Planungsträger und Grundstückseigentümer auf die potenzielle Gefährdung hingewiesen und zur Durchführung besonderer Vorsorge- und Sicherungsmaßnahmen aufgefordert. Wasserrechtlich wurde in Satz 2 eine Sicherungspflicht hinsichtlich der Verhinderung des Eintrags wassergefährdender Stoffe aufgenommen. Weitere Sicherungsmaßnahmen und Anordnungen aufgrund anderer Schutzgüter und Rechtsvorschriften (z. B. hochwassersicheres Bauen) sind denkbar.

Zur Änderung durch Gesetz von 2004

In die nach **Absatz 1a** kraft Gesetzes als Überschwemmungsgebiete geltenden Räume werden auch die sog. Flutungspolder aufgenommen. Das sind die räumlich abgegrenzten Bereiche, die dafür angelegt werden, dass sie im Hochwasserfall zur Entlastung anderer gefährdeter, besonders schutzbedürftiger Gebiete (z. B. Siedlungen) überschwemmt werden. Man unterscheidet dabei gesteuerte und nichtgesteuerte Flutungspolder. Polder sind z. T. in der DIN 4047 – Teil 2 definiert. Gesteuerte Flutungspolder sind (in Anlehnung an die Definitionen Nr. 1.38 und 1.39) eingedeichte Flächen, die gegen niedrige Hochwasser geschützt sind und bei höheren Hochwassern durch eine technische Vor-

richtung gezielt geflutet werden können. Nichtgesteuerte Flutungspolder (oder Überlaufpolder nach Nr. 1.39) werden durch nicht gezieltes Überlaufen der Deiche ab einem bestimmten Hochwasserstand überschwemmt. Die Zulassung erfolgt im Wege des Planfeststellungsverfahrens bzw. durch Plangenehmigung nach § 31 Abs. 2 Satz 2 WHG in Verbindung mit §§ 78 ff. SächsWG.

Absatz 1a Satz 2 (neu) stellt ausdrücklich klar, dass Herstellung oder wesentliche Änderung eines Flutungspolders der Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen, es gelten die § 31 WHG, § 80 SächsWG, §§ 72 ff VwVfG. Daraus folgt, dass insbesondere die betroffenen Grundstückseigentümer beteiligt und angehört werden müssen. Im Rahmen der Zulassung ist auch über Fragen der Entschädigung zu entscheiden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das eingedeichte Gebiet künftig bis zu einem bestimmten Hochwasserstand vor Hochwasser geschützt ist. Nach der Definition in § 32 Abs. 1 Satz 1 WHG a. F. (*jetzt: § 31b Abs. 1 WHG 2005*) können diese Bereiche, die für die Hochwasserentlastung beansprucht werden, als Überschwemmungsgebiete von den Ländern festgesetzt werden. Eine gesonderte Festsetzung durch Rechtsverordnung (nach Absatz 1) im Anschluss an das Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren wäre – da diese Bereiche räumlich bestimmt sind – eine überflüssige Doppelregelung. Zur Verfahrensvereinfachung werden daher die Flutungspolder in **Absatz 1a Satz 1** als Überschwemmungsgebiete kraft Gesetzes aufgenommen. Gleiches ist auch in § 96 Abs. 3a Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt geregelt.

Mit der Ergänzung in **Absatz 1 Satz 5** hinsichtlich der Flutungspolder kann der Besonderheit der Flutungspolder ausreichend Rechnung getragen werden. Danach ist die Befreiungsmöglichkeit von Verboten nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 5 im Falle der Flutungspolder nicht auf die Verbote nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 beschränkt, sondern es können auch Befreiungen von den Verboten der Nummern 7 und 8 zugelassen werden.

Bei der Änderung in **Absatz 2 Satz 3** handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 48 durch das Gesetz vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513), vgl. Begründung zu § 50 Abs. 6.

Die Befristung der Geltung von Überschwemmungsgebieten kraft Gesetzes nach den Voraussetzungen des **Absatzes 3**, die mit dem Gesetz zur Erleichterung des Wiederaufbaus und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vom 14. November 2002 eingeführt worden war, wurde aufgehoben. Danach ist es künftig nicht mehr erforderlich, Überschwemmungsgebiete zwingend durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 festzusetzen. Nunmehr gelten auch die Gebiete, die durch ein hundertjährliches Hochwasser überschwemmt werden und die nach den in § 32 Abs. 1 Satz 2 WHG a. F. (*§ 31b Abs. 2 Sätze 1 und 3 WHG 2005*) genannten Gründen erforderlich sind, unbefristet als Überschwemmungsgebiete kraft Gesetzes, wenn sie in Arbeitskarten der Wasserbehörden oder der technischen Fachbehörden dargestellt und diese Karten öffentlich bekannt gemacht worden sind. Die Darstellung in den Karten dient der räumlichen Bestimmtheit der Überschwemmungsgebiete. Die förmliche Festsetzung durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist weiterhin möglich, um weitergehende oder speziellere Regelungen zu treffen oder ein über das hundertjährliche Hochwasser hinausgehendes Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Erfolgt eine förmliche Festsetzung durch Rechtsverordnung nach Absatz 1, kann das Erfordernis der Ausweisung durch Arbeitskarten nach Absatz 3 (nachträglich) entfallen. Die Karten sind dazu einzuziehen, die Einziehung ist öffentlich bekannt zu machen. Eine

vergleichbare Regelung wurde durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 in das Wassergesetz für Baden-Württemberg eingefügt.

Der ursprüngliche **Absatz 4** wurde wieder aufgenommen. Diese Regelung war durch das Gesetz zur Erleichterung des Wiederaufbaus und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vom 14. November 2002 aufgehoben worden, da kein über den § 32 Abs. 2 WHG a. F. (*jetzt: § 31b Abs. 6 WHG 2005*), der unmittelbar in den Ländern gilt, hinausgehender Anwendungsbereich gesehen wurde. Allerdings geht diese Regelung insofern über den Regelungsinhalt des § 32 Abs. 2 WHG a. F. (*jetzt: § 31b Abs. 6 WHG 2005*) hinaus, als mit § 32 Abs. 2 WHG a. F. (*jetzt: § 31b Abs. 6 WHG 2005*) nur die Überschwemmungsgebiete erfasst werden, die noch eine natürliche Rückhaltefunktion besitzen. Mit der Regelung nach Absatz 4 können darüber hinaus auch die nicht als Überschwemmungsgebiet festgesetzten, aber bei Extremhochwasser überschwemmten Bereiche, die – z. B. infolge von Bebauung – keine natürliche Rückhaltefunktion mehr besitzen, erfasst werden. Von Bedeutung ist diese Regelung v. a. bis zur endgültigen Festsetzung der Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung bzw. nach Absatz 3, daher soll die Regelung nach Ablauf einer Übergangsfrist am 31.12.2012 (§ 141 Abs. 2) wieder außer Kraft treten. Sofern derartige Gebiete Bestandteil eines Überschwemmungsgebietes werden sollen, wird davon ausgegangen, dass bis zu diesem Zeitpunkt die entsprechende Festsetzung erfolgt sein wird.

Die Befreiungsmöglichkeit in **Absatz 6** wird durch den neuen **Satz 2** dahingehend ergänzt, dass sie – sofern aus Hochwasserschutzgründen erforderlich – widerrufen oder nachträglich mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden kann. Die Regelungen der neuen **Sätze 3 und 4** dienen der Vermeidung paralleler Zulassungsverfahren.

Die Ausweisung im Liegenschaftskataster nach dem neuen **Absatz 8** dient der Transparenz und soll Grundstückseigentümer oder -erwerber auf mögliche Gefährdungen und Beschränkungen der Grundstücksnutzung hinweisen. Eine entsprechende Regelung findet sich im Hessischen Wassergesetz (§ 81 Abs. 3 HWG) und ist in mehreren Landeswassergesetzen vorgesehen. Aus technischen Gründen ist eine Ausweisung voraussichtlich erst ab 2008 möglich.

Zur Änderung durch Gesetz von 2008

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da künftig nur noch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als technische Fachbehörde bezeichnet wird und unter den allgemeinen Oberbegriff „Wasserbehörde“ fällt.

Zu § 100a

Zur Einführung durch Gesetz von 2004

Alle baulichen Vorhaben, die in Überschwemmungsgebieten nach § 100 Abs.1, 1a, 3 und 5 nicht verboten sind (also die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen in Gebieten nach §§ 30 und 34 BauGB), müssen wenigstens so errichtet oder – wenn sie wesentlich geändert werden – so ausgeführt werden, dass sie den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht we-

sentlich beeinträchtigen. D. h. sie dürfen z. B. keine Sperren für den Hochwasserabfluss darstellen, sie müssen so gebaut sein, dass sie bei Hochwasser nicht weggespült werden und zu Verklausungen z. B. an unterliegenden Brücken führen oder Retentionsräume einengen (z. B. keine großflächigen Vorhaben mit großem Rauminhalt). Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses und der Hochwasserrückhaltung – das haben die Erfahrungen der Hochwasserkatastrophe im Sommer 2002 gezeigt – können zu Gefahren für Leib und Leben und zur Beeinträchtigung von erheblichen Vermögenswerten führen. Daher ist es erforderlich, dass beim Bau und bei der wesentlichen Änderung von baulichen Anlagen in den Überschwemmungsgebieten nach § 100 Abs.1, 1a, 3 und 5 der Bauherr bzw. seine Beauftragten (insb. Entwurfsverfasser) diese Vorgaben nicht nur freiwillig beachten, sondern durch Gesetz dazu verpflichtet werden. Über die reine gesetzliche Verpflichtung hinaus ist es aber bei Vorhaben, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften einer Genehmigung oder Zulassung bedürfen, also insbesondere nach den Vorschriften der SächsBO oder dem BImSchG, erforderlich, dass vor der Errichtung oder wesentlichen Änderung in einem behördlichen Zulassungsverfahren geprüft wird, ob sie den Hochwasserabfluss bzw. die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigen. Dies betrifft vor allem die Sonderbauten und die Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) nach der SächsBO. Erst wenn diese Prüfung ordnungsgemäß erfolgt ist und das Vorhaben den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, darf die Zulassung erteilt werden und kann das Vorhaben verwirklicht werden. Die Genehmigung erteilt in diesen Fällen nicht die Wasserbehörde, sondern die für das Vorhaben nach den anderen Rechtsvorschriften zuständige Behörde, z. B. die Baubehörde, allerdings im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde. Ebenso wie in der neuen SächsBO bedürfen aber die nach dem Katalog des § 61 SächsBO verfahrensfrei gestellten Vorhaben keiner Genehmigung nach dem SächsWG. Dies gilt auch für die von der Genehmigung freigestellten Vorhaben nach § 62 SächsBO, also bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans bzw. eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans. Hier greift die Verpflichtung, die Anforderungen des § 100a Abs. 1 einzuhalten. Dies gilt vor allem auch im Rahmen der Regelung des § 99 Abs. 3, sich selbst vor Hochwasser zu schützen. Hier besitzt der Vorhabensträger zudem auch das Recht, sich von der zuständigen technischen Fachbehörde beraten zu lassen, damit er die Anforderungen, die Hochwasserabfluss und Hochwasserrückhaltung im Rahmen seines Vorhabens stellen, erfüllen kann. Darüber hinaus kann der Bauherr die für die Planung seines Vorhabens erforderlichen bei den Behörden vorhandenen wasserwirtschaftlichen Daten bezüglich Hochwasserabfluss und Hochwasserrückhaltung von der Wasserbehörde verlangen. Dies spart Kosten. § 100a ist am 1. Oktober 2004 in Kraft getreten. § 100a bezieht sich auf die neuen Regelungen der Bauordnungsnovelle und konnte daher erst mit dieser in Kraft treten.

Zur Änderung durch Gesetz von 2008

Nachdem zukünftig auf eine gesonderte Bezeichnung als Fachbehörde verzichtet wird, ist die Änderung erforderlich. Zuständig für die Beratung der Bauherren ist die untere Wasserbehörde.

Zu § 100b

Zur Einführung durch Gesetz von 2004

Die Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltefähigkeit der Gebiete, in denen die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Starkniederschlägen mit einer z. B. durch starkes Gefälle geprägten Geländemorphologie, die einen schnellen Abfluss befördert, zusammentrifft, ist von enormer Bedeutung für das Entstehen bzw. die Höhe von Hochwasser. Technische Hochwasserschutzmaßnahmen können die Wassermassen, welche durch eine weitere Reduzierung des Wasserrückhalte- und Wasserversickerungsvermögens in diesen Gebieten (Flächenversiegelung, Umwandlung von Wald in Ackerland etc.) entstehen können, keineswegs ausgleichen. Deshalb liegt das erklärte Ziel der Staatsregierung darin, die Hochwassergefahr bereits in ihren Entstehungsgebieten, z. B. durch Aufforsten, zu minimieren. Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn in diesen sensiblen, besonders gefährdeten Gebieten eine zusätzliche vorbeugende Kontrolle im Sinne eines Genehmigungserfordernisses für bestimmte Vorhaben eingeführt wird und dadurch eine weitere Verschlechterung der derzeitigen Situation durch die Regelung des Absatz 4 ausgeschlossen wird. Beeinträchtigungen des Wasserrückhaltevermögens müssen danach in geeigneter Weise mindestens vollumfänglich ausgeglichen werden (Absatz 4 bzw. 5). Dabei enthält der Begriff der Kompensation im Kontext mit der Gesamtregelung (insbes. Absatz 2) vorliegend auch das Gebot, wo möglich und vertretbar, auch die vorhandene Situation zu verbessern. Die Genehmigungspflicht nach Absatz 3 Nr. 1 gilt auch dann, wenn im Falle der Änderung (Erweiterung) die Änderung selbst die Schwelle von 1000 m² nicht erreicht, diese aber durch bereits vorhandene Versiegelung erstmals überschritten wird (Stichwort: Verhinderung von „Salami-Taktik“). Im Sinne der Deregulierung sind die wasserrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen im Rahmen eines Genehmigungs- oder sonstigen Zulassungsverfahrens nach anderen Rechtsvorschriften durch die dafür zuständige Behörde mit zu prüfen, wenn ein solches für das Vorhaben ohnehin vorgeschrieben ist (§ 100b Abs. 3 Satz 2). Die Festsetzung der Hochwasserentstehungsgebiete erfolgt gemäß Absatz 1 Satz 2 durch Rechtsverordnung der höheren/oberen Wasserbehörde. Die Ausweiskriterien sind in Absatz 1 Satz 1 festgelegt. Liegen diese Faktoren vor, so hat die höhere/obere Wasserbehörde das betreffende Gebiet als Hochwasserentstehungsgebiet festzusetzen. Bei der Festsetzung von Hochwasserentstehungsgebieten handelt es sich nicht um eine Entscheidung mit materiellem Planungscharakter, da die Festsetzung vom Vorhandensein gesetzlich definierter natürlicher Gegebenheiten abhängig (gesetzlich determiniert) ist. Liegen diese vor, hat die Behörde grundsätzlich in der gesetzlich festgelegten Weise zu reagieren, d. h. das Gebiet als Hochwasserentstehungsgebiet festzusetzen. Für ein planerisches Abwägen besteht demnach kein Raum. Das Verfahren zur Festsetzung durch Rechtsverordnung wurde für alle wasserrechtlichen Schutzgebietsfestsetzungen einheitlich in § 130 geregelt.

Zur Änderung durch Gesetz von 2008

In Übereinstimmung mit der Terminologie des Verwaltungsorganisationsrechts werden die Landesdirektionen zukünftig als „obere“ Behörden bezeichnet.

Zu § 100c Abs. 1 (vormals § 87 Abs. 1)

Die Änderung in **Satz 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung. Durch **Satz 2** wird klargestellt, dass die Deichschutzstreifen Bestandteil der Deiche sind und die Vorschriften über Deiche für diese ebenfalls gelten. Daher kann in den folgenden Regelungen die gesonderte Erwähnung von Deichschutzstreifen gestrichen werden. Der Vollständigkeit halber wird die Regelung zur Breite der Deichschutzstreifen, die bisher in § 87a Abs. 1 Satz 2 enthalten war, als **Satz 3** aufgenommen.

Zu § 100d (vormals § 87a)

Zu den redaktionellen Streichungen in **Absatz 1 Satz 1 und 2** sowie in **Absatz 4** siehe Begründung zu § 100c.

In **Absatz 3** wurde die Duldungspflicht des § 77 auch für die Anlieger von Deichen aufgenommen. Ergänzend wurden zur Klarstellung neben den Anliegern auch die Grundstückseigentümer und -besitzer aufgenommen, da diese Pflichten auch diesen auferlegt werden müssen.

Absatz 4

Zur Änderung durch Gesetz von 2002

Mit dem neuen Absatz 4 wurde die grundsätzliche Verpflichtung zur Pflege der Deiche und Deichschutzstreifen durch das Hüten von Schafen aufgenommen. Das bedeutet, dass diese Form der Deichpflege Vorrang insbesondere vor der maschinellen Pflege hat. Es besteht allerdings kein einklagbarer Rechtsanspruch Dritter auf Deichpflege mit Schafen (keine drittschützende/drittbegünstigende Norm), insoweit ist auch keine Verpflichtung des Trägers der Unterhaltungslast zur Schafhaltung daraus abzuleiten. Im Einzelfall kann daher von der Schafbeweidung abgesehen werden, wenn diese zum Beispiel wirtschaftlich unzumutbar ist. Bei dem wirtschaftlichen Vergleich der beiden Pflegemaßnahmen ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass neben dem Mähen auch die Beseitigung des Mähgutes sowie das Deichverfestigen in den Vergleich einzubeziehen sind.

Zur Änderung durch Gesetz von 2004

Die Streichung in **Absatz 4** ist Folgeänderung zu der Regelung in § 100c Abs. 1 Satz 2. Die Ergänzung ist erforderlich, um zu verdeutlichen, dass der Grundsatz der Deichpflege durch Schafhut unter der Bedingung besteht, dass bezogen auf die konkrete Fläche und den Zustand des Deiches eine dem Schutzzweck angepasste und verträgliche Schafhut erfolgt. Das bedeutet zum einen eine mengenmäßige Begrenzung, zum anderen kann sie nur dort erfolgen, wo der Bewuchs als Futtermittel geeignet ist. Das ist z. B. bei stark kontaminierten Böden nicht der Fall.

Zu § 100e Abs. 2 (vormals § 88 Abs. 2)

In Absatz 2 wird der Umfang der Unterhaltung konkretisiert und klargestellt, dass auch die Erneuerung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, z. B. nach Zerstörung durch Hochwasserereignisse, und Sanierungsmaßnahmen unter die Unterhaltung fallen. Für die Einstufung als Unterhaltungsmaßnahmen ist es ohne Belang, wie lange der ordnungswidrige Zustand, z. B. infolge unterbliebener Unterhaltung aus Geldmangel, bestand. Auch Maßnahmen, die jahre- oder jahrzehntelang unterbliebene Unterhaltungsmaßnahmen nachholen, bleiben Unterhaltungsmaßnahmen.

Zu §§ 100g und 100h (vormals §§ 90 und 90a)

Die bisherigen §§ 90 und 90a wurden unverändert §§ 100g und 100h.

Zu § 101

Die Ergänzung in der **Überschrift** dient der Klarstellung.

Da die in § 102 beschriebenen Aufgaben der Gemeinden hinsichtlich der Wasserwehr eine Konkretisierung der Pflicht zur Gefahrenabwehr nach § 101 Abs. 1 Satz 1 sind, die nach Absatz 3 Weisungsaufgabe ist, sind auch die Aufgaben nach § 102 Weisungsaufgaben. Daher wurde **Absatz 3 Satz 1** entsprechend ergänzt.

Zu § 102 Abs. 2

Zur Änderung durch Gesetz von 2008

Die gestrichene Formulierung diente der Umschreibung der Unterstützungsleistungen durch den Umweltfachbereich der Regierungspräsidien (technische Fachbehörde). Da zukünftig die untere Wasserbehörde auch die Fachaufgaben eigenständig wahrnehmen wird, bedarf es der gesonderten Unterstützungsvorschrift nicht mehr.

Zur Änderung durch Gesetz von 2004

Die Ergänzung in **Satz 1** ist zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Früherkennung von Hochwassergefahren, erforderlich. Bei Hochwassergefährdung kann es angezeigt sein, besonders gefährdete, z. B. noch nicht sanierte Deiche besonders zu überwachen. Daher wird eine besondere Anordnungsbefugnis auch bezüglich Überwachungsmaßnahmen aufgenommen. *Aufgrund der Eingliederung der Staatlichen Umweltfachämter in die Regierungspräsidien gemäß Artikel 1 SächsVwModG musste in **Satz 2** eine redaktionelle Anpassung erfolgen.*¹³

¹³ Gemäß Artikel 3 Nr. 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des SächsWG trat diese Änderung am 1. Januar 2005 in Kraft und wurde mit Art. 65 SächsVwNG am 1. August 2008 aufgehoben (s.o. Änderung durch Gesetz von 2008).

Zu § 105

Zur Änderung durch Gesetz von 2008

Bislang haben die Regierungspräsidien als höhere Wasserbehörden die Wasserbücher geführt. In Folge der Verringerung der Zahl unterer Wasserbehörden in Folge der Verwaltungs- und Funktionalreform ist es künftig sachgerecht, die Übersichten bei den unteren Wasserbehörden zu führen.

Die Änderung bewirkt, dass zukünftig nach § 119 Abs. 1 die unteren Wasserbehörden zur Führung der Wasserbücher zuständig sind. Die Verantwortung des Freistaates Sachsen für die Fortentwicklung der hierzu eingesetzten Software FIS-WrV wird dadurch nicht berührt. Um die Einheitlichkeit der Wasserbücher im Freistaat Sachsen beizubehalten, wird zukünftig von der Ermächtigung des § 123 Abs. 5 SächsGemO (neu) Gebrauch gemacht werden.

Zur Änderung durch Gesetz von 2004

Mit der Ergänzung werden auch die neu eingeführten Hochwasserentstehungsgebiete nach § 100b in das Wasserbuch aufgenommen.

Zu § 105a

Zur Änderung durch Gesetz von 2008

Die Aufforderung zur Anmeldung alter Rechte ist erfolgt, die Aufgabenzuweisung an die oberste Wasserbehörde ist daher entbehrlich geworden.

Zu § 106

Zur Änderung durch Gesetz von 2008

Nachdem nunmehr die unteren Wasserbehörden selbst das Wasserbuch führen, ist eine gesonderte Vorschrift zur Datenübermittlung an sie nicht mehr erforderlich. Allerdings ist nunmehr eine Übermittlungsvorschrift in umgekehrter Richtung erforderlich.

Zu §§ 115 und 116 - Allgemeines

Die Regelungen zur Enteignung und Entschädigung wurden ergänzt und an die entsprechende Vorschrift des § 38 SächsNatSchG angepasst. Damit wird der Rechtsprechung des BVerfG zu Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen bei Eigentumsbeschränkungen aufgrund von Anordnungen über die Nutzbarkeit von Grundstücken, insbesondere dem Beschluss vom 02.03.1999 (1 BvL 7/91) zum rheinland-pfälzischen Denkmalschutz- und -pflegegesetz, Rechnung getragen.

Zu § 115

In § 115 werden die Regelungen zur Enteignung zusammengefasst. Der bisherige § 115, der die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Enteignung regelt, wurde als **Absatz 1** aufgenommen. Mit Satz

2 wird die enteignungsrechtliche Vorwirkung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses ausdrücklich angeordnet (hinsichtlich Planfeststellung § 44 Abs. 2 Bundeswasserstraßengesetz – WaStrG, § 130 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt).

Der bisherige § 116 Abs. 1, der als Rechtsfolge auf die Vorschriften des Sächsischen Enteignungs- und Entschädigungsgesetzes verweist, wurde – unverändert – als **Absatz 2** angefügt.

Zu § 116

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse, auch aufgrund der Situationsgebundenheit (Lage und Beschaffenheit des Grundstücks), unter die Sozialbindung des Eigentums fallen. Die Vorschrift entspricht § 38 Abs. 1 SächsNatSchG.

Die **Absätze 2 bis 6** präzisieren die bisherigen Regelungen des § 116 Abs. 2 und 3. In dem o. g. Beschluss stellt das BVerfG fest, dass eine Inanspruchnahme des Eigentums in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise in erster Linie durch Ausnahme- und Befreiungsregelungen oder sonstige administrative oder technische Vorkehrungen vermieden werden und damit die Privatnützigkeit des Eigentums so weit wie möglich erhalten bleiben soll. Nur wenn das im konkreten Einzelfall nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, kann ein finanzieller Ausgleich in Betracht kommen (**Absatz 2**, der § 38 Abs. 2 SächsNatSchG entspricht). **Absatz 3** nennt – entsprechend § 38 Abs. 3 SächsNatSchG – die Fälle, in denen eine Überschreitung der Sozialpflichtigkeit in Betracht kommen kann. Die **Absätze 4 bis 6** regeln, wie Entschädigung zu leisten ist. **Absatz 4** Satz 2 trägt der Anforderung des BVerfG Rechnung, wonach der Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür schaffen muss, dass bei der Aktualisierung der Eigentumsbeschränkung durch die Verwaltung zugleich über den ggf. erforderlichen Ausgleich zumindest dem Grunde nach entschieden wird, siehe dazu auch § 131 Abs. 1 Satz 3 (neu).

Absatz 5 ist der bisherige Absatz 3. **Absatz 6** Sätze 1 und 2 entsprechen § 38 Abs. 5 Sätze 1 und 2 SächsNatSchG, Satz 3 verweist wie der bisherige Absatz 2 auf die Regelungen des § 20 WHG.

Zu § 118

Zur Änderung durch Gesetz von 2008

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 118 Abs. 1; in Absatz 1 Nummer 2 werden die Landesdirektionen als obere Wasserbehörden benannt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wird neu gefasst, er verdeutlicht die Stellung der besonderen Wasserbehörden, des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie der Landestalsperrenverwaltung. Die Bezeichnung als besondere Wasserbehörden entspricht der Terminologie des Verwaltungsorganisationsgesetzes.

Durch die Streichung des bisherigen Absatzes 2 Satz 3 („Für die unteren Wasserbehörden sowie für die sonstigen Aufgabenträger nach Satz 1 sind technische Fachbehörden die höheren Wasserbehörden“) wird der bislang verfolgte Weg einer einheitlichen, gemeinsamen Umweltfachverwaltung sowohl für die oberen, als auch unteren Wasserbehörden aufgegeben. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Grundentscheidung zur Neuorganisation der Umweltverwaltung im Rahmen der Verwaltungsreform. Die Streichung der Vorschrift bewirkt, dass zukünftig die obere wie die untere Wasserbehörde auch für die fachliche Beurteilung des zu entscheidenden Sachverhalts vollkommen eigenständig zuständig ist. Im Ergebnis führt das dazu, dass die Aufgaben der bisherigen Umweltfachbereiche der Regierungspräsidien (vormals Staatliche Umweltfachämter) zukünftig den Vollzugsaufgaben folgen.

Es verbleibt daher eine einzige technische Fachbehörde des Wasserrechts, das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Durch die Zusammenlegung mit dem LfL ist auch die bisherige gesonderte Erwähnung der Fischereibehörden nicht mehr erforderlich.

Zu Absatz 3

Die Verlagerung der Umweltfachaufgaben auf die unteren Wasserbehörden macht es erforderlich, zukünftig eine Vorschrift zur sachgerechten Ausstattung mit qualifiziertem Fachpersonal vorzusehen, um sicherzustellen, dass die neue Aufgabe der fachlichen Beratung und Beurteilung umfassend und ausschließlich von der unteren Wasserbehörde selbst wahrgenommen werden kann. Daher ist es geboten, gesetzlich festzulegen, dass hierzu auch Beschäftigte mit der Qualifikation für den höheren Verwaltungsdienst erforderlich sind. Ein Eingriff in die kommunale Personalhoheit ist damit nicht verbunden, eine verbindliche Anzahl von Beschäftigten oder eine Organisationsstruktur wird nicht vorgeschrieben. Die selbständige Überprüfung der eigenen Verwaltungsakte als Widerspruchsbehörde macht es zudem erforderlich, dass der Wasser- (Umwelt)verwaltung hinreichend juristischer Sachverstand zur Verfügung steht. Zur organisatorischen Einbindung des Juristen in die Umweltverwaltung der Landkreise enthält die Vorschrift keine Regelung, so dass auch hier kein unzulässiger Eingriff in die kommunale Personal- und Organisationshoheit liegt. Nur unter der Maßgabe der ausreichend qualifizierten Personalausstattung ist die weitreichende Kommunalisierung möglich.

Zu § 119

Zur Änderung durch Gesetz von 2008

Absatz 1

§ 119 Absatz 1 bleibt unverändert und sieht die Regelzuständigkeit der unteren Wasserbehörde vor.

Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 bleibt ebenfalls unverändert. Damit wird die im Wasserrecht bewährte Systematik beibehalten, die Zuständigkeit der Wasserbehörden im Einzelnen durch Rechtsverordnung festzulegen. Hiervon kann im Rahmen der Verwaltungsreformgesetze nicht abgewichen werden, da dies eine vollständige Neukodifizierung des Sächsischen Wassergesetzes erfordern würde, was nicht Ziel der Verwaltungsreform sein kann.

Satz 2 wird angefügt, um zu verdeutlichen, dass eine Aufgabenzuweisung an die oberen Wasserbehörden nur dann vorgenommen wird, wenn dies aus bestimmten Gründen erforderlich ist. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn Aufgaben an Gewässern 1. Ordnung oder Grenzgewässern wahrzunehmen sind. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, dabei Aufgaben an Gewässern 1. Ordnung, die gegenwärtig bereits von den unteren Wasserbehörden (z. B. Erteilung von Erlaubnissen) wahrgenommen werden, auf die höheren (oberen) Wasserbehörden zu verlagern.

In Folge der Verwaltungsreform sind umfangreiche Änderungen in der Verordnung nach § 119 Abs. 2, der Wasserzuständigkeitsverordnung (WasserZuVO) erforderlich. Es ist beabsichtigt, diese Änderung zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsreformgesetze vorzunehmen.¹⁴ Insbesondere sind folgende Änderungen notwendig:

1. Vollzugsaufgaben, die von der oberen Wasserbehörde auf die untere Wasserbehörde verlagert werden:
 - a) Entscheidung über die Wiederherstellung eines Gewässerbetts (§ 1 Nummer 7 WasserZuVO a. F.)
 - b) Entgegennahme von Abwasserbeseitigungskonzepten (§ 1 Nummer 17 WasserZuVO a. F.), vgl. insoweit auch Änderung des § 63
 - c) Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht (§ 1 Nummer 34 WasserZuVO a. F.)
 - d) Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen der unteren Wasserbehörde (Änderung des Sächsischen Justizgesetzes).
2. Fachaufgaben, die von der oberen Wasserbehörde als bisherige technische Fachbehörde, auf die untere Wasserbehörde verlagert werden (bisheriger § 3 WasserZuVO a. F.):
 - a) Verlangen von Angaben nach § 61 Abs. 1 SächsWG, soweit die untere Wasserbehörde diese Angaben zur Aufgabenerfüllung benötigt. Die Zuständigkeit folgt der Vollzugsaufgabe, § 3 Nummer 3 WasserZuVO a. F. kann ersatzlos gestrichen werden.

¹⁴ Vgl. SächsWasserZuVO vom 17. Juni 2008

b) Bauüberwachung und Bauabnahme nach § 94 Abs. 3 bis 5 SächsWG (§ 3 Nummer 4 bis 8 WasserZuVO a. F.). Wie für die Aufgabe der Gewässeraufsicht nach § 94 Abs. 1 SächsWG ist grundsätzlich die untere Wasserbehörde zuständig, außer bezüglich der Anlagen und Handlungen, für deren Zulassung die obere Wasserbehörde nach § 1 SächsWasserZuVO (neu) zuständig ist (vgl. § 8 Satz 2 Nummer 17 WasserZuVO a. F.).

c) Durchführung der bautechnischen Prüfung nach BauTechPrüfVO. Die Zuständigkeit folgt der Zuständigkeit für das betreffende wasserrechtliche Zulassungsverfahren (Vollzugsaufgabe), § 3 Nummer 10 WasserZuVO a. F. kann ersatzlos gestrichen werden werden.

Die übrigen Aufgaben nach § 3 WasserZuVO a. F. entfallen infolge Änderung des SächsWG (Nummer 1 und 2) bzw. sind Vollzugsaufgaben (Nummer 9 und 12) oder Aufgaben der technischen Fachbehörde für die oberste Wasserbehörde (Nummer 11).

3. Im Ergebnis der o. g. Änderungen beschränken sich die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörden künftig auf die Aufgaben von besonderer, in der Regel landesweiter (zumindest überregionaler) Bedeutung sowie auf die Durchführung „komplexer“ Verfahren (Planfeststellungsverfahren, Bewilligungsverfahren) und die Wahrnehmung von bestimmten grundsätzlichen Aufgaben an Gewässern erster Ordnung und Grenzgewässern. Damit obliegen den oberen Wasserbehörden künftig im Wesentlichen folgende Zuständigkeiten:

- Festsetzung und Erhebung Wasserentnahmeabgabe/Abwasserabgabe (einschl. Überwachung),
- Grundsatzentscheidungen an Gewässern 1. Ordnung und Grenzgewässern,
- Durchführung besonderer, komplexer Verfahren bzw. Entscheidungen von besonderer kreisübergreifender Bedeutung (an allen Gewässern), insb. Planfeststellungen und Bewilligungen, Zulassungsverfahren und Überwachung von großen oder landesweit bedeutsamen Stauanlagen (die i. d. R. von der Landestalsperrenverwaltung betrieben werden) und sonstigen Anlagen von besonderer, kreisüberschreitender Bedeutung,
- Aufgaben von landesweiter Bedeutung im Bereich Hochwasserschutz einschließlich der mit der Wassergesetznovelle 2004 vorgenommenen Ergänzungen,
- Gewässeraufsicht und Anordnung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Zwangsmaßnahmen, soweit die obere Wasserbehörde für die Zulassung der Anlagen und Handlungen zuständig ist,
- Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung von EG-Richtlinien/-Verordnungen,
- Entscheidungen im Zusammenhang mit Pflichtenübertragung (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) auf Private §§ 57 Abs. 3, 63 Abs. 4 (mangels VO kein Anwendungsbereich).

Der bisherige Satz 2 wird in seinen Voraussetzungen konkretisiert und wird Satz 3.

Absatz 3

Im Rahmen der Verwaltungsreform wird eine Vielzahl von Verwaltungsaufgaben, die klassischerweise staatlichen unteren Verwaltungsbehörden obliegen, der kommunalen Ebene zugewiesen. Insoweit muss das Weisungsrecht im bisherigen Umfang beibehalten bleiben. Satz 3 konkretisiert ebenso das Informationsrecht. Im Rahmen der Unterrichtung sind dabei alle Daten zu übermitteln, die in den unteren Wasserbehörden bereits vorliegen bzw. für einen ordnungsgemäßen Verwaltungsvollzug vorliegen müssen. Darüber hinausgehende eigenständige Datenerhebungen werden damit i. d. R. nicht verbunden sein.

Absatz 4

Das allgemeine Betretungsrecht des neuen Absatzes 5 ergänzt die Einzelbetretungsrechte die gegenwärtig an unterschiedlichen Stellen des Wassergesetzes vorgesehen sind. Nachdem in Folge der Ergebnisse der Föderalismusreform zu umfassenden Änderungen des Rahmenrechtes, des bisherigen Wasserhaushaltsgesetzes, führen werden, ist über ein Beibehalten dieser spezielleren Vorschriften erst in einem zweiten Schritt zu entscheiden.

Absatz 5

Absatz 5 ordnet das Fortgelten wasserrechtlicher Entscheidungen gegen Rechtsnachfolger an.

Zu § 120

Zur Änderung durch Gesetz von 2008

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da nur noch das künftige Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als technische Fachbehörde bezeichnet wird und unter den allgemeinen Begriff „Wasserbehörde“ fällt.

Zu § 120a

Zur Änderung durch Gesetz von 2008

Die Änderung beschränkt sich auf eine Umbenennung der Behördenbezeichnung.

Zu § 126

Der bisherige § 126 wurde zur Umsetzung von § 37a WHG ergänzt. Damit wurde der Regelungsauftrag des § 37a WHG an die Länder umgesetzt, um die für die Umsetzung der WRRL notwendige Beschaffung und den Austausch vorhandener Informationen einschließlich personen- und betriebsbezogener Daten sicherzustellen.

In **Absatz 1** werden die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Datenerhebung und -verarbeitung zulässig sind, präzisiert. Neben den von der WRRL geforderten Maßnahmen, wie Bestandsaufnahme, wirtschaftliche Analyse sowie Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme (Nummern 5 bis 7), werden auch die sonstigen wasserwirtschaftlichen Festsetzungen (Nummer 4) und Planungen (Nummer 8) aufgeführt.

Mit **Absatz 2** werden die Kompetenzen nach Absatz 1 auch den Körperschaften des öffentlichen Rechts und anderen Trägern von Hochwasserschutzmaßnahmen, Abwasserbeseitigungspflichtigen und Trägern der öffentlichen Trinkwasserversorgung zur Erfüllung ihrer Aufgaben erteilt. Von Bedeutung ist das Recht zur Datenerhebung und -verarbeitung vor allem bei der Erstellung der Hochwasserschutzkonzepte, Abwasserbeseitigungskonzepte und der Trinkwasserversorgungskonzepte, daher werden diese Aufgaben ausdrücklich genannt.

Absatz 3 regelt die Weitergabe von Daten. Diese Regelung stellt klar, dass diese Verpflichtung auch Gemeinden, Gemeindeverbände, Wasser- und Bodenverbände und andere Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen und insofern auch privatrechtlich Organisierte hinsichtlich der bei ihnen vorhandenen Daten und Aufzeichnungen erfasst. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 10 Satz 2 mit der Ergänzung im Hinblick auf die nach §§ 57 Abs. 3, 63 Abs. 4 mögliche Aufgabenerfüllung durch juristische Personen des Privatrechts. Bei Aufgabenübertragung sollen diese – ebenso wie Körperschaften des öffentlichen Rechts – verpflichtet sein, die bei ihnen vorliegenden wasserwirtschaftlichen oder für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Daten zu übermitteln. Dies ist gerade im Hinblick auf die nach WRRL vorgeschriebene Bestandsaufnahme und wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung (Artikel 5 in Verbindung mit Anhängen II und III WRRL) erforderlich.

Absatz 4 regelt, an wen die Weitergabe der nach Absatz 1 erhobenen oder verarbeiteten Daten zulässig ist. Die Unentgeltlichkeit der Weitergabe von Daten und Aufzeichnungen ist in § 37a Satz 1 WHG vorgeschrieben. Damit soll erreicht werden, dass die Bewirtschaftungsziele der WRRL nicht durch Entgeltforderungen der Behörden untereinander behindert werden.

Absatz 5 stellt klar, dass die Bestimmungen des Bundes- und des Sächsischen Datenschutzgesetzes zu beachten sind.

Zu § 128a

Die neue Vorschrift soll im Bereich des Wasserrechts den Erlass von Vorschriften zu den Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren und zu Überwachungserleichterungen für Anlagen ermöglichen, die Bestandteile von umweltauditierten Unternehmensstandorten sind. Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit der Anforderungen, die entweder durch die EG-Umwelt-Audit-Verordnung selbst oder durch die Privilegierungsverordnung an zu privilegierende Anlagen gestellt werden, mit den regelmäßigen gesetzlichen Anforderungen. Die oberste Wasserbehörde soll durch Verordnung konkrete Vorschriften erlassen, die umwelt-auditierten Unternehmen landeseinheitlich bestimmte Erleichterungen gewähren. Für die als gesetzliche Ausprägung des Kooperationsprinzips zu verstehende Vorschrift wurde mit § 21h WHG durch das Gesetz vom 27. Juli 2001 eine Regelungsermächtigung an die Länder erteilt.

Zu § 130

Zur Änderung durch Gesetz von 2004

Als Folgeänderung war die Festsetzung der Hochwasserentstehungsgebiete in die Aufzählung des Anwendungsbereiches in **Absatz 1 Satz 1** Halbsatz 1 aufzunehmen. Im Gegensatz zu den übrigen aufgeführten Schutzgebieten besteht hinsichtlich der Hochwasserentstehungsgebiete keine Ermächtigung zur Festsetzung von weiteren Schutzbestimmungen durch Rechtsverordnung in der Ausgangsnorm (§ 100b). Mit der Aufnahme der Hochwasserentstehungsgebiete in Satz 1 wird sichergestellt, dass vor Erlass der Rechtsverordnung die gemäß § 130 vorgeschriebenen Verfahrensschritte (wie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Auslegung bzw. Anhörung, Darstellung der Abgrenzung des betreffenden Gebietes in Karten etc.) durchlaufen werden. Die Änderung der Satzbezeichnung bezüglich § 50 Abs. 2 dient der redaktionellen Anpassung an die Änderung des § 50 Abs. 2 durch das Gesetz zur Erleichterung des Wiederaufbaus und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vom 14. November 2002. Als weitere redaktionelle Änderung wurde bei dem Verweis auf § 100 Abs. 1 die Satzbezeichnung gestrichen, da sich der Verweis richtigerweise auf den gesamten Absatz 1 beziehen muss.

Die Änderung in **Absatz 2 Satz 2** dient der redaktionellen Anpassung, da die Festsetzung der Hochwasserentstehungsgebiete – im Gegensatz zu den sonstigen Schutzgebieten – nicht durch die untere, sondern durch die höhere/obere Wasserbehörde erfolgt.

Die Streichung in **Absatz 4** dient der Verfahrenserleichterung. Die Streichung stellt keine Verkürzung der Rechte der Betroffenen dar, da aus der Mitteilung keine Rechtsmittel abgeleitet werden konnten. Der Betroffene kann nach wie vor – erst – gegen die Rechtsverordnung Normenkontrollklage erheben. Die Mitteilung kann unter Umständen in manchen Fällen eine Befriedungsfunktion haben, indem z. B. dem Betroffenen erläutert wird, wie seinen Einwänden Rechnung getragen wurde oder warum seine Einwände nicht berücksichtigt werden konnten. In Fällen, in denen die Aussicht besteht, dass dadurch auch eine Klage verhindert werden kann, wird die Behörde diese Mitteilung auch ohne gesetzliche Verpflichtung abgeben.

Die Ergänzung in **Absatz 5** dient der Verfahrenserleichterung und der Klarstellung. Macht eine Änderung des Entwurfs aufgrund neuer oder zusätzlicher Betroffenheit eine Wiederholung der vorangegangenen Verfahrensschritte notwendig, so kann sich das nur auf den geänderten Teil beziehen. Bereits vor der Änderung geplante und zur Anhörung gestellte Regelungen sollen nicht ein weiteres Mal zum Gegenstand der Anhörung gemacht werden.

In **Absatz 7** ist deutlich zu unterscheiden zwischen der öffentlichen Auslegung als Ersatzverkündung (Sätze 1 bis 3) und der in Satz 4 und 5 geregelten anschließenden Niederlegung.

In **Absatz 8 Satz 2** neu wird der Fall geregelt, dass sich ein Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet auf den Zuständigkeitsbereich mehrerer Wasserbehörden erstreckt. Entscheidend für die Zuständigkeit ist die Lage der Wasserfassungsanlage.

In **Absatz 8a** (neu) wird die Ausfertigung und Verkündung geregelt. Für den Fall, dass die Rechtsverordnung sich auf mehrere Zuständigkeitsbereiche erstreckt (mehrere Landkreise), bestimmt Satz 2,

dass die Verkündung im Sächsischen Amtsblatt erfolgt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bekanntmachung im gesamten Geltungsgebiet einheitlich zur selben Zeit erfolgt, so dass auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens eindeutig feststeht.

Die Regelung des **Absatzes 8b** (neu) dient der Rechtssicherheit. Nach einem Jahr sind Verfahrens- und Formfehler geheilt.

Bei den Änderungen in den **Absätzen 9 und 10** handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zur Änderung durch Gesetz von 2008

In Übereinstimmung mit der Terminologie des Verwaltungsorganisationsrechts werden die Landesdirektionen zukünftig als „obere“ Behörden bezeichnet.

Zu § 131 Abs. 1

Die Ergänzung ist erforderlich, um die Regelung über das Entschädigungsverfahren außerhalb eines Enteignungsverfahrens den Anforderungen des Beschlusses des BVerfG vom 02.03.1999 (1 BvL 7/91) anzupassen. In diesem Beschluss stellt das BVerfG fest, dass eine Inanspruchnahme des Eigentums in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise in erster Linie durch Ausnahme- und Befreiungsregelungen oder sonstige administrative oder technische Vorkehrungen vermieden werden und damit die Privatnützigkeit des Eigentums so weit wie möglich erhalten bleiben soll. Soweit dies nicht möglich ist, muss der Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür schaffen, dass bei der Aktualisierung der Eigentumsbeschränkung durch die Verwaltung zugleich über den ggf. erforderlichen Ausgleich zumindest dem Grunde nach entschieden wird. Diese Anforderung des BVerfG wird mit dem neuen **Satz 3** umgesetzt.

Zu § 135

Zur Änderung durch Gesetz von 2004

Absatz 1

Die **Nummer 5** war redaktionell zu berichtigen. Mit der Novelle von 1998 wurde der bisherige Absatz 4 des § 43 gestrichen, die Absätze 5 und 6 wurden Absätze 4 und 5. Die erforderliche Anpassung des § 135 Abs. 1 Nr. 5 wurde versäumt und jetzt nachgeholt.

Die Streichung in **Nummer 8** ist eine Folgeänderung zur Streichung des § 47 Abs. 2 (s. o.).

Als neue **Nummer 9a** wurde der Verstoß gegen ein Verbot des § 50 Abs. 3 (Gewässerrandstreifen) aufgenommen.

Als neue **Nummer 13a** wurde ein der Nummer 1 entsprechender Tatbestand für Indirekteinleitungen aufgenommen.

Nummer 14 wurde redaktionell umformuliert. Der bisherige Begriff „nicht ordnungsgemäß“ wurde präzisiert.

Nummer 15 wurde ergänzt: Nach § 67 Abs. 1 bedarf auch die Beseitigung der betreffenden Anlage einer wasserrechtlichen Genehmigung, insofern ist die Beseitigung als eigener Tatbestand neben der Stilllegung aufzunehmen. Aufgenommen wurde auch der Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 67 Abs. 4a.

Die Änderungen in **Nummer 17** sind Folgeänderungen.

In **Nummer 20** wurde der neu eingeführte Absatz 5 aufgenommen.

Die Änderung in **Nummer 21** ist eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 100 durch das Gesetz zur Erleichterung des Wiederaufbaus und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vom 14. November 2002.

Zur Änderung durch Gesetz von 2008

Absatz 3 Im Hinblick auf die Verordnung zur Eigenkontrolle bei Kleinkläranlagen¹⁵, die unmittelbare Aufgaben an die Inhaber der Kleinkläranlagen enthalten wird, und deren Vollzug (Überwachung nach § 63 Abs. 1 Satz 2 SächsWG in der ab 1. Januar 2007 geltenden Fassung) teilweise den Aufgabenträgern (Gemeinden) obliegt, wird § 135 SächsWG insoweit ergänzt

Zu § 136

Absatz 2 konnte aus Gründen der Rechtsbereinigung gestrichen werden. Der bisherige Absatz 1 wurde § 136. Der neu angefügte **Satz 2** dient der Klarstellung, dass eine aufgrund alten Rechts bestehende Gewässerbenutzung dann keiner neuen behördlichen Zulassung (Erlaubnis, Bewilligung) bedarf, wenn am 1. Juli 1990 [Stichtag: Inkrafttreten des WHG durch Artikel 3 § 2 Abs. 1 Nr. 1 Umweltschutzgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649) in der DDR] eine rechtmäßige und funktionsfähige Anlage vorhanden war, die die Ausübung der zugelassenen Benutzung auch nach Zweck, Art und Ausmaß (Umfang) der einmal bestehenden Zulassung ermöglichte. Die Regelung ist zur Konkretisierung des § 15 Abs. 4 WHG erforderlich. Sie entspricht der Regelung in § 32 Wassergesetz Sachsen-Anhalt.

Zu § 138 Abs. 1

Die Ergänzung in **Satz 1** ist zur Klarstellung erforderlich, da Anforderungen an Gewässerbenutzungen und Anlagen auch in Verordnungen geregelt werden. **Satz 2 neu** dient der Klarstellung, dass die Durchsetzung der Verpflichtung nach Satz 1 im Wege der Anordnung erfolgt. Die Verordnungsermächtigung des bisherigen Satz 2 (**Satz 3 neu**) wurde dahingehend ergänzt, dass auch Fristen zur

¹⁵ Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007

Gewährleistung der Mindestanforderungen nach § 66 (allgemein anerkannte Regeln der Technik) bestimmt werden können.

Zu § 139

Die Ergänzung hinsichtlich des Wassergesetzes vom 17. April 1963 dient der Klarstellung, dass die auf dessen Grundlage getroffenen Entscheidungen nach § 46 WG von 1982 aufrechterhalten blieben. Die Uferstreifen nach § 33 WG sowie die Deichschutzstreifen nach § 36 WG waren zu streichen, da diese nicht durch Rechtsverordnung festgesetzt werden, sondern kraft Gesetzes bestehen.

Zu § 140

In § 140 ist neben Artikel 13 Grundgesetz und Artikel 30 Verfassung des Freistaates Sachsen auch Artikel 33 Verfassung des Freistaates Sachsen zu zitieren. Der bisherige § 126 wurde zur Umsetzung von § 37a WHG ergänzt. § 126 beinhaltet Vorschriften über die Erfassung und den Austausch personenbezogener und betriebsbezogener Daten. Insoweit kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 33 Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt werden.

Zu § 141

Der bisherige § 141 wurde **Absatz 1**. In **Absatz 2 neu** wird das Außerkrafttreten der Übergangsregelung des § 100 Abs. 4 geregelt.

Zu Anlage 2

In Anlage 2 wurde als neue Nummer 14a ein ermäßigter Abgabesatz für die dauerhafte Wasserhaltung, die z. B. für Verkehrsanlagen erforderlich ist, eingeführt. Dieser wurde – entsprechend der Wasserabsenkung in Lagerstätten – auf 0,015 Euro/m³ festgesetzt.

Zu Anlage 3

Mit der Zulassung des elektromotorgetriebenen Sportbootverkehrs auf den Talsperren Kriebstein und Pöhl wurde einem Wunsch der Region entsprochen.

Zu Anlage 4

Um die für den Freistaat Sachsen relevanten Flussgebietseinheiten räumlich darzustellen, wurde eine Karte als Anlage 4 angefügt.

Zu Anlage 5

In der Anlage 5 werden die Inhalte der Bewirtschaftungspläne aufgeführt. § 6 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 5 dient der Umsetzung von § 36b Absätze 2 und 3 WHG. § 36b Abs. 2 und 3 WHG nennen nur die wesentlichen Inhalte. In der Begründung zu § 36b WHG wird mit Hinweis auf die Rahmengesetzgebungskompetenz darauf verwiesen, dass die Landesgesetzgeber die Inhalte in Umsetzung von Anhang VII der WRRL im Einzelnen regeln müssen. Die zwingend erforderlichen Inhalte sind in Artikel 13 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VII WRRL aufgeführt. Die Anforderungen nach Anhang VII der WRRL wurden 1:1 in Anlage 5 umgesetzt, d. h. grundsätzlich wörtlich übernommen. Abweichungen erfolgten nur in Anpassung an die deutsche Rechtsterminologie.

Zu Anlage 6

Siehe Begründung zu § 99 Abs. 4

II. Erläuterungen zu der SächsWasserZuVO vom 17. Juni 2008

1. Wesentlicher Inhalt:

Die geltende „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (WasserZuVO)“ vom 7. Januar 2000 (SächsGVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Durchführung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 27. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 219, 220), wird insgesamt neu gefasst,

1. zur Umsetzung der Verwaltungsreform und
2. zur noch ausstehenden Anpassung an die Änderung des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 9. August 2004 (SächsGVBl. S. 374).

Zu 1.

In Folge der Verwaltungsreform sind umfangreiche Änderungen in der Wasserzuständigkeitsverordnung vorzunehmen.

Das betrifft v. a. die Aufgabenabgrenzung zwischen der unteren und der oberen Wasserbehörde. Zum einen werden einige Vollzugsaufgaben künftig nicht mehr der oberen Wasserbehörde zugewiesen, so dass diese gemäß § 119 Abs. 1 SächsWG in die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde fallen, vgl. dazu im Einzelnen die in der Vorbemerkung zu § 1 dargestellten Streichungen. Diese Streichungen entsprechen dem Kabinettsbeschluss vom Juni 2007.

Weiterhin werden die Fachaufgaben, die von den oberen Wasserbehörden bislang als technische Fachbehörde für die unteren Wasserbehörden erfüllt wurden, auf die unteren Wasserbehörden verlagert. Der bisherige § 3 wird daher insgesamt gestrichen, die Zuständigkeit für die Fachaufgabe folgt künftig der Zuständigkeit für die entsprechende Vollzugsaufgabe. Das heißt, dass künftig nur noch die Fachaufgaben in § 1 aufgenommen sind, die Aufgaben betreffen, für die die oberen Wasserbehörden zuständig sind. Zu den Einzelheiten wird auf die Vorbemerkung zu § 1 verwiesen.

Im Ergebnis beschränken sich die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörden künftig auf die Aufgaben von besonderer, in der Regel landesweiter (zumindest überregionaler) Bedeutung, auf die Durchführung „komplexer“ Verfahren (insbes. Planfeststellungsverfahren, Bewilligungsverfahren) sowie auf bestimmte Aufgaben an Gewässern erster Ordnung und Grenzgewässern, z. T. auch an der Bundeswasserstraße Elbe.

Außerdem sind Anpassungen an die neuen Behördenstrukturen bzw. sonstige Änderungen nach dem SächsVwNG vorzunehmen.

Das betrifft vor allem das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als neue technische Fachbehörde, das nach dem SächsVwNG auch die Aufgaben der Fischereibehörde (ehemals Landesanstalt für Landwirtschaft) wahrnimmt (jetzt § 2).

Die bisherigen Zuständigkeitsregelungen für die Landwirtschaftsbehörden (bisher § 6) und die Vermessungsverwaltung (bisher § 7) entfallen insgesamt, da die betreffenden Zuständigkeitsregelungen künftig durch Gesetz erfolgen.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Regelung des bisherigen § 8 Satz 2 gestrichen. Die beispielhafte, deklaratorische Aufzählung von Annexzuständigkeiten ist überflüssig und kann daher entfallen. Soweit die Aufzählung ausnahmsweise darüber hinaus eigenständige (Teil-) Aufgaben enthielt, wurden diese – soweit erforderlich – zu den entsprechenden Aufgaben in den §§ 1 bis 4 aufgenommen.

Zu 2.

Die nach der Novelle des SächswG im Jahr 2004 erforderliche Anpassung der Wasserzuständigkeitsverordnung wurde – aufgrund der anstehenden Verwaltungsreform – zunächst zurück gestellt und soll jetzt im Zusammenhang mit der Neufassung erfolgen. Hier geht es im Wesentlichen um Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie sowie im Bereich des Hochwasserschutzes.

2. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde (Landesdirektion)

Vorbemerkung:

Infolge der Verwaltungsreform wurden folgende Zuständigkeitsregelungen gestrichen *bzw. geändert* (die Angabe bezieht sich jeweils auf die WasserZuVO in der bis zum 31. Juli 2008 geltenden Fassung):

Vollzugsaufgaben:

- § 1 Nr. 7: Entscheidung über die Wiederherstellung eines Gewässerbettes bei Gewässern erster Ordnung und Grenzgewässern
- § 1 Nr. 17: Entgegennahme von Abwasserbeseitigungskonzepten
- § 1 Nr. 34: Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht
- § 1 Nr. 38: *bei örtlicher Zuständigkeit mehrerer unterer Wasserbehörden* soll nicht mehr – wie bisher – grundsätzlich die obere Wasserbehörde zuständig sein, sondern diese soll eine der

betroffenen unteren Wasserbehörden für zuständig erklären. Nur noch in Einzelfällen kann die obere Wasserbehörde die Zuständigkeit übernehmen (vgl. § 1 Sätze 2 bis 4 neu).

Fachaufgaben:

- § 3 Nr. 3: Verlangen von Angaben von Betreibern der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
Die Befugnis nach § 61 Abs. 1 SächsWG ergibt sich jeweils aus der Zuständigkeit für die Aufgabe, für deren Erfüllung die genannten Angaben erforderlich sind, d. h. alle Wasserbehörden können aufgrund des § 61 Abs. 1 SächsWG die Angaben verlangen, die zur Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind.
- § 3 Nr. 4 bis 8: *Bauüberwachung und Bauabnahme*
Wie für die Aufgabe der Gewässeraufsicht nach § 94 Abs. 1 SächsWG sind grundsätzlich die unteren Wasserbehörden zuständig, außer bezüglich der Anlagen, für deren Zulassung die obere Wasserbehörde zuständig ist (vgl. § 1 Satz 1 Nr. 27 neu).
- § 3 Nr. 9: *Überwachung der Abwassereinleitungen*
Die Aufgabe ist Teil der Vollzugsaufgabe Gewässeraufsicht nach § 94 Abs. 1 SächsWG. Danach gilt, dass grundsätzlich die unteren Wasserbehörden zuständig sind, außer bezüglich der Anlagen und Handlungen, für deren Zulassung die obere Wasserbehörde zuständig ist (vgl. § 1 Satz 1 Nr. 26 Buchst. a) neu). Bei der oberen Wasserbehörde verbleiben weiterhin die Probenentnahme, Analyse und Erfassung von Messdaten für alle Abwasserdirekteinleitungen (§ 1 Satz 1 Nr. 26 Buchst. b) neu), aufgrund des Zusammenhangs mit dem Vollzug der Abwasserabgabe (vgl. § 11 SächsAbwAG).
- § 3 Nr. 10: Diese Aufgabe im Rahmen der bautechnischen Prüfung erfolgt im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens durch die jeweils zuständige Wasserbehörde, die grundsätzlich – s. o. – die untere Wasserbehörde ist.

Außerdem wurden aufgrund der o. g. SächsWG-Novelle 2004 und sonstigen Gründen folgende Regelungen gestrichen:

- § 1 Nr. 2
- § 1 Nr. 15 und 16: Zustimmung nach § 59 Abs. 2 SächsWG, Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde ist im Gesetz geregelt
- § 1 Nr. 30: Entgegennahme von Anmeldungen alter Rechte, kann wegen Fristablauf (27.12.2004) gestrichen werden
- § 1 Nr. 33: Die Entscheidung und die Durchführung des Verfahrens obliegt der Wasserbehörde, die den betreffenden Verwaltungsakt erlässt (vgl. § 8 Satz 2 Nr. 23 sowie § 131 Abs. 1 Satz 3 SächsWG)
- § 1 Nr. 35: Streichung wegen Regelung in § 11 SächsAbwAG

- § 1 Nr. 39 a): wird gestrichen, da die SächsBadegewV aufgrund der RL 2006/7/EG bis 24. März 2007 neuzufassen ist¹⁶, die Zuständigkeiten werden in der neuen Verordnung geregelt
- § 3 Nr. 1 und 2
- § 8 Satz 2 Nr. 1 bis 26 (davon Nr. 1, 4 bis 11, 13 bis 16, 18, 20 bis 22, 25 ersatzlos gestrichen)

Zu den neuen Regelungen im Einzelnen

Satz 1 Nr. 1

Neu, infolge Änderung des SächsWG von 2004 Gemäß § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 SächsWG sind bei der Erstellung der Entwürfe zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogramme nach der WRRL die betroffenen Behörden zu beteiligen. Dies sind für den Bereich Wasserwirtschaft nicht nur die unteren Wasserbehörden, sondern – soweit deren Aufgaben betroffen sind – auch die oberen Wasserbehörden. Die Beteiligung der oberen Wasserbehörden ist erforderlich, da zum einen die Daten geliefert werden müssen, die bei der oberen Wasserbehörde aufgrund ihrer Zuständigkeit/Aufgaben vorhanden sind bzw. vorhanden sein müssen, zum anderen da der Entwurf auf Vollständigkeit, Stimmigkeit und Sachgerechtigkeit bezüglich ihres Aufgaben-/Zuständigkeitsbereichs zu überprüfen ist.

Nr. 2

Die Teilbewirtschaftungspläne nach § 6b SächsWG, in Anlehnung an die Regelung in §§ 6 und 7 SächsWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.7.1998, wurden in die Novelle SächsWG 2004 aufgenommen, um über die landesübergreifenden Planungsinstrumente nach der WRRL hinaus auch regionale, sektorale oder gewässertypenspezifische Teilpläne zu ermöglichen. Die Vorschrift wurde den Regelungen der §§ 6 und 7 SächsWG 1998 nachgebildet, so dass auch die Zuständigkeit gem. § 1 Nr. 1 WasserZuVO a. F. erhalten bleibt.

Nr. 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1 Nr. 3

Nr. 4

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen § 1 Nr. 4 sowie § 8 Satz 2 Nr. 2, 3, 26.

¹⁶ Neufassung erfolgte durch: Verordnung des SMUL und des SMS zur Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung (Sächsische Badegewässer-Verordnung – SächsBadegewVO) vom 15. April 2008

Nr. 5

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen § 1 Nr. 5 (mit redaktioneller Änderung).

Nr. 6

Neu aufgrund Änderung SächsWG in 2004.

Da die Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes gem. § 100b Abs. 1 Satz 2 SächsWG durch die obere Wasserbehörde erfolgt, ist auch hier die Entscheidung über das Ersuchen zu treffen.

Nr. 7

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen § 1 Nr. 8 mit der notwendigen Ergänzung hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bundeswasserstraße Elbe.

Nr. 8

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen § 1 Nr. 9.

Nr. 9

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen § 1 Nr. 10.

Nr. 10

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigem § 1 Nr. 11. Die redaktionelle Ergänzung des § 99 Abs. 4 Satz 2 und 3 SächsWG ist erforderlich zur Anpassung an die Novelle 2004. Vor dieser Änderung waren in § 85 Abs. 1 Satz 2 SächsWG 1998 alle Talsperren, Wasserspeicher und Rückhaltebecken, die überwiegend dem Hochwasserschutz, der Trinkwasserversorgung oder der Abflussregulierung dienten und überörtliche Bedeutung hatten, aufgeführt. Mit der Novelle 2004 wurden die Anlagen zum Hochwasserschutz aus § 85 SächsWG gestrichen und in den neuen 8. Teil in § 99 Abs. 4 SächsWG aufgenommen.

Nr. 11

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen § 1 Nr. 12.

Nr. 12

Die Pflicht zur Koordinierung der Zulassungsverfahren für bestimmte Anlagen nach § 46b SächsWG wurde zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24.09.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. der EG, Nr. L 257, S. 26) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.09.2003 (SächsGVBl. S. 418, 423) eingeführt. Die darin vorgeschriebene vollständige Koordinierung aller Zulassungsverfahren kann am effektivsten dadurch erreicht werden, dass

auch das wasserrechtliche Zulassungsverfahren in den Fällen in der Landesdirektion durchgeführt wird, wenn dort auch das immissionsschutzrechtliche Verfahren erfolgt.

Nr. 13

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen § 1 Nr. 13 mit redaktioneller Vereinfachung, wie vom Normprüfungsausschuss (NPA) empfohlen.

Nr. 14

Redaktionelle Anpassung der bisherigen Nr. 14 an den geänderten § 63 Abs. 4 SächsWG durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54). Damit wurde die Genehmigungspflicht für Verträge zur Pflichtenübertragung eingeführt (§ 63 Abs. 4 Satz 2 SächsWG). Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 63 Abs. 4 Satz 2 SächsWG die obere Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde, also gem. § 112 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO die Landesdirektion. Aus Gründen der Effizienz ist es daher angezeigt, dass für die Erteilung des Einvernehmens die Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene (obere Wasserbehörde) zuständig ist.

Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 63 Abs. 4 Satz 3 und 4) ist keine Genehmigung erforderlich, sondern eine Anzeige ausreichend. Diese ist gem. § 63 Abs. 4 Satz 4 SächsWG sowohl der obere Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde (s. o.) als auch der Wasserbehörde – aus o. g. Gründen die der gleichen Verwaltungsebene – vorzulegen.

Nr. 15

Redaktionelle Anpassung der bisherigen Nr. 18 an den geänderten § 63 Abs. 4 SächsWG durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54). Im Übrigen, s. Begründung zu Nr. 14.

Nr. 16

Die bisherige Zuständigkeitsregelung des § 1 Nr. 19 a. F. wurde ergänzt um solche Anlagen nach § 67 SächsWG, die einer Gewässerbenutzung dienen, für die die obere Wasserbehörde zuständig ist (§ 1 Satz 1 Nr. 12 n. F.) Es handelt sich um eine logische Folgeänderung zu Nr. 12. Der damit beabsichtigte Synergie- und Koordinierungszweck kann nur erreicht werden, wenn auch die dafür erforderlichen Anlagen von der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene genehmigt werden (vgl. dazu auch entsprechende Regelung § 1 Nr. 27 a. F.).

Nr. 17

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen § 1 Nr. 20.

Nr. 18

Da es sich um die Wahrnehmung von Aufgaben an Gewässern 1. Ordnung und Grenzgewässern handelt (Entscheidungen bezüglich des Umfangs der Gewässerunterhaltung), ist es erforderlich – und nach Art. 65 Nr. 23 VwNG (§ 119 Abs. 2 Satz 2 SächsWG 2008) auch gerechtfertigt –, dass diese Entscheidungen nach § 69 Abs. 2 Satz 2 sowie die Befugnisse nach § 69 Abs. 3 – ausdrücklich – den oberen Wasserbehörden zugewiesen werden. Das entspricht der bisherigen Zuständigkeitsverteilung hinsichtlich der sonstigen Entscheidungen bzgl. der Gewässerunterhaltung nach §§ 71, 72 und 75 SächsWG (vgl. § 1 Nr. 21 WasserZuVO a. F.). Anderenfalls würden die Entscheidungen nach § 75 SächsWG – die nach Satz 2 insbesondere auch die Art und Umfang der Unterhaltung betreffen – von der oberen, während die Entscheidungen nach § 69 Abs. 2 und 3 SächsWG von der unteren Wasserbehörde getroffen würden. Das würde dazu führen, dass ein identischer Sachverhalt von zwei Behörden geprüft und entschieden werden müsste, da die Art und der Umfang der Unterhaltung sowohl Gegenstand des § 69 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 als auch des § 75 Satz 2 SächsWG sind. Neben doppeltem Prüfaufwand und erhöhtem Abstimmungsbedarf könnte das ungünstigenfalls zu inhaltlich kollidierenden Entscheidungen unterschiedlicher Behörden zum selben Sachverhalt (Art und Umfang der Unterhaltung eines Gewässers) führen. Dabei handelt es sich nicht um eine „Hochverlagerung“ der Zuständigkeit, sondern aufgrund des engen Sachzusammenhangs mit der Aufgabe der sonstigen Entscheidungen über die Unterhaltung der Gewässer nach § 75 war die Zuständigkeit der höheren Wasserbehörden – auch ohne ausdrückliche Nennung in der Auflistung nach § 1 WasserZuVO a. F. – nach § 8 Satz 1 WasserZuVO a. F. immer schon gegeben.

Nr. 19

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen § 1 Nr. 21

Nr. 20

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen § 1 Nr. 22 und 23 mit redaktioneller Umformulierung.

Nr. 21

Im Fall eines extremen Hochwasserereignisses (wie z. B. die Augustflut 2002), das große Gebiete betrifft (mehrere Landkreise), kann es zur raschen und nachhaltigen Schadensbeseitigung erforderlich sein, dass alle Verfahren (unabhängig davon, ob Planfeststellung oder Plangenehmigung) bei der oberen Wasserbehörde – anstelle mehrerer unterer Wasserbehörden – gebündelt geführt werden. Damit kann eine Verfahrensbeschleunigung und einheitliche Vorgehensweise erreicht werden. Sofern dies zur raschen Schadensbeseitigung erforderlich ist, kann die oberste Wasserbehörde dies durch Erlass feststellen und die – ausnahmsweise – Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde eröffnen. Die Regelung basiert auf Erfahrungen bei der Schadensbeseitigung nach dem Auguthochwasser 2002.

Nr. 22

Die Formulierung entspricht dem bisherigen § 1 Nr. 23a und führt infolge Änderung des § 84 Abs. 1 SächsWG 2004 zu folgenden Änderungen:

Da nach § 84 Abs. 1 SächsWG 2004 die Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen, ist der Anwendungsbereich und damit der Zuständigkeitsbereich für die oberen Wasserbehörden kleiner geworden.

Durch die Aufnahme der Anlagen nach § 84 Abs. 3 SächsWG verbleiben darüber hinaus nur noch die Anlagen im Zuständigkeitsbereich der oberen Wasserbehörde, für die die oberste Wasserbehörde bestimmt, dass für diese Anlagen aufgrund ihrer Bedeutung – wie für die Anlagen nach § 84 Abs. 1 SächsWG – das Verfahren nach § 85 SächsWG gilt.

Nr. 23

Entspricht bisheriger Nr. 24a sowie bisherigen § 3 Nr. 4 bis 8, mit denselben Konsequenzen (sowie der o. g. Klarstellung), wie zu Nr. 22 dargestellt.

Nr. 24

Aus der bisher geltenden Zuständigkeitsregelung des § 1 Nr. 27 a. F. sind die Vorhaben heraus zu nehmen, die der neu eingeführten Wasserbaudienststelle nach § 91 Abs. 9a SächsWG übertragen sind. Daraus folgt eine Entlastung der oberen Wasserbehörden.

Nr. 25

Entspricht der Zuständigkeitsregelung nach bisherigen § 8 Satz 1 und 2 Nr. 26.

Nr. 26

Die Zuständigkeitsregelung entspricht den bisherigen § 1 Nr. 28 und § 8 Satz 2 Nr. 17. Von der bisherigen Aufgabe der oberen Wasserbehörde als technische Fachbehörde des § 3 Nr. 9 WasserZuVO verbleibt die Probenentnahme, Analyse und Erfassung von Messdaten als Teil der Gewässerüberwachung für alle Abwasser(direkt)einleitungen bei der oberen Wasserbehörde. Dabei sind nicht nur die für die Abwasserabgabe notwendigen Parameter (Schadstoffe und Schadstoffgruppen nach Anlage zu § 3 AbwAG, wenn zu erwarten ist, dass der Schwellenwert überschritten wird und die Abwassermenge), sondern auch alle anderen Parameter (z. B. BSB₅) zu beproben und zu analysieren. Sowohl die turnusmäßige als auch die anlassbezogene Probenentnahme, Probenanalyse und Erfassung von Messwerten sind von der Zuständigkeitsregelung umfasst. Den Anlass für eine nicht turnusgemäße Probenentnahme muss jedoch weiterhin die untere Wasserbehörde setzen.

Nr. 27

Nur soweit die obere Wasserbehörde für die Zulassung einer Anlage zuständig ist, nimmt sie künftig noch die Aufgaben der Bauüberwachung und Bauabnahme wahr (bisheriger § 3 Nr. 4 bis 8).

Nr. 28

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen § 1 Nr. 29 mit der Ergänzung bezüglich der Aufgabe nach § 95 Abs. 5 SächsWG. Die Befugnis in § 95 Abs. 5 SächsWG wurde durch Novelle 2004 neu eingeführt. Es handelt sich um eine zusätzliche besondere Maßnahme im Rahmen der Gewässeraufsicht, insofern entsprechende Zuständigkeitsverteilung (s. o. Nr. 26).

Nr. 29

Die Beurteilung der Frage, ob die Aufstellung eines Hochwasserschutzkonzepts für Gewässer zweiter Ordnung und für künstliche Gewässer erforderlich im Sinne des § 99b Abs. 2 Satz 1 SächsWG ist, ist aufgrund der überregionalen Bedeutung und zur Gewährleistung eines koordinierten Hochwasserschutzes die Zuständigkeit auf die obere Wasserbehörde zu übertragen. Die Bestätigung der Hochwasserschutzkonzepte nach Satz 2 erfolgt durch die unteren Wasserbehörden.

Nr. 30

Entsprechend der Zuständigkeit der oberen Wasserbehörden für die Festsetzung der Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung (§ 100b Abs. 1 Satz 2 SächsWG) ist die obere Wasserbehörde auch zuständig für die danach erforderlichen Genehmigungsverfahren, soweit nicht durch ein anderes Zulassungsverfahren (§ 100b Abs. 3 Satz 2 SächsWG) ersetzt wird.

Nr. 31

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen § 1 Nr. 25.

Nr. 32

Aus Gründen des landesweit einheitlichen Hochwasserschutzes ist es erforderlich, dass auch bezüglich der Zuständigkeit für Entscheidungen über die Ausnahmen von Verboten an Deichen (die der Unterhaltung dienen oder im besonderen öffentlichen oder privaten Interesse geboten sein müssen), ebenso wie bei den übrigen Entscheidungen bzgl. der Unterhaltung von Deichen nach § 100g (§ 1 Nr. 26 WasserZuVO a. F.) nach der Gewässerordnung differenziert wird, das heißt die Entscheidungen bzgl. der Deiche an Bundeswasserstraßen, an Gewässern 1. Ordnung und Grenzgewässern der oberen Wasserbehörde zuzuweisen. Anderenfalls würde ein identischer Sachverhalt von zwei Behörden geprüft und entschieden werden müssen, da die Art und der Umfang der Unterhaltung sowohl Gegenstand des § 100d Abs. 2 SächsWG als auch § 100g Satz 2 SächsWG ist. Neben doppeltem Prüfaufwand und erhöhtem Abstimmungsbedarf könnte das ungünstigenfalls zu inhaltlich kollidierenden Entscheidungen unterschiedlicher Behörden zum selben Sachverhalt (Art und Umfang der Unterhaltung eines Deiches) führen. Dabei handelt es sich nicht um eine „Hochverlagerung“ der Zuständigkeit, sondern aufgrund des engen Sachzusammenhangs mit der Aufgabe der sonstigen Entscheidungen über die Unterhaltung der Deiche nach § 100g (früher: § 90 SächsWG 1998) war die Zuständigkeit der höheren Wasserbehörden (auch ohne ausdrückliche Nennung in der Auflistung nach § 1

WasserZuVO a. F.) nach § 8 Satz 1 WasserZuVO a. F. immer schon gegeben. Da bei der Zuständigkeit für die Durchsetzung der Verbote nach § 100d Abs.1 SächsWG das o. g. Kollisionsrisiko nicht besteht, kann dagegen die Aufgabe unverändert von der unteren Behörde wahrgenommen werden.

Nr. 33

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen § 1 Nr. 26, wobei zusätzlich die Zuständigkeit für die Bundeswasserstraße Elbe aufgenommen wurde. Das entspricht der Regelung in § 100f Abs. 1 in Verbindung mit § 70 SächsWG, wonach für Deiche an diesen Gewässern der Freistaat Sachsen die Unterhaltungs- und Ausbaulast trägt und insofern bezüglich dieser Deiche auch eine einheitliche behördliche Zuständigkeit bestehen sollte.

Nr. 34

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen § 1 Nr. 31.

Nr. 35

In der Regelung werden die Regelungen der bisherigen § 1 Nr. 32 und § 8 Satz 2 Nr. 19 zusammen gefasst, insofern liegt im Hinblick auf Aufgaben nach § 10 SächsWG keine inhaltliche Erweiterung der Aufgaben vor. Die Aufgabe nach § 10 SächsWG wird durch die Aufgaben nach SächsWRRLVO bezüglich der Überwachungsprogramme konkretisiert, daher sind die entsprechenden Regelungen der SächsWRRLVO ebenfalls zu zitieren.

Nr. 36

Entspricht bisherigem § 8 Satz 2 Nr. 19

Nr. 37

Entspricht bisherigem § 8 Satz 2 Nr. 17, 24.

Bei den Anordnungen nach § 138 Abs. 1 Satz 2 SächsWG handelt es sich nicht um eine neue Aufgabe, sondern um eine Präzisierung der Aufgaben im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 94 Abs. 1 und 2. Daher ist die Regelung in Nr. 37 lex specialis zu der bisherigen Nr. 28 (jetzt Nr. 26 neu).

Nr. 38

Nr. 38 wird neu eingefügt, um zu gewährleisten, dass die wasserfachliche Beurteilung in bergrechtlichen Verfahren, die der Herstellung von Braunkohlerestseen dienen, bei den Landesdirektionen verbleibt. Dies ist geboten, da in diesen Fällen parallel wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren mit den gleichen wasserfachlichen Fragen bei den Landesdirektionen zu führen sind.

Nr. 39

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen § 1 Nr. 6.

Nr. 40

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen § 1 Nr. 36.

Nr. 41

Bisherige Nr. 39 a) wird gestrichen. Durch die Richtlinie 2006/7/EG wurde die Richtlinie 76/160/EWG ersetzt, die SächsBadegewV war daher neuzufassen. Die Zuständigkeiten werden künftig in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung (Sächsische Badegewässer-Verordnung – SächsBadegewVO) vom 15. April 2008 (SächsGVBl. S. 279) geregelt. Die Buchstaben a) und b) entsprechen der bisherigen Nr. 39 b) und c).

Nr. 42

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen § 1 Nr. 37.

Satz 2 bis 4

Infolge der Verwaltungsreform wird der bisherige § 1 Nr. 38 geändert. Abweichend von der bisherigen Regelung, dass in den Fällen der örtlichen Zuständigkeit mehrerer unterer Wasserbehörden grundsätzlich die höhere Wasserbehörde zuständig ist, wird künftig eine der betroffenen unteren Wasserbehörden für zuständig erklärt (Satz 2). Es wird klargestellt, dass die Entscheidungen dieser für zuständig erklärten unteren Wasserbehörde im Benehmen mit den anderen betroffenen unteren Wasserbehörden zu treffen sind (Satz 3). Nur in Einzelfällen (z. B. bei landesweiter Bedeutung, wie Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan, Aufgaben des Hochwasserschutzes oder wenn keine Einigung zwischen den betroffenen unteren Wasserbehörden möglich erscheint) kann die obere Wasserbehörde die Zuständigkeit übernehmen (Satz 4).

Diese Regelung gilt nicht in den Fällen des § 63 Abs. 2 Satz 6 und – wie bisher – des § 130 Abs. 8 SächsWG, da hier das SächsWG selbst eine Kollisionsregelung trifft.

Für § 130 Abs. 8 Satz 1 SächsWG ist eine eindeutige, abschließende Regelung der Zuständigkeit einer der betroffenen unteren Wasserbehörden getroffen. Problematisch und zusätzlich regelungsbedürftig kann allenfalls die Zuständigkeitszuweisung nach § 130 Abs. 8 Satz 2 SächsWG (wurde durch Novelle 2004 neu eingeführt) werden, nämlich in den Fällen, in denen mehrere zusammenhängende Wassergewinnungsanlagen (Brunnengalerie) bestehen und diese so angeordnet sind, dass sie in zwei verschiedenen Landkreisen liegen. Dafür trifft § 130 Abs. 8 Satz 2 SächsWG keine Regelung, mit

der Konsequenz, dass keine Abweichung von Satz 1 vorliegt und die Regelung in Satz 1 direkt anzuwenden ist. D. h., dass die Untere Wasserbehörde für den Erlass der Verordnung zuständig ist, auf deren Gebiet der größte Teil des schutzwürdigen Gebietes oder Gewässers liegt.

Zu § 2 Zuständigkeit des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Vorbemerkung:

Die bisherige Zuständigkeit der Fischereibehörde (ehemals Landesanstalt für Landwirtschaft) nach § 118 Abs. 2 Satz 4 SächsWG a. F. wird durch SächsVwNG dem LfULG zugeordnet, vgl. Änderung § 118 SächsWG durch Art. 65 Nr. 22 SächsVwNG sowie Begründung dazu.

Nr. 1

Entsprechend der Zuständigkeit des LfULG für die Erarbeitung der Beiträge für die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsWG ist das LfULG auch zuständig für die Überprüfung sowie Aktualisierung nach § 6 Abs. 5 SächsWG.

Nr. 2

Dient der Klarstellung.

Nr. 3

Entsprechende Zuständigkeitsregelung wie unter Nr. 1 bzgl. Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme.

Nr. 4

Trinkwasserschutzgebiete sollen in die weitere, die engere Schutzzone und die Fassungszone gemäß § 48 Abs.3 SächsWG unterteilt werden. Dies erfordert ein hydrogeologisches Gutachten, in dem standort- und situationsbezogen die Einzugsgebietsverhältnisse ermittelt werden. Rechtsverordnungen für Schutzgebiete einschließlich Schutzzonen und grundstücksgenauer Bestimmung erlassen in Sachsen die unteren Wasserbehörden.

Das bisherige LfUG hat zur Sicherung eines einheitlichen landesweiten Qualitätsstandards für diese Gutachten eine Anleitungsbroschüre für Ingenieurbüros über erforderliche Aussagen, Bemessungsmethoden oder -verfahren herausgegeben. Dennoch kann damit keine durchgängig verwertbare Gutachtenqualität festgestellt und somit kein landeseinheitliches Schutzniveau für Trinkwassergewinnungsanlagen gesichert werden. Des Weiteren besteht die Sorge, dass das einheitliche Verwaltungshandeln bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten gefährdet wird, was zu erheblichen öffentli-

chen Folgen führen kann. Daher ist es erforderlich, dass die Bestätigung landesweit durch die technische Fachbehörde erfolgt.

Nr. 5

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen § 2 Nr. 2.

Nr. 6

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen § 2 Nr. 3.

Nr. 7

Vor der Festsetzung der Hochwasserentstehungsgebiete ist es erforderlich, dass landesweit und nach einheitlichen Kriterien die potenziellen Hochwasserentstehungsgebiete identifiziert und kartografisch dargestellt werden. Diese notwendigen Vorarbeiten sind durch das LfULG (das auch das Landeshochwasserzentrum ist) durchzuführen.

Nr. 8

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen § 2 Nr. 4.

Nr. 9

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen § 2 Nr. 6 bis 8, die redaktionell gekürzt und zusammengefasst wurden

Nr. 10

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen § 2 Nr. 9 bis 11, die redaktionell gekürzt und zusammengefasst wurden

Nr. 11

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen § 2 Nr. 13.

Nr. 12

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen § 2 Nr. 14 mit redaktioneller Klarstellung aufgrund Hinweis NPA.

Nr. 13

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen § 2 Nr. 15 mit redaktionellen Änderungen.

Nr. 14

Ersetzt den bisherigen § 3 Nr. 11. Die Sammlung der Auskünfte bei der technischen Fachbehörde der obersten Wasserbehörde ist erforderlich, da von dort die vorgeschriebene Meldung zur Erfüllung der Berichtspflichten nach der Richtlinie 91/271/EG erfolgt.

Nr. 15

Übernimmt – mit redaktioneller Anpassung an zwischenzeitliche Änderung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes – die Regelung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach § 10 Abs. 1 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes und nach § 27 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 21. März 2000 (SächsGVBl. S. 147), die mit Verordnung vom 11. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 425) aufgehoben wurde.

Nr. 16

Die bisherige Zuständigkeit für Sofortmaßnahmen bei Gefahr im Verzug (bisheriger § 2 Nr. 12) wurde präzisiert (keine Unterscheidung zwischen Aufgaben nach Nrn. 1 bis – bisher – 11 und „fachbehördlichen“ Aufgaben).

Zu § 3 Zuständigkeit des Staatsbetriebs Landestalsperrenverwaltung

Vorbemerkung:

Folgende Regelungen aus der bisherigen WasserZuVO (§ 4: Zuständigkeit der LTV) wurden gestrichen:

- § 4 Nr. 8 wird gestrichen, da die in § 92 SächsWG beschriebenen Aufgaben (bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass wasserwirtschaftliche Belange nicht beeinträchtigt werden), sich an jedermann richten, der Eigentümer oder Betreiber einer Anlage ist. Soweit sich derartige Anlagen im Eigentum oder Betrieb des Freistaats befinden, sind diese Aufgaben durch den jeweiligen Nutzer zu erfüllen. Einer (zusätzlichen) öffentlich-rechtlichen Zuständigkeitszuweisung bedarf es daher nicht.
- § 4 Nr. 9 kann wegen des Verweises in § 99 Abs. 4 Satz 4 auf § 86 SächsWG entfallen (Zuständigkeit ergibt sich bereits aus § 86 Abs. 1 SächsWG).

Nr. 1

Der Staatsbetrieb LTV ist betroffene Behörde im Sinne der §§ 6 und 7 SächsWG und an der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zu beteiligen.

Wichtigste Aufgabe ist dabei die Bereitstellung der erforderlichen Angaben über die Talsperren, die von der LTV betrieben werden. Außerdem ist der Entwurf auf Vollständigkeit, Stimmigkeit und Sachgerechtigkeit bezüglich ihres Aufgaben-/Zuständigkeitsbereichs zu prüfen.

Nr. 2

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen § 4 Nr. 1, wobei die Formulierung der Erweiterung der Vorkaufsrechte durch Änderung in § 25 Abs. 2 SächsWG angepasst wurde.

Nr. 3

Der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit halber werden die folgenden Zuständigkeiten zusammengefasst. Die LTV ist danach zuständig für die Gewässer erster Ordnung und die Grenzgewässer, die der Unterhaltungslast des Freistaates Sachsen obliegen.

a) bis c) und e)

Insofern wurden die bisherigen Regelungen des § 4 Nr. 2 bis 5 angepasst.

d)

Bislang fehlte hierzu eine ausdrückliche Regelung, die Zuständigkeit ergab sich aus § 8 Satz 1 WasserZuVO a. F., sollte aber aus Gründen der Rechtsklarheit ausdrücklich geregelt werden.

f)

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen § 4 Nr. 7 mit redaktioneller Anpassung an geänderte Nummerierung im SächsWG sowie mit redaktioneller Ergänzung bzgl. sonstiger Hochwasserschutzanlagen zur Klarstellung (Verweis in § 90a SächsWG a. F. / § 100h SächsWG n. F. bezieht sich nach dem Wortlaut nur auf Bestimmungen des SächsWG und WHG).

Nr. 4

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen § 4 Nr. 6 mit Anpassung an die Änderung in § 85 Abs. 1 SächsWG: Anlagen mit Bedeutung für die Hochwasser wurden aus § 85 Abs. 1 herausgenommen und in § 99 Abs. 4 Satz 2 und 3 SächsWG geregelt. Nach § 99 Abs. 4 Satz 4 SächsWG gelten die Regelung zur Umlegung von Aufwendungen nach § 86 SächsWG auch für öffentliche Hochwasserschutzanlagen nach § 99 Abs. 4 Satz 1 SächsWG.

Nr. 5

Neu aufgrund SächsWG-Novelle 2004.

Nr. 6

Aufnahme einer dem bisherigen § 2 Nr. 12 und § 3 Nr. 12 entsprechenden Regelung. Es ist geboten, auch der LTV, die besondere Wasserbehörde ist und insbesondere Aufgaben der Gewässerunterhaltung wahrnimmt, die Anordnungsbefugnis zur Gefahrenabwehr zu übertragen.

Zu § 4 Zuständigkeit der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 1 Nr. 2.

Die bisherige Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu streichen, da diese Zuständigkeit bereits in § 1 Abs. 1 HeilquellenVO geregelt ist. Die Regelungen des bisherigen § 5 Abs. 2 sind aufgrund der Neufassung der SächsBadegewVO (s. o. Begründung zu § 1 Satz 1 Nr. 41) zu streichen, da die Zuständigkeitsregelung dort erfolgt.

Zu § 5 Zuständigkeit aufgrund engen Sachzusammenhanges

§ 5 entspricht unverändert dem bisherigen § 8 Satz 1 (die Überschrift wurde aufgrund Hinweises des Normprüfungsausschusses redaktionell geändert). Der bisherige Satz 2 des § 8 wurde gestrichen, da die Regelungen bereits von Satz 1 erfasst sind (die beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung war im Wesentlichen nur deklaratorischer Natur, sie sollte der Klarstellung und Vereinfachung des Verwaltungsvollzuges dienen). Soweit es sich bei der Aufzählung (ausnahmsweise) um eigene Aufgaben handelte, wurden diese Regelungen in § 1 integriert (s. o.).

Zu § 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 6 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten.

Impressum

- Herausgeber:** Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Postfach 10 05 10, 01076 Dresden
Internet: www.umwelt.sachsen.de
- Redaktion:** Abteilung 4 Wasser, Boden, Wertstoffe,
Ref. 41- Grundsatzfragen, Recht
- Redaktionsschluss:** Oktober 2008
- Auflage:** 2. überarbeitete Nachauflage
- Auflagenhöhe:** 2.000 Exemplare
- Gestaltung:** Heimrich & Hannot GmbH
- Druck:** Druckerei Wagner GmbH
- Papier:** Gedruckt auf 100 % Recycling-Papier
- Kontakt:** Bürgerbeauftragte: Sabine Kühnert
Telefon: (03 51) 564 68 14, Fax: (03 51) 564 68 17
E-Mail: info@smul.sachsen.de (Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente)
- Kostenlose Bestelladresse:** Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Tel.: (03 51) 210 36 71 oder (03 51) 210 36 72
Fax: (03 51) 210 36 81
- E-Mail:** publikationen@sachsen.de (Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente)
- Fotonachweis:** Heimrich & Hannot GmbH, www.fotolia.de
- Verteilerhinweis:** Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.